



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Opfer, Zeugin, beides.  
Zur Konstruktion von *Opferrollen* in der strafgerichtlichen  
Hauptverhandlung aufgrund von häuslicher Gewalt  
gegen Frauen in Österreich.**

verfasst von / submitted by

Stefan Hopf, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2018/ Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 905

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Soziologie

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Eva Flicker

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin

## Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die es mir durch ihre Geduld und durch ihre Unterstützung jeglicher Art überhaupt erst möglich gemacht haben, mir die Zeit und die Ruhe zu nehmen, die vorliegende Abschlussarbeit abzufassen. Ebenfalls sehr dankbar bin ich meiner Lebensgefährtin, die mir nicht nur emotional, sondern auch als Lektorin, Beraterin und Kommentatorin zur Seite gestanden ist.

Sehr herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Betreuerinnen, Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Eva Flicker, die sich zusätzlich zu einer umfangreichen Beratung auch die Zeit genommen hat, den Schreibprozess beinahe kapitelweise zu begleiten, und Frau Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin, die diese Arbeit nicht nur mit ihrer rechtswissenschaftlichen Expertise unterstützt hat, sondern weit über das zu erwartende Maß hinaus, durch Ihr Feedback verbessert hat.

Schlussendlich möchte ich mich noch beim Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien Mag. Friedrich Forsthuber für seine Unterstützung beim Feldzugang bedanken.

## ***Abstract***

Die vorliegende Abschlussarbeit befasst sich auf Basis von rollen- und systemtheoretischen Konzepten mit der Frage, wie im Zuge einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung wegen häuslicher Gewalt, Angeklagte und sogenannte OpferzeugInnen in unterschiedlichen Erzählungen unterschiedliche Opferrollen konstruieren und in Anspruch nehmen. Auf Basis einer exemplarischen Fallanalyse wurde zwei Fragen nachgegangen: Zunächst wurde untersucht, wie im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung von unterschiedlichen AkteurInnen verschiedene Opferrollen thematisiert, 'erzeugt' und hervorgebracht werden. Anschließend wurde nach der Bedeutung gefragt, die diese unterschiedlichen Opferrollen für die richterliche Urteilsfindung und die dadurch vollzogene Feststellung oder Ablehnung der strafrechtlichen Grundunterscheidung in TäterIn und Opfer, haben. Der Fokus der Untersuchung lag auf der Situation von Opferzeuginnen, die sich, weil sie sowohl die Rolle als Zeugin, als auch die Rolle als mögliches Opfer innehaben, mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sehen. Im Zuge des Datenerhebungsprozesses wurden 15 qualitativ teilnehmende Beobachtungen von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen durchgeführt und die entsprechenden Gerichtsakten erhoben. Das Datenmaterial wurde im Endeffekt auf einen exemplarischen Fall reduziert, der mittels eines rekonstruktiven Analyseverfahrens bearbeitet wurde. Die Analyse dieses Falles zeigt einerseits, wie aus der Rolle des Angeklagten heraus eine Opferrolle etabliert werden kann und dabei der Opferzeugin die Täterinnenrolle, inklusive der entsprechenden Konsequenzen, zugeschrieben wird. Andererseits konnte herausgearbeitet werden, wie die Opferzeugin, aufgrund ihrer Doppelrolle als Opfer und Zeugin, mit nahezu kontradiktorischen Erwartungen, die unter anderem mit geschlechterstereotypen Vorstellung über das 'Opfersein' zu tun haben, konfrontiert wird. Im Endeffekt zeigt sich, dass im vorliegenden Fall die Rolle des Angeklagten mehr Möglichkeiten bietet eine Opferrolle für sich in Anspruch zu nehmen und verfahrensrelevant zu etablieren, als die Rolle der Opferzeugin.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Entwicklung der Forschungsfragen und Stand der Forschung</b> .....	3
1.1 Erkenntnisinteresse und Problemstellung .....	3
1.1.1 Opfer und Zeugin im Strafverfahren: Ein grundsätzlicher Rollenkonflikt? .....	4
1.2 Das Strafverfahren und seine verschiedenen Opferrollen .....	5
1.3 Konkretisierung des Forschungsproblems. ....	8
1.4 Stand der Forschung .....	10
1.5 Entwicklung einer Forschungsfrage .....	13
1.6 Umsetzung des Forschungsvorhabens .....	14
1.7 Häusliche/ Partnerschaftliche Gewalt .....	14
<b>2. Theoretische Konzepte der Arbeit und ihre Grundlagen</b> .....	16
2.1 Rollentheorie: Eine Einleitung .....	16
2.1.1 Strukturfunktionalismus und symbolischer Interaktionismus – eine Abgrenzung .....	16
2.2 Erweiterte Grundlagen: Systemtheoretische Bezüge .....	18
2.2.1 Systemtheorie nach Niklas Luhmann .....	18
2.2.2 Die Konstruktion von System und Umwelt .....	20
2.2.3 Doppelte Kontingenz, Komplexität und Sinn .....	21
2.2.3.1 Kontingenz .....	21
2.2.3.2 Komplexität .....	21
2.2.3.3 Sinn .....	22
2.2.4 Verfahren als soziale Systeme .....	22
2.2.4.1 Die strafgerichtliche Hauptverhandlung als Interaktionssystem .....	23
2.2.4.2 Struktur .....	24
2.2.4.3 Normative vs. kognitive Erwartungen .....	24
2.2.4.4 Der Normbegriff .....	25
2.3 Erweiterte Grundlagen der Rollentheorie .....	26

2.3.1 Die soziale Rolle als Interaktionsfigur .....	26
2.3.2 Die Verortung der sozialen Position .....	27
2.3.3 Role-set und Referenzrolle .....	28
2.3.4 Stabilisierungsmechanismen des role-set .....	29
2.4 Rollentheorie und Systemtheorie – eine Annäherung .....	32
2.5 Zusammenfassung .....	32
2.6 Rechtliche Grundbegriffe .....	33
2.6.1 Das Setting – Die strafgerichtliche Hauptverhandlung .....	34
2.6.2 Der Ablauf der Hauptverhandlung und die wichtigsten AkteurInnen .....	35
<b>3. Feldzugang, Beschreibung des Feldes und der Daten .....</b>	<b>38</b>
3.1 Feldzugang und Feldbeschreibung .....	39
3.1.1 Das Untersuchungsfeld .....	39
3.1.2 Feldzugang und Erhebung der Gerichtsakten .....	40
3.1.3 Der Weg vom Verhandlungsspiegel zum konkreten Fall .....	41
3.1.4 Antrag auf Akteneinsicht .....	43
3.1.5 Dauer des Feldaufenthaltes .....	43
3.1.6. Beschreibung des Feldes – Skizze zum Ablauf einer Hauptverhandlung .....	44
3.2 Beobachtung, Datenerhebung und Datenstruktur .....	46
3.2.1 „Writing Ethnographic Fieldnotes“ .....	46
3.2.1.1 Feldnotizen und Gedankenprotokolle .....	48
3.2.2 Gerichtsakten .....	49
3.2.2.1 Offizielle Protokolle der Hauptverhandlung .....	49
3.3 Datenaufbereitung und Fallauswahl .....	50
<b>4. Methodologie und Erhebungsmethode .....</b>	<b>52</b>
4.1 Methodologische Konkretisierung .....	53
4.2 Ethnographie oder bloße Beobachtung .....	54
4.2.1 Gegenstand der Untersuchung .....	54

4.2.2 Zentrale Merkmale des Feldes und ihr Einfluss auf die vorliegende Forschung .....	55
4.3 Zeitliche Befristung, Fremdheit, Befremdung und die soziologische Ethnographie .....	59
4.3.1 Zeitliche Befristung und Fremdheit .....	59
4.3.2 Fremdheit und Befremdung der eigenen Kultur und die soziologische Ethnographie .....	60
4.4 Fokussierte Ethnographie .....	61
4.4.1 Methodologische Grundlagen der fokussierten Ethnographie .....	62
4.4.2 „Billig-Ethnographie“ oder methodisch fundiert? .....	64
4.5 Systemtheorie und teilnehmende Beobachtung .....	65
4.1.1 Schnittstellen .....	65
4.1.2 Implikationen für die vorliegende Arbeit .....	67
4.6 Typisierung der (teilnehmenden) Beobachtung .....	69
4.6.1 Dimensionen der Beobachtung .....	69
4.6.2 Teilnahme oder Enthaltung .....	70
4.6.3 Offen oder verdeckt .....	70
<b>5. Auswertungsmethode</b> .....	<b>72</b>
5.1 Auswertungsstrategien .....	72
5.1.1 Deskriptive Verfahren - Inhaltsanalyse .....	72
5.1.2 Interpretative Verfahren – 'Dichte Beschreibung' .....	73
5.1.3 Ethnomethodologische Verfahren – Konversationsanalyse .....	74
5.1.4. Objektiv Hermeneutische Verfahren - Sequenzanalyse .....	74
5.2 Grundlagen der dokumentarischen Methode .....	75
5.2.1 Die Sinn- und Wissensebenen der dokumentarischen Methode .....	76
5.2.2 Konjunktive und kommunikative Erfahrungsräume – Verstehen und Interpretieren .....	77
5.2.3 Orientierungsschemata, Orientierungsrahmen und Orientierungsmuster .....	77
5.2.4 Die analytische Perspektive der dokumentarischen Methode .....	78
5.3 Systemtheorie und die dokumentarische Analyse .....	79
5.3.1 Schnittstellen .....	79

5.3.2 Implikationen für die vorliegende Arbeit.....	80
5.4 Anwendbarkeit, Aufbau und Adaption der dokumentarischen Analyse für das gegenständliche Forschungsprojekt.....	80
5.4.1 Anwendbarkeit der dokumentarischen Analyse.....	81
5.4.2 Die Hauptverhandlung als spezifischer Erfahrungsraum.....	81
5.4.3 Aufbau der Analyse und Interpretationsschritte der dokumentarischen Methode.....	82
5.4.5 Reflektierende Rekonstruktion entlang der 'Um-Zu Motive' und 'Weil-Motive' – ein Analysebeispiel.....	85
<b>6. Die Herstellung von Opferrollen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Analyse und Ergebnisse.....</b>	<b>94</b>
6.1 Fallbeschreibung.....	94
6.1.1 Kontextinformationen zur Verhandlung.....	94
6.1.1.1 Anwesende Personen.....	94
6.1.2 Überblick über das Tatgeschehen.....	95
6.1.3 Der konkrete Tatvorwurf.....	96
6.1.4 Überblick über das Geschehen der Hauptverhandlung.....	96
6.2 Konstitutionsprozesse der Opferrollen.....	97
6.2.1 Der Konstitutionsprozess der Opferrolle von Caspar K.....	98
6.2.1.1 Orientierungsschemata.....	99
6.2.1.2 Orientierungsrahmen.....	104
6.2.1.3 Zusammenfassung der Orientierungsmuster von Caspar K.....	106
6.2.2 Der Konstitutionsprozess der Opferrolle von Sarah H.....	107
6.2.2.1 Orientierungsschemata.....	108
6.2.2.3 Zusammenfassung der Analyse der Orientierungsschemata von Sarah H.....	113
6.2.3 Zur besonderen Herausforderung der Doppelrolle Opferzeugin.....	114
6.2.3.1 Orientierungsrahmen: Die Unterordnung der Opferrolle im Interaktionssystem.....	114
6.2.3.2 Orientierungsrahmen: Die Unterordnung der Opferrolle auf der Ebene der Person.....	120
6.2.3.3 Zusammenfassung des Orientierungsrahmens bei Sarah H.....	121

6.3 Komparative Analyse der Orientierungsmuster und Zusammenfassung der Ergebnisse ...	123
<b>7. Fazit und rechtspolitischer Ausblick</b> .....	130
7.1 Fazit .....	130
7.2. Rechtspolitischer Ausblick .....	132
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	133



## Einleitung

In Österreich wird jede fünfte in einer Beziehung lebende Frau von Partner physisch misshandelt. So lautete die wahrscheinlich zentralste Erkenntnis einer Studie von Bernard und Schläffer, die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Jahr 1991 präsentiert wurde (vgl. Appelt, Höllriegl & Logar 2001, 423). Zu dieser Zeit suchte man den „Opferbegriff“ in der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) noch vergeblich, denn mit dem Übergang zum öffentlichen Strafrecht zu Beginn der Neuzeit (im 15. Jahrhundert) und dem damit einhergehenden Ausbau und der Stabilisierung des staatlichen Gewaltmonopols war die von einer Straftat betroffene Person in ihrer Rolle als Opfer weitgehend aus dem Strafrecht verdrängt worden (vgl. Sautner 2010, 37ff). In der Folge befand sich das Opfer in den sich entwickelnden klassischen Strafrechtskonzeptionen bis weit ins 20. Jahrhundert in einer marginalisierten Stellung (vgl. Stangl 2008, 18), und so waren Opfer im Strafprozess bis etwa 1970 auf die Rollen von AnzeigerInnen und ZeugInnen beschränkt (vgl. a.a.O. 16). In dieser Zeit begann schließlich eine rechtspolitische Debatte, die sich der besonderen Rolle von Opfern sowie ihrer Rolle als Zeuge/Zeugin im Strafverfahren annahm (vgl. Frese 2009, 9). Die Initiative dafür ging zu einem guten Teil von diversen Opferschutzeinrichtungen aus, die sich weitgehend und aus gutem Grund dem Schutz von Frauen und Kindern widmeten und widmen; so erfolgt die Weiterentwicklung des Opferschutzes nach wie vor im Zusammenhang mit dem notwendigen Ausbau des Schutzes von Frauen vor und nach Gewalt. Die Notwendigkeit zur Stärkung und Optimierung der Rechte sowie des Schutzes weiblicher Opfer lässt sich klar anhand folgender Zahlen erkennen: In den Jahren 2007 bis 2010 erlebte fast jede siebte Frau physische Gewalt durch den Ex-Partner<sup>1</sup>, und die Ergebnisse des „*Violence Against Women*“ Survey aus dem Jahr 2012 zeigen, dass beinahe jede fünfte Frau in Österreich seit ihrem 15. Lebensjahr physische und/oder sexuelle Gewalt erlebt hat und 13% der Frauen in Österreich solche Gewalt durch den Partner/Ex-Partner erfahren haben<sup>2</sup>.

Seit die Debatte um eine Verbesserung der Stellung von Opfern seit Mitte der 1980er Jahre intensiviert wurde, verbesserte sich auch die Situation von Opfern im Strafverfahren langsam aber stetig und gipfelte in einem EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001, der die erste auf europäischer Ebene verbindliche Rechtsgrundlage zur Verbesserung der Stellung von Opfern im Strafverfahren,

---

<sup>1</sup> „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld - Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern“. Österreichisches Institut für Familienforschung 2011, S. 136.

<sup>2</sup> „Violence Against Women: an EU-wide survey. Main results“. European Union Agency for Fundamental Rights 2014, S.28.

insbesondere durch bestimmte Beteiligungs- und Schutzrechte, darstellte (vgl. Pühringer 2011, 5). Schließlich wurde mit dem Strafprozessreformgesetz (StPRG) im Jahr 2008 auch der „Opferbegriff“ in die österreichische Strafprozessordnung<sup>3</sup> (vgl. a.a.O, 25) eingeführt.

Mit dem Jahr 2018 kann die österreichische Strafrechtspflege nun auf zehn Jahre 'strafprozessualen Opferbegriff' zurückblicken und insofern lohnt sich die Frage, inwieweit sich das *Opfer* als Bestandteil von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen etablieren konnte, wie es also um die Rolle des *Opfers* in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bestellt ist.

---

<sup>3</sup> In Deutschland beispielsweise spricht man vom 'Verletzten' (vgl. Safferling, 2010, 92).

# 1. Entwicklung der Forschungsfragen und Stand der Forschung

Ziel des folgenden Kapitels ist es, den Prozess der Entwicklung der Forschungsfrage nachzuzeichnen, wozu mehrere Schritte notwendig sind. Zuerst wird näher auf die für diese Arbeit zentralen Grundbegriffe und die für das Strafrecht grundlegende Unterscheidung in Täter und Opfer eingegangen. Danach werden die verschiedenen *Opferrollen*, die in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung von Bedeutung sind, unterschieden. Im Anschluss wird auf Basis dieser Unterscheidung und vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands, das Forschungsproblem, die Herstellung verschiedener konkurrierender *Opferrollen*, ausformuliert und im Anschluss die konkrete Forschungsfrage vorgestellt.

## 1.1 Erkenntnisinteresse und Problemstellung

Mit der Frage der Stellung von Opfern im Strafverfahren geht noch eine Vielzahl anderer Themen einher. Zu diesen zählen etwa die weitere Verbesserung von Maßnahmen zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung, der weitere Ausbau rechtlicher und psychosozialer Betreuung der Opfer sowie eine weitere Sensibilisierung strafgerichtlicher AkteurInnen im Hinblick auf Täter-Opfer-Dynamiken im Rahmen der Hauptverhandlung. Letzteres bildet den Ausgangspunkt dieser Arbeit, deren Ziel die Untersuchung der (Re-)Konstruktion verschiedener *Opferrollen*<sup>4</sup> im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (an einem österreichischen Strafgerichtshof) bei Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahbereich<sup>5</sup> ist. Einerseits geht es daher um die Frage nach der gerichtlichen Praxis der Rollen(re)konstruktion und andererseits – und in diesem Punkt knüpft die Arbeit an die Thematik der Opferrechte an – soll untersucht werden, wie betroffene Frauen, die im Prozess in erster Linie die *Rolle* der Zeugin, aber eben auch jene des Opfers innehaben, mit den unterschiedlichen Erwartungen, die diese *Rollen* abrufen, umgehen. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit richtet sich demnach auf die Situation von Opferzeuginnen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, und insofern sind die Besonderheiten dieses Settings – die im Folgenden kurz dargestellt werden - bei der Entwicklung der Forschungsfrage zu berücksichtigen.

---

<sup>4</sup> Zur Unterscheidung zwischen der **alltagssprachlichen** und **soziologisch-rollentheoretischem** Verwendung des Wortes (soziale) „Rolle“, (soziale) „Position“ usw. werden *rollentheoretische* Verwendungen *kursiv* gehalten.

<sup>5</sup> D.h. bei häuslicher Gewalt.

### 1.1.1 Opfer und Zeugin im Strafverfahren: Ein grundsätzlicher Rollenkonflikt?

Die österreichische Strafprozessordnung kennt sowohl die *Position* des Zeugen/der Zeugin, als auch jene des Opfers. Als ZeugInnen bezeichnet die StPO gemäß § 154 Abs 1<sup>6</sup> vom Beschuldigten verschiedene Personen, die durch ihre (un-)mittelbare Wahrnehmung von Tatsachen, die die entsprechende Straftat betreffen, zur Aufklärung selbiger beitragen könnten, wobei sie gemäß Abs 2 richtig und vollständig auszusagen haben. Die *Position* Zeuge/in umfasst grundsätzlich alle Rechte und Pflichten jener Personen, die gerichtlich vorgeladen werden und nicht Beschuldigte (oder Sachverständige) sind und im Zuge des Verfahrens vernommen werden sollen.

Der Opferbegriff der StPO – normiert in § 65 StPO - unterscheidet zwischen drei Typen von potentiellen Opfern: Personen, die **möglicherweise** Opfer von vorsätzlicher Gewalt, gefährlicher Drohung oder sexueller Gewalt wurden (lit. a); nahe Angehörige einer **möglicherweise** durch eine Straftat getöteten Person und Angehörige, die **möglicherweise** ZeugInnen einer solchen Tat wurden (lit. b); schließlich in einer Art Auffangtatbestand<sup>7</sup> alle jene Personen, die **möglicherweise** durch eine Straftat in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern geschädigt wurden oder eine diesbezügliche Beeinträchtigung erfahren haben (vgl. Pühringer 2011, 26f). Für die vorliegende Arbeit ist auf juristischer Ebene allerdings nur der Opferbegriff gemäß § 65 Abs 1 lit.a. StPO relevant, also nur jener juristische Opferbegriff, der Personen umfasst, die **möglicherweise** Opfer von vorsätzlicher Gewalt, gefährlicher Drohung oder einer mit Strafe bedrohten sexuellen Handlung wurden. Im Unterschied zu diesen juristisch definierten Begriffen findet sich im Strafrecht der Begriff Opferzeuge/Opferzeugin nicht.

Nach dieser knappen Einführung in die beiden für diese Arbeit wichtigsten juristischen Begrifflichkeiten, kann nun das Ausgangsproblem der *Doppelrolle* Opferzeuge/Opferzeugin besprochen werden. Ein wichtiger Punkt bei der Verbesserung der Rechte des Opfers im Strafverfahren, war der Schutz des Opfers als Zeuge/Zeugin, da Opfer – wie alle anderen Personen auch - aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des § 153 Abs 2 StPO grundsätzlich verpflichtet sind, als ZeugInnen am Verfahren teilzunehmen. Die *Position* ZeugIn und ihre Pflichten im Verfahren bringen dabei das Risiko einer wiederholten - sogenannten sekundären - Viktimisierung und (Re-)Traumatisierung mit sich (vgl. Kiefl & Lamnek 1986, 253f; Safferling 2010, 105; Sautner 2010, 218). Grundsätzlich existieren gerade hinsichtlich dieser Risiken, die u.a. durch die Aussagepflicht bedingt

---

<sup>6</sup> BGBl. 631/1975 (WV) zgd. BGBl. I 117/2017.

<sup>7</sup> Der Begriff Auffangtatbestand bezeichnet solche gesetzlichen Vorschriften, die in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen speziellere Bestimmungen nicht greifen.

sind, umfangreiche Regelungen zum Schutz, wie etwa die Aussagebefreiung<sup>8</sup>. Wollen OpferzeugInnen, deren Aussage oftmals das einzige Beweismittel darstellt, aber nicht vollständig auf ihre Aussage verzichten, besteht die Gefahr einer Überbelastung oder sekundären Viktimisierung. Zwar kennt das Strafrecht für solche Fälle schonende Vernehmungsformen (vgl. Pühringer 2011, 201ff), doch darf auch bei diesen schonenden Vernehmungsformen nicht übersehen werden, dass die Pflichten der *ZeugInnenrolle* zur Belastung des Opfers führen können. So schützt bspw. die *kontradiktorische Vernehmung*<sup>9</sup> (im Idealfall) vor belastenden Mehrfachvernehmungen (vgl. a.a.O. 202) und ihre schonend Durchführung vor der direkten Konfrontation mit anderen Beteiligten (vgl. a.a.O. 206), wie insbesondere dem/der TäterIn, aber nicht oder nur unter ganz besonderen Bedingungen (wie etwa bei der kontradiktorischen Vernehmung von möglicherweise sexuell missbrauchten Unmündigen durch Sachverständige) vor der *kompetenten Skepsis* (Wolff & Müller 1997, insbesondere S. 88) von RichterInnen. Doch gerade eine solche grundsätzliche und generelle Skepsis, die in die *Rollenbeziehungen* eingeschrieben ist, steht in einem Spannungsverhältnis zu einem der zentralsten Bedürfnisse vieler Opfer, nämlich der „*Anerkennung der eigenen Opferwerdung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gericht*“, denn das „Infragestellen der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen“ steht „dem Bedürfnis nach Anerkennung des Opferstatus entgegen [Hervor. i. Org.]“ (Sautner 2010, 218). Hieran verdeutlicht sich also das Problem/die Herausforderung mit der sich OpferzeugInnen in Vernehmungssituationen ganz grundsätzlich aufgrund der normativen Erwartungen an die *RichterInnenposition* konfrontiert sehen. Mag diese Dynamik in opferschonenden Situationen auch eventuell reduziert sein, so tritt sie in der 'klassischen' Hauptverhandlung jedenfalls in Erscheinung und offenbart ein ganz grundsätzliches Konfliktpotential selbst bei oder gerade durch völlig konformes RichterInnenverhalten. Die Problematik ist demgegenüber noch verschärft, wenn es RichterInnen und StaatsanwältInnen an entsprechender Sensibilität mangelt und Verfahren infolge dessen einen schonenden Umgang vermissen lassen (vgl. Haller & Hofinger 2007, 38).

## 1.2 Das Strafverfahren und seine verschiedenen Opferrollen

Das in dem Aufeinandertreffen dieser beiden 'Bedürfnissen' – der *kompetenten Skepsis* von RichterInnen und der Anerkennung der Opferwerdung von Opfer – angelegte Konfliktpotential, ist

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu ausführlich Pühringer (2011, 196).

<sup>9</sup> Die kontradiktorische Vernehmung bezeichnet eine besondere Form der Vernehmung von Angeklagten oder ZeugInnen. Im Fall einer kontradiktorischen Vernehmung werden ZeugInnen und/oder Beschuldigte nicht wie üblich in der gerichtlichen Hauptverhandlung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren vernommen, wodurch an Stelle einer weiteren Vernehmung in der Hauptverhandlung, das Protokoll der kontradiktorischen Vernehmung verlesen wird (vgl. Pühringer 2011, 201).

allerdings nicht nur den *sozialen Positionen* zuzurechnen, sondern dem Strafrecht an sich, da im Hinblick auf ein Strafverfahren nicht ohne weiteres von Opfer und Täter gesprochen werden kann. Schließlich steht die rechtlich gesicherte Zuschreibung Täter/Opfer erst, wenn überhaupt, mit dem Abschluss des Verfahrens und seinem Ergebnis, dem rechtskräftigen Urteil, fest. Diesbezüglich wurde im Zuge der Debatte um die Einführung des Opferbegriffes von Seiten der SkeptikerInnen auch der Einwand vorgebracht, die Rede vom Opfer stehe der Unschuldsvermutung von Beschuldigten/Angeklagten entgegen (vgl. Stückler 2010, 79; Safferling 2010, 92). Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, ist der strafprozessuale Opferbegriff des § 65 StPO vom 'Gesetzeber' im Konjunktiv formuliert: „Im Sinne des Gesetzes ist 'Opfer' jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenutzt worden sein **könnte** [Hervor. durch Autor]“ (vgl. Hilf & Anzenberger 2008, 887). Folglich erweist sich der strafprozessuale Opferbegriff als ein bedingter Opferbegriff und der Opferstatus umfasst daher neben diversen Rechten und Pflichten die besondere Eigenschaft der Bedingtheit. **Wirklich** Opfer wird man aus rechtlicher Perspektive erst dann, wenn die dem/der Angeklagten zur Last gelegte Tat bewiesen und der/die Angeklagte verurteilt wurde, umgekehrt ist man, wird der/die Angeklagte freigesprochen, im strafrechtlichen Sinne kein Opfer. An dieser Stelle ist nun auf die besondere Problematik, die sich aus dieser gesetzlichen Konzeption des Opfers ergibt, und auf die weiter oben durch die konsequente Verwendung des Wortes 'möglicherweise' hingewiesen werden sollte, näher einzugehen. Der strafrechtliche Opferbegriff ist in drei verschiedene Stadien zu unterscheiden:

1. Die vorab angenommene und rein zum Zweck der Möglichkeit, überhaupt so etwas wie ein Strafverfahren führen zu können, einer Person **ex-ante** zugeschriebene (mögliche) **Opferrolle**;
2. **Der unbedingte rechtliche Opferstatus**, aus dem ganz unabhängig vom konkreten Gang des Strafverfahrens dem potentiellen Opfer, also jener Person der die **ex-ante Opferrolle** zugeschrieben wird, Rechte im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erwachsen.
3. Die per richterlichen Urteil möglicherweise festgestellte und damit officialisierte Opferrolle die gemeinsam mit der Frage nach dem/der TäterIn Gegenstand der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist und infolge als die **Opferrolle** bezeichnet werden soll.

Das erste Stadium, die **ex-ante Opferrolle**, kann dabei nicht aus sich selbst heraus begründet werden und ist im diesem Sinne keine rechtliche Kategorie, sondern Produkt einer spezifisch verrechtlichten sozialen Handlung: der Straftat. Die meisten klassischen Delikte brauchen zumindest ein Opfer (gleich in welcher Form, d.h. gleich ob natürliche Person, juristische Person oder Staat) und zumindest eineN TäterIn. Das Strafrecht bedarf aufgrund seiner eigenen Logik ganz notwendigerweise dieser **ex ante** Unterscheidung in potentielleR TäterIn/potentiell es Opfer. Diese Unterscheidung bildet die zentrale Frage des Strafrechts, da die (selbstgestellte) Aufgabe des Strafrechts in der Bestätigung oder der Verwerfung dieser Unterscheidung per Urteil liegt. Diesbezüglich muss hier noch kurz auf den Freispruch im Zweifel<sup>10</sup> hingewiesen werden. In einem solchen Fall könnte man durchaus argumentieren, dass die Frage nach TäterIn und Opfer im Endeffekt offengelassen wird. Rein strafrechtlich betrachtet gilt allerdings, sofern Angeklagte nicht rechtskräftig verurteilt werden, die Unschuldsvermutung, d.h. Angeklagte gelten grundsätzlich als unschuldig und werden nicht als TäterInnen gesehen, und auch beim Freispruch im Zweifel sind in „der Begründung des Freispruchs Schuldverdächtigungen“ zu unterlassen und ungesetzlich<sup>11</sup>. Folglich stellt der Meinung des Autos nach auch der Freispruch im Zweifel eine Ablehnung der Unterscheidung TäterIn/Opfer dar.

Das zweite Stadium, der **unbedingte rechtliche Opferstatus**, ist dagegen kein strafrechtlich notwendiges Konzept. Es ist das, wie der zu Beginn gegebene Überblick über die Entwicklung der Opferrechte gezeigt hat, Ergebnis einer spezifischen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Deswegen ist dieser unbedingte rechtliche Opferstatus auch nicht Gegenstand der strafgerichtlichen Verhandlung, ja er kann (und soll) gar nicht ihr Gegenstand sein, denn einerseits beziehen sich viele der Rechte, die dem potentiellen Opfer zukommen, auf das gesamte Strafverfahren, welches gemäß § 1 Abs. 2 StPO beginnt, „sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts [...] ermitteln“, und können daher bereits lange vor der Hauptverhandlung in Anspruch genommen werden. Andererseits dienen einige der Rechte dem Schutz des möglichen, aber rechtlich noch nicht feststehenden Opfers. Die in der StPO gewährten Opferrechte werden dem potentiellen Opfer daher unabhängig vom Ergebnis des Strafverfahrens gewährt, also ungeachtet dessen, ob die betreffende Person (strafrechtlich) tatsächlich und auf strafverfahrensmäßig feststellbare Weise Opfer geworden ist. Dieser rechtliche Opferstatus ist auch von Seiten des Angeklagten zu keinem Zeitpunkt anfechtbar, d.h. der **unbedingte rechtliche Opferstatus** ist nicht verhandelbar. In

---

<sup>10</sup> Als Grundsatz in § 14 StPO zweiter Halbsatz verankert.

<sup>11</sup> Lendl in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 259, Rz. 39, Stand 1.8.2009.

dieser Arbeit geht es aufgrund dieser Unverhandelbarkeit - genau wie in der Hauptverhandlung selbst - auch **nicht** um den rechtlich zugeschriebenen Status Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit.a. StPO.

Das dritte Stadium, die **Opferrolle**, umfasst jene teils expliziten, teils impliziten und prinzipiell kontingenten Erwartungen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (das ist die grundsätzlich öffentliche, mündliche und unmittelbare, d.h. unter Anwesenheit der wesentlichen Verfahrensbeteiligten<sup>12</sup> stattfindende, Verhandlung vor der entsprechenden gerichtlichen Instanz), denen jene Personen zu entsprechen haben, denen die **ex-ante Opferrolle** zukommt, sofern sie in dieser *Rolle* im Gerichtsverfahren bestätigt werden wollen. Die Bestätigung oder Ablehnung der **Opferrolle** stellt das Ergebnis der strafgerichtlichen Hauptverhandlung dar und stellt die Unterscheidung **offizielle Opferrolle**, deren andere Seite notwendigerweise die **offizielle TäterInnenrolle** ist, in funktionaler Hinsicht synonym zur Bedeutung der Unterscheidungen Freispruch/Schuldspruch, Schuld/Unschuld und Recht/Unrecht.

Im Anschluss an die bisherigen Ausführungen kann die strafgerichtliche Hauptverhandlung als ein Verhandeln auf Grundlager der strafrechtlich **ex ante** angenommene bedingten **Opferrolle**, die von dem **unbedingten rechtlichen Opferstatus** zu unterscheiden ist, beschrieben werden und deren Ergebnis die Ablehnung/Bestätigung der **Opferrolle** ist. Im Anschluss an diese Einsicht kann nun der Gegenstand dieser Arbeit ein erstes Stück weit eingrenzt werden:

In der vorliegenden Arbeit soll keine rechtswissenschaftliche Frage, sondern das soziologische Problem der Herstellung oder Aktualisierung von *sozialen Positionen* in Form von *sozialen Rollen* im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung behandelt werden und damit ist der Ausgangspunkt dieser Arbeit das Verhandeln über die **Opferrolle**, als Konsequenz der Zuschreibung der **ex-ante Opferrolle**.

### **1.3 Konkretisierung des Forschungsproblems.**

Die Schwierigkeit, die sich nun für die gegenständliche Arbeit ergibt, ist, dass die **Opferrolle**, im Gegensatz zu dem im strafprozessualen Sinne feststehenden **rechtlichen Opferstatus**, nicht bereits zugeschrieben und damit juristische Eigenschaft einer Person ist, aus der Rechte oder Pflichten im juristischen Sinne erwachsen und die es im Zuge der Verhandlung, etwa durch die Wahrnehmung dieser Rechte, nur hervorzubringen gilt. Die Problematik des Verhandeln über die **Opferrolle** in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung geht über die Frage der rechtlichen Situationen und

---

<sup>12</sup> Das sind jedenfalls RichterInnen, Staatsanwaltschaft, (sofern nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen) Beschuldigte und, falls rechtlich notwendig (vgl. § 61 StPO) StrafverteidigerInnen.



strafprozessualen Stellung von Opfern insofern hinaus, als schließlich **nicht** nur das potentielle Opfer (s)eine *Opferrolle* für sich beanspruchen kann, sondern auch der/die Angeklagte. Im Fall des Opfers beruht das Vorbringen der eigenen *Opferrolle* auf der **ex-ante Opferrolle**, wobei diese **ex-ante Opferrolle** hinsichtlich des Anspruchs auf die Opferrolle keine Bedeutung hat. Angeklagte hingegen können, auch wenn sie keine Chance haben als Ergebnis der Verhandlung die Opferrolle zugesprochen zu bekommen, ihre Verteidigung ebenfalls auf die Konstruktion einer *Opferrolle* stützen, denn schließlich bringen sie, sofern sie sich nicht schuldig bekennen und damit bereits den Anspruch des/der OpferzeugIn auf die Opferrolle ihrerseits negieren, zum Ausdruck, sie säßen hier zu *Unrecht*. Mit dieser Feststellung ist nun auch der Kern der vorliegenden Arbeit definiert:

Es sind weder die **ex-ante** zugeschriebene **Opferrolle**, noch der **rechtliche Opferstatus**, noch die Opferrolle, deren kommunikative Herstellung das Forschungsinteresse darstellen, sondern die Konstruktion jener *Opferrollen*<sup>13</sup>, die OpferzeugInnen und Angeklagte im Rahmen ihrer kommunikativen Einbindung in die strafgerichtliche Hauptverhandlung, für sich selbst in Anspruch nehmen. Diese *Opferrollen* müssen dabei keineswegs ausschließlich oder primär an die juristischen Vorstellungen über „das Opfer“ anknüpfen, sondern stehen im Zusammenhang mit alltagsweltlichen Vorstellungen über „das Opfers“. Die Frage ist, wie diese alltagsweltlichen Vorstellungen im Zuge der Verhandlung als relevante Orientierungsmuster für die Feststellung oder Ablehnung der Unterscheidung in TäterIn/Opfer etabliert werden können.

Die strafgerichtliche Hauptverhandlung stellt sich unter diesen Bedingungen als eine der grundlegendsten Formen eines „victim contest“ (Holstein & Miller 1990) dar. Sowohl Angeklagte als auch OpferzeugInnen reklamieren *eine Opferrolle* für sich und präsentieren 'Stories' (Bennett & Feldman 2014), in denen sie die eigene *Opferrolle* konstruieren und zu etablieren versuchen. In beinahe notwendiger Weise verlangt diese Dynamik, die Täterschaft einer anderen Person zuzuschreiben. Während OpferzeugInnen im Regelfall bereits mit der Anzeige oder den Aussagen bei der Polizei erkennen lassen, wem sie die *Täterrolle* zuschreiben, stellt sich die Sache für Angeklagte anders dar. Sofern keine Mitangeklagten vorhanden sind und Angeklagte sich nicht bloß auf einen Zuschreibungsirrtum berufen, d.h die *Opferrolle* des/der Opferzeugin anerkennen und nur ihre eigene Täterschaft bestreiten (eine Möglichkeit, die sich gerade in Fällen von häuslicher Gewalt kaum bietet), bleiben bis auf den/die OpferzeugIn eigentlich kaum Personen über, die für eine

---

<sup>13</sup> Die einfach kursive Schreibweise '*Opferrolle*' zeigt an, dass jene '*Opferrollen*' gemeint sind, die die AkteurInnen im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für sich beanspruchen, die im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Abhängigkeit von und Beziehung zu den sonstigen Positionen und dem (Alltags-)Wissen der AkteurInnen darüber, was und wie Opfer sind, konstruiert werden.

(erfolgsversprechende) Zuschreibung der *Rolle* als TäterIn in Frage kommen. RichterInnen, Staatsanwaltschaft, DolmetscherInnen und GutachterInnen sind von solchen Zuschreibungen weitestgehend ausgenommen, sofern der Prozess nicht bspw. als politisch motiviert und inszeniert gelabelt werden soll, was durchschnittlichen Angeklagten wohl kaum möglich ist.

In dieser Hinsicht ringen folglich die verschiedenen AkteurInnen mittels Darstellung der eigenen *Opferrollen*, um das richterliche Urteil, welches entweder die Opferrolle feststellt, womit das mögliche Opfer zum rechtlich officialisierten Opfer und der mögliche Täter zum rechtlich officialisierten Täter wird, oder - im Fall des Freispruchs des/der Angeklagten - im rechtlichen Sinne weder Opfer noch Täter hervorbringt. Im Zuge dieses Ringens um das richterliche Urteil fließen in die Hauptverhandlung verschiedene Momente dessen ein, was innerhalb und außerhalb des Strafrechts unter dem Begriff Opfer kommuniziert wird. Angeklagte und OpferzeugInnen müssen die Unglaubwürdigkeit des jeweils anderen in Bezug auf dessen *Opferrolle* ausflaggen, etwa indem bestimmte Motive und Emotionen dem vergangenen und dem jetzige Verhalten zugeschrieben werden (vgl. Wolff & Müller 1997, 139 u. 269). Auf diese Weise entstehen unterschiedliche und konkurrierende 'Stories' über das 'Opfersein'. Die Herstellung dieser *Opferrollen*, die den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit darstellt, ist ein entscheidender Aspekt der kommunikativen Leistung des Verfahrens, denn schließlich gründet die Entscheidung des Gerichts insbesondere auf diesen 'Stories' über das 'Opfer-' und das 'Tätersein'. Wenn daher in der vorliegenden Arbeit von der Herstellung der *Opferrollen* die Rede ist, geht es um jene *Opferrollen*, die im Zuge der Verhandlung erfolgreich etabliert wurden und deren kommunikative Herstellung ihre Spuren durch die Hauptverhandlung zieht. Wenn die Herstellung der *Opferrollen* unter besonderer Berücksichtigung der *Rollensituation* von OpferzeugInnen behandelt werden soll, dann wird damit der Hypothese dieser Arbeit Rechnung getragen, dass dieses Verhandeln, d.h. der kommunikative Prozess 'Hauptverhandlung', über die Opferrolle, zu Lasten des/der OpferzeugIn gehen kann, da das grundlegende Interesse oder Bedürfnis, wie die Anerkennung der eigenen Opferwerdung, auf diese Weise vernachlässigt werden. Bevor im Anschluss die konkrete Forschungsfrage vorgestellt wird, soll zunächst der bisherige Forschungsstand dargestellt werden, wobei einerseits ein kurzer Überblick über die Forschung zum Thema Gerichtsverfahren gegeben wird und andererseits zentrale Aspekte der Opferforschung im Kontext der Strafgerichtsbarkeit beleuchtet werden.

## 1.4 Stand der Forschung

Das Gerichtsverfahren hat innerhalb der rechtssoziologischen Forschung die meiste Beachtung erfahren (vgl. Raiser 2013, 315), wobei häufig die Gerichtsverhandlung als Ganzes, d.h. in ihrem

vollen Umfang, untersucht wird (z.B. allgemein das Gerichtsverfahren: Friedman 1976; Schaper 1985; speziell das Strafverfahren: Legnaro & Aengenheister 1999; Reingruber 2009). Außerdem finden auch immer wieder spezifische Ausschnitte besondere Berücksichtigung, wie beispielsweise das Urteil, die Urteilsfindung und Urteilsbegründung (Lautmann 2011) die Zeugenbelehrung (vgl. Wolff & Müller 1995) oder die Gesprächsstruktur (Atkinson & Drew 1979). Ebenfalls sehr umfangreich erforscht ist die Beurteilung der Glaubwürdigkeit/Glaubhaftigkeit von ZeugInnen und ihrer Aussagen, also ob und wie das in der Vernehmung vor Gericht Gesagte als 'wahr' oder 'unwahr' beurteilt werden kann. Besonders die Psychologie, insbesondere die Teildisziplin der Aussagepsychologie, operiert in diesem Feld (z.B. Deckers 2014; Greuel et al.1997; Steller & Volbert 1997;), aber auch sozialwissenschaftliche Forschung (z.B. Bennett & Feldman 2014; Wolf & Müller 1997) widmet sich der Frage, wobei hier vor allem die interaktive Konstruktion von (Un-)Glaubwürdigkeit im Forschungsinteresse steht.

Der Untersuchung 'des Opfers' widmen sich eine Vielzahl von Disziplinen und mit der Viktimologie, die vormals bestenfalls als Teildisziplin der Kriminologie anerkannt war (vgl. Kiefel & Lamnek 1986, 13), existiert mittlerweile ein eigenes akademisches Forschungsfeld, dessen Gegenstand 'das Opfer' ist (vgl. Sautner 2014, 5ff). Dementsprechend breit ist auch das Spektrum an Fragen, mit denen sich die Viktimologie beschäftigt, wobei ein guter Teil der Opferforschung vor allem in der (quantitativ ausgerichteten) Opferbefragung sowie der Befragung von ProzessbegleiterInnen, RichterInnen und anderen ExpertInnen besteht. Der Blick in die einschlägige Literatur zur Opferforschung zeigt, dass sich die sozialwissenschaftliche Forschung immer wieder ganz allgemein der Frage der interaktiven Zuschreibung und Konstruktion der Opferrolle/des Opferstatus widmet (Holstein & Miller 1990; Kenney 2009 & Clairmont; Strobl 2004). Zur Situation von Opfern bei Gericht existieren neben Studien zur Situation von juristischen Laien, zu denen schließlich auch die meisten Opfer zählen (Fielding 2013), einige Arbeiten, die sich mit der Frage nach der Stellung und den Rechten des Opfers im Strafverfahren beschäftigen, also z.B., mit der Frage, ob das Opfer lediglich notwendiger Erfüllungsgehilfe (Zeuge/Zeugin) oder gleichberechtigte, zentrale Partei sein sollte (Doak 2005; Jackson 2003; Shapland & Hall 2010). Im deutschsprachigen Raum befassen sich JuristInnen immer wieder mit der rechtlichen Stellung des Opfers im Strafrecht, sowie mit Fragen zu Teilnahme- und Mitwirkungsrechten und dem Schutz des Opfers im Strafverfahren (Hörnle 2006; Safferling 2010). Demgegenüber thematisieren sozialwissenschaftliche Beiträge beispielsweise die diskursive Herstellung des Straftatopfers (Stückler 2010) oder die Bedürfnisse und Einstellungen von Opfern im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, wie etwa die Bewertung rechtlicher Rahmenbedingungen (Sautner & Hirtenlehner 2008). Zwar spielt gerade bei der Erforschung der

Bedürfnisse und Einstellungen von Opfern auch die Situation der Opfer vor Gericht und besonders während der Aussage eine gewichtige Rolle, doch stehen dabei meistens die subjektiven Eindrücke und Erfahrungen der Opfer im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Wesentlich seltener sind empirische Auseinandersetzungen mit 'dem Opfer' in der Hauptverhandlung dahingehend, dass nicht subjektive Perspektiven der Opfer oder anderer Verfahrensbeteiligter das Forschungsinteresse darstellen, sondern die Frage, auf welche Weise Opferdarstellungen (in diesem speziellen Fall<sup>14</sup>) **als Element** der strafgerichtlichen Hauptverhandlung<sup>15</sup> eine Rolle spielen. Eine der wenigen qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die sich u.a. mit der unmittelbaren Situation von Opfern in der Gerichtsverhandlung auseinandersetzt, stammt von *Bernhard Hönisch* und *Christa Pelikan*. In ihrer Studie zur „Wirkungsweise strafrechtlicher Intervention von Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ (Hönisch & Pelikan 1999) untersuchten die AutorInnen u.a. mittels teilnehmender Beobachtung von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen und TäterInnen-Opfer-Mediationsgesprächen<sup>16</sup> (dabei handelt es sich um eine außergerichtliche Maßnahme zur Konfliktschlichtung im Rahmen einer Diversion<sup>17</sup>), die Wirkung dieser beiden Konfliktregelungsverfahren auf die soziale/partnerschaftliche Beziehung zwischen den PartnerInnen (vgl. Pelikan 2002). Im Ergebnis zeigt sich dort, dass der Tatausgleich durchaus dazu geeignet ist die betroffenen Frauen, also die Opfer, insofern zu stärken, als er bspw. zum Entschluss, die von Gewalt gezeichnete Beziehung zu beenden, beiträgt, wohingegen ein solcher Effekt im klassischen Strafverfahren geringer ausgeprägt ist.

---

<sup>14</sup> D.h. im Fall von Opferzeuginnen von Gewalt im sozialen Nahbereich.

<sup>15</sup> Man könnte auch sagen, es geht um die Frage, auf welche Weise die *Opferrolle* als funktionales Äquivalent zur *Täterrolle* eine Rolle spielt; d.h. anstatt herauszufinden, ob der vermeintliche Täter wirklich Täter war, juristisch formuliert der Angeklagte schuldig ist, kann auch gefragt werden, ob das Opfer wirklich Opfer wurde. Diese 'Verkehrung' darf keineswegs banalisiert werden, etwa im Sinne, es handle sich bei dem einen lediglich um die Konsequenz des anderen und daher nur um eine rhetorische Spielerei. Stellt man die Frage nach dem Opfer in den Mittelpunkt der Verhandlung, so steigt damit der Druck auf die *Opferrolle* der Opferzeugin, die nun nicht mehr nur glaubwürdig die Tat des Angeklagten schildern muss, sondern auch glaubwürdig die eigene *Opferrolle* verteidigen muss. Es werden dann möglicherweise ganz andere kommunikative Leistungen erwartet und es kommt zu ganz anderen kommunikativen Dynamiken.

<sup>16</sup> Die in Österreich gängige Bezeichnung für solche Mediationsverfahren ist „außergerichtlicher Tatausgleich“. In Deutschland spricht man vom TäterInnen-Opfer-Ausgleich.

<sup>17</sup> Unter Diversion (§ 198 StPO) versteht man den unter bestimmten Bedingungen gesetzlich gebotenen Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der strafrechtlich Verfolgung, an deren Stelle entweder ein Geldbetrag (§ 200 StPO), eine gemeinnützige Leistung (§ 201 StPO), eine Probezeit (§203 StPO) oder der Tatausgleich (§ 204 StPO) erfolgt. Im Zuge des Tatausgleiches muss sich der Beschuldige bereit zeigen, für seine Tat einzustehen, sich mit den Ursachen seiner Tat auseinandersetzen und etwaige Folgen in passender Weise ausgleichen (§ 204 Abs. 1 StPO), wobei der Ausgleich grundsätzlich von der Zustimmung des Opfers abhängig ist und dieses, sofern es dazu bereit ist, in diesen Prozess einzubeziehen ist (Abs. 2). Weiters besteht seitens der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, zur Anleitung dieses Prozesses einen Konfliktregler zu bestellen (Abs.3).

In Anbetracht des Forschungsstandes soll die vorliegende Arbeit als Versuch verstanden werden, ein vertiefendes Verständnis für die Situation von Opfern/Opferzeuginnen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zu bekommen. Dafür ist es notwendig, die kommunikativen Dynamiken zu untersuchen, die einerseits durch den strafrechtlichen Rahmen (*ex ante* Unterscheidung potentieller Täter/potentieller Opfer) und andererseits durch inner- wie außerrechtlich bestimmte *soziale Positionen*, die im Zuge der Hauptverhandlung *rollenförmig* (also bspw. als *RichterInnenrolle*, *AngeklagtInnenrolle*, *Opferrolle*) aktualisiert werden, geformt werden. Der Fokus dieser Untersuchung liegt auf jenen Dynamiken, in denen die *Opferrollen* die Angeklagte und OpferzeugInnen für sich beanspruchen, ihren Ausdruck finden und die rekonstruktiv als die sequentielle Abfolge von Ereignissen der Herstellung der - mit Abschluss des Verfahrens - von ihrer Bedingtheit befreiten oder eben verworfenen Opferrolle bestimmt werden können.

### 1.5 Entwicklung einer Forschungsfrage

Vor diesem Hintergrund entsteht die Notwendigkeit eine Forschungsfrage zu entwerfen, die sowohl die Thematik der Verhandlung und die kommunikative Herstellung der verschiedenen *Opferrollen* umfasst, als auch dem besonderen rechtspolitischen Kontext der Frage nach der Rolle des Opfers im Strafrecht, seinen Rechten und Pflichten und seiner besonderen Situation ausreichend Rechnung trägt. Für die Untersuchung der Herstellung der verschiedenen *Opferrollen* als kommunikative Leistung des Verfahrens müssen damit einerseits die unterschiedlichen kommunikativen Leistungen, die an der gerichtlichen Hauptverhandlung beteiligten Personen aus ihren *Rollen* heraus analysiert werden, d.h. wer in welcher Art und Weise zur Herstellung welcher *Opferrolle* beiträgt. Andererseits müssen diese *Rollen* auf ihren Chancen und Möglichkeiten im Hinblick auf ihre Relationierbarkeit mit der jeweiligen *Opferrolle* hin untersucht werden, d.h. welche Möglichkeiten hat etwa der/die Angeklagte aus seiner/ihrer *Rolle* als AngeklagteR heraus, sich als Opfer darzustellen. In concreto soll im Zuge der Forschung anhand der exemplarischen Analyse eines Falles folgenden Fragen nachgegangen werden:

- (1) Wie werden im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung *die verschiedenen Opferrollen* thematisiert, 'erzeugt' und hervorgebracht?
  
- (2) Mit welchen Herausforderungen ist die *Doppelrolle* OpferzeugIn im Hinblick auf die *Herstellung* ihrer *Opferrolle* konfrontiert?

## 1.6 Umsetzung des Forschungsvorhabens

Die Beantwortung dieser Frage(n) ist voraussetzungsvoll, denn die Analyse kann nicht auf der Ebene der einzelnen AkteurInnen und deren subjektiver Deutung basieren. Es geht schließlich in dieser Arbeit nicht darum, was RichterInnen, StaatsanwältInnen, GutachterInnen, Angeklagte, ZeugInnen und Opfer unter einem Opfer verstehen, sondern wie die unterschiedlichen *Opferrollen* als Elemente des Verfahrens kommunikativ etabliert und funktional eingebunden werden. Die Beantwortung der Forschungsfrage verlangt die Untersuchung der impliziten Orientierungsschemata (*Rollenbilder*), entlang derer die jeweiligen AkteurInnen ihre Erwartungen strukturieren (beispielsweise in welchen Momenten RichterInnen in ihrem Gegenüber nicht mehr bloß einen Zeugen oder eine Zeugin sehen, sondern auch ein mögliches Opfer und wie infolge dessen die *RichterInnenrolle* zu diesen *Rollen* in ein Verhältnis gesetzt wird) und wie deren Relationierung, d.h. das sinnhafte in Bezug setzen verschiedener Orientierungsmuster zueinander, die Struktur der jeweiligen Hauptverhandlung formt. Da der Fokus auf der Konstruktion der verschiedenen *Opferrollen* liegt, interessieren in der Folge jene Relationierungen, die diese *Opferrollen* ein- oder abblenden, also Beobachtungen auf Basis der Unterscheidung Opfer/andere *Rolle*, d.h. Beobachtungen die dazu führen, dass eine Person einmal in ihrer *Opferrolle*, oder eben in einer anderen *Rolle* adressiert wird.

## 1.7 Häusliche/ Partnerschaftliche Gewalt

Darüber hinaus muss das das besondere Setting, nämlich die strafgerichtliche Hauptverhandlung im Fall der häuslichen Gewalt, in diesem Fall gegen Frauen, bedacht werden.

„Der Begriff häusliche Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinanderstehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.“ (Kavemann 2002, 53).

Häusliche Gewalt steht also in Zusammenhang mit einem sehr spezifischen Erfahrungsraum, weswegen die Gewalt, die innerhalb dieses Erfahrungsraumes stattfindet, nicht nur - in *sozialen Rollen* gedacht - zwischen einem Täter und seinem Opfer, sondern auch zwischen Ehemann und Ehefrau, Lebensgefährte und Lebensgefährtin etc., d.h. zwischen zwei *Rollen* stattfindet, die in einem deutlich komplexeren Verhältnis zueinander stehen, als es bei zwei einander unbekanntem Personen, die für sich dann nur TäterIn vis-a-vis Opfer sind, der Fall wäre. Die Problematik die diese Situation mit sich bringt ist, dass für das Strafrecht, und somit auch für die strafgerichtliche Hauptverhandlung, dieser spezielle Kontext hauptsächlich eine (unerwünschte) Irritation darstellt. Schließlich sind durch diesen

speziellen Kontext die strafrechtstheoretisch einfach zu vergebenden Labels TäterIn/Opfer, in eine komplexe Struktur (u.a. auch aufgrund langer Gewaltgeschichten) eingewoben. Innerhalb dieser Struktur werden die *Rollen* TäterIn/Opfer aus Sicht der Betroffenen nicht alleine, vermutlich nicht einmal vorrangig, im Sinne des Strafrechts vergeben werden, sondern aufgrund jener Normbrüche, die im Zusammenhang mit der besonderen Beziehungssituation (etwa Ehemann/Ehefrau) stehen. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung sieht sich infolgedessen mit der Herausforderung konfrontiert diese Verwobenheiten beziehungspezifischer und strafrechtlicher TäterInnen- und Opferschaften soweit aufzulösen und unberücksichtigt zu lassen, als sie keine Bedeutung für die strafrechtliche Frage nach dem Täter und dem Opfer haben. Während also die Betroffenen, d.h. potentielle TäterIn und potentielle Opfer, in der Darstellung ihrer *Opferrollen* genau auf diesen spezifischen familiären/partnerschaftlichen Erfahrungsraum rekurrieren werden, und auf diese Weise diesen Erfahrungsraum in die strafgerichtliche Hauptverhandlung miteinbeziehen, müssen RichterInnen im Sinne der Reduktion der Komplexität versuchen, diesen Erfahrungsraum von der Frage nach dem/der potentiellen TäterIn und dem potentiellen Opfer zu entkoppeln. Diese Aufgabe stellt sich grundsätzlich als enorme Herausforderung dar und zwar schon deswegen, weil es diese Verwobenheit quasi in 'Echtzeit' und nicht zurückgezogen am Schreibtisch zu entwirren gilt. Nochmals verstärkt erscheint diese Problematik in jenen Fällen, und diese bilden vermutlich die Mehrzahl, in denen keine unbeteiligten ZeugInnen, d.h. ZeugInnen, die dem von Opfer und TäterIn geteiltem Erfahrungsraum nicht angehören, vorhanden sind.

Eine thematische Eingrenzung liegt gegenständlichen Arbeit insofern vor, als Fälle sexueller Gewalt und Gewalt gegen Kinder unberücksichtigt blieben. Diese Einschränkung ist darauf zurückzuführen, dass in beiden Fällen im Hinblick auf die hohe thematische Sensibilität und den damit zusammenhängenden forschungsethischen Gründen es unbedingt notwendig wäre, das Einverständnis der Opfer einzuholen. Zusätzlich ist die Möglichkeit der Beobachtung solcher Fälle ohnehin eingeschränkt, da zum Schutz der möglichen Opfer und Täter meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wird.

## 2. Theoretische Konzepte der Arbeit und ihre Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die theoretischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit erörtert. Dabei wird zuerst ein grober historischer Überblick über die Rollentheorie gegeben und im Zusammenhang mit der Besprechung jener beiden Paradigmen, die das Rollenkonzept soziologisch am entschiedensten geprägt haben, in die rollentheoretischen Grundbegriffe eingeführt. Im Anschluss werden die Grundlagen der Systemtheorie nach *Niklas Luhmann* vorgestellt, auf die bei der Analyse zwar nur eingeschränkt zurückgegriffen wird, derer es aber für ein Verständnis jeglicher systemtheoretisch orientierten Forschung bedarf.

### 2.1 Rollentheorie: Eine Einleitung

Die Rollentheorie zählt innerhalb der Sozialwissenschaft zu einem der klassischen Ansätze, weswegen sie sich auch in einer Vielzahl von einführenden Lehrbüchern, wie z.B: *Abels* (2009), *Dimbath* (2016) oder *Korte & Schäfers* (2016), wiederfindet. Dennoch begegnet einem der *Rollenbegriff* oder gar eine *Rollentheorie* in der Soziologie heute eher als Teil ihrer Theoriegeschichte, denn als gängiges theoretisches Rüstzeug zur Beobachtung und Vermessung von Gesellschaft. Eine frühe Verwendung des *Rollenbegriffs* findet sich bei *Georg Simmel* zu Beginn des 20ten Jahrhunderts (vgl. Wiswede, 1977, 14). Spätestens seit der in der Soziologie breit rezipierten Arbeit des US-amerikanischen Kulturanthropologen *Ralph Linton* „*The Study of man*“ (1964) und dem posthum veröffentlichten Werk von *George Herbert Mead* „*Mind, Self and Society*“ (1956) war die *soziale Rolle* schließlich (bis in die 1970er und 1980er Jahre) beständiges analytisches Werkzeug soziologischer Forschung und Theorie. Noch Mitte der 1980er Jahre wurde der *Rollenbegriff* im technischen Sinne in zumindest jedem 10ten Journalartikel genutzt (vgl. Biddle 1986, 67). In der Soziologie waren es vor allem VertreterInnen des Struktur-/Systemfunktionalismus und des symbolischen Interaktionismus die maßgeblich zur Bedeutung des *Rollenbegriffs* beigetragen haben und damit, wenn man so will, zwei Schulen der Begriffsverwendung begründet haben. Im Nachfolgenden soll kurz auf die *rollentheoretischen* Grundbegriffe und Konzepte sowie auf die diesbezüglich wichtigsten Unterschiede zwischen diesen beiden Paradigmen eingegangen werden.

#### 2.1.1 Strukturfunktionalismus und symbolischer Interaktionismus – eine Abgrenzung

Die für den Struktur- und späteren Systemfunktionalismus entscheidende Begriffsprägung geht auf *Ralph Linton* zurück (vgl. Biddle 1986, 70), der zwischen dem (*social*) *status* und der (*social*) *role* unterscheidet (vgl. Linton 1964, 113f). Als *social status (Status)*, in der deutschen *Rollentheorie* die *soziale Position* (vgl. Dahrendorf 2006, 34), wird im strukturfunktionalistischen Verständnis, eine von



den Individuen unabhängig vorhandene Position innerhalb eines sozialen (Sub-)Systems bezeichnet, die mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden ist (vgl. u.a Merton 1957, Bates 1962, Linton 1964)<sup>18</sup>. Die *Rolle* wird von *Linton* als der dynamische Aspekt der (statischen) *sozialen Position* bezeichnet, d.h. durch den je nach Individuum unterschiedlichen Vollzug der Rechte und Pflichten, die die *Position* konstituieren, wird die *Rolle* erzeugt (vgl. 1964, 114). Für *Parsons*, der maßgeblich zur Bedeutung der *Rollentheorie* beitragen hat (vgl. Ables 2009a, 101), stellt die *Rolle* die „Grundeinheit eines Systems sozialer Beziehungen“ dar, weshalb die „soziale Struktur [...] als System von Beziehungsmustern zwischen Handelnden in ihrer Eigenschaft als Rollenträger“ zu begreifen ist (Wiswede 1977, 31).

Abseits des Strukturalismus stieß der *Rollenbegriff* mit *George Herbert Mead* und dessen Theorie des *role-taking* (vgl. Mead 1959, 254) auch im symbolischen Interaktionismus auf besonderes Interesse. Grundlegende Fragen waren hier die Bedeutung des Individuums bei der Herstellung symbolisch vermittelter Sozietät, die Weiterentwicklung von *Rollen* im Zuge von Interaktion und wie soziale AkteurInnen sich selbst und andere verstehen und deuten (vgl. Biddle 1986, 71). Der wichtigste Unterschied des „interpretativen“ Rollenbegriffs (Wiswede 1977, 17) gegenüber dem strukturfunktionalistischen Verständnis besteht darin, dass *Rollen* keine strukturell fest vorgegebenen Verhaltensschemata sind, die der Einzelne starr übernimmt, sondern „the pattering of behavior that constitutes roles arises initially and recurrently out of the dynamics of interaction“ (Turner 2006, 234). Im Anschluss an diesen Gedanken kann man gemäß *Turner* dann nicht mehr nur von einem *role-taking* und *role-playing* sprechen, sondern von *role-making*, als Prozess der Kreation und Modifikation der eigenen *Rolle* sowie der *Rolle* anderer (vgl. Turner 1962, 21f.). Trotz dieser auf den ersten Blick scheinbar diametral entgegengesetzten Auffassung, kommt auch der symbolische Interaktionismus nicht gänzlich ohne Rückgriff auf formalisierte *Rollen* aus, die dann eine Art „skeleton [...] of rules“ darstellten (a.a.O. 28), und z.B. im Fall formaler Organisationen - man könnte auch sagen: unter den richtigen Bedingungen – durchaus geeignet sind, Verhalten adäquat 'vorzuschreiben' (vgl. Hilbert 1981, 208).

In der deutschsprachigen Soziologie verblieb die Rezeption der *Rollentheorie* für längere Zeit eher im Hintergrund und erst mit *Ralph Dahrendorf* und seinem '*Homo Sociologicus*' (Erstdruck 1965<sup>19</sup>) kam es zur umfangreichen Verbreitung der *Rollentheorie* (vgl. Korte & Schäfers 2016, 36) im deutschsprachigen Raum. Während für *Parsons* die *soziale Rolle* ein grundlegender

---

<sup>18</sup> Für den übrigen Teil der Arbeit soll nur mehr von sozialer Position oder nur von Position die Rede sein.

<sup>19</sup> In Folge wird nur mehr auf die 16. Auflage aus dem Jahr 2006 Bezug genommen.

Integrationsmechanismus für die Einzelnen in die Gesellschaft ist (vgl. 1991, 36ff), sieht *Dahrendorf* in ihr den Zwang, der von der Gesellschaft auf den Einzelnen ausgeübt wird (vgl. a.a.O. 40). Beiden gemeinsam ist, dass die *soziale Rolle* die Repräsentation des Menschen als vergesellschaftetes Wesen darstellt.

In der vorliegenden Arbeit wird weitgehend an die strukturfunktionalistische Tradition angeknüpft, weswegen im Folgenden vor allem die dortige Begriffsverwendung näher diskutiert wird<sup>20</sup>. Das heißt allerdings nicht, dass *Rollen* hier als vollkommen starre, dem Einzelnen im Wege der Sozialisation aufgezwungene (*Dahrendorf*) oder als motivationale Grundlage der normativen Verhaltensanpassung quasi inkorporierte (*Parsons*) Verhaltensmuster aufgefasst werden. In dieser Arbeit wird vielmehr der Versuch unternommen, klassische *rollentheoretische* Konzepte - strukturfunktionalistische sowie einige interaktionistische - mit einigen Grundbegriffen der *Luhmannschen* Systemtheorie zu verbinden und anzuwenden. Ziel dieser Kombination ist es, *soziale Positionen* und *soziale Rollen* unter Berücksichtigung ihres Systembezugs für die Analyse der Herstellung verschiedener *Opferrollen* zu nutzen und dabei die möglichen Umweltirritationen zu berücksichtigen.

## 2.2 Erweiterte Grundlagen: Systemtheoretische Bezüge

Bevor in den Unterkapiteln 2.3.1 (Die *Rolle* als 'Interaktionsfigur') und 2.3.3. (*role-set* und *Referenzrolle*), die zentralen rollentheoretischen Werkzeuge der vorliegenden Arbeit vorgestellt werden, ist es notwendig, einige grundlegende Begriffe der Systemtheorie nach *Niklas Luhmann* zu klären.

### 2.2.1 Systemtheorie nach Niklas Luhmann

*Soziale Positionen* sind Positionen auf der Ebene des Gesellschaftssystems oder genauer: sie sind Elemente<sup>21</sup> eines solchen sozialen Systems. *Soziale Rollen* sind - hier vorerst noch sehr verkürzt formuliert – Teil dieser Elemente. Menschen als soziale AkteurInnen (*Parsons*) oder Personen (*Luhmann*) sind die „Träger sozial vorgeformter Rollen. Der Einzelne ist seine sozialen Rollen, aber diese Rollen sind ihrerseits die ärgerliche Tatsache der Gesellschaft“ (*Dahrendorf*, 2006, 24). In der

---

<sup>20</sup> Einige der in der vorliegenden Arbeit angewandten Konzepte stammen wiederum aus dem symbolischen Interaktionismus. Um das theoretische Kapitel nicht allzu sehr in die Länge zu ziehen, werden diese Begriffe nicht im Zuge dieses Kapitels, sondern an der Stelle ihrer Einbindung gesondert erklärt.

<sup>21</sup> Elemente im Sinne *Luhmanns* sind nicht als „Steine eines Mosaiks“ aufzufassen, sondern werden durch die „Systeme, die aus ihnen bestehen, selbst konstituiert“ (1984, 292). Sie sind also gleichsam produzierende und produzierte Einheiten. Diese Auffassung von Elementen steht in engem Zusammenhang mit dem Konzept der operational-geschlossenen und autopoietisch angelegten Systemtheorie. In der vorliegenden Arbeit wird der Elementbegriff weit weniger „entontologisiert“ (ebd.) genutzt.

*sozialen Rolle* vereinen sich also sowohl die 'Momente' psychischer Systeme, als auch die 'Momente' sozialer Systeme, weshalb sich das Rollenkonzept als „analytisches Mittel zur Erfassung sozialer Handlungszusammenhänge und zugleich“ als „Konstruktionsmittel zur abstrahierenden Darstellung sozialer Strukturen“ (Popitz 1967, 7) eignet. Die hier zuletzt angeführte Eigenschaft ist auch die wesentliche Funktion der *sozialen Rolle* in der struktur-/systemfunktionalistischen Theorie von *Parsons*, der in ihr den „Schnittpunkt von kulturellem System, sozialem System und Persönlichkeitssystem“ sieht (Abels 2009a, 105). In dieser Hinsicht besteht die analytische Funktion der *sozialen Position* vor allem auf der deskriptiven Ebene, indem damit das Spektrum an verfestigten positionellen Ausdifferenzierungen angezeigt werden kann (vgl. Popitz 1967, 10), während die Kategorie *Rolle*, verstanden als Set von Erwartungserwartungen<sup>22</sup>, das strukturelle Orientierungsschemat für *Interaktionen* innerhalb sozialer Systeme darstellt.

*Positionen* und *Rollen* könne als Orientierungsschemata charakterisiert werden, mit deren Hilfe es möglich ist, die ihnen entsprechenden (Teil-)Systeme und/oder (Teil-)Strukturen zu 'erkunden'. Sie existieren nicht in einem luftleeren Raum, sondern – ganz im Gegenteil – sind eingebettet in eine Ebene und verweisen auf eine andere Ebene. Im Fall der gegenständlichen Arbeit ist diese Ebene die strafgerichtliche Hauptverhandlung (als Interaktionssystem), eingebettet in das Gerichtswesen (als Organisationssystem), wiederum eingeflochten in das Rechtswesen (als gesellschaftliches Teilsystem). Insofern reichen *rollentheoretische* Konzepte alleine nicht aus, um Vorgänge innerhalb auch nur eines Teilsystems zu beschreiben oder zu begreifen. Die Systemtheorie nach *Luhmann* soll das die Analyse umrahmende theoretische Bezugssystem sein, und sie bietet sich abseits der vorangestellten Überlegung wohl auch aufgrund der Nähe zur *parsonschen* Theorie, auf die die vorliegende Arbeit *rollentheoretisch* rekurriert, an. Darüber hinaus verfügt sie über eine elaborierte Theorie des Gerichtsverfahrens und zuletzt spricht auch die „außerordentliche Leistung“ (Raiser 2013, 139) *Luhmanns* für die Rechtssoziologie dafür, seine diesbezüglichen Ansätze zu berücksichtigen.

Da die hier untersuchte Fragestellung allerdings nicht das System 'Recht' als Ganzes in den Blick nimmt, sondern nur die strafgerichtliche Hauptverhandlung und damit auch keine Aussagen über das „Recht der Gesellschaft“ (Luhmann 1993) getroffen werden sollen, können ohne zwingende Bedenken einige theoretische Einschränkungen getroffen werden, die in Anbetracht des Umfangs der Theorie *Luhmanns* ohnehin notwendig wären. Im Anschluss an *Luhmanns* frühere Studien zum Gerichtsverfahren und die 'Zweiteilung' der *luhmannschen* Theorie in eine Zeit vor und nach der „autopoietischen Wende“ ab ca. 1980 (Kiss, 1990, 1), mit der auch der Übergang von einer Handlungs-

---

<sup>22</sup> Siehe Kap.: 2.3.1 Die soziale Rolle als Interaktionsfigur.

hin zu einer Kommunikationstheorie vollzogen wird (vgl. a.a.O, 2), soll hier tendenziell an den 'frühen Luhmann' angeschlossen werden. Infolgedessen finden jene Konzepte, die *Luhmann* erst nach dieser „autopoietischen Wende“ in seine Theorie aufgenommen hat, wie vor allem die 'Autopoiesis', die strukturelle Kopplung und generalisierte Kommunikation keine Berücksichtigung. Doch auch ohne diese Konzepte bedarf es der Klärung einiger grundlegender Begriffe, nämlich: 'System-Umwelt', 'Komplexität', '(doppelt) Kontingenz', 'Sinn', 'normative und kognitive Erwartung' und 'Struktur'. Außerdem ist noch die Frage zu klären, um welche Art von sozialem System es sich beim Gerichtsverfahren, genauer die Hauptverhandlung handelt.

### 2.2.2 Die Konstruktion von System und Umwelt

„[E]s gibt Systeme“ (vgl. Luhmann 1984, 16). Diese Feststellung kann mehr oder weniger als das Axiom der *luhmanschen* Theorie aufgefasst werden, wobei innerhalb der Sekundärliteratur keine Einigkeit darüber besteht, ob Systeme bei *Luhmann* als ontologische Einheit (so etwa bei Reese-Schäfer 2011; auch Kiss 1990) oder doch als analytische Lesart (Siri 2012) zu verstehen sind. Wirft man einen kurzen Blick in die wissenschaftstheoretische Geschichte der Systemtheorie, so fällt sogleich auf, dass ein Denken in vorgefestigten ontologischen Kategorien wie einer 'wirklichen Welt' eher abgelehnt wird (vgl. Jensen 1983, 24) und durch ein „Denken in Kategorien der *Ontogenetik*, des Entstehens von Seiendem [mit anderen Worten der Konstruktion; Hervor. i. Org.]“ (Baecker 2005, 13) ersetzt wird. In diese Denktradition lässt sich *Luhmann* jedenfalls einordnen und so scheint es durchaus legitim, ihn als „ontologischen Konstruktivist“ (Collin 2008, 106) zu bezeichnen, zumal er selbst schreibt: die „Aussage >>es gibt Systeme<< besagt [...], daß [sic!] es Forschungsgegenstände gibt, die Merkmale aufweisen, die es rechtfertigen, den Systembegriff anzuwenden [Hervor. i. Org.]“ (Luhmann 1984, 16) und der Systembegriff niemals bloß ein analytisches Werkzeug oder eine gedankliche Konstruktion, sondern stets einen realen Sachverhalt (vgl. a.a.O. 599) kennzeichnet; Es gibt also Beobachtbares, dass man als System konstruieren kann.

Für *Luhmann* ist die Rede von sozialen Systemen, „wenn Handlungen mehrerer Personen sinnhaft aufeinander bezogen werden und dadurch in ihrem Zusammenhang abgrenzbar sind von einer nichtdazugehörigen Umwelt“ (Luhmann 2009, 10). In *Soziale Systeme* (1984) vollzieht *Luhmann* zwar die Wende hin zu kommunikativ arbeitenden, autopoietischen Systemen, doch ist dem Grunde nach mit der ersten Definition das für die vorliegende Arbeit Wesentliche gesagt, da das Konzept der autopoietischen Systeme hier keine Berücksichtigung findet. Ein System ist also eine von der Umwelt abgegrenzte Einheit, wobei die Umwelt stets komplexer als das System selbst ist – *Luhmann* spricht von „Komplexitätsgefälle“ (vgl. Luhmann 2009, 34) -, da sich Systeme nur in Abgrenzung zur Umwelt

konstituieren können und so stets weniger Elemente enthalten, als in der Umwelt vorhanden sind. An diesem Punkt müssen nun drei Grundbegriffe der Systemtheorie, nämlich (Doppelte) Kontingenzt, Komplexität und Sinn, geklärt werden, bevor im Anschluss das Verfahren als System mit Hilfe dieser Begriffe beschrieben werden kann.

### 2.2.3 Doppelte Kontingenzt, Komplexität und Sinn

Für die *luhmansche* Systemtheorie sind diese drei Begriffe von essentieller Bedeutung. So befasst sich *Luhmann* in 'Soziale Systeme' - jeweils in eigenen Kapiteln mit dem Sinnbegriff und dem Problem der doppelten Kontingenzt und auch der Komplexität widmet er in 'Soziologische Aufklärung 2' ein vollständiges Kapitel (vgl. Luhmann 2009, 255ff). Darüber hinaus stößt man im Zusammenhang mit der Lektüre *Luhmanns* immer wieder auf diese Begriffe.

#### 2.2.3.1 Kontingenzt

Kontingenzt bezeichnet im Anschluss an die philosophische Begriffstradition etwas „mithin Gegebenes (Erfahrenes, Erwartetes, Gedachtes, Phantasiertes) im Hinblick auf mögliches Anderssein“ (Luhmann 1984, 152), womit im Kontext sozialer Interaktion die prinzipielle „Nicht-Berechenbarkeit menschlichen Verhaltens“ (Kiss 1990, 9) zum Ausdruck kommt. Für die soziale Interaktion folgt daraus, dass zwei soziale AkteurInnen einander grundsätzlich verschlossen oder uneinsichtig gegenüberstehen, weswegen auch oftmals der Vergleich zu zwei *black boxes* gezogen wird (vgl. Luhmann 1984, 156; Fuchs 1993, 118; Opitz 2012, 76), die irgendwie miteinander umgehen müssen. Daraus folgt dann das Problem der doppelten Kontingenzt: Wie kann Ego, der sich in seinem Verhalten am Verhalten von Alter orientiert oder sich daran orientieren will, handeln, wenn er weiß, dass Alter, genau wie er selbst, grundsätzlich über verschiedene Verhaltensmöglichkeiten verfügt und sich stets auch anders verhalten kann, als erwartet? Gleiches gilt für Alter und dessen Verhalten in Anbetracht der bei Ego verorteten Kontingenzt. Eine mögliche Lösung besteht nun darin, dass Alter in einer solch ungewissen Situation vorerst probeweise eine Handlung setzt und auf die Reaktion von Ego wartet. Jede anschließende Handlung von Alter reduziert die im Verhältnis zum ‚Nullpunkt‘ vorhandene Kontingenzt fortlaufend (vgl. Luhmann 1984, 150). Damit ist der erste Schritt zu Überführung unstrukturierter Komplexität in strukturierte Komplexität getan (vgl. Opitz 2012, 76).

#### 2.2.3.2 Komplexität

Komplexität, gedacht als Einheit des Mannigfaltigen, fußt auf der Unterscheidung zwischen der Anzahl an Elementen eines Systems und der Anzahl der möglichen verschiedenartigen Relationen zwischen diesen Elementen innerhalb des Systems (vgl. Luhmann 2009, 256ff). Komplexität ist damit

bestimmt als Eigenschaft von Systemen (und ihrer Umwelt). Komplexität ist immer Systemkomplexität, wobei nur dann von einem komplexen System die Rede sein soll, wenn „eine zusammenhängende Menge von Elementen“ vorliegt und „auf Grund immanenter [d.h. element- und systemeigener] Beschränkungen der Verknüpfungskapazitäten der Elemente nicht mehr jedes Element jederzeit mit jedem anderen verknüpft sein kann“ (Luhmann 1984, 46). Angewandt auf das Problem der doppelten Kontingenz führt deren Erfahrung zur Wahrnehmung der Welt als komplexe Welt (vgl. Kiss 1990, 11), die zur Reduktion zwingt. Die versuchsweise Handlung und ebenso die Reaktion auf diese Handlung sind zugleich Ergebnis von und Anlass für (weitere) Komplexitätsreduktion, und zwar insofern, als innerhalb sozialer Systeme *sinnvoll* an sie angeschlossen werden kann.

### 2.2.3.3 Sinn

Im Hinblick auf die vorhandene Komplexität befinden sich Systeme in einem Selektionszwang, d.h. es geht um die Frage, welche Elemente zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen/können. Sinn stellt dahingehend „eine Strategie selektiven Verhaltens unter Bedingung hoher Komplexität“ (Kiss 1990, 14) dar, wobei es entscheidend ist, Sinn nicht als „eine Eigenschaft einer besonderen Art von Lebewesen“ zu verstehen, sondern als „Verweisungsreichtum [...] der es möglich macht Gesellschaftssysteme zu bilden“ (Luhmann 1984, 297f.). *Reese-Schäfer* bringt es auf den Punkt, wenn er Sinn als die „Bedeutung, die irgend etwas für einen Beobachter hat“ (2011, 25) beschreibt. Die besondere Form des *luhmanschen* Sinnbegriffs lässt sich weiters an seinem Doppelcharakter festmachen. Sinn als Selektionsoperation, d.h. in sozialen Systemen als *die* Art des Anknüpfens, legt nicht nur weitere Anschlussmöglichkeiten nahe, indem andere demgegenüber als „unwahrscheinlich oder schwierig oder weitläufig“ (Luhmann 1984, 94) erscheinen, sondern weist stets auch auf sich selbst als getroffene Unterscheidung d.h. von ihm selbst zu unterscheidende, in ihm nicht aktualisierte Anschlussmöglichkeiten hin. In anderen Worten: Sinn zeigt sowohl weitere mögliche, als auch bereits getroffene (und damit eben auch nicht getroffene) Unterscheidungen an. Nachfolgend soll nun das Verfahren mit Hilfe dieser Grundbegriffe als soziales System beschrieben werden.

### 2.2.4 Verfahren als soziale Systeme

Systemtheoretisch können Verfahren, wie etwa das Gerichtsverfahren, eindeutig zu sozialen Systemen gezählt werden, wobei sie, je nach Verfahrenstyp mehr oder weniger, auf bestimmte Voraussetzungen angewiesen sind. Insofern handelt es sich bei Verfahren um Teilsysteme (vgl. Luhmann 2013, 43). Bevor hier eine genaue Verortung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung innerhalb der Systemtypologie nach *Luhmann* (vgl. 1991) erfolgen kann, muss allerdings zuerst der

strafrechtliche Verfahrensbegriff definiert werden, da eine genaue Definition bei *Luhmann* fehlt. Der Blick in die österreichische Strafprozessordnung informiert dabei, dass mit dem Begriff Strafverfahren nicht bloß die Hauptverhandlung gemeint ist, sondern das „Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts [...] ermitteln; es ist solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben [...], danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt. Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung“<sup>23</sup>. Der Begriff Gerichtsverfahren ist der österreichischen StPO demgegenüber fremd, und es ließe sich hier nur vermuten, dass damit die Hauptverhandlung, als der maßgeblich gerichtliche<sup>24</sup> Teil eines Strafverfahrens gemeint ist<sup>25</sup>.

Was nun die Einordnung betrifft, so wird das Gerichtsverfahren, präziser die Hauptverhandlung, in seiner für Kontinentaleuropa typischen inquisitorischen Aufführung als Interaktionssystem beschrieben (Kieserling 1999; Scheffer 2010). Ein Blick auf einige der wichtigsten Merkmale - die Anwesenheit der Personen; der unmittelbare Handlungszwang; Zuwendung zu einem thematischen Mittelpunkt (vgl. Kiss 1990, 34f) - legt diese Einordnung zumindest nahe und auch *Luhmann* selbst bezeichnet das Gerichtsverfahren als Interaktionssystem (vgl. 2013, 124).

#### 2.2.4.1 Die strafgerichtliche Hauptverhandlung als Interaktionssystem

Gegenüber ihrer Umwelt erscheint die Hauptverhandlung in hohem Maße komplexitätsreduziert. Die prinzipiell vorhandene doppelte Kontingenz ist ganz im Sinne *Parsons* durch die „orientierungsleitende Wirkung institutionalisierter Wertmuster“ (Kiss 1990, 10), d.h. wie man sich vor Gericht entsprechend dem 'Common-Sense' zu verhalten hat und durch die strikten rechtlichen Regelungen eingeschränkt. Bestimmte Verhaltensweisen erscheinen wahrscheinlicher als andere: So steht es beispielsweise ZeugInnen rechtlich keineswegs frei, ob sie vor Gericht aussagen oder nicht, sondern es besteht diesbezüglich eine Aussagepflicht<sup>26</sup> und, sofern die Aussage unberechtigter Weise

---

<sup>23</sup> Vgl. § 1 StPO.

<sup>24</sup> Das Gericht verfügt zwar auch im Ermittlungsverfahren über einige Kompetenzen (vgl. 4. Abschnitt StPO), die Leitung obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft (vgl. § 101 StPO) und dem Gericht kommt demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle zu.

<sup>25</sup> Es kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden, dass im Jahr 1989 die Begrifflichkeiten unterschiedlich waren, allerdings sind derartige Grundbegriffe, wie ein Blick in die Stammfassung der StPO (vgl. BGBl. 631/1975) zeigt, meist sehr beständig.

<sup>26</sup> Vgl. § 154 Abs 2 StPO.

verweigert wird, auch die Gefahr von Sanktionen<sup>27</sup>. Weiters sind für die Hauptverhandlung nur ganz spezifische Umweltinformationen von Bedeutung. Welche das sind, hängt maßgeblich von dem angeklagten Delikt, den beteiligten Personen, den bisher getätigten Aussagen und anderen gesammelten Beweisen ab. Angeklagtes Delikt, beteiligte *Rollen*, bisher getätigte Aussagen und gesammelte Beweise sind prinzipiell Elemente aus der Umwelt der Hauptverhandlung, gleichzeitig allerdings jene Informationen der Umwelt, an die (i) relativ mühelos, d.h. ohne übermäßige Reduktionsleistungen, gemäß der Verfahrenslogik sinnhaft angeschlossen werden kann, (ii) die konstitutiv für das Verfahren sind und (iii) die Schritt für Schritt Teil der Verfahrensgeschichte wurden und werden. Das Verfahren stellt sich dahingehend als „Trichter“ dar, dessen Umfang 'am Einlass', insbesondere durch die angeklagten Delikte und die involvierten *Positionen*, bestimmt wird und der im Verlauf der Hauptverhandlung Alternativen und Wahlmöglichkeiten begrenzt (vgl. Scheffer 2010, 144). Diese Begrenzung geschieht dabei keineswegs willkürlich, sondern entlang der Struktur der Hauptverhandlung, ein Begriff der im Folgenden näher beschrieben werden soll, bevor im Anschluss eine Vertiefung der rollentheoretischen Konzepte erfolgen kann.

#### 2.2.4.2 Struktur

Strukturen leisten die Überführung von unstrukturierter in strukturierte Komplexität. Diese Leistung erbringen sie, indem sie innerhalb eines Systems die zulässigen Relationen, d.h. hier das sinnhafte In-Bezug-Setzen, zwischen den Elementen beschränken, womit die dann tatsächlich ausgebildeten Relationen nur mehr eine Selektion der überhaupt möglichen Kombinationen darstellen. Diese Selektion von zulässigen/möglichen Relationen und nicht die Relationen selbst sind die Struktur, weswegen die Struktur relativ unabhängig von den konkreten Elementen besteht, die sich dahingehend als austauschbar herausstellen (vgl. Luhmann 1984, 383f). Im Fall sozialer Systeme sind Strukturen Erwartungsstrukturen, da Erwartungen per se schon Einschränkungen von Möglichkeiten sind (vgl. a.a.O. 397), wobei Luhmann zwischen normativen und kognitiven Erwartungen unterscheidet.

#### 2.2.4.3 Normative vs. kognitive Erwartungen

*Luhmann* formuliert seine Unterscheidung von normativen und kognitiven Erwartungen (vgl. Luhmann 2008, 40ff; in Anlehnung an Luhmann: Rasch 2008, 5) vor dem Hintergrund der Stabilisierung von Strukturen, die zu diesem Zweck nicht nur eine Selektion von Unterscheidungs-/Beobachtungs- oder allgemeiner Erlebensemöglichkeiten und den damit verbundenen Erwartungen,

---

<sup>27</sup> Bei unberechtigter Verweigerung kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und in wichtigen Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen auferlegt werden (vgl. Kirchbacher in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 154, Rz.2, Stand 1.10.2013)



sondern auch eine Auswahl von Bearbeitungsinstrumenten im Fall der Enttäuschung dieser Erwartungen bereit halten (vgl. Seßler 2012, 80). Tritt der Enttäuschungsfall ein, so besteht entweder die Möglichkeit, die enttäuschte Erwartung zu korrigieren und anzupassen, oder trotz der Enttäuschung an der Erwartung festzuhalten; Anpassungsfähige Erwartungen werden als kognitive, (relativ) beständige als normative Erwartungen bezeichnet (vgl. Luhmann 2008, 42).

#### 2.2.4.4 Der Normbegriff

In diesem Zusammenhang muss nun auch der Begriff der Norm besprochen werden. Dieser soll ebenfalls von *Luhmann* 'entlehnt' werden, der Normen als „*kontrafaktisch stabilisierte Verhaltenserwartungen* [Hervor. i. Org.]“ bestimmt (a.a.O., 43), womit eigentlich nur ihre grundlegendste Eigenschaft, nämlich dass Normen gegenüber Abweichung stabil sind, festgestellt ist. Offen bleibt dann aber die Frage, ob prinzipiell jede *kontrafaktisch* erwartete Verhaltensweise, gleich wie kleinteilig oder speziell ihr Geltungsbereich auch sein mag, als Norm bezeichnet werden kann<sup>28</sup>. Hält man sich an diese Definition, so führt dies meiner Meinung zu einer 'Verwässerung' des Normbegriffs, denn dadurch kann das Normative (rein soziologisch) eigentlich nicht mehr vom Typischen unterschieden werden (vgl. Horne 2001, 7), denn auch dieses Verhalten erwartet man *kontrafaktisch*<sup>29</sup>. Nun könnte man den Einwand vorbringen das Typische sei im Gegensatz zum Normativen, aus dem Faktischen abgeleitet, doch umfasst das Faktische schließlich auch das Normative, denn alles Erwarten, gleich ob normativ oder kognitiv, ist faktisch<sup>30</sup> (vgl. Luhmann 2008, 43). Für die vorliegende Arbeit soll trotzdem die *luhmansche* Definition herangezogen werden<sup>31</sup>. Da nun einigermaßen Klarheit hinsichtlich der Begriffsverwendungen herrscht, kann im Anschluss eine detailliertere Auseinandersetzung mit einer diese Begriffe berücksichtigenden *Rollentheorie* unternommen werden.

---

<sup>28</sup> Könnte man z.B im Fall einer Frau, die die Schläge des betrunkenen Partners erwartet, weil dieser sie regelmäßig im Zusammenhang mit seinem Alkoholrausch schlägt, von einer Norm (innerhalb der Beziehung) sprechen, sofern das Opfer diesbezüglich *kontrafaktisch* erwartet, also weiterhin mit Schlägen rechnet, selbst wenn es einmal nicht geschlagen wird?

<sup>29</sup> Im Typischen ist schließlich die Abweichung bereits enthalten, sie liegt sozusagen in der Bedeutung des Wortes, da man ansonsten nicht von typischem, sondern von stetigem oder gleichbleibendem Verhalten sprechen würde.

<sup>30</sup> Unterschiede existieren womöglich in der Entstehungsgeschichte. Während das Typische das Ergebnis einer sich über einen gewissen Zeitraum wiederholenden Praxis ist, wird das Normative als Ergebnis bestimmter Ausverhandlungs- oder Deliberationsprozesse verstanden. Trotzdem muss auch das Normative als bestimmte Erwartung faktisch bestehen.

<sup>31</sup> Ohne Frage birgt die Definition *Luhmanns* grundlegende Schwierigkeiten, wie etwa die erwähnte Abgrenzungsproblematik. Allerdings ist im Rahmen der gegenständlichen Arbeit schlicht kein Raum für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Normbegriff, weswegen auf diese grundlegende Unterscheidung (der kontrafaktischen Verhaltenserwartung) zurückgegriffen wird.

## 2.3 Erweiterte Grundlagen der Rollentheorie

In den folgenden Absätzen wird es darum gehen, zum Kern der für die vorliegende Arbeit zentralen *rollentheoretisch* Konzepte vorzudringen und dabei eine Konkretisierung dieser Konzepte vorzunehmen. In einem ersten Schritt wird das 'Wesen' der *sozialen Rolle* als *Interaktionsfigur* herausgearbeitet. Danach wird in einem zweiten Schritt kurz auf die Frage eingegangen, welcher analytischen Ebene die *soziale Position* zugeordnet werden kann bevor in einem letzten Schritt, die innere Struktur der *Rolle* als *Interaktionsfigur* und die Problematik der Stabilisierung dieser Erwartungsstrukturen eingegangen wird.

### 2.3.1 Die soziale Rolle als Interaktionsfigur

In Bezug auf die oben, insbesondere von *Linton*, getroffene Unterscheidung von *Rolle* und *Status* weist *Dahrendorf* auf zwei für eine soziologische Betrachtung gewichtige Ungereimtheiten hin: Erstens, was „[w]enn schon >>Status<< eine >> Kollektion von Rechten und Pflichten<< bezeichnet [...] für die >Rolle<< [Hervor. i. Org.]“ als eigenständige soziologische Denkfigur charakteristisch ist (2006, 67) und zweitens, ob die *Rolle* genau wie die *soziale Position* eine vom Individuum ablösbare Form ist oder die *Rolle* erst das Ergebnis der Handhabung/des Umgangs des/der Einzelnen mit dem von der Gesellschaft vorgegeben *Position* ist (vgl. a.a.O.). Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Herangehensweise *Parsons*. Dieser beschreibt die *Position* als den „positional aspect – that of where the actor in question is 'located' in the social system relative to other actors [Hervor. i. Org.]“ (Parsons 1991, 25). Demgegenüber ist die *Rolle* der „organized sector of an actor's orientation which constitutes and defines his participation in an interactive process“ (Parsons et al. 1951, 23), d.h. die *Rolle* gibt Auskunft über „die Art der Beziehung zwischen den Trägern von Positionen und denen anderer Positionen desselben Feldes“ (Dahrendorf 2006, 37). Der Unterschied zwischen *Rolle* und *Position* liegt *Parsons* zufolge darin, dass die *soziale Position* für alle AkteurInnen das Objekt „of orientation“ darstellt, während man als AkteurIn in einer *Rolle* „orientated to“ anderen AkteurInnen ist (Parsons 1991, 25). Diese Formulierung ist dabei folgenreich, denn sie setzt die *Rolle* in einen Funktionszusammenhang<sup>32</sup>, d.h. eine *Rolle* kann nur in ihrer Relation oder vis a vis einer anderen (passiven) *Rolle* beobachtet werden; Sie soll daher hier als '**Interaktionsfigur**' bezeichnet werden. Bevor das Konzept der *Rolle* als Interaktionsfigur näher ausgearbeitet werden kann, gilt es noch zu klären, was der eigentliche 'Inhalt' einer *Rolle* ist, wozu der Unterschied zwischen *Rollen* als

---

<sup>32</sup> Eine ähnliche Beschreibung findet sich auch bei *Parsons*, der von „functional significance“ (1991, 25) spricht.

„Bündel von Erwartungen“ (Dahrendorf 2006, 37)<sup>33</sup> und *Rollen* als „Bündel von *Verhaltensnormen* [Hervorh. i. Org]“ (Popitz 1967, 21) in den Fokus genommen wird.

#### *Exkurs: Rollen als Bündel von Verhaltensnormen oder Verhaltenserwartungen*

Für *Popitz* beziehen sich die für seinen *Rollenbegriff* konstitutiven Verhaltensnormen ausschließlich auf tatsächlich vollzogene und sich regelmäßig wiederholende Verhaltensweisen und nicht auf z.B. die Erwartung eines solchen Verhaltens (vgl. a.a.O. 22). So bedarf es vor allem eines auf Gesellschafts- oder zumindest auf Gruppenebene beobachtbaren regelmäßigen Verhaltens, denn nur auf Basis tatsächlichen Verhaltens und nicht etwa anhand subjektiver Erwartungen kann ein Verhaltensablauf schlüssig nachgezeichnet werden (vgl. a.a.O. 22 ff.). Mit dieser Beschreibung verliert *Popitz* allerdings die Möglichkeit, nach der Konformität von *Rollenverhalten* zu fragen<sup>34</sup>, da *Rollen* eben ausschließlich genormte Verhaltensweisen sind. Die *Rolle* wird also nur 'gespielt' (*role-playing*) bzw. eingenommen (*role-taking*), wenn sich auch tatsächlich entsprechend dieser Verhaltensweisen verhalten wird; Mit anderen Worten: nur *rollenkonformes* Verhalten ist überhaupt *Rollenverhalten*. Diesem Problem entgeht man, wenn man *Rollen* als normative 'Erwartungsbündel' versteht, also wie Ego erwartet, dass sich Alter in einer bestimmten *Rolle* verhält, und das auch dann weiterhin erwartet, wenn Alter diesen Erwartungen nicht gerecht wird<sup>35</sup>.

### 2.3.2 Die Verortung der sozialen Position

Systemtheoretisch gedacht muss nun allerdings eine weitere Differenzierung vorgenommen werden. Bei der *sozialen Rolle* als *Interaktionsfigur* handelt es sich um einen Ausschnitt dessen, was die *soziale Position* umfasst, die *soziale Rolle* ist also im Verhältnis zur *sozialen Position* unterkomplex. *Soziale Positionen* sind auf einer anderen Systemebene zu verorten als *soziale Rollen*, und erstere weisen, wie die Literatur schließlich durchgehend zeigt, ein höheres Abstraktionsniveau auf. Eine *soziale Position* umfasst nicht nur ein vielfältiges Set an Rechten und Pflichten, die dann in

---

<sup>33</sup> Zwar spricht die Mehrheit der Autoren von Erwartungsbündeln (vgl. neben Dahrendorf 2006; Parsons et al. 1951, 23; Merton 1968, 41; Luhmann 2008, 86; Gegenteilig z.B. Miebach 2014, 44), doch gerade vor diesem Hintergrund ist die klare Distanzierung von *Popitz* interessant und legt eine kurze Diskussion nahe.

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch Luhmann (2008, 86, FN 104).

<sup>35</sup> Wie oben zitiert, ist ein gängiger Kritikpunkt an der *Rollenauffassung* des System-/Strukturfunktionalismus, dass neben *role-taking* und *role-playing* (also dem Rückgriff auf vom System bereitgestellten *Rollen*) auch *role-making* (vgl. Turner 1962) stattfindet und sogar in streng formalisierten sozialen Systemen abseits und/oder innerhalb der Normen eine bestimmte Art von Ermessensspielraum besteht (vgl. Turner 2006, 235). Nun kann sich diese Kritik meiner Meinung nach im Endeffekt nur gegen die Vorstellung von *Rollen* als Verhaltensnormen behaupten. Erwartungen haben gegenüber Verhaltensnormen in dieser Hinsicht den Vorteil, dass sie wesentlich abstrakter gefasst sein können und insofern Raum zur Gestaltung und damit auch Raum zur Veränderung und Entwicklung geben. Diese Notwendigkeit eines gewissen Spielraums stellen auch *Parsons et al.* (vgl. 1951, 24) bereits fest.

dem jeweiligen System als Erwartungen aktualisiert werden können, sondern auch ein bestimmtes Prestige, ein bestimmtes Maß an (funktionaler) gesellschaftlicher Bedeutung sowie ein je nach sozialem (Sub-) System unterschiedliches *role-set*. In der *Rolle* RichterIn werden auf einer juristischen Tagung andere 'Merkmale' und Erwartungen der *sozialen Position* RichterIn aktualisiert, als im Verhandlungssaal, einer Senatssitzung oder in einem Fernsehinterview. Folglich ist die *soziale Positionen* Teil des Gesellschaftssystems, welches schließlich „dasjenige Sozialsystem“ ist, „dessen Strukturen letzte, grundlegende Reduktionen regeln, an die andere Sozialsysteme anknüpfen können“, und so garantiert die Gesellschaft „den übrigen Systemen dadurch eine gleichsam domestizierte Umwelt von geringerer Komplexität“ (Luhmann 2008, 133). *Soziale Positionen* sind daher stets Teil der Umwelt eines konkreten Interaktionssystems.

### 2.3.3 *Role-set und Referenzrolle*

Ein für die *Rollentheorie* besonders bedeutsamer Ansatz ist das *role-set*. Dieser 1957 stark von *Robert Merton* geprägte Begriff bezeichnet das Spektrum an *Rollenrelationen*, die eine bestimmte *soziale Position* beinhaltet: das *role-set* ist „that complement of role-relationships in which persons are involved by virtue of occupying a particular social status“ (Merton 1957, 110). Die *Position* MedizinstudentIn beinhaltet also die *Rolle* MedizinstudentIn gegenüber ProfessorIn, die *Rolle* MedizinstudentIn gegenüber KrankenpflegerIn, gegenüber PatientIn, KollegIn usw. (vgl. Merton 1968, 423). Als *Rolle* wird dann nur mehr der „Teilaspekt einer einzelnen Beziehung“ bezeichnet, also etwa die *Rolle* MedizinstudentIn gegenüber ProfessorIn, während das „Rollen-Set [...] die Gesamtheit der für eine Rolle relevanten Beziehungen“ (Wiswede 1977, 81), d.h. **alle** mit der *Rolle* MedizinstudentIn in Beziehung stehenden *Rollen*, umfasst. Verdeutlicht man sich das *mertonsche* Konzept des *role-set*, so fällt auf, dass eine *Rolle* immer im Zusammenhang mit einer anderen, auf diese *Rolle* bezogenen *Rolle*, existiert. Letztere soll als *Referenzrolle* bezeichnet werden. *Mertons* Definitionen der *Rolle* innerhalb des *role-set* entspricht damit auch den *Rollenbegriffen* von *Parsons* und *Dahrendorf*, die beide von einem Interaktions- „participation in an interactive process“ (Parsons et al. 1951, 23) bzw. zumindest von einem Verweisungszusammenhang - die *Rolle* gibt die „Art der Beziehung zwischen den Trägern von Positionen [...] an“ (Dahrendorf 2006, 37) - sprechen. Insofern kann die jeweilige *Rolle* nur vor ihrem konkreten Gegenüber, ihrer *Referenzrolle*, betrachtet werden und dieses Gegenüber selbst wiederum, sofern von der gegenüberliegenden *Position* aus beobachtet, nur vor diesem Hintergrund (vgl. Wiswede 1977, 27). Diese wechselseitige Verweisung oder 'Beziehung' zwischen *Rolle* und *Referenzrolle* ist ihr Funktionszusammenhang: *soziale Rollen* sind „functionally related to each other“ (Bates 1956, 317). Erst aus dieser Relation zwischen *Rolle* und *Referenzrolle* ergibt sich das vollständige und konkrete normative Erwartungsbündel, welches die

Erwartungen und Erwartungserwartungen beinhaltet. Auf diesem Gedanken baut der Terminus der *Interaktionsfigur* auf.

#### 2.3.4 Stabilisierungsmechanismen des *role-set*

Im Gegensatz zu der Auffassung von *Linton*, der jeder *Position* genau eine *Rolle* zuweist (1964, 113f), enthält die *Position* bei *Merton* das eben beschriebene *role-set*, wodurch bereits die Zuschreibung oder der Erwerb<sup>36</sup> einer einzigen *Position* dessen TrägerIn mit mehreren 'Gegenübern' relationiert. Vor dem Hintergrund, dass Individuen in den allermeisten Fällen mehr als nur eine *Position* 'zukommt', führt die Konzeption *Mertons* zu einer immensen Steigerung der Komplexität. Individuen sind nicht mehr nur mit den unterschiedlichen Rechten und Pflichten, die ihnen durch die Zuweisung oder den Erwerb verschiedener *soziale Positionen* zukommen, konfrontiert, sondern darüber hinaus auch mit den zu diesen *Positionen* gehörigen *role-sets* und den darin enthaltenen *Rollen* und *Referenzrollen*. Diese Tatsache scheint geeignet, um die Frage zu stellen, wie die Ordnung innerhalb sozialer Systeme möglich ist, also wie sich die Fülle an normativen Erwartungen zu einem für den/die Einzelne bewältigbaren Grad an sozialer Regularität organisieren lässt (vgl. *Merton* 1968, 42). Zur Lösung dieser Herausforderungen finden sich gemäß *Merton* sechs Mechanismen (vgl. zu Folgendem: a.a.O. 425ff), von denen einige später für die Analyse der Herstellung der *Opferrollen* genutzt werden.

##### (i) Die unterschiedliche Bedeutsamkeit der verschiedenen *Rollen* des *role-set*.

Nicht alle *Rollen* in einem *role-set* weisen dieselbe Bedeutung auf, d.h. manche *Rollen* haben innerhalb eines Systems eine größere Bedeutung als andere. Insofern ist in jenem Fall, in dem Erwartungen aus verschiedenen *Rollen* konfliktieren, jene *Rolle* untergeordnet, die nur periphere Bedeutung hat. Auf den Punkt gebracht heißt das: „that the workings of each role-set under observation needs to be examined in terms of the mechanisms making for differing degrees of involvement in the role-relationship among divers people making up the role-set.“ Im Rahmen der Analyse wird sich zeigen, dass im Fall der Opferzeugin der *Zeuginnenrolle* gegenüber der *Opferrolle* die größere Bedeutung zukommt, die *Opferrolle* daher von geringer Bedeutung ist.

---

<sup>36</sup> *Linton* unterscheidet zwischen *ascribed* und *achieved position* (1964, 115), wobei die *ascribed position* das Resultat von Zuschreibungsprozessen oder „Anlagefaktoren“ (Wiswede 1977, 11) wie Herkunft, Geschlecht, Intelligenz etc. ist; man wird bspw. als männlich oder weiblich geboren bzw. wird die *Position* Mann/Frau durch die Attribution der 'biologischen Eigenschaften' männlich oder weiblich bei der Geburt zugeschrieben, ohne dass es auf ein eigenes Zutun ankäme. Mit *achieved position* werden im Unterschied zu den *ascribed positions* jene *Positionen* bezeichnet, die grundsätzlich von Individuum selbst angestrebt werden können, wie etwa die *Position* Vater oder Mutter.

(ii) *Die Machtverteilung zwischen den Rollen des role-sets.*

Macht, im klassischen *Weberschen* Sinne<sup>37</sup>, verteilt sich unterschiedlich über die verschiedenen *Rollen* hinweg. Die Hierarchie der verschiedenen *rollenspezifischen* normativen Erwartungen, d.h. welche mächtiger sind als andere, richtet sich dabei nicht immer nach dem Ausmaß der Macht, die einer bestimmten *Position* - repräsentiert in der Form der entsprechenden *Referenzrolle* - zugeschrieben ist. Im Fall von „*coalitions of power* [Hervor. i. Org.]“ (Merton 1968, 427) zwischen mehreren *PositionsträgerInnen* ist es durchaus möglich, dass diese kombinierte Macht überwiegt. Im Fall der Hauptverhandlung liegt die größte Macht eindeutig bei der RichterInnenrolle, die prinzipiell auch nicht durch Machtkoalitionen zu brechen ist.

(iii) *Abschirmung von Rollen(handeln)*

Zum Vorteil von *PositionsträgerInnen* zeichnen sich soziale Systeme unter anderem durch die ihnen eigene Komplexität aus, d.h. zur Erinnerung, dass es stets mehr Möglichkeiten der Relation von Elementen gibt, als in einem bestimmten Moment aktualisiert werden können (vgl. Luhmann 1984, 46). *PositionsträgerInnen* (a) besetzen daher nicht zu jeder Zeit jede *Rolle* im *role-set* und sind (b) nicht in jeder *Rolle* jederzeit durch das gesamte *role-set* beobachtbar. Dabei handelt es sich explizit nicht um „an incidental fact, but [it] is integral to the operations of role-set“ (Merton 1968, 428). Die soziale Struktur innerhalb eines Systems beschränkt die zulässigen Relationen zwischen den Elementen (Luhmann 1984, 384) und schirmt so bestimmte *Rollen* von der Beobachtung durch bestimmte *Referenzrollen* innerhalb des *role-set* ab. Dieser Mechanismus steht in engem Zusammenhang mit dem Konzept der Ausdifferenzierung von *Rollen* bei Luhmann (vgl. 2013, 59ff), das im Zuge der Analyse besprochen wird.

(iv) *Explikation von Erwartungen und ihren Widersprüchen*

Sofern es innerhalb eines sozialen (Sub)Systems keine Regelungen zur Offenlegung der unterschiedlichen normativen Erwartungen gibt und die entsprechenden *Rollen* 'nur' inkompatibel sind, werden die verschiedenen *Rollen* uneingeschränkt belastet. Erst wenn diese *Rollen* zueinander in direktem Widerspruch stehen, wird dieser Widerspruch, sofern er explizit wird, zur Angelegenheit aller *PositionsträgerInnen*. Im Ergebnis kann dies etwa dazu führen, dass sich die stärkere(n) – d.h. die über mehr Macht verfügenden - (*Referenz-*)*Rolle(n)* durchsetzen und deren Erwartungen 'bedient' werden müssen. Genauso kann allerdings die Explikation von Widersprüchen grundsätzlich schwächere *Rollen* schützen. ZeugInnen können eine bestimmte Frage nicht beantworten, weil dadurch

---

<sup>37</sup> Macht ist „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstand durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht (1976, 28f).

in ihren höchstpersönlichen Lebensbereich<sup>38</sup> eingegriffen würde<sup>39</sup>. ZeugInnen berufen sich in diesem Fall auf eine grundsätzlich der Umwelt zurechenbare *Position*, etwa jener der/des medizinischen PatientIn, die für das Verfahren eventuell keine bis nur eine untergeordnete Bedeutung hat, und weisen darauf hin, dass die Erwartungen an die *ZeugInnenrolle* im Widerspruch zu jenen an die PatientInnenrolle stehen.

(v) *Die Unterstützung und Zusammenarbeit unter den TrägerInnen sozialer Positionen*

*Soziale Positionen* sind per Definition historisch geformte Elemente und wurden und werden stets von mehreren sozialen AkteurInnen 'besetzt'. Insofern obliegt es nie nur dem/der Einzelnen mit Konflikten des *role-sets* umzugehen. Genau wie die normativen Erwartungsbündel (die *Rolle*) werden auch die mit diesen Erwartungen einhergehenden Konflikte und Konfliktlösungen strukturiert. „[V]orhandene Widersprüche und Labilität im Rollen-Set [wurden und werden] durch *gemeinsames Handeln*, etwa durch Bildung einer Subkultur, durch Schaffung einer Organisation oder eines Verbandes, kollektiv [Hervor. i. Org.]“ (Wiswede 1977, 83), d.h. durch die Überführung von unstrukturierter in strukturierte Komplexität, gelöst.

(vi) *Reduktion und Restriktion im role-set*

Stellen sich bestimmte *Rollen* als inkompatibel mit den Relationen eines/einer *Positionsträgers/Positionsträgerin* heraus, so besteht schlussendlich noch die (stark limitierte) Option auf Verkürzung des *role-set* um die betreffende *Rolle*. Das entsprechende soziale (Sub)System muss dafür allerdings die notwendigen Strukturierungsmöglichkeiten bereitstellen, wovon im Regelfall nicht ausgegangen werden kann: „Typically, the individual goes, and the social structure remains“ (Merton 1968, 433).<sup>40</sup>

Zusammenfassend liefert *Mertons* – keineswegs abgeschlossene (Merton 1968, 433) – Typologie ein gutes Beispiel für das *luhmannsche* Konzept der Struktur. Alle dargestellten Stabilisierungsmechanismen sind nichts anderes als Auswahlmöglichkeiten und Beschränkungen von möglichen Relationen und damit eigentlich Relationierungsmechanismen, d.h. Möglichkeiten des sinnhaften 'In-Beziehungen-setzen' verschiedener Orientierungsmuster. Sie sind nicht abhängig von der konkreten Qualität des einzelnen Elements, sondern sind gegenüber dem Austausch und Wechsel der Elemente stabil (vgl. Luhmann 1984, 383).

---

<sup>38</sup> Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (vgl. OGH 6Ob103/07a, 25.05.2007).

<sup>39</sup> Vgl. § 158 Abs 1 Z 3 StPO.

<sup>40</sup> Diese letzten beiden Mechanismen dürften für die Hauptverhandlung allerdings kaum relevant sein.

## 2.4 Rollentheorie und Systemtheorie – eine Annäherung

Abschließend sei nun noch kurz auf das Verhältnis von System- und *Rollentheorie* eingegangen. *Kiss* weist darauf hin, dass *Luhmann* den Begriff der *Rolle* als Grundbegriff gegen den der Verhaltenserwartungen austauscht (vgl. *Kiss* 1990, 120), da dieser besser geeignet erscheint, die „Problematik von Systemen mit temporalisierter Komplexität, die Elemente nur als Ereignisse vorsieht“ (*Luhmann* 1984, 388), zu erfassen. Auf Basis dieses Grundbegriffes differenziert *Luhmann* danach zwischen *Personen, Rollen, Programmen und Werten* (vgl. a.a.O. 429). *Luhmann* versteht *Rollen* als zusammenhängend identifizierte Erwartungen, die nur mehr einen Teilaspekt des menschlichen Verhaltens betreffen und deren Leistung in der durch sie erzeugten Erwartungssicherheit, die keine besondere Vertrautheit oder Bekanntheit mit einer Person mehr erfordert, bestehe. Die *Rolle* grenzt sich durch ihren gleichzeitig höheren Grad an Spezialisierung und Generalisierung von der *Person*, die als System zur Ordnung von Verhaltenserwartungen gebildet wird, denen nur durch diese *Person* entsprochen werden kann, ab (vgl. a.a.O. 429ff). Wie sich erkennen lässt, ist die Kritik *Luhmanns* am *Rollenbegriff* keineswegs fundamental, denn dieser hat durchaus einen Platz innerhalb seiner Theorie (siehe z.B. 2013, 82ff; 2008, 85f; 1991, 19f). Der *Positionsbegriff* findet sich im Gegensatz zu jenem der *Rolle* bei *Luhmann* nicht, doch wird in der vorliegenden Arbeit an ihm festgehalten. Dafür gibt es einen guten Grund: Im Unterschied zu *Rollen* sind *Positionen* – wie weiter oben besprochen - stets Teil der Umwelt eines sozialen Systems, oder umgekehrt: *Rollen* sind komplexitätsreduzierte soziale *Positionen*. Letztere enthalten nämlich stets mehr Informationen als die *Rolle*. Die *soziale Position* RichterIn umfasst ein bestimmtes soziales Prestige, verweist auf gewisse Einkommensverhältnisse, auf ein bestimmtes kulturelles Kapital, eine bestimmte arbeitsrechtliche Stellung, genauso wie auf bestimmte Rechte und Pflichten innerhalb der Hauptverhandlung oder eines anderen Interaktionssystems. Aus dem Einkommen von RichterInnen lassen sich allerdings die normativen Erwartungen, die die *Rolle* RichterIn vis-a-vis dem Angeklagten ausmachen, nicht ableiten; das Einkommen ist für die *Verfahrensrolle* RichterIn in dieser Beziehung irrelevant. Je nach System und Systemebene werden also nur bestimmte Erwartungen aktualisiert.

## 2.5 Zusammenfassung

Abschließend seien hier die Begrifflichkeiten nochmals verkürzt dargestellt. Bei der strafgerichtlichen Hauptverhandlung handelt es sich um ein soziales System auf der Ebene der Interaktionssysteme. Als soziales System wird die strafgerichtliche Hauptverhandlung entlang von Erwartungsstrukturen erzeugt, die aus den in der Umwelt des Systems vorhandenen Informationen hauptverhandlungsadäquat transformiert werden. *Soziale Positionen* sind grundsätzlich Teil dieser



Umwelt und bezeichnen ein relativ abstraktes, bestimmte Rechte, Pflichten, Prestige etc. anzeigendes Element dieser Umwelt. Als solches kann die *soziale Position* Teil einer Struktur sein und verfügt selbst über Strukturwert. Diesen bezieht die *soziale Position* aus den *role-sets*, die (in nun leichter, aber bedeutender Änderung zur Bestimmung von Wiswede<sup>41</sup> (1977) die Gesamtheit der für eine *soziale Position* in *unterschiedlichen* sozialen (Teil-)Systemen möglichen Beziehungen (Erwartungen) umfassen. Die *Rollen*, welche Teil des jeweiligen *role-set* sind, bilden die konkrete Struktur des entsprechenden *role-set* und weisen dabei selbst wiederum Strukturwert in Form von Erwartungsstrukturen auf, die die normativen Erwartungserwartungen in bestimmten Interaktions- oder Organisationssystemen beinhalten. Die *soziale Rolle* ist damit einerseits als ein Element einer *sozialen Position* bestimmt und andererseits als Element einer *Interaktion* (vgl. Wiswede 1977, 81), oder – systemtheoretisch - eines *Organisations-* oder *Interaktionssystems*. Im Rahmen der Interaktion steht sie stets vis-a-vis, d.h. im funktionalen Zusammenhang mit einer Subeinheit einer anderen *sozialen Position*, ihrer *Referenzrolle*. Nur als diese *Interaktionsfigur* existiert die *soziale Rolle* in der Praxis.

Verdeutlicht sei diese Konzeption der *Rolle* als *Interaktionsfigur* nun kurz am Beispiel der strafgerichtlichen Hauptverhandlung: Das Rechtssystem kennt verschiedene *soziale Positionen*, wie etwa den/die RichterIn, den/die Staatsanwalt/Staatsanwältin, den/die Angeklagte, den/die Zeugen/Zeugin etc., die alle über verschiedene, für die Hauptverhandlung relevante Rechte und Pflichten verfügen. Diese *Positionen* zeichnen sich im Hinblick auf die Hauptverhandlung insbesondere dadurch aus, dass sie ein weitgehend einheitliches *role-set* aufweisen, sich zueinander komplementär verhalten. Zu den Umweltinformationen der Hauptverhandlung zählen dann neben dem oben erwähnten angeklagten Delikt, die beteiligten *Positionen* etc. auch die verschiedenen Relationierungsmechanismen, wie die Verteilung von Macht, die unterschiedliche Bedeutsamkeit der verschiedenen *Rollen* und die Explikation von Widersprüchen. Folglich ist eine zentrale Frage, welche Umweltinformationen zur Herstellung der *Opferrollen* in der Hauptverhandlung dienen und mittels welcher Relationierungsmechanismen diese adressiert oder übergangen werden

## 2.6 Rechtliche Grundbegriffe

Nachfolgend wird nun auf die wichtigsten rechtlichen Begriffe eingegangen, wobei zunächst die strafgerichtliche Hauptverhandlung etwas allgemeiner und im Anschluss ihr konkreter Ablauf und die wichtigsten AkteurInnen diskutiert werden.

---

<sup>41</sup> Siehe Kap.: 2.3.3 Role-set und Referenzrolle.

### 2.6.1 Das Setting – Die strafgerichtliche Hauptverhandlung

Die strafgerichtliche Hauptverhandlung stellt für juristische Laien unbekanntes Terrain dar und kann in dieser Hinsicht als spezieller Erfahrungsraum definiert werden<sup>42</sup>. Zwar existieren in der Bevölkerung vermutlich hinreichend stereotype Vorstellungen, darüber, wie eine Gerichtsverhandlung abläuft (die etwa durch Gerichts-TV-Serien oder Filme erzeugt werden), nur wenige Menschen haben allerdings je persönliche Erfahrungen gemacht, insbesondere nicht im Bereich der Strafjustiz<sup>43</sup>. Gegenüber der 'Alltagswelt' stellt die strafgerichtliche Hauptverhandlung ein geradezu artifizielles Setting, d.h. ein soziales Setting, dessen Rahmen und Ablauf sehr spezifisch, nämlich gesetzlich geregelt ist, da es sich in seiner Organisation an den Funktionen des Rechts orientiert: Das Strafrecht dient u.a. (1) zur Bereinigung von Konflikten, (2) zur Verhaltensteuerung und (3) zur Legitimierung und Ordnung sozialer Herrschaft<sup>44</sup> (vgl. Llewellyn 1940). Das (Straf-) Gericht ist jener Ort, an dem diese gesellschaftlichen Funktionen unter der Anwendung einer breiten Palette an Rechtsinstrumenten besonders zur Geltung kommen. In und mit dem (straf)gerichtlichen Verfahren wird Recht als gesellschaftliche Institution legitimiert (vgl. Luhmann 2013) und damit auch seine Ordnungs- und Herrschaftsfunktion. Weiters ist das (straf)gerichtliche Verfahren ein Ort, an dem „Recht gesprochen“ wird, und die Darstellung des Rechts, durch die Bereinigung des Konflikts, **in** der und **für** die Öffentlichkeit erfolgt (vgl. Legnaro & Aengenheister 1999, IX)<sup>45</sup>. Gleiches gilt für die Verhaltenssteuerung der NormadressatInnen: an kaum einem anderen Ort wirken rechtliche Verhaltensregeln strikter, unmittelbarer und formaler. Jeder beteiligten Person wird eine *Rolle* zugewiesen, die mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattet ist und andere *Rollen*, zumindest in rechtstheoretischer Hinsicht, grundsätzlich hintenanstellt. Die Beziehung der *Rollen* ergibt sich dabei vorderhand aus dem sozialen System Straf(prozess)recht.

Die strafgerichtliche Hauptverhandlung grenzt sich deutlich von der 'Alltagswelt' und den entsprechenden Erfahrungsräumen ab. Sie folgt eigenen juristischen, sozialen und kommunikativen

---

<sup>42</sup> Siehe Kap.: 5.5.2 Kommunikative und Konjunktive Erfahrungsräume – Verstehen und Interpretieren.

<sup>43</sup> Im Jahr 2016 wurden neben etwa 40.000 erfolgreichen diversionellen, d.h. nicht im Zuge eines förmlichen Strafverfahrens zustande gekommenen strafrechtlichen Erledigungen, 'lediglich' knapp 41.000 erstinstanzliche Verfahren geführt in allen übrigen der insgesamt 252.213 Fälle, die von Justiz erledigt wurden, wurde das Verfahren eingestellt (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2017).

<sup>44</sup> Freilich ist die Aufzählung der Funktionen des Rechts damit keineswegs (auch nicht bei Llewellyn 1940) vollständig, für das Strafrecht sind diese drei allerdings von besonderer Bedeutung.

<sup>45</sup> Die "Öffentlichkeit" von Verfahren findet sich als elementarer Verfahrensgrundsatz in fast allen europäischen Verfahrensordnungen (z.B. in AUT § 12 StPO, in DE im § 169 GVG, in GB in den *Criminal Procedure Rules Edition Oct. 2015* Part 24.2 Abs. 1 lit a und Part 25.2 Abs. 1 lit a) sowie in der EMRK Art. 6 I, die (bis auf in Weißrussland) in allen europäischen Staaten sowie in der Türkei, Georgien, Aserbaidschan und Armenien gilt, wieder.

Regeln (vgl. Atkinson & Drew 1979; Hoffmann 1983), ist durch *rollenabhängiges* Handeln geprägt und, wie im folgenden Abschnitt ausgeführt, hierarchisch organisiert. Für den Laien und insbesondere für jene die noch nie bei oder gar vor Gericht waren, stellt sich die Hauptverhandlung daher als genau jene andere 'Welt' dar, die es, aufgrund seiner Vielzahl an Besonderheiten auch ist, nämlich als ein von seiner Umwelt abgegrenztes System, das nach einer eigenen Logik und nach eigenen Regeln funktioniert.

### 2.6.2 Der Ablauf der Hauptverhandlung und die wichtigsten AkteurlInnen<sup>46</sup>

Ein Strafverfahren besteht grundsätzlich aus dem Ermittlungsverfahren und dem Hauptverfahren, wobei ersteres für die gegenständliche Arbeit, abgesehen vom Rückgriff auf für den Verhandlungskontext entscheidende Protokollauszüge, unberücksichtigt bleiben kann. Das Hauptverfahren beginnt, sobald die Staatsanwaltschaft aufgrund der im Ermittlungsverfahren eruierten Sachlage, eine Verurteilung für naheliegend hält, kein Grund für einen Rücktritt von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens vorliegt und daher, die StA abhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit, eine Anklageschrift (im Fall des Landesgerichts als Schöffengericht oder Geschworenengericht) oder einen Strafantrag (im Fall des Landesgerichts als EinzelrichterIn, oder vor dem Bezirksgericht)<sup>47</sup> einbringt (§ 210 Abs 1 StPO). Die Leitung des anschließenden Hauptverfahrens obliegt dem Gericht (§ 210 Abs 2 StPO). Sofern im Zuge der Vorbereitung der Hauptverhandlung die amtswegige richterliche Prüfung des Strafantrages keine Mängel desselben ergibt, aufgrund derer der Strafantrag zurückgewiesen werden müsste (§ 485 StPO), oder im Zuge einer diversionellen Erledigung von der Verfolgung zurückgetreten wird (§ 198ff StPO), bestimmt das zuständige Gericht einen Termin für die Hauptverhandlung (§ 221 Abs 1, 2 StPO).

Die Verhandlung vor dem/der EinzelrichterIn - und nur dieser Verfahrenstyp<sup>48</sup> war Gegenstand der Untersuchung – beginnt mit dem „Aufruf der Sache“ (§ 239 StPO). Die Leitung der Hauptverhandlung obliegt dem/der EinzelrichterIn. Er/sie erteilt und entzieht das Wort (vgl. § 232 Abs 1-3 StPO) nach

---

<sup>46</sup> Vgl. für Nachfolgendes Bertel & Venier 2015, 135ff u. 184f.

<sup>47</sup> Die Regelungen der Gerichtszuständigkeiten sind einigermaßen komplex und es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, diese Frage hier in ihrem vollen Umfang zu behandeln. Entscheidend zu wissen ist lediglich, dass im Zuge der Erhebung nur Hauptverhandlungen vor dem Landesgericht (LG) als EinzelrichterIn (ER) beobachtet wurden, weswegen sich die folgende Beschreibung auf diesen Verfahrenstyp beschränkt. Das LG als ER ist für Straftaten, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 31 Abs 4 Z 1), oder in jenen Fällen zuständig, die gemäß § 30 Abs 1 Z 1-10 StPO von der Zuständigkeit des Bezirksgerichts ausgenommen sind (vgl. Bertel & Venier 2015, 31), zuständig. Außerdem gelten für Hauptverhandlungen vor EinzelrichterInnen weitestgehend dieselben Prinzipien wie für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht (§ 488 Abs 1 StPO).

<sup>48</sup> Siehe Kap. III Feldzugang, Beschreibung des Feldes und der Daten.

eigenem Ermessen und bestimmt die Reihenfolge der Beweisaufnahme (wozu insbesondere die Vernehmung von Angeklagten und ZeugInnen zählt). Weiters entscheiden RichterInnen über Anträge der Beteiligten, wie etwa Anträge auf die Vernehmung weiterer ZeugInnen, einen Antrag auf abgesonderte Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO) oder ein Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung. Im Laufe der Verhandlung obliegt den EinzelrichterInnen außerdem die Eröffnung und Schließung des Beweisverfahrens, die Belehrung von Angeklagten und ZeugInnen über ihre Rechte und die Wahrung dieser Rechte. Zusätzlich kommt den EinzelrichterInnen die Rolle als Sitzungspolizei zu, d.h. sie können störende Personen ermahnen und gegebenenfalls aus dem Saal entfernen lassen (§ 233 Abs 3 StPO) und im Fall von ungebührlichem Verhalten Ordnungsstrafen verhängen (§ 235 StPO). Nach dem „Aufruf der Sache“ nimmt der/die EinzelrichterIn die Personalien des Angeklagten auf (§ 240 StPO). Im Anschluss trägt zunächst die Staatsanwaltschaft den Strafantrag vor (§ 244 Abs 1 StPO). Sie ist ab Beginn des Hauptverfahrens „Beteiligte“ nach § 220 StPO mit den entsprechenden Parteienrechten, wie insbesondere dem Recht Beweisanträge (§§ 55 und 238 Abs 2 StPO) und Fragen (§ 249 StPO) zu stellen, zählt. Die Verteidigung kann im Anschluss zum Vortrag der Staatsanwaltschaft zu diesem Stellung nehmen (§ 244 Abs 3 StPO).

Vor der folgenden Eröffnung des Beweisverfahrens hat der/die RichterIn Angeklagte entsprechend über ihre Rechte zu belehren, insbesondere das Recht, jederzeit auszusagen oder die Aussage verweigern zu können (§ 7 Abs 2 zweiter Satz StPO). Genau wie Angeklagte sind auch alle ZeugInnen über ihre entsprechenden Rechte und Pflichten zu belehren, wobei hier die Belehrung über die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage entscheidend ist (§ 161 Abs 1 StPO). Gegebenenfalls sind ZeugInnen auf ihr Recht zur Verweigerung der Aussage (§ 157 StPO) oder zur Verweigerung der Beantwortung einzelner Fragen (§158 StPO) hinzuweisen. Im Rahmen des Beweisverfahrens werden zunächst der/die Angeklagte (§ 245 Abs 1) und dann alle ZeugInnen einzeln und getrennt (§ 160) vernommen. Angeklagten (§ 164 Abs 3 StPO) sowie ZeugInnen (§ 161 Abs 2 StPO) ist zu Beginn ihrer Vernehmung die Möglichkeit zu geben, eine zusammenhängende Darstellung des tatrelevanten Geschehens wiederzugeben. Angeklagten ist außerdem nach jeder Beweisaufnahme die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen (§ 245 Abs 1). Nachdem alle ZeugInnen vernommen wurden und keine weiteren Beweisanträge vorliegen, wird das Beweisverfahren geschlossen und Staatsanwaltschaft, Privatbeteiligte<sup>49</sup>, Angeklagten und deren

---

<sup>49</sup> Im Zusammenhang mit der Privatbeteiligung an einem Strafverfahren, das ist der private Anschluss an ein Strafverfahren durch von dem Delikt betroffene Personen, um eventuelle privatrechtliche Ansprüche geltend machen zu können, ist es möglich sich durch eine geeignet Person vertreten zu lassen, die dann als PrivatbeteiligtenvertreterIn bezeichnet wird.

Verteidigung haben die Möglichkeit, in Form eines Schlussvortrages die eigene Sicht auf die Art der Beweiswürdigung darzulegen, wobei stets Angeklagte/deren Verteidigung das letzte Wort haben (§ 255 StPO). Daraufhin wird, in der Praxis meist unmittelbar und ohne Unterbrechung der Verhandlung, das Urteil verkündet (§ 268 StPO), das aus dem Urteilsspruch und den Urteilsgründen besteht. Mit dem Urteilsspruch kann das Gericht Angeklagte verurteilen oder freisprechen, aber auch die Unzuständigkeit des Gerichts feststellen<sup>50</sup>. Im Anschluss hat der/die EinzelrichterIn Angeklagte über die Möglichkeit der Urteilsbekämpfung mittels Berufung (§ 489 Abs 1 StPO) sowie über die Fristen zur Anmeldung und Ausführung der Urteilsbekämpfung zu belehren (§ 268 StPO). Danach schließt der/die EinzelrichterIn das Verfahren.

---

<sup>50</sup> Vgl. §§ 259-261 StPO.

### 3. Feldzugang, Beschreibung des Feldes und der Daten

Bevor im Anschluss näher auf das Untersuchungsfeld und die erhobenen Daten eingegangen wird, sollen an dieser Stelle die wichtigsten Eckdaten des Erhebungsprozesses vorgestellt werden. Die Datenerhebung startete mit der Beobachtung einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung am 12.07.2016 und endete mit der Beobachtung einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung am 8.11.2016 und umfasst insgesamt 15 Beobachtungen. Die Erhebungen fanden allesamt am Landesgericht für Strafsachen Wien statt. Beobachtet wurden ausschließlich Verhandlungen vor EinzelrichterInnen. Gegenstand dieser Verhandlungen waren vor allem Delikte wie Körperverletzung (§ 83 StGB<sup>51</sup>), gefährliche Drohung (§ 107 StGB) und Nötigung (§ 105 StGB), wobei ausschließlich Verhandlungen beobachtet wurden, bei denen diese Delikte im Rahmen von heterosexuellen Beziehungen begangen wurden. Bis auf in einer einzigen Verhandlung, in der beide PartnerInnen beschuldigt wurden sich wechselseitig verletzt zu haben, wurden ausschließlich die Partner als Beschuldigte geführt.

Die Erhebungsphase gliederte sich in eine explorative Phase, in deren Rahmen fünf Hauptverhandlungen beobachtet wurden, und eine Haupterhebungsphase, die zehn Verhandlungen umfasste. Insgesamt wurden daher 15 Verhandlungen beobachtet. Im Anschluss an die explorative Phase fand ein Reflexionsprozess statt, dessen wichtigste Erkenntnis darin bestand, sich im Rahmen der Haupterhebungsphase vor allem auf die Interaktion zwischen vernehmender und vernommener Person und hier insbesondere auf die verbale Ebene zu fokussieren. Im Zuge der gesamten Erhebung entstanden damit 15, aus den entsprechenden Feldnotizen und Gedankenprotokollen erarbeitete Beobachtungsprotokolle. Zusätzlich zu den Beobachtungsprotokollen der Haupterhebungsphase wurden die jeweiligen Gerichtsakten erhoben, wobei nur in fünf der zehn Fälle ein ungekürztes Protokoll der Hauptverhandlung vorlag.

Der erste Schritt der anschließenden Datenaufbereitung bestand in der Datenreduktion, die angesichts des relativ aufwendigen Datenaufbereitungsprozesses und intensiven Auswertungsverfahrens notwendig war. Dabei wurden zunächst die fünf Beobachtungsprotokolle, die das Produkt der explorativen Phase waren, von der weiteren Bearbeitung ausgenommen, da diese vorrangig die Orientierung im Feld dienten und sie verglichen mit den Beobachtungsprotokollen der Haupterhebungsphase eher basale Beschreibungen des Feldes liefern. Weiters wurde der Datensatz um jene fünf Beobachtungsprotokolle reduziert, für die lediglich gekürzte Protokolle der Hauptverhandlung vorlagen, um so zu einer einheitlichen Datengrundlage für alle Fälle zu gelangen.

---

<sup>51</sup> BGBl. 60/1974 zdg. BGB. I. 117/2017.

Schließlich konnte auf diese Weise ein aus fünf Beobachtungsprotokollen und den entsprechenden offiziellen Protokollen der Hauptverhandlung bestehender Datensatz erzeugt werden. Im nächsten Schritt der Datenaufbereitung sollten die jeweiligen offiziellen Hauptverhandlungsprotokolle in die entsprechenden Beobachtungsprotokolle eingearbeitet werden. Dieser Arbeitsschritt war notwendig, um möglichst dichtes Datenmaterial zu erzeugen, da beide Datentypen, das sind die Beobachtungsprotokolle und die offiziellen Protokolle der Hauptverhandlung, einen unterschiedlichen Dokumentationsfokus aufweisen und auf einem unterschiedlichen Dokumentationsniveau das Geschehen der Hauptverhandlung dokumentieren<sup>52</sup>. Da sich diese Art der Datenaufbereitung als äußerst aufwendig aber inhaltlich ergiebig herausstellte, wurde das Datenmaterial auf **einen einzigen** Fall reduziert. Gleichzeitig wurde der Umfang der Datenaufbereitung erweitert, und durch die Integration aller relevanten Materialien des Gerichtsaktes (und nicht mehr nur das Protokoll der Hauptverhandlung) in die Beobachtungsprotokolle ein Fallprotokoll erstellt, welches das Analysematerial darstellt.

### **3.1 Feldzugang und Feldbeschreibung**

Im folgenden Unterkapitel wird zunächst das Forschungsfeld, das Gericht und die strafgerichtliche Hauptverhandlung, beschrieben und danach die Vorgehensweise beim Feldzugang dargestellt. Insbesondere wird auf die Frage, wie die konkreten Gerichtsverhandlungen ausfindig gemacht wurden und wie die Beischaffung der entsprechenden Gerichtsakten erfolgte eingegangen.

#### **3.1.1 Das Untersuchungsfeld**

Die österreichische Strafgerichtsbarkeit kennt vier Ebenen. Die unterste Ebene bilden die Bezirksgerichte, denen gemäß § 30 Abs. 1 StPO das „Hauptverfahren wegen Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Geldstrafe und einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit einer solchen Freiheitsstrafe bedroht sind“, obliegt, wobei eine ganze Reihe an Ausnahmen, existiert. Die Bezirksgerichte entscheiden dabei durch EinzelrichterInnen.<sup>53</sup> Auf der zweiten Ebene sind die Landesgerichte angesiedelt, die entweder als EinzelrichterIn, Geschworenen- oder Schöffengerichte entscheiden<sup>54</sup>. EinzelrichterInnen kommt gemäß § 31 Abs. 4 Z 1 bis 3 (sofern weder Geschworenen- noch Schöffengericht zuständig sind) die Entscheidung im Fall von Straftaten zu, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, sowie in den Fällen § 30 Abs.1 Z 1 bis

---

<sup>52</sup> Siehe Kap.: 3.2 Datenbeschreibung.

<sup>53</sup> Vgl. § 30 Abs 2 StPO.

<sup>54</sup> Vgl. § 31 Abs 2, Abs 3 und Abs 4 StPO.

9a StPO und aufgrund besonderer Bestimmungen<sup>55</sup>. Die dritte und vierte Ebene bilden die Oberlandesgerichte bzw. der Oberste Gerichtshof; erstere entscheiden vor allem in Fragen der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Landesgerichts als EinzelrichterIn, der oberste Gerichtshof urteilt insbesondere über Berufungen und Einsprüche gegen Urteile des Landesgerichts als Schöffengericht oder Geschworenengericht sowie im Allgemeinen über Nichtigkeitsbeschwerden<sup>56</sup>.

Die Erhebungen, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen, wurden allesamt auf der zweiten Ebene, dem Landesgericht für Strafsachen Wien, durchgeführt. Die Entscheidung nur Fälle auf Ebene des Landesgerichtes zu beobachten, ergab sich aus einem explorativen Gespräch mit dem Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Herrn Mag. Friedrich Forsthuber, und der Vizepräsidentin des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Frau Hofrätin Dr. Eva Brachtel. Es sei erstens wesentlich leichter die Landesgerichtsebene zu überschauen als die Ebene der Bezirksgerichte, da beim Landesgericht insgesamt weniger zu verhandelnde Fälle anfielen und diese gesammelt an einem Ort zu finden sind. Zweitens würden viele der in Frage kommenden Verfahren auf der Ebene der Bezirksgerichte oftmals diversionell<sup>57</sup> im Zuge des Tatausgleichs<sup>58</sup> erledigt werden, weswegen es zu keiner Hauptverhandlung komme.

### 3.1.2 Feldzugang und Erhebung der Gerichtsakten

Was den Zugang zum Feld, also zu den jeweiligen Hauptverhandlungen betrifft, so war dieser aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips<sup>59</sup> unproblematisch. Etwas anspruchsvoller war demgegenüber schon der Zugang zu den entsprechenden Gerichtsakten, wofür ein formaler Antrag auf Bewilligung der Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 2 StPO einzureichen war. Maßgeblich erleichtert wurde der

---

<sup>55</sup> Siehe dazu: Markel in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 31, Rz. 26, Stand 02.02.2017.

<sup>56</sup> Im Detail entscheiden die Oberlandesgerichte gemäß § 33 Abs 1 Z bis 5 StPO über „Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Landesgerichtes als Einzelrichter, über Berufung gegen Urteil des Landesgerichts als Geschworenengericht oder Schöffengericht, über den Einspruch gegen die Anklageschrift“ und „über Kompetenzkonflikte und Delegationen“; weiters gemäß § 33 Abs 1 Z 6 StPO aufgrund besonderer Zuständigkeiten. Der Oberste Gerichtshof entscheidet gemäß § 34 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO unter anderem über Nichtigkeitsbeschwerden und mit diesen (auf Grund besonderer Bestimmungen) zusammenhängenden Berufungen, weiters über Einsprüche gegen Urteile des Landesgerichts als Geschworenengericht oder Schöffengericht“, über die sogenannten Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die außerordentlichen Wiederaufnahmen, Anträge auf Erneuerung des Verfahrens nach § 363a StPO sowie über Beschwerden wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit nach dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz und über Beschwerden gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Landesgericht (vgl. Markel in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 34, Rz. 4, Stand 02.02.2017.).

<sup>57</sup> Vgl. § 198 StPO Abs 1.

<sup>58</sup> Vgl. § 204 StPO Abs 1.

<sup>59</sup> Vgl. § 12 Abs 1 StPO.; Siehe Kapitel: 4.2.2 Zentrale Merkmale des Feldes und ihr Einfluss auf die vorliegende Forschung.



Feldzugang durch den Kontakt zum Präsidenten des Straflandesgerichtes Wien, Mag. Friedrich Forsthuber, der als Gatekeeper die Feldarbeit, etwa durch eine Informations-Email an die RichterInnenschaft mit der Bitte mich über entsprechende Fälle zu informieren, unterstützte.

### *3.1.3 Der Weg vom Verhandlungsspiegel zum konkreten Fall*

Eine der ersten Herausforderungen war es, jene Verhandlungen zu finden, die einen dem vorliegenden Forschungsvorhaben entsprechenden Sachverhalt zum Gegenstand haben. Einige solcher Fälle konnten dank entsprechender Rückmeldungen auf die Informations-Email von Präsident Mag. Forsthuber an die RichterInnenschaft gefunden werden, der Großteil der Verhandlungen wurde allerdings über den **Verhandlungsspiegel** ausfindig gemacht. Der Verhandlungsspiegel ist ein Verzeichnis aller<sup>60</sup> Verhandlungen, die am Straflandesgericht Wien innerhalb einer Woche stattfinden, und damit dementsprechend umfangreich. Er enthält Informationen über das Datum der Verhandlung, den Gegenstand (d.h. die angeklagten Delikte) sowie die Namen der verhandelnden RichterInnen, der Angeklagten und sofern vorhanden, der ZeugInnen. Darüber hinaus sind auch die Namen von StrafverteidigerInnen sowie von PrivatbeteiligtenvertreterInnen vermerkt, vorausgesetzt die Betroffenen verfügen über derartigen Rechtsbeistand, und gelegentlich auch die Information, dass sich der Angeklagte in Haft befindet. Der Verhandlungsspiegel ist öffentlich einsehbar und liegt meistens ab dem der verzeichneten Woche vorhergehenden Donnerstag zur Einsicht bereit.

Die nächste Herausforderung war, innerhalb des Verhandlungsspiegels Fälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu finden. Dafür bot es sich in einem ersten Schritt an, nach Delikten zu sortieren. Ein guter Teil der Verhandlungen kam schon aufgrund des angeklagten Delikts (z.B. Delikte aus verschiedenen Nebenstrafgesetzen wie dem Suchtmittel- oder Finanzstrafgesetz, aber auch eine ganze Reihe an Delikten aus dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches, wie strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung etc.) nicht in Frage. Innerhalb der in Frage kommenden Deliktgruppen (also strafbare Handlungen gegen Leib- und Leben, sowie strafbare Handlungen gegen die Freiheit), scheiden bestimmte Delikte, wie Mord (§ 75 StGB ) oder Raufhandel (§ 91 StGB), Vergewaltigung (§201 StGB) ebenfalls aus. Aufgrund des Umfangs des Verhandlungsverzeichnisses waren schließlich noch weitere

---

<sup>60</sup> Tatsächlich waren oft nicht alle Verhandlungen enthalten. Laut Information der zuständigen MitarbeiterIn im Servicecenter handelt es sich dabei aber nur um einen ganz kleinen Teil und vor allem um vertagte Verhandlungen. Aufgrund des Umfangs des Verhandlungsspiegels (am Straflandesgericht Wien finden pro Woche etwa 250 Verhandlungen statt) braucht es eine gewisse Vorlaufzeit um den Verhandlungsspiegel zu erstellen. Daher sind jene Verhandlungen nicht verzeichnet, die der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig – aus welchen Gründen auch immer – gemeldet wurden.

Einschränkungen notwendig. Insbesondere wurde nach folgenden Anklagen 'Ausschau' gehalten: Anklagen aufgrund von §§ 83 (Körperverletzung), 84 (schwere Körperverletzung), 85 (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen) und 87 (Absichtliche schwere Körperverletzung) StGB, sowie §§ 105 (Nötigung), 106 (Schwere Nötigung), 107 (Gefährliche Drohung), 107a (Beharrliche Verfolgung) und 107b (Fortgesetzte Gewaltausübung). Innerhalb dieser Deliktgruppe wurden dann weiter danach selektiert, ob es sich bei der wegen einer solchen Straftat angeklagten Person und der/dem (zuerst) gelisteten Zeugin um einen Mann bzw. eine Frau handelt, was sich zumeist anhand der Namen erkennen ließ. Wurde etwa ein Mann wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung als Angeklagter geführt und die einzige Zeugin war eine Frau, so lag mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Fall von partnerschaftlicher Gewalt vor, weswegen der Verhandlungstermin notiert und die Verhandlung besucht wurde. Noch wahrscheinlicher war eine Entsprechung in jenen Fällen, in denen Angeklagter und Zeugin den selben Nachnamen aufwiesen<sup>61</sup>.

Zwecks Erhebung der in Frage kommenden Fälle ging ich etwa vier Monate lang<sup>62</sup>, beinahe jede Woche - meistens freitags - auf das Straflandesgericht Wien, um im Servicecenter Einsicht in den Verhandlungsspiegel zu nehmen. Ich besuchte alle Verhandlungen, auf die die hier aufgelisteten Merkmale zutrafen<sup>63</sup>. Rückblickend kann ich zwar keinen Anspruch auf vollständige Erfassung all dieser 'Verhandlungstypen' erheben, (unter anderem, weil ich nie den gesamten Verhandlungsspiegel z.B. fotografiert habe, sondern stets nur die eventuell in Frage kommenden Verhandlungen notierte) aber guten Gewissens behaupten, jedenfalls einen Großteil der in diesem Zeitraum verhandelten Fälle im Bereich der Gewalt im sozialen Nahbereich zwischen (verschiedengeschlechtlichen) Paaren auf der Ebene des Landesgerichtes beobachtet zu haben. Meine diesbezüglichen Erfahrungen decken sich auch insofern mit der empirischen Realität häuslicher Gewalt, wonach der strafrechtlich erfasste Teil häuslicher/partnerschaftlicher Gewalt (Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung usw.) fast ausschließlich von Männern begangen wird, als innerhalb dieser vier Monate kein einziger Fall vorlag, in dem nur eine Frau angeklagt gewesen wäre, eines der angeführten Delikte oder eine Kombination dieser Delikte gegen den Partner begangen zu haben.

---

<sup>61</sup> Tatsächlich entsprachen alle Verhandlungen, die im Verhandlungsspiegel ein derartiges Profil aufwiesen (entsprechende Delikte, männlicher Angeklagter, weibliche Zeugin, übereinstimmende Nachnamen), den Anforderungen der vorliegenden Gegenstandsbeschreibung.

<sup>62</sup> In der Zeit von Juli 2016 bis Oktober 2016.

<sup>63</sup> In Summe besuchte ich so 18 Verhandlungen, bei denen es in drei Fällen um 'eskalierte' Nachbarschaftsstreitigkeiten ging. Diese wurden nicht protokolliert.

### 3.1.4 Antrag auf Akteneinsicht

Zum Zweck der Kontextualisierung des durch die Beobachtung erhobenen Materials, mit Hilfe von Materialien aus dem Gerichtsakt, wie etwa Polizeiprotokollen, ärztlichen Gutachten oder dem Protokoll der Hauptverhandlung, war es notwendig, Einsicht in die jeweiligen Gerichtsakten zu erhalten. Dazu wurde gemäß § 77 Abs. 2 StPO von der Betreuerin der vorliegenden Masterarbeit, Frau Prof. Dr. Mag. Eva Flicker, ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Diese Bestimmung sieht vor, dass zum „Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten [...] die Staatsanwaltschaften, die Vorsteher der Gerichte und das Bundesministerium für Justiz auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in Akten eines Verfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen“ bewilligen können. Im Anschluss an die Bewilligung dieses Antrags wurden von den Akten der in der Haupterhebungsphase beobachteten Fälle Kopien hergestellt.

### 3.1.5 Dauer des Feldaufenthaltes

Wie zu Beginn erwähnt, erstreckte sich die gesamte Erhebungsphase, d.h. explorative Vorphase und Haupterhebungsphase, über vier Monate, wobei auf beide Phasen jeweils etwa zwei Monate entfielen. Diese Verteilung beruht allerdings nicht auf einer entsprechenden Planung des Forschungsvorgehens, sondern ist auf das Feld selbst zurückzuführen, also darauf, wie sich die angestrebten 15 Fälle zeitlich verteilten. Die - im Verhältnis zur Anzahl der beobachteten Fälle - relativ lang erscheinende Dauer der Erhebungsphase hat zwei Gründe. Einerseits, weil wie mir bereits im Zuge der Vorbereitung der konkreten Erhebungen aus verschiedenen Quellen<sup>64</sup> mitgeteilt wurde, derartige Fälle auf Landesgerichtsebene eher selten sind, andererseits ist es - abseits der offenkundigen Unbeeinflussbarkeit, wann entsprechende Verhandlungen stattfinden - stets unsicher, ob zu den angesetzten Verhandlungsterminen schlussendlich auch alle geladenen Parteien, allen voran der/die Angeklagte, tatsächlich erscheinen. So wurden von den 10 beobachteten Fällen in der Haupterhebungsphase drei aufgrund der Abwesenheit des Angeklagten vertagt, wobei eine dieser drei Verhandlungen zwei Mal und eine andere drei Mal aus diesem Grund vertagt werden musste. Zusätzlich war in zwei der zehn Fälle eine Verhandlungseinheit nicht ausreichend, weswegen eine Verhandlung auf zwei, die andere gleich auf drei Termine aufgeteilt wurde.

Die tatsächliche **Feldaufenthaltsdauer** setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Erstens aus der Länge der Hauptverhandlungen und zweitens aus der Zeit, die für die Erhebung der Gerichtsakten

---

<sup>64</sup> Insbesondere Präsident Mag. Forsthuber, aber auch von RichterInnen, die auf die Informations-Email antworteten.

benötigt wurde. Was die Dauer der Hauptverhandlungen in der Haupterhebungsphase betrifft, so betrug diese im Mittel ca. 1,5 Stunden<sup>65</sup>, wobei die längste beobachtete Verhandlung etwas mehr als zwei Stunden, die kürzeste gerade einmal 21 Minuten dauerte. Die Erhebung der Gerichtsakten benötigte insgesamt etwa zehn Stunden. Berücksichtigt man zusätzlich noch die durchschnittliche Dauer der Verhandlungen in der explorativen Phase - im Mittel etwa 1 Stunde – sowie die drei in der explorativen Phase geführten Interviews mit Gatekeepern und ExpertInnen aus der Forschung sowie zwei informelle Gespräche, einmal mit einer RichterIn, ein anderes Mal mit einer Staatsanwältin, beträgt die gesamte Feldaufenthaltsdauer rund 40 Stunden.

### 3.1.6. Beschreibung des Feldes – Skizze zum Ablauf einer Hauptverhandlung

Wenn man das Straflandesgericht Wien betritt, ist es, sofern man nicht RichterIn, StaatsanwältIn, rechtlicheR VertreterIn, GutachterIn oder DolmetscherIn ist, notwendig, eine Sicherheitskontrolle, in Form eines Metalldetektors, zu passieren. Im Anschluss sucht man den entsprechenden Verhandlungssaal und wartet genau wie Angeklagte und ZeugInnen vor selbigem<sup>66</sup>, entweder bis RichterIn, VertreterIn der Staatsanwaltschaft usw. erscheinen (was meist dann der Fall ist, wenn es sich um die erste Verhandlung des/der jeweiligen Richters/RichterIn an diesem Tag handelt) oder bis die Sache von dem/der RichterIn aus dem Verhandlungssaal durch die Lautsprecher auf den Gängen ausgerufen wird. Danach betreten oftmals alle Personen gleichzeitig den Saal, was, wenn mehrere Angeklagte, ZeugInnen und/oder ZuhörerInnen anwesend sind, zu entsprechender Verwirrung alle Beteiligten führt, weil unklar ist, wer welche *Rolle* besetzt. Nachdem die *Rollen* der jeweiligen Personen von dem/der RichterIn festgestellt worden sind, werden alle ZeugInnen, sofern anwesend, aufgefordert, vor dem Saal auf ihren Aufruf zu warten. Im Anschluss werden Angeklagte und später dann auch die ZeugInnen gebeten zwecks Vernehmung in der Mitte des Raumes auf einem Stuhl vor einem kleinen Tisch Platz zu nehmen. Dort sitzen diese dann mit dem Rücken zur ZuhörerInnenbank (in den kleinen Verhandlungssälen für EinzelrichterInnen die etwa 60m<sup>2</sup> groß sind, besteht diese meist aus zwei Sitzreihen) und dem Blick in Richtung der/des vorsitzenden Richters/RichterIn; Zu vernehmende Person und RichterIn sitzen einander stets gegenüber. Aus der Perspektive der ZuhörerInnenbank und der zu vernehmenden Person sitzen am RichterInnentisch neben dem/der in der Mitte sitzenden RichterIn, rechts der/die SchriftführerIn und links - sofern bestellt - GutachterInnen

---

<sup>65</sup> Siehe: Kapitel 4.3 Zeitliche Befristung, Fremdheit, Befremdung und soziologische Ethnographie. I

<sup>66</sup> In einigen Fällen war es mir möglich, bereits vor Verhandlungsbeginn den Saal zu betreten. Dabei habe ich meist noch vor Aufruf der Sache den Saal betreten und mich bei dem/der RichterIn vorgestellt. Jene RichterInnen die von meinem Forschungsprojekt wussten, meinten, ich solle doch gleich Platz nehmen, und unterhielten sich ganz kurz mit mir, wobei sie mir entweder kurz etwas über den Fall erzählten oder mir Fragen zu meiner Masterarbeit stellten.

und/oder DolmetscherInnen. Im (mehr oder weniger) rechten Winkel zum RichterInnentisch befinden sich links und rechts die Tische der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung, wo stets jeweils Platz für zwei Personen ist. Grundsätzlich sitzen Staatsanwaltschaft sowie Verteidigung dabei jeweils auf jenem Platz der näher am RichterInnentisch ist. Neben der Staatsanwaltschaft nehmen, soweit vorhanden, die PrivatbeteiligtenvertreterInnen Platz. Vor dem Tisch der Verteidigung findet sich darüber hinaus eine kleine Holzbank, etwa in der Länge des Tisches der Verteidigung, auf der nach ihrer Vernehmung Angeklagte Platz nehmen. Zwischen dem RichterInnentisch und allen anderen Positionen besteht gelegentlich ein, durch eine leichte Erhöhung des Fußbodens bedingter, Höhenunterschied, so dass in solchen Fällen grundsätzlich alle Personen zur RichterIn, aber eben auch zu GutachterInnen oder DolmetscherInnen, aufblicken muss<sup>67</sup>. Die Rechtsprechung sitzt also (gemeinsam mit ihren 'Werkzeuge') allen anderen AkteurInnen leicht erhöht gegenüber. Das nachfolgende Bild zeigt einen für das Wiener Straflandesgericht typischen Verhandlungssaal.



---

<sup>67</sup> Für detailliertere Beschreibungen siehe Legnaro und Aengenheister (1999) oder Reingruber (2009).

Nachdem Angeklagte zwecks Vernehmung Platz genommen haben, beginnt der/die RichterIn mit der Befragung „zur Person“ und belehrt anschließend den/die Angeklagten über seine/ihre Rechte. Das gleiche Prozedere durchlaufen auch alle ZeugInnen, wobei es Unterschiede bei der Belehrung aufgrund der unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Angeklagten und ZeugInnen gibt. Das Fragerecht steht zuerst stets RichterInnen zu, anschließend der Staatsanwaltschaft, dann, sofern vorhanden, der Privatbeteiligtenvertretung und danach der Verteidigung. Das Fragerecht von Verteidigung und Privatbeteiligung hat dabei eine Eigenheit. Sofern Angeklagte respektive Opfer über einen Rechtsbeistand verfügen, können Angeklagte bzw. Opfer ebenfalls von ihrem eigenen Rechtsbeistand befragt werden. Angeklagte können, falls sie nicht über eine rechtliche Vertretung verfügen, ihr Fragerecht gegenüber ZeugInnen selbstständig (unter 'Anleitung' der/des Vorsitzenden) ausüben, wobei sie zuletzt an der Reihe sind. Anzumerken ist, dass es Vorsitzenden jederzeit zusteht, die Befragung anderer Personen zu unterbrechen und selbst Zwischenfragen zu stellen, ein Recht das ausschließlich ihnen zukommt<sup>68</sup>.

Als Forscher ist man Teil der „Öffentlichkeit“ der Gerichtsverhandlung, weswegen man im hinteren Bereich des Gerichtssaals, der für die „Öffentlichkeit“ gedacht ist, Platz nimmt. Als ProzesszuschauerIn ist man auf die Rolle als stilleR BeobachterIn reduziert und Störungen jeglicher Art (Zwischenrufe, Applaus, Läuten des Mobiltelefons) werden mit sofortiger Ermahnung durch den/die RichterIn und im wiederholten Fall mit dem Saalverweis sanktioniert.

### **3.2 Beobachtung, Datenerhebung und Datenstruktur**

Im folgenden Abschnitt soll nun das Datenmaterial, d.h. Feldnotizen, Gedankenprotokolle und die Unterlagen aus den Gerichtsakten, näher beschreiben werden.

#### **3.2.1 „Writing Ethnographic Fieldnotes“**

Der Titel dieses Unterkapitels, der auf das entsprechende Buch von *Emerson et al.* (2011) verweist, wurde gewählt, weil die Arbeit von *Robert Emerson et al.* über weite Strecken als Orientierungs- und Leitfaden für das *Wie* der Datenerhebung gedient hat. In den folgenden Absätzen gilt es nun darzustellen, (i) wie in der gegenständlichen Arbeit mit der Herausforderung des 'Protokollierens' umgegangen wurde, und (ii) es soll ein erster Einblick in die Datenaufbereitung gegeben werden.

Grundsätzlich gilt: „the ethnographer creates descriptive fieldnotes“ (vgl. a.a.O., 5). Es geht also in erster Linie darum zu beschreiben, was im Feld passiert. Selbstverständlich ist keine Beschreibung frei

---

<sup>68</sup> Zur näheren Beschreibung gerichtlicher Kommunikationsabläufe siehe Atkinson & Drew (1979) und Wolff & Müller (1997).

von Interpretation, weswegen sich die persönliche Haltung von ForscherInnen immer in den notierten Beobachtungen widerspiegelt, die deswegen auch nie nur deskriptiv, sondern stets auch interpretativ sind. Bestimmte Werthaltungen und persönliche sowie forschungsleitende Interessen beeinflussen dabei nicht nur, *wie* aufgezeichnet wird (beispielsweise welche Wörter für eine Beschreibung verwendet werden), sondern stets auch *was* aufgezeichnet wird und *was* eben nicht oder nur am Rande (vgl. a.a.O 2011, 9). Dabei ist es allerdings keineswegs nur die Beobachtung, die auf von ForscherInnen angefertigte Feldnotizen setzt, die mit diesen Problemen zu kämpfen hat. Auch das aufgezeichnete Interview und insbesondere das daraus verfasst Transkript sind keine (reinen) Repräsentation des vorhergehenden Gesprächs und auch die Videoaufzeichnung von Situationen und Szenen weist selektive Eigenschaften auf (vgl. Hirschauer 2001).

Der große Vorteil der Gerichtsverhandlung, respektive der Rolle, die ich als Forscher dort eingenommen habe<sup>69</sup>, bestand in der Möglichkeit, uneingeschränkt handschriftliche Notizen zu machen und das dank Sitzbank mit entsprechender Ablage-/Schreibfläche äußerst effizient. Zentral schien zu Beginn der Forschung zunächst die Frage, was eigentlich notiert werden sollte: d.h. ob eher das verbal-sprachliche Geschehen oder eher der Körpersprache Beachtung geschenkt werden sollte und welche Situationen und Kommunikationen im Detail und welche eher grob notiert werden sollten? *Emerson et al.* streichen dazu fünf Punkte heraus, die zu berücksichtigen sich als nützlich herausstellte (vgl. für Nachfolgendes Emerson et al. 2011, 24-29). (a) Die „initial impressions“, womit die ersten Sinneseindrücke, wie der Aufbau des Verhandlungssaals, die 'Verkleidung' der RichterInnen und StaatsanwältInnen in Form der Robe oder das Auftreten des Angeklagten und der ZeugInnen (im Hinblick auf ihr Geschlecht, Sprache, Kleidung usw.) gemeint sind. Weiters für den/die ForscherIn (b) signifikante oder unerwartete Eindrücke und Erlebnisse, also solche, die angesichts der persönlichen Erfahrungen und Erwartungen überraschend oder schockierend wirken und (c) solche, die für AkteurInnen im Feld „significant' or 'important' [Hervor. i. Org.]“ erscheinen. Letzteres lässt sich unter anderem an deren Reaktionen erkennen, etwa an starken Gefühlsregungen oder dem genauem Gegenteil, also keinerlei Gefühlsregungen<sup>70</sup>. In beiden Fällen handelt es sich also bereits um eine Beschreibung auf Grund von Interpretation, und es bedarf daher besonderer Vorsicht und Reflexion. Viertens (d) sollte der Frage „how routine actions in the settings are organized“ Beachtung geschenkt

---

<sup>69</sup> Siehe Kap.: 4.6.2 Teilnahme oder Enthaltung.

<sup>70</sup> Hinsichtlich der Deutung von für die AkteurInnen signifikanten und wichtigen Erlebnissen liegen bei der Erforschung der eigenen Kultur, oder eines bestimmten Ausschnitts dieser, Vorteile und Risiken nah beieinander. Einerseits kennt man bis zu einem gewissen Grad die kulturellen Codes, also das etwa lautes Schreien gepaart mit wildem Gestikulieren und einem 'roten Kopf' einen Wutausbruch signalisiert oder zumindest sehr große Aufregung bedeutet. Andererseits steckt in diesem 'Kennen' die Gefahr einer vorschnellen Interpretation.

werden, wobei auf die Unterscheidung, zwischen *wie* und *warum* etwas getan wird, großen Wert zu legen ist. Es muss also unterschieden werden, *warum* der Richter eine bestimmte Frage stellt, z.B. weil diese noch nicht, nicht konkret genug oder bisher nur widersprüchlich beantwortet wurde und *wie* er das tut, d.h. ob er bei der Frage lauter oder leiser wird, bestimmte Wörter besonders betont, das *Warum* explizit in die Frage integriert oder nicht usw. Letztlich (e) ist es durchaus legitim, den Beobachtungsfokus bewusst zu ändern, also innerhalb der beobachteten Situation ganz konkret nach sich von den bisherigen Beobachtungen unterscheidenden Mustern, Erwartungen etc. Ausschau zu halten.

### 3.2.1.1 *Feldnotizen und Gedankenprotokolle*

In der gegenständlichen Forschung wurde versucht, alle diese Punkte zu berücksichtigen, wozu vor allem die fünf explorativen Beobachtungen dienten. So habe ich in manchen dieser Beobachtungen mehr Wert auf jene Momente und Situationen gelegt, die mich selbst überraschten oder verwunderten, und in anderen versucht, solche Situationen im Detail festzuhalten, die (der eignen Ansicht nach) für die AkteurInnen von großer Bedeutung waren. Weiters lag der Fokus das eine Mal mehr auf dem Geschehen zwischen der vernehmenden und der vernommenen Person, das andere Mal wurde das 'Rundherum' der Vernehmung stärker berücksichtigt. Bei den zehn Beobachtungsprotokollen, die in der Haupterhebungsphase erstellt wurden, lag der Beobachtungsfokus im Anschluss an eine Reflexion der Protokolle der explorativen Phase, vor allem auf der Interaktion zwischen vernehmender und der vernommenen Person, da sich die Hauptverhandlungen sehr stark um dieses Setting herum strukturieren. Dabei wurde vor allem versucht, den Gesprächsinhalt, also Fragen und Aussagen, möglichst genau zu protokollieren<sup>71</sup>. Trotzdem wurden auch viele Dinge, die in den gerichtlichen Protokollen (typischerweise) nicht enthalten sind, etwa Körpersprache, 'außerordentliche' Kommunikation<sup>72</sup>, Gespräche vor und nach der Verhandlung usw. dokumentiert. Im Anschluss an die jeweilige Verhandlung wurden, sowie oftmals gefordert (z.B. Emerson et al. 2011; Breidenstein et al. 2013, Lofland 1979), meist umgehend Gedankenprotokolle angefertigt. Ein Vorteil für das Verfassen von Gedankenprotokollen von Gerichtsverhandlungen ist ihre (gegenüber klassischen Feldaufenthalten) verhältnismäßig kurze Dauer<sup>73</sup>. Darüber hinaus folgen strafgerichtliche Hauptverhandlungen (vor EinzelrichterInnen) grundsätzlich alle demselben Schema (siehe dazu auch

---

<sup>71</sup> Die Überlegung hinter dieser Fokussierung bestand darin, dass man als Unbeteiligter an der Gerichtsverhandlung, nie weiß, ob nach Abschluss der Verhandlung ein vollständiges Protokoll der Hauptverhandlung dem Akt beiliegt, oder nur eine stark gekürzte Version, die dann keinerlei Darstellung der Verhandlung ermöglicht.

<sup>72</sup> Siehe Kap.: 3.2.2.1. Offizielle Protokolle der Hauptverhandlung.

<sup>73</sup> Siehe Kap.: 3.1.5 Dauer des Feldaufenthaltes.



Legnaro & Aengenheister, 1999), wodurch ein gewisser Orientierungsrahmen für das Abfassen der Gedankenprotokolle vorhanden war. Auf diese Art entstanden mehr als 130 (Din A4) Seiten an handschriftlichen Feldnotizen und Gedankenprotokollen. Im Zuge der Datenaufbereitung wurde nur jener Teil dieser 130 Seiten digitalisiert, der für die Weiterverarbeitung (die Integration des Aktenmaterials) herangezogen wurde.

### 3.2.2 *Gerichtsakten*

Der Gerichtsakt stellt die **gesamte** Dokumentation des Strafverfahrens, angefangen bei der postalischen Verständigung des Angeklagten über den Termin der Hauptverhandlung bis hin zu den (polizeilichen) Aussagen und dem Urteil, dar. Zentral für die vorliegende Arbeit sind unter anderem die Ermittlungsergebnisse der Kriminalpolizei, wie Amtsvermerke über polizeiliche Einsätze, die Protokolle der Beschuldigten- und ZeugInnenvernahmen und amtsärztliche Gutachten, sofern im Zuge der Hauptverhandlung auf diese verwiesen wird. Des Weiteren sind, was die für die Datenaufbereitung zentralen Materialien anbelangt, der Strafantrag und das Urteil, sowie das Protokoll der Hauptverhandlung enthalten. Letzteres stellt eine wichtige Datenquelle dar, weswegen nun näher darauf eingegangen werden soll.

#### 3.2.2.1 *Offizielle Protokolle der Hauptverhandlung*<sup>74</sup>

Das Abfassen des Verhandlungsprotokolls obliegt dem/der LeiterIn der Amtshandlung oder dem/der SchriftführerIn (§ 96 Abs 2 StPO). Das Verhandlungsprotokoll dient der Dokumentation der Hauptverhandlung, wobei jedenfalls alle wesentlichen Elemente des Verfahrens (§ 271 Abs 1 Z 4 StPO), wie etwa die Anklageverlesung, alle Anträge und Beschlüsse usw., enthalten sein müssen. Was den Inhalt von Antworten des Angeklagten und der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen betrifft, so muss dieser grundsätzlich nur zusammenfassend nacherzählt werden (§ 271 Abs 3 StPO). Sofern der Aussageninhalt allerdings dem Wort nach für die Urteilsfällung relevant ist (ebd.), muss dieser wörtlich protokolliert werden.

In der Praxis stellt sich die Protokollführung meist so dar, dass SchriftführerInnen den Verhandlungsverlauf (in elektronischer Form) mittippen und die Verhandlung gleichzeitig per Tonaufnahme aufgenommen wird, um ein wörtliches Protokoll erstellen zu können, sofern es beantragt wird. Was den Inhalt betrifft, so beschränkt sich dieser in dem für Datenanalyse herangezogenen Fall nicht auf eine bloße zusammenfassende Nacherzählung aller Aussagen, sondern erscheint in Form

---

<sup>74</sup> Für die nachfolgenden Ausführungen vgl. Bertel und Venier (2015, 149).

eines wörtlichen Gesprächsprotokolls. Was die Qualität der wörtlichen Transkription betrifft, so kann sicherlich nicht vom Niveau eines typischen sozialwissenschaftlichen Interviewtranskriptes ausgegangen werden, weswegen, bis auf jene Teile die wörtlich mit im Beobachtungsprotokoll erhaltenen Zitaten übereinstimmen, dem genauen Wortwahl keine allzu große Beachtung geschenkt werden wird. Da allerdings an der inhaltlichen Genauigkeit keine Zweifel bestehen und das gegenständlichen Protokoll an vielen Stellen Aspekte aufweist, die auf eine durchaus präzise Transkription schließen lassen, wie etwa die für den Inhalt einer Aussage belanglose Anrede des Richters mit „Herr Rat“, oder zahlreiche Wort- und Satzwiederholungen, kann von einer relativ genauen Transkription ausgegangen werden. Nicht im Protokoll der Hauptverhandlung enthalten sind hingegen Kommunikationsteile, die nicht Gegenstand von konkreten Vernehmungen sind, wie bspw. Zwischenrufe oder ein kurzer verbaler Schlagabtausch zwischen den rechtlichen VertreterInnen von Angeklagten und OpferzeugInnen. Ebenso nicht enthalten sind die konkrete Urteilsbegründung, oder – vorsichtig formuliert – unschmeichelhafte Formulierungen seitens RichterInnen<sup>75</sup>. Non-verbale Aspekte, wie etwa das Weinen von ZeugInnen, sind ebenfalls nicht dokumentiert. In dieser Hinsicht ergänzen sich Beobachtungsprotokoll und das Protokoll der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, da im Beobachtungsprotokoll versucht wurde solche Passagen möglichst genau zu dokumentieren.

### **3.3 Datenaufbereitung und Fallauswahl**

Wie oben ausgeführt, bestand das gesammelte Datenmaterial aus den während der Verhandlung angefertigten Feldnotizen, den im Anschluss an die Verhandlung verfassten Gedankenprotokollen und aus den Unterlagen der Gerichtsakten. Die Herausforderung bestand nun darin, diese unterschiedlichen Materialien so zu verbinden, dass am Ende eine möglichst dichte Beschreibung der jeweiligen Verhandlung vorlag. Im Zuge dieses Aufbereitungsprozesses wurde das Datenmaterial quantitativ reduziert, indem nur jene Fälle der Haupterhebungsphase für die weitere Aufbereitung berücksichtigt wurden, in denen ein **ungekürztes Protokoll der Hauptverhandlung** vorlag. In diesen fünf Fällen wurden in einem ersten Schritt die Gedankenprotokolle und die Feldnotizen zu einem **Beobachtungsprotokoll** zusammengestellt und digitalisiert. Einerseits erwies sich diese Art der Datenaufbereitung inhaltlich als sehr ergiebig, da auf diesem Weg ein dichtes und detailliertes Protokoll entstand, auf Basis dessen die Kommunikationsabläufe gut nachzuvollziehen waren. Andererseits bedurfte diese Form der Datensynthese eines hohen Zeit- und Arbeitsaufwandes, weswegen in einem zweiten Schritt das Datenmaterial auf einen Fall reduziert wurde, der im Endeffekt

---

<sup>75</sup> Bspw. findet sich der Kommentar eines Richters zum Weinen einer Opferzeugin: „*sie haben heute auf die Tränendrüse gedrückt*“ nicht im offiziellen Protokoll.

als Analysematerial diene. Zwei der fünf Beobachtungsprotokolle wurden aufgrund der verhältnismäßig komplizierten Fallproblematik (in einem gab es mehrere Täter und mehrere Opfer, im anderen waren beide PartnerInnen angeklagt, den jeweils anderen attackiert und verletzt zu haben) ausgeschlossen, wodurch drei Beobachtungsprotokolle überblieben. Ausgehend von diesen drei Beobachtungsprotokollen, wurde - nach einem ersten groben 'Themenscreening' - schließlich ein Kriterienkatalog<sup>76</sup> erstellt, auf Basis dessen schlussendlich jener Fall ausgewählt wurde, der sich vermeintlich am besten zur Bearbeitung der Forschungsfrage eignet.

Das Beobachtungsprotokoll dieses Falls wurde in einem dritten und letzten Bearbeitungsschritt mit dem Protokoll der Hauptverhandlung 'verschmolzen', indem der Großteil der Vernehmungsdokumentation, die wie zuvor beschrieben relativ exakte wörtliche Wiedergaben der Vernehmungen enthält, in das Beobachtungsprotokoll integriert wurde. Diese Synthese wurde so angelegt, dass es im Nachhinein noch ohne Probleme möglich ist, nachzuvollziehen, welche Teile ursprünglich aus dem Beobachtungsprotokoll und welche ursprünglich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung stammten. So entstand in Folge ein beinahe 60 Seiten langes **Fallprotokoll**, das als Datenmaterial der Analyse dient.

---

<sup>76</sup> Der Kriterienkatalog umfasst die folgenden 10 Kategorien: (i) Anzahl der Personen, die in das Geschehen involviert sind, d.h. gibt es mehrere Beschuldigte/Opfer/ZeugInnen; (ii) Komplexität des Sachverhalts, d.h. werden dem/den Beschuldigten mehrere Delikte vorgeworfen; (iii) sind 'objektivierte' Beweise, wie etwa von der Polizei noch am Tatort aufgenommen Fotos, vorhanden; (iv) Umfang der Erzählungen und Vernehmungen von dem Beschuldigten/den Beschuldigten und der Opferzeugin/den Opferzeuginnen; (v) bekennen sich der/die BeschuldigteN teilschuldig oder bestreiten sie die Vorwürfe in vollem Umfang; (vi) verfügen Opfer und der/die BeschuldigteN über eine Rechtsbeistand; (vii) benötigt das Verfahren einen/eine DolmetscherIn; (viii) kam es zu Unterbrechungen der Hauptverhandlung die im Zusammenhang mit dem Handeln von dem/den Beschuldigten/dem Opfer/den ZeugInnen stehen; (ix) Explizität der Forschungsproblematik, d.h. bspw. wie deutlich werden Opferrollen angesprochen; (x) Zahl der *critical moments*.

## 4. Methodologie und Erhebungsmethode

Im Rahmen rechtssoziologischer Forschung hat das Gericht als Untersuchungsgegenstand viel Beachtung erfahren (vgl. Raiser 2013 315), wobei das Erkenntnisinteresse unterschiedlichster Art war. So wurde in einigen Arbeiten das Verfahren als Ganzes untersucht (allgemein das Gerichtsverfahren: Friedman 1976; Schaper 1985; speziell das Strafverfahren: Legnaro & Aengenheister 1999; Reingruber 2009), während andere sich 'nur' mit spezifischen Ausschnitten des Gerichtsverfahrens wie z.B. der ZeugInnenbelehrung (Breunung & Roethe 1989; Wolff & Müller 1995) oder der Entscheidungsfindung (Lautmann 2011), beschäftigten. Ausgiebig beforscht wurde dabei jedenfalls die Herstellung oder die Voraussetzungen von Glaubwürdigkeit (Bennett & Feldmann, 2014; Wolff 1994), wobei gerade an diese Frage auch die (Rechts-)Psychologie regelmäßig anknüpft (Greuel et al. 1997; Jansen 2004; Deckers 2014). In einer Vielzahl von rechtssoziologischen Studien zum Thema Gerichtsverfahren spielt die qualitative (teilnehmende) Beobachtung als Erhebungstechnik eine zentrale Rolle (Smith & Skinner 2012; Fielding 2013; Arndt 2015; Roach Anleu et al. 2016) und wird daher nicht umsonst von *Rehbinder* als die „zuverlässigste Methode“ (2014, 62) für die Erforschung des Gerichtsverfahrens, im Sinne einer *Rechtstatsachenforschung*, gesehen. Im folgenden Abschnitt soll nun die Frage geklärt werden, weswegen sich gerade die (teilnehmende) Beobachtung zur Erforschung von Gerichtsverfahren besonders eignet und wie die in dieser Arbeit aufgeworfene Forschungsfrage mittels dieser Methode - unter Berücksichtigung der entsprechenden paradigmatischen Überlegungen - beantwortet werden kann<sup>77</sup>.

### *Exkurs: Systemtheorie und Empirie*

Die soziologische Systemtheorie ist im Vergleich zu systemtheoretischen Perspektiven in anderen Disziplinen, wie beispielsweise der technischen Kybernetik oder der Neurowissenschaft, nicht gerade für ihre empirische Anschlussfähigkeit, insbesondere was qualitative Forschung betrifft, bekannt. Ganz im Gegenteil: beginnt man die Artikel zum Thema systemtheoretisch angelegter Forschung zu durchforsten, entsteht der Eindruck, als müsste mit viel Anstrengung belegt werden, dass systemtheoretisch angelegte, qualitative Forschung in der Soziologie möglich sei. Diese Bemühungen haben freilich einen guten Grund, kritisieren doch populäre VertreterInnen des Faches die Systemtheorie gerade diesbezüglich (siehe u.a. Esser 2007, Hirschauer & Amann 1997; Hirschauer &

---

<sup>77</sup> Die folgenden Ausführungen sind sowohl das Ergebnis von im Vorfeld der Forschung angestellten Überlegungen als auch reflexiv-retrospektiver Einsichten und Erkenntnisse des Autors.

Bergmann 2002; Knoblauch 2007). Für eine Masterarbeit bedeutet das ein besonderes Risiko. Umgekehrt kann eine Masterarbeit allerdings auch als Chance gesehen werden, da im Hinblick auf den epistemologischen und methodologischen Reife- und Komplexitätsgrad die Erwartungen und Anforderungen geringer sind. So kann (muss) man in einer Masterarbeit legitimer Weise bestimmte Einschränkungen und Verkürzungen vornehmen, die die Bearbeitung eines Themas theoretisch und methodisch erleichtern und infolge erlauben eine andere Beobachtungsperspektive einzunehmen, die eventuell die Chance birgt, neue Erkenntnisse zu 'produzieren'. Ungeachtet dessen hat auch eine Masterarbeit eine bestimmte Qualität zu erfüllen, und daher muss die in der gegenständlichen Forschung angestrebte Verknüpfung des systemtheoretischen Ansatzes mit empirischen Methoden diskutiert werden. Hierbei soll bereits betretenen Pfaden gefolgt werden, wobei an einigen Wegpunkten Abkürzungen genommen werden.

Um den Schnittstellen zwischen den in der gegenständlichen Arbeit angewandten Methoden und systemtheoretischen Grundprinzipien nachzugehen, soll in den jeweiligen Kapiteln die Kompatibilität der Erhebungsmethode und der Auswertungsmethode mit der systemtheoretischen Perspektive besprochen werden. Hinsichtlich der Erhebungsmethode stellt das verbindende Element die Beobachtung dar, die sowohl für die Ethnographie, als auch für die Systemtheorie von entscheidender Bedeutung ist. Diesbezüglich werde ich mich vor allem auf den Ansatz von *Daniel Lee* und *Achim Brosziewski* (2007) beziehen. Betreffend die Auswertungsmethode folgt diese Arbeit der Forschungsarchitektur, die *Werner Vogd* im Rahmen seiner Untersuchungen zu ärztlichen Entscheidungsprozessen im Krankenhaus entwickelt hat (vgl. 2004). Hier wird der Fokus auf der Explikation von Zuschreibungsprozessen und der darin enthalten Bedeutungsgenese liegen.

#### **4.1 Methodologische Konkretisierung**

In Anbetracht jeder qualitativen Forschung bedarf es im Unterschied zu quantitativen Verfahren einer noch ausführlicheren Auseinandersetzung mit der Frage nach der Wahl der Methode, denn schließlich ist „ein zentrales Kennzeichen qualitativer Forschung [...] die Gegenstandsangemessenheit von Methoden“, d.h., für „qualitative Forschung ist es typisch, dass der untersuchte Gegenstand [...] den Bezugspunkt für die Auswahl und Bewertung von Methoden darstellt“ (Flick et al. 2015, 22). Strafgerichtsverfahren können als Ausschnitte der Rechtspraxis und Rechtskultur betrachtet werden, und im Zuge dieser Verfahren werden die *sozialen Positionen* Opfer und Zeugin *rollenförmig* aktualisiert und dabei rekonstruiert. Für die Erforschung dieses Gegenstandes bietet sich daher eine Methode an, die es erlaubt die Konstruktionsprozesse 'live' mitzuverfolgen und mitzuprotokollieren.

Im Anschluss gilt es daher, nun die methodologischen Grundlagen der soziologisch-qualitativen Beobachtung, die dieser Grundanforderung entspricht, zu klären.

## **4.2 Ethnographie oder bloße Beobachtung**

Wenn man sich zur Erhebung mittels qualitativer (teilnehmender) Beobachtung entscheidet, befindet man sich methodologisch in der Nähe der (klassischen) Ethnographie, zumal die teilnehmende Beobachtung den methodischen Kern der Ethnographie bildet (vgl. Breidenstein et al. 2013, S. 34). Bei der Ethnographie handelt es sich um eine „opportunistische und feldspezifische Erkenntnisstrategie“ (Hirschauer & Amann 1997, 21), die sich, für den Fall der Anwendung auf die eigene Kultur, durch ihren methodologischen Sinn - 'der Befremdung' – auszeichnet (vgl. Breidenstein & Hirschauer 2002, 126f). In der Ethnographie ist es nicht der/die ForscherIn, der/die mittels seinem/ihrer Instrument das Untersuchungsfeld oder den Untersuchungsgegenstand in eine mess- und dokumentierbare Form bringt, sondern das Feld schreibt seine Eigenlogik (nach der es sich auch selbst 'erzeugt') in den Forschungsprozess ein (vgl. Hirschauer & Amann 1997, 20f). Stellt man sich nun vorerst auf den Standpunkt, es handle sich bei der vorliegenden Forschungsarbeit um eine ethnographische Unternehmung, so passt dies einerseits zum Gegenstand der Untersuchung und andererseits zeigt sich der ethnographische Charakter in Form des erwähnten Einschreibungsprozess an drei Eckpunkten des Forschungsdesigns: (i) der 'Wahl' der Methode, (ii) der Art und Dauer des Feldaufenthaltes und (iii) dem Forschungsablauf.

### **4.2.1 Gegenstand der Untersuchung**

Die die Ethnographie richtet ihren Blick vor allem auf „Situationen, Szenen und Milieus“ sowie dazugehörige Institutionen, „die über eine eigene Ordnung und Logik verfügen“ (Breidenstein et. al 2013, 32). In diesem Zusammenhang sind es vor allem soziale Praktiken, für deren Erforschung die Ethnographie ein besonders geeignetes Forschungsprogramm darstellt. Auch wenn in der vorliegenden Arbeit nicht von einer Praxis der Opferkonstruktion gesprochen werden soll und kann, so ist die Konstruktion verschiedener (Opfer-) *Rollen* jedenfalls ein Aspekt der sozialen Situation oder der sozialen Szene 'strafgerichtliche Hauptverhandlung', und insofern knüpft dieses Forschungsvorhaben durchaus an den Gegenstand der Ethnographie an. An dieser Stelle soll auch gleich auf eine weitere Eigenschaft einer ethnographischen Forschungsperspektive hingewiesen werden, und zwar auf die im „Zentrum der ethnographischen Neugierde“ stehende „Frage, wie die jeweiligen Wirklichkeiten praktisch <erzeugt> werden [Hervor. i. Org.]“ (Lüders 2015, 390), also auf ihren konstruktivistischen Zugang; Näheres dazu wurde bereits im theoretischen Kapitel der Arbeit besprochen.

## 4.2.2 Zentrale Merkmale des Feldes und ihr Einfluss auf die vorliegende Forschung

### a) Zentrale Merkmale des Feldes

Die zentralen Merkmale der (Selbst-)Erzeugung des Systems 'Strafgerichtsverhandlung', die sich auf die Wahl der Erhebungsmethode auswirken, sind die 'Sprachlichkeit' und die (grundsätzliche) 'Präsenzpflicht'. Der konstitutive Charakter dieser Merkmale zeigt sich sowohl auf theoretischer als auch auf praktischer Ebene und lässt sich entlang der entsprechenden Verfahrensgrundsätze der StPO, konkret den §§ 6 (rechtliches Gehör), 12 (Mündlichkeit und Öffentlichkeit) und 13 (Unmittelbarkeit<sup>78</sup>), erschließen.

Der Grundsatz des 'rechtlichen Gehörs' berechtigt und verpflichtet<sup>79</sup> Beschuldigte an der Verhandlung teilzunehmen, weswegen - bis auf besondere Ausnahmen - nur in Anwesenheit des/der Beschuldigten verhandelt werden kann. Im Fall der Abwesenheit des/der Beschuldigten ist die Verhandlung daher grundsätzlich gemäß § 427 StPO zu vertagen. Die persönliche Anwesenheit wird aber nicht nur von Beschuldigten erwartet. Gemäß den Bestimmungen des § 153 StPO Abs. 2 ist nämlich „jedermann“ prinzipiell verpflichtet, einer Ladung zwecks Vernehmung Folge zu leisten und persönlich bei Gericht zu erscheinen, was u.a. auch mit dem Grundsatz der 'Unmittelbarkeit' im Zusammenhang steht. Im Sinne der formellen Unmittelbarkeit, klassisch wird zwischen formeller und materieller Unmittelbarkeit unterschieden, müssen alle für eine spätere Entscheidung maßgeblichen Beweise (damit auch alle Aussagen) vor allem seitens des Gerichts, unmittelbar, d.h selbst und vollständig, wahrgenommen werden<sup>80</sup>. Insofern ist es bis auf spezielle Ausnahmen notwendig, dass „der Vernommene dem Gericht persönlich gegenübertritt und die Vernehmung im Weg natürlicher sprachlicher Kommunikation erfolgt“<sup>81</sup>, womit direkt an den Grundsatz der 'Mündlichkeit' von Verhandlungen – der in Art 90 Abs 1 B-VG<sup>82</sup> auch verfassungsrechtlich verankert ist - angeschlossen werden kann. Dieser verweist auf die immense prozessuale Bedeutung von Sprache, wobei der „**Grundgedanke** der Mündlichkeit“ darin besteht, „dass die Beweisaufnahme, der Austausch rechtlicher Argumente, die Stellung von Anträgen und die Entscheidung darüber sowie schließlich die Verkündung des Urteils durch **gesprochene Worte unter gleichzeitig anwesenden Personen**

---

<sup>78</sup> Hier handelt es sich um „eine Prozessmaxime, an der das Verfahren [grundsätzlich] auszurichten ist“ (Schmoller in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 13 Rz 2, Stand 01.05.2012).

<sup>79</sup> Vgl. Wiederin in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 6 Rz 187 (Stand 01.09.2014).

<sup>80</sup> Vgl. Schmoller in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 13 Rz 5 (Stand 01.5.2012).

<sup>81</sup> A.a.O. § 13 Rz 28.

<sup>82</sup> BGBl. I 194/1999 zdg. BGBl. I 106/2016.

erfolgen sollen [Hervor. i. Org.]<sup>83</sup>. Dieser besondere Stellenwert von Sprachlichkeit zeigt sich auch in einigen der beobachteten Verhandlungen in einer ganz besonderen Form, und zwar bei Beschreibungen von Gewalthandlung, die stets, zum Zweck der späteren Überprüfbarkeit, verbalisiert werden müssen. Will/Soll also jemand Angaben zu einer Gewalthandlung machen (z.B. wie geschlagen wurde), so reicht es nicht aus, diese Handlung körperlich 'vorzuführen', sondern diese Handlung muss wörtlich beschrieben werden, wie aus dem folgendem Ausschnitt aus einem der Protokolle ersichtlich wird:

Der Beschuldigte gibt an, um das Opfer zu beruhigen hätte er ihr dann die Hand vor den Mund gehalten: “Und, so, wie ich auch bei der Polizei<sup>84</sup> gesagt habe, ich habe wirklich, Herr Rat, ich habe einfach gesagt, genau so“ Der Beschuldigte streckt dabei den rechten Arm mit der flachen Hand aus, wobei die Handfläche von seinem Körper weg zeigt „habe ich einfach die Hand vor den Mund gehalten“. Auf die Nachfrage des Richters, was das genau bedeutet, wiederholt der Beschuldigte die Bewegung, worauf der Richter ihn zur Verbalisierung auffordert „Wir müssen das ins Protokoll geben...mit der flachen Hand gegen ihren Mund?“.

Aufgrund ihrer konstitutiven Wirkung stellen die diskutierten Merkmale des Feldes, wie die Mündlichkeit oder die Unmittelbarkeit, für die soziologische Betrachtung und Erforschung zentrale Kriterien dar, d.h es bedarf einer Methode, die dieses Merkmalen des Feldes gerecht wird. Darüber hinaus 'verlangt' das Feld die Erhebung von dokumentiertem 'Verfahrenskontextwissen' in Form von Gerichtsakten, die z.B. polizeiliche Vernehmungsprotokolle von Beschuldigten, Opfern und ZeugInnen, amtsärztliche Atteste oder Amtsvermerke über das polizeiliche Ersteinschreiten<sup>85</sup> enthalten. Diese Inhalte sind grundsätzlich allen AkteurInnen zugänglich, und im Zuge der Verhandlung wird darauf regelmäßig (wechselseitig) Bezug genommen. Insofern ist es nur auf diese Weise möglich, das Untersuchungsfeld 'Hauptverhandlung' in seiner Gesamtheit als Handlungs- und Kommunikationsgefüge vor dem Hintergrund vergangener, aber in der Verfahrensgegenwart aktualisierter Sinnbezüge vollständig zu erfassen. Außerdem bringt die Erhebung der Gerichtsakten einen weiteren Vorteil mit sich: ihren umfangreichen Inhalt. Grundsätzlich enthält ein Akt alle im Zuge eines Strafverfahrens produzierten und gesammelten Materialien<sup>86</sup>.

---

<sup>83</sup> Schmoller in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 12 Rz. 5, (Stand 01.05.2012).

<sup>84</sup> Im Vernehmungsprotokoll der Polizei findet sich dazu nur folgende Stelle „*Dann versuchte ich ihr den Mund mit meiner Hand zuzuhalten*“ .

<sup>85</sup> Darunter ist jener Zeitpunkt zu verstehen, bei dem die Polizei, z.B. aufgrund eines Anrufes eines/einer Nachbarn/Nachbarin, am vermeintlichen Tatort eintrifft und zur Lösung der Situation einschreitet.

<sup>86</sup> Siehe Kap.: 3.2.2. Gerichtsakten.



### b) Struktur des Feldaufenthaltes I

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche Merkmale des Feldes die Art und Dauer der Teilnahme des Forschers im Feld strukturiert haben. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die hier im Anschluss vorgestellten zentralen Strukturierungscharakteristika der strafgerichtlichen Hauptverhandlung die Forschung in vielerlei Hinsicht beeinflussen und daher im Zuge der Arbeit immer wieder thematisiert werden.

Einerseits wurde der Feldaufenthalt durch den zeitlich knappen und inhaltlich stark fokussierten Ablauf der beobachteten Verhandlungen und andererseits durch die Art der Teilnahme (also durch die eingenommene *Rolle* des Autors als Zuseher) im Feld strukturiert. Die zeitliche Strukturierung lässt sich an der durchschnittlichen Dauer der beobachteten Hauptverhandlungen erkennen, die etwa 90 Minuten betrug<sup>87</sup>. Mit inhaltlicher Fokussierung ist gemeint, dass im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung der Großteil des (Er-)Lebens der Betroffenen (zumindest in der Mehrheit der beobachteten Fälle) nicht zu Sprache gebracht wird, also zum Beispiel eine ausführliche Beschäftigung mit der Familien- und/oder Beziehungsdynamik selbst dann ausbleibt, wenn es dabei um vorhergehende Gewalt geht (sofern diese nicht Teil des Strafvorwurfs ist). So verwiesen in mehreren Verhandlungen die Opfer auf vorhergegangene Gewalt, wobei keine dieser Schilderungen aufgegriffen oder näher thematisiert wurde. Überhaupt finden sich detailreichen Erzählungen höchstens im Rahmen der Eingangserzählung, wobei auch diese immer schon in engerem Zusammenhang mit 'der Sache' stehen.

### c) Der Forscher als Zuseher bzw. als „die Öffentlichkeit“

Was meine Teilnahme betrifft, so war ich als Forscher in dieser Untersuchung in der Rolle des Zuhörers oder, wie es eine Richterin gegenüber einem Beschuldigten bezeichnete: „*das ist die Öffentlichkeit*“. Die große rechtsstaatliche Bedeutung, die der 'Öffentlichkeit' zukommt, nämlich ihre (passive) Kontrollfunktion, bringt allerdings kein Recht auf aktive Beteiligung am Verfahren mit sich, weswegen sich die 'Öffentlichkeit' vor allem durch ihre Passivität auszeichnet und jede Störung und ganz besonders jede Unterbrechung durch einen/eine ZuhörerIn, also durch die Öffentlichkeit, wird in aller Regel von RichterInnen unmittelbar sanktioniert. Insofern ist man als ForscherIn, hat man die ZuhörerInnenrolle als 'Feldrolle' übernommen, ausschließlich passiv beteiligt. Es kann aber durchaus vorkommen, dass diese ansonsten strikte Trennung von aktiven und passiven Beteiligten durchbrochen wird, wie es mir in zwei Fällen, in denen mich die Beschuldigten direkt adressiert haben, geschehen ist: (i) In dem einen Fall drehte sich der Beschuldigte kurz zu mir um, zeigte mit dem Finger

---

<sup>87</sup> Gleichzeitig ist das auch die durchschnittliche Feldaufenthaltsdauer.

auf mich und fragte im Anschluss, den Blick und Oberkörper (nicht aber die ausgestreckte Hand und den zeigenden Finger) wieder zur Richterin gewandt, wer ich sei. In der anderen Verhandlung war die Sache ähnlich gelagert: Auch hier adressierte mich der Beschuldigte persönlich, wobei er mich dieses Mal etwas länger anblickte und vom Richter wissen wollte, ob ich vom Jugendamt sei. In beiden Situationen gaben der/die jeweilige RichterIn dem Beschuldigten zu verstehen, dass es sich hierbei um die Öffentlichkeit handle und es damit nicht die Angelegenheit des Beschuldigten sei, 'wer da sitze und wer das sei'.

#### *Exkurs: Die Strukturierungsleistung der Position RichterIn*

In einem kurzen Exkurs sei hier auf die Strukturierungsleistung der *Rolle* RichterIn hingewiesen, die in dem gerade beschriebenen Handeln der Beschuldigten zum Ausdruck kommt. (i) Die Beschuldigten gingen scheinbar davon aus, der/die RichterIn wüsste<sup>88</sup>, wer alle anderen Personen im Saal sind, und (ii) wandten sich ohne jegliche explizite Anweisung mit ihrer Frage direkt an den/die RichterIn. Beide Einsichten zeigen die enorme kommunikativ- strukturelle Fokussierung des Strafverfahrens auf die *RichterInnenrolle*. Darüber hinaus zeigt sich die Untergliederung des Systems in zwei 'imaginäre Räume': Jenen, in dem die Verhandlung stattfindet, und jenen, aus dem die Verhandlung beobachtet wird, wobei „eine unsichtbare Wand zwischen den Prozeßbeteiligten [sic!] und dem Zuschauerraum zu existieren scheint“ (Legnaro & Aengenheister, 1999, 15). Eine Überschreitung dieser 'unsichtbaren räumlichen Trennlinie' steht sanktionsfrei nur der *RichterInnenrolle* offen - so befragte z.B. eine Richterin den auf der Zuhörerbank sitzenden Bewährungshelfer des Beschuldigten zum bisherigen Lebenswandel seines Klienten, ohne diesen dazu in den Zeugenstand zu rufen.

#### *d) Struktur des Feldaufenthaltes II*

Darüber hinaus gibt die Beschaffenheit des Feldes dem Forschungsprozess, insbesondere der Haupterhebungsphase, seine für interpretative Sozialforschung charakteristische zyklische Struktur fast von selbst vor, indem sich Phasen der Erhebung, Interpretation und Prüfung mit jenen der Reflexion und Planung (vgl. Froschauer & Lueger 2009) abwechselten, da zwischen den beobachteten Verfahren meistens mehrere Tage lagen, die für eine Auseinandersetzung mit dem erhobenen Material genutzt wurden. In dieser Hinsicht wird die Untersuchung auch einem typischen Merkmal

---

<sup>88</sup> Was in einer der beiden Verhandlungen auch tatsächlich der Fall war, aber an sich keineswegs der Fall sein muss, da es grundsätzlich jedem zusteht, im Rahmen der 'Öffentlichkeit' öffentlichen Verhandlungen zuzuhören. Zwar passiert es durchaus, dass die RichterInnen selbst fragen: „*wer sind Sie*“, aber in der Hälfte der beobachteten Prozesse kam diese Frage, wenn überhaupt, erst nach der Verhandlung.

ethnographischen Vorgehens, dem „beständige[n] Wechsel zwischen Feld und Schreibtisch“ (Breidenstein et al. 2013, 109), gerecht.

Im Anschluss wird nun noch in einem etwas breiteren Kontext auf das zentrale methodische Prinzip der Ethnographie eingegangen sowie die Frage erörtert, inwiefern diese Arbeit den diesbezüglich gestellten Ansprüchen (nicht) gerecht wird.

### **4.3 Zeitliche Befristung, Fremdheit, Befremdung und die soziologische Ethnographie**

Bisher wurde nur diskutiert, inwiefern diese Arbeit den wissenschaftlichen Grundlagen einer ethnographischen Forschungsunternehmung entspricht, nicht aber, an welchen Ecken und Enden sie hinter den Anforderungen zurückbleiben könnte und/oder tatsächlich zurückbleibt.

#### **4.3.1 Zeitliche Befristung und Fremdheit**

Eine der wohl größten Schwachstellen hinsichtlich der methodologischen Grundanforderungen stellt die relativ kurze Feldaufenthaltsdauer dar. Selbst wenn man alle (insgesamt 15) Verhandlungen zeitlich addiert und die Feldeintrittsphase (Kontaktaufnahme und Besprechungen mit Gatekeepern) sowie die Zeit im Feld, die zur Ermittlung der Verhandlungstermine und der Erhebung der Akten benötigt wurde, hinzurechnet, wird sich die Gesamtdauer im Feld wohl nur mit etwa 35-40 Stunden<sup>89</sup> beziffern lassen, womit dem Anspruch der „Dauerhaftigkeit“ (Breidenstein et al. 2013, 33) ethnographischer Feldforschung wohl nicht genüge getan sein wird; vor allem dann nicht, wenn man sich an der „in vielen ethnologischen Studiengängen beibehaltenen Forderung nach einjährigen Feldaufenthalten“ (Knoblauch 2001, 129) orientiert. Diese Forderung nach langen Feldaufenthalten im Zuge ethnographischer Forschung stellt freilich keinen Selbstzweck dar und kann auch nicht einfach übergangen werden. Die geforderte Dauerhaftigkeit findet ihre Begründung schließlich in einem der wissenschaftlichen Ursprünge der Ethnographie, nämlich der Ethnologie (vgl. Breidenstein et al. 2013, 13), deren Untersuchungsgegenstand „das kulturell Fremde“ (Kohl 1993, 16) ist/war. Das Postulat der 'Zeitextensivität' ethnographischer Forschung beruht dabei auf den klassischen ethnologisch-methodologischen Überlegungen, wie sie z.B. von Bronislaw Malinowski, dem Begründer der „teilnehmenden Beobachtung“ (vgl. Kohl 1993, 108), formuliert wurde. *Malinowski*

---

<sup>89</sup> Wie an anderer Stelle bereits beschrieben, waren es insgesamt 15 Verhandlungen, die im Mittel etwa 1,5 Stunden dauerten, sowie zweimal rund 5 Stunden in denen ich die zehn, in der Forschungshauptphase erhobenen Akten durchgesehen und (beinahe) vollständig abgeleitet habe. Zusätzlich habe ich im Feld mehrere informelle Gespräche mit den Gatekeepern und RichterInnen geführt, sowie den Verhandlungsspiegel auf der Suche nach geeigneten Verhandlungen 'durchstöbert'.

sieht es als Ziel ethnologischer Forschung, „den Standpunkt des Eingeborenen, seinen Bezug zum Leben“ und die „Sicht seiner Welt“ (Malinowski 1979, 49) nachzuvollziehen, sich also mit der Unvertrautheit vertraut zu machen (vgl. Hirschauer & Amann 1997, 11). Folglich sind für den Erkenntnisgewinn längere Feldaufenthalte unumgänglich, da dieses Ziel nur verwirklicht werden kann, wenn sich der/die ForscherIn „selbst in die fremde Kultur hineinbegibt, ihre Sprache lernt und an ihrer Lebenspraxis teilnimmt“ (Kohl 1993, 110), also eine Binnenperspektive in der untersuchten Sozietät (vgl. Breidenstein et. al., 2013, 18) einnimmt. Nun beschäftigt sich die Soziologie traditionell zumindest nicht explizit mit der Frage der 'Fremdheit' der eigenen Kultur und Alltagswelt, weswegen die Implementierung ethnographischer Forschungsstrategien in das Forschungsrepertoire der Soziologie mit der Frage beginnt, inwiefern bei der Erforschung der eigenen Gesellschaft/der eigenen Kultur von 'Fremdheit' die Rede sein kann.

#### 4.3.2 Fremdheit und Befremdung der eigenen Kultur und die soziologische Ethnographie

In der Geschichte der Disziplin waren es zuerst die ForscherInnen um die Chicagoer Schule, die bei der „Kulturanalyse im eigenen Land“ (Breidenstein et al. 2013, 21) ethnographische Methoden nutzten und damit eine zentrale und intellektuell einflussreiche ethnographische Tradition (vgl. Atkinson et. al. 2007, 2) begründeten, wobei eine solche „indigene Ethnographie“ (Hirschauer & Amann 1997, 11) nur auf zwei Wegen unternommen werden kann: Einerseits halten *Hirschauer* und *Amann* fest, dass „differenzierte Wissensgesellschaften im Vergleich zu Stammeskulturen eine unüberschaubare Zahl von kulturellen Feldern hervor[bringen], die weder einer generalisierbaren Alltagserfahrung noch dem soziologischen Blick ohne weiteres zugänglich sind“ und somit der „Fremdheitserfahrung“ offen stehen (a.a.O., 12). Andererseits begegnen sie dem 'Problem der Vertrautheit' in Anlehnung an *Alfred Schütz*, indem sie 'Fremdheit' und 'Unvertrautheit' nicht als 'faktisch' vorhanden, sondern als methodisch erst zu vollziehen beschreiben (vgl. a.a.O. 12f). Die methodische Verfremdung des Untersuchungsfeldes bezieht sich in der wissenssoziologischen Tradition mit *Schütz* vor allem auf die alltägliche Lebenswelt; Das ist jener „Wirklichkeitsbereich“, an dem „der Mensch in unausweichlicher, regelmäßiger Wiederkehr teilnimmt“ (Schütz & Luckmann 2003, 29)<sup>90</sup>.

---

<sup>90</sup> Praktisch vollzogen wird eine solche 'Verfremdung', indem die selbstverständlichsten, offensichtlichsten ja teilweise sogar zweifelsfreien 'Phänomene' der eigenen Alltagswelt als fragwürdig betrachtet werden, man gegenüber ihnen skeptisch wird (vgl. Breidenstein et al. 2013, 25ff.). Ein klassisches Beispiel für eine solche Verfremdung ist die Arbeit von *Erving Goffman* „Wir alle spielen Theater“ (1969). Die Verfremdung menschlichen Handelns wird hier dadurch erreicht, dass (alltägliches) menschliches Verhalten und (alltägliche) menschliche Interaktion als theatralische Inszenierung aufgefasst wird (ebd.).

Im Fall der Untersuchung des Geschehen bei Gericht ist eine solche künstliche Befremdung nur bedingt notwendig, da es sich für rechtliche Laien, und somit auch für den sozialwissenschaftlichen Forscher, beim Gericht und bei der Gerichtsverhandlung ohnehin nicht um eine regelmäßig wiederkehrende Alltagswirklichkeit handelt. Vielmehr scheint es angebracht das Gerichtsverfahren als ein hoch spezialisiertes kulturelles Feld innerhalb der 'eigenen' Gesellschaft zu betrachten, in dem Alltagswissen zwar notwendig ist und entsprechend aktualisiert wird, das rein auf Basis dieses bekannten Alltagswissens aber gar nicht zu erschließen ist. Die Konsequenz, die sich daraus ergibt ist, dass streng genommen, die spezifischen 'kulturellen' Codes, die sich in diesem Fall als rechtliche Codes präsentieren, und die den „Standpunkt des Eingeborenen“ (Malinowski 1979, 49), der hier der Standpunkt der rechtlichen ExpertInnen ist, markieren, erst durch umfangreiche Teilnahme am Feld erschlossen werden müssten. Folgt man diesem Zugang, findet man sich wiederum mit der zu Beginn dieses Kapitel problematisierten forschungsmethodischen Anforderung, der Zeitextensivität konfrontiert. Das Gericht, und darin liegt die besonderen Herausforderungen der Erforschung gerichtlicher oder überhaupt rechtlicher Vorgänge, präsentiert sich als Kombination aus alltags- und nicht alltagsweltlichem kulturellen Codes, und weil letztere im strengen ethnographischen Sinne erst mit der Dauerhaftigkeit erlernt werden, bleibt fraglich, ob diese Arbeit, aufgrund des diesbezüglichen Mangels und dem daraus folgenden eingeschränkten Bezug zu einem der grundlegenden Ansprüche der (soziologischen) Ethnographie, als ethnographisch zeichnet werden kann. Im Folgenden soll unter Berufung auf die *fokussierte Ethnographie* dieser Mangel zumindest ein Stück weit behoben werden.

#### 4.4 Fokussierte Ethnographie

Anknüpfend an die von *Hubert Knoblauch* (2001) (her)ausgearbeitete *fokussierte Ethnographie* stellt das Primat der Zeitextensivität der Forschung kein Kriterium mehr dar, da sich „die fokussierte Ethnographie gerade durch die Kürze ihrer Feldaufenthalte“ (Knoblauch 2001, 130) auszeichnet. Die 'Aufgabe' dieses Kernprinzips 'erkauft' sich die *fokussierte Ethnographie* mit dem Argument, dass – wie Knoblauch auf die ihm diesbezüglich entgegengebrachte Kritik (vgl. Knoblauch, 2002) erwidert - eine Fokussierung „nur vor dem Hintergrund eines gründlichen ethnographischen Wissens“ möglich sei, wobei es sich „vor allem um ein auf vielfältigen Wegen erworbenes *soziologisches* Wissen über Bereiche der *eigenen* Gesellschaft [alle Hervor. i. Org.]“ handeln müsse (a.a.O. 130). Die *fokussierte Ethnographie* sei also keineswegs eine „Ethnographie Light' für Anfänger“, sondern „eine Methode, die von *Experten* [Hervor. i. Org.] angewandt wird“. Bevor nun auf die Frage eingegangen wird, inwiefern angesichts dieser hohen Anforderungen von der hier unternommenen Forschung als *fokussierte Ethnographie* gesprochen werden kann, es sich also nicht bloß um eine „*quick and dirty*“ (Hughes et al. 1994 zit. nach Knoblauch 2001, 128) oder „oberflächliche, 'billige' Kurzetnographie“

(Knoblauch 2002 129) handelt, gilt es noch die übrigen Spezifika der *fokussierten Ethnographie* zu besprechen.

#### 4.4.1 Methodologische Grundlagen der *fokussierten Ethnographie*

Wesentlich für diese Form der Ethnographie ist ihre Anwendung auf die eigene Kultur, mit Fokus auf spezielle Ausschnitte dieser Kultur (vgl. Knoblauch 2001, 125), wobei der eigentliche Untersuchungsgegenstand noch kleinteiliger sein kann, wie etwa die Nutzung und Anwendung ausgewählter Werkzeuge oder Dokumente (vgl. a.a.O. 126), und es eben „diese Konzentration auf bestimmte Aspekte von Feldern [ist], die hier als Fokussierung bezeichnet werden soll.“ (a.a.O.126). In diesem Zusammenhang ist es das Ziel der *fokussierten Ethnographie*, „einerseits die Wissens- und Erfahrungsstrukturen der Beteiligten, die den Sinn ihrer Handlungen konstituieren“, zu rekonstruieren und andererseits „die situative Konstruktion der Wirklichkeit in den beobachteten Handlungen nachzuzeichnen“ (a.a.O. 135). Insofern scheint gerade eine solche *fokussierte Ethnographie* für das in dieser Arbeit gewählte Untersuchungsfeld geeignet, da erstens die eigene Kultur beziehungsweise die strafgerichtliche Hauptverhandlung als spezieller Ausschnitt dieser Kultur, und zwar durch den Fokus auf die Herstellung bestimmter Rollen 'nur' bestimmte Aspekte dieses Ausschnittes untersucht werden. Zweitens handelt es sich bei der Hauptverhandlung, auch in einem juristischen Selbstverständnis, um ein funktional ausgerichtetes Interaktionssystem, das sich aus „Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge[n]“ (a.a.O. 137) heraus strukturiert.

Neben der bereits erwähnten kurzen Dauer der Feldaufenthalte ist für die fokussierte Ethnographie ihre Datenintensivität kennzeichnend, d.h. dass in verhältnismäßig kurzer Zeit große Mengen an detailreichen Daten, insbesondere unter Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte, erhoben werden (vgl. a.a.O, 130). Was genau *Knoblauch* unter großen Mengen versteht, geht allerdings nicht aus seinem Text hervor und 'verpflichtet' daher nicht zu einer Auseinandersetzung.

Die (audio-) visuelle Datengewinnung mittels technischer Geräte, die Knoblauch zu den relevanten Werkzeugen der fokussierten ethnographischen Forschung zählt und die grundlegend für die Datenintensität sind (vgl. a.a.O, 130), wäre auch für die gegenständliche Forschung äußerst fruchtbar gewesen. Schließlich handelt es sich bei Hauptverhandlungen (insbesondere vor dem/der EinzelrichterIn) um leicht visuell aufzuzeichnende Settings, da (i) die AkteurInnen die meiste Zeit sitzend verbringen, (ii) umfangreiche Positionsänderungen daher auch kaum vorkommen und (iii) der typische Verhandlungssaal mit etwa 60m<sup>2</sup> auch nicht übermäßig groß ist. Außerdem spielt sich das 'eigentliche' Geschehen, also die Interaktion zwischen den VerhandlungsakteurInnen, wie oben bereits beschrieben, lediglich auf einem Teil dieser Fläche ab, da im Bereich der Sitzreihen für die

ZuschauerInnen kaum (verfahrensrelevante) Interaktion stattfindet. Folglich könnte mittels einer Kamera, die im Zuschauerbereich<sup>91</sup> positioniert ist, das Geschehen vermutlich weitgehend vollständig aufgezeichnet werden.

Einem solchen Vorgehen steht allerdings die gesetzliche Bestimmung des § 228 Abs. 4 StPO entgegen, die unter anderem Film- und Fotoaufnahmen für unzulässig erklärt. Gleiches gilt an sich gemäß § 22 MedienG<sup>92</sup>, wobei sich dieses Gesetz an einen speziellen NormadressatInnenkreis richtet. Demgegenüber ist reine Tonaufzeichnung rechtlich nicht untersagt. Ein solches Verbot lässt sich nicht aus dem Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung herleiten, da nur „Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte [...] unzulässig“ sind.<sup>93</sup> So schreiben auch *Danek* und *Mann* in ihrem Beitrag im Wiener Kommentar zur StPO, dass „[b]loße **Tonaufnahmen** durch Verfahrensbeteiligte oder Zuhörer (Journalisten) [...] **grundsätzlich nicht verboten** [sind], sofern sie nicht die Verhandlung stören [alle Hervor. i. Org.]“.<sup>94</sup>

Trotzdem habe ich mich im Zuge der Forschung nicht für eine Tonaufzeichnung entschieden, und zwar aus pragmatischen Gründen: (i) In mehreren informellen Gesprächen mit einzelnen RichterInnen hat eine Mehrheit der GesprächspartnerInnen zum Ausdruck gebracht, dass sie einer solchen Aufnahme nicht zustimmen würden, wobei fraglich ist, ob dieses Entscheidung zu den sitzungspolizeilichen Befugnissen der RichterInnen gehört. Doch selbst wenn ein Verbot durch den/die RichterIn nicht ohne weiteres möglich wäre, wäre mangels Zustimmung des/der RichterIn als Privatperson die Tonaufzeichnung zwar nicht unterbunden, aber, da der/die RichterIn nicht aufgenommen werden dürfte, zwecklos. (ii) Darüber hinaus müssten nicht nur die RichterInnen überzeugt werden, einer Aufnahme ausdrücklich zuzustimmen, sondern auch alle anderen Prozessparteien. Praktisch hängt allerdings auch deren Zustimmung wiederum an der Bereitschaft des/der RichterIn, da gleich aus mehreren Gründen eine Kontaktaufnahme mit allen Prozessparteien zur Einholung der Zustimmung im Vorfeld kaum möglich ist. Meist könnten erst mit der Eröffnung der Verhandlung alle Beteiligten diesbezüglich informiert und befragt werden; man denke hier etwa an den Fall, dass sich Beschuldigte in Haft befinden, oder bis kurz vor der Verhandlung noch nicht feststeht, welcher/welche StaatsanwältIn in der betreffenden Verhandlung die Vertretung innehat.

---

<sup>91</sup> Aus dieser Perspektive würde allerdings die Mimik der aussagenden Person fehlen.

<sup>92</sup> BGBl. 314/1981 zgd. BGBl. I 101/2014.

<sup>93</sup> § 228 Abs. 4 StPO.

<sup>94</sup> Danek/Mann in *Fuchs/Ratz*, WK StPO §228, Rz 29 (Stand 08.09.2017).

Darüber hinaus muss man sich diesbezüglich auch noch die Frage stellen, ob eine Zustimmung zur Aufnahme, die in einem solchen Fall von dem/der RichterIn 'eingeholt' würde, aufgrund der Hierarchiebeziehung nicht ethisch fragwürdig wäre, also ob die Frage durch den/die RichterIn an den Beschuldigten, ob er einer Aufzeichnung zustimme, nicht eine Art Zustimmungszwang erzeugen könnte.

#### 4.4.2 „Billig-Ethnographie<sup>95</sup>“ oder methodisch fundiert?

Zu beantworten gilt es nun noch die Frage, wie es in der vorliegenden Arbeit gelingen kann, den hohen Anforderungen, die *Knoblauch* an die Verwendung der *fokussierten Ethnographie* stellt, gerecht zu werden. Die Voraussetzungen für eine gelingende Fokussierung sind dabei umfangreich: Einerseits bedarf es eines bereits vorhandenen ethnographischen Wissens über das Feld, und andererseits verlangt der Einsatz dieser Methode umfassende Erfahrungen in der Ethnographie allgemein, also auch über das gerade beforschte Feld hinaus. Außerdem erfordert die Analyse des erhobenen Materials, aufgrund der verminderten Zeit im Feld, eine noch ausführlichere und akribischere Analyse (vgl. *Knoblauch* 2002, 130).

Der letzte Punkt kann jedenfalls für die hier durchgeführte Analyse beansprucht werden: Die Auseinandersetzung mit dem erhobenen Material erfolgte über einen, für eine Masterarbeit relativ langen Zeitraum – in etwa zwei Monate - und berücksichtigte sowohl die eigenen Feldnotizen/Beobachtungsprotokolle und Gedankenprotokolle, wie auch das gerichtliche Hauptverhandlungsprotokoll und den übrigen Akteninhalt; Näheres zur Auswertung findet sich im entsprechenden Kapitel<sup>96</sup>.

Die Frage nach dem bereits vorhandenen ethnographischen Vorwissen über das untersuchte Feld kann zumindest im Ansatz bejaht werden. Einerseits wurde im Zuge einer explorativen Phase von fünf Beobachtungen versucht, ein soziologisches Gespür für das Feld, seine Relevanzstrukturen und Essentialia zu bekommen, andererseits konnte mittels umfangreicher Literaturarbeit zur Gerichtsverhandlung<sup>97</sup> einiges an soziologischem Wissen über das Feld gewonnen werden. Zwar lässt sich einwenden, dass dieses Wissen nicht originär, im Sinne eigens durchgeführter Studien erlangt wurde, aber ist nicht Sinn und Zweck wissenschaftlicher Forschung – selbstverständlich unter der Prämisse der jederzeit möglichen Revision und einer damit einhergehenden Adaption und/oder

---

<sup>95</sup> Vgl. *Knoblauch* (2002, 129).

<sup>96</sup> Vgl. Kap.: 5.2 Die Dokumentarische Methode und ihren Grundlagen.

<sup>97</sup> Besonders hingewiesen werden kann hier auf die Arbeit von *Legnaro & Aengenheister* (1999).



Falsifikation –, ihre Untersuchungsgegenstände zu erschließen und darauf aufbauende Forschungen, die dann auf spezielle Probleme des Feldes *fokussiert* sind, zu ermöglichen? Ich behaupte daher diesem Anspruch zumindest teilweise gerecht zu werden, auch wenn der von *Knoblauch* beschriebene idealtypische Fall einer *fokussierten Ethnographie* nicht vorliegt.

Schließlich kann auch die von *Knoblauch* eingemahnte soziologische Expertise nicht für den Autor reklamiert werden. Vielmehr handelt es sich hier eher um die Arbeit eines, wenn auch nicht 'blutigen', Anfängers. Ob dieses Defizit nun bedeutet, dass eine *fokussierte Ethnographie* nicht möglich ist bzw. der Versuch, eine solche zu bewerkstelligen, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, sei der Bewertung der LeserInnen überlassen, der Autor hat sich jedenfalls, auch dank der Unterstützung durch die Betreuerin der vorliegenden Arbeit, davon nicht 'abschrecken' lassen.

Kurz zusammengefasst stellt meiner Meinung nach die *fokussierte Ethnographie*, auf Basis einer teilnehmenden Beobachtung für die gegenständliche Arbeit die passende Forschungsstrategie dar, sowohl im Hinblick (i) auf den Gegenstand der Forschung, nämlich die Rollenherstellung in der Strafgerichtsverhandlung, verstanden als funktional ausgerichtetem Kommunikations- und Handlungsgefüge mit eigener struktureller Logik, (ii) das durch das Feld (im Hinblick auf die Methode, die Art und Dauer des Feldaufenthaltes und den Forschungsablauf) strukturierte Forschungsdesign, als auch (iii) die eigenen Bemühungen, den Anforderungen des Forschungsprogramms gerecht zu werden. Im Anschluss sollen nun noch die Vereinbarkeit von Systemtheorie und teilnehmender Beobachtung sowie die Details der teilnehmenden Beobachtung besprochen werden.

## **4.5 Systemtheorie und teilnehmende Beobachtung**

Innerhalb der systemtheoretisch angeleiteten qualitativen Forschung stellt die teilnehmende Beobachtung eine häufig genutzte Erhebungsmethode dar (Kühl 2007; Mayr 2007; Scheffer 2010; Vogd 2004) und bevor im Anschluss die methodischen Feinheiten der teilnehmenden Beobachtung diskutiert werden, wird zunächst auch in der gegenständlichen Arbeit die Brücke zwischen Systemtheorie und Teilnehmender Beobachtung geschlagen. Dieser Brückenschlag dient, wie zu Eingang des Kapitels erwähnt wurde, dazu, aufzuzeigen, dass sich der Autor der Problematik systemtheoretisch angelegter qualitativer Forschung bewusst ist, und sich zur Frage, auf welchem Wege hier eine Annäherung vollzogen werden kann zumindest grundlegende Gedanken gemacht hat.

### **4.1.1 Schnittstellen**

In der ethnographischen Literatur finden sich zwar ausreichend Anleitungen, wie im Zuge einer Beobachtung vorzugehen ist, also etwa wie lange Feldaufenthalte sein sollen, welche Werkzeuge

genutzt werden können und auch worauf man achten sollte, doch fehlt es an einer Theorie der Beobachtung selbst (vgl. Lee & Brosziewski 2007, 255). In einer ersten Annäherung ist zunächst die Unterscheidung zwischen Wahrnehmung, Beobachtung und Verstehen (a.a.O. 258) auf der Ebene des/der Beobachters/Beobachterin wichtig. Bloße Wahrnehmung wäre lediglich eine - im Gegensatz zur von Geertz (1975<sup>98</sup>) etablierten dichten Beschreibung - dünne Beschreibung. Bloße Wahrnehmung wäre etwa, um das Beispiel des 'zwinkernden Jungen', das Geertz sich von dem englischen Philosophen Gilbert Ryle (1949) 'leiht'<sup>99</sup>, aufzugreifen, die Perzeption eines Lidschlags ohne Systemreferenz, womit der Lidschlag ebenso gut ein Zwinkern, ein Scheinzwinkern oder die Parodie eines Zwinkerns sein könnte und damit zugleich jede und keine Bedeutung erhält, weil nicht unterschieden wird. An einer solchen bloßen Wahrnehmung ist die Ethnographie nicht interessiert (vgl. Lee & Brosziewski 2007, 258). Zwar muss jede Beobachtung an einer Wahrnehmung anschließen, doch muss diese Beobachtung darüber hinaus die Orientierungsmuster<sup>100</sup> oder den Verweisungszusammenhang der Wahrnehmung miteinbeziehen (vgl. a.a.O. 259). Erst dadurch wird Beobachtung zur Herstellung von Bedeutung und also solche schließlich Ziel der Ethnographie. Im Sinne Luhmanns (vgl. 2001, 262-296) und im Anschluss an Spencer-Brown (1979) ist der erste Schritt einer jeden solchen Beobachtung folglich eine Unterscheidung; die Unterscheidung zwischen Medium und Form.

Der Lidschlag (um bei diesem Beispiel zu bleiben) ist dabei das Medium und das Zwinkern die Form. Damit der Lidschlag zum Zwinkern werden kann, muss erst der Lidschlag vom Zwinkern unterschieden werden und beides erhält erst in der Abgrenzung zum jeweils anderen seine Bedeutung, womit schließlich auch die Unterscheidung oder das Unterschiedene, also der Lidschlag oder das Zwinkern, Teil der Bedeutung des jeweils anderen ist. Um eine solche Unterscheidung treffen zu können, bedarf es einer Systemreferenz, denn nur auf diesem Weg kann schließlich unterschieden und Bedeutung hergestellt werden (vgl. Lee & Brosziewski 2007, 260). Damit wäre man auf der Ebene der Bedeutung angelangt, die – soviel ist klar – je nach System(referenz) eine andere sein kann. Der Lidschlag als Zuzwinkern auf einer Party kann ein Flirten sein und reduziert die Komplexität auf eine andere Weise [indem (a) andere Unterscheidungen getroffen werden und (b) andere sinnhafte

---

<sup>98</sup> In der Folge beziehe ich mich nur mehr auf: Geertz, C. (2015). The interpretation of cultures: Selected essays. (13. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

<sup>99</sup> Man stelle sich dabei vor, man beobachte einen Jungen der, z.B aufgrund einer Zuckung, das recht Augenlid rasch auf und zu bewegt und neben diesem Jungen einen weiteren der zwinkert, also die gleiche Bewegung absichtlich vollführt, etwa um ein Zeichen zu geben. Im Anschluss kann man sich noch weitere Jungen vorstellen, die dann etwa das Zwinkern vor dem Spiegel üben oder das Zwinkern zwinkernd parodieren usw. (Geertz 2015, 10) Eine dünne Beschreibung dieser Situation würde in beiden Fällen nichts anderes beobachten, als das Medium, nämlich den (schnellen) Lidschlag.

<sup>100</sup> Siehe Kap.: 5.2.3 Orientierungsschemata, Orientierungsrahmen und Orientierungsmuster.

Anschlussmöglichkeiten nahegelegt werden oder als wahrscheinlich gelten] als der Lidschlag als Zuzwinkern zwischen zwei FreundInnen, die jemandem Dritten einen Streich spielen. Das Gleiche gilt für Darstellung von Emotionen in einer gerichtlichen Hauptverhandlung, auch hier wird eine systemspezifische Bedeutung nahegelegt. So (be-)deutete ein Richter in einer der Verhandlungen das Weinen der Opferzeugin als ein „Auf-die-Tränendrüse-Drücken“, also als (strategische) 'Ausschmückung'<sup>101</sup> einer Erzählung und unterscheidet es damit etwa von einem 'echten' Weinen<sup>102</sup>, wodurch ein Anschluss für legitime Glaubwürdigkeitszweifel eröffnet wird.

Die Beobachtung (also Wahrnehmung auf Basis einer Systemreferenz) kann nun weiters noch vom Verstehen unterschieden werden; Verstehen ist demgegenüber nicht mehr nur die Beobachtung eines Ereignisses mittels Systemreferenz, sondern die Beobachtung von systemischer Selbstreferenz (vgl. a.a.O. 259). Verstehen ist also die Beobachtung von Beobachtung, und dabei wird beobachtet, was sich wie (d.h. orientiert an welchem/welchen Orientierungsmustern) vollzieht (vgl. Grizelj 2012, 110). Diese Beobachtung zweiter Ordnung beobachtet, wie Systeme ihre Beobachtungen auf die Resultate ihrer Beobachtungen anwenden (vgl. Luhmann 2001, 270)<sup>103</sup> und so ihre Beobachtungen zueinander in Beziehung setzen und als bedeutungsvoll für das System ausflaggen. Folglich müssen sich FeldforscherInnen, wollen sie die systemspezifische Beobachtungsweise verstehen, darauf konzentrieren, welche Entscheidungen in einem System getroffen werden, um mit bereits getroffenen Unterscheidungen umzugehen (vgl. Lee & Brosziewski 2007, 264).

#### 4.1.2 Implikationen für die vorliegende Arbeit

In der Gerichtsverhandlung lassen sich verschiedenste Unterscheidungen beobachten, wie etwa Schuld/Unschuld, Glaubwürdigkeit/Unglaubwürdigkeit oder ebenso die rechtliche Grundunterscheidung Recht/Unrecht (vgl. Luhmann 1993, 165ff). In dieser Arbeit liegt der Fokus auf den unterschiedlichen *Rollenzuschreibungen* mit besonderem Fokus auf jenen Unterscheidungen, die auf der einen Seite (explizit oder implizit) eine *Opferrolle* bezeichnen, d.h. es wird bspw. beobachtet, wie eine Aussage entweder durch die Zuschreibung der *Rolle* Zeugin oder der *Rolle* Opfer

---

<sup>101</sup> Ich verwende diesen Ausdruck in Anlehnung an die Worte des Richters zur Opferzeugin in der Urteilsbegründung: „heute haben Sie ausgeschmückt“.

<sup>102</sup> Eine solche Unterscheidung würde wahrscheinlich im Rahmen der polizeilichen Ersteinvernahme oder gar eines Gesprächs mit einer Betreuerin der Interventionsstelle nicht getroffen.

<sup>103</sup> Das Recht beobachtet seine Umwelt auf Basis der Unterscheidung Recht/Unrecht (vgl. Luhmann 1993, 165ff). Diese Beobachtung erzeugt als Resultat rechtmäßige und unrechtmäßige Handlungen, die dann wiederum auf Basis der Unterscheidung Recht/Unrecht beobachtet werden. Im Ergebnis resultiert daraus ein rekursiver Beobachtungsprozess der die stetige Ausdifferenzierung (ehemals rechtmäßige Handlungen werden unrechtmäßig, ehemals rechtmäßige Handlungen unrechtmäßig) zur Folge hat.

unterschiedlich gerahmt wird und wie dabei diese *Rollen* in ihrer verfahrenseigenen Bedeutung hergestellt werden. Wie in Kapitel 1.1.1 (Opfer und Zeugin im Strafverfahren: ein grundsätzlicher Rollenkonflikte) und 1.2 (Das Strafverfahren und seine verschiedenen *Opferrollen*) ausführlich beschrieben, lassen sich in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung verschiedene *Opferrollen*, d.h. verschiedene Unterscheidungen beobachten. Die Rede war diesbezüglich von der **ex-ante** zugeschriebenen **Opferrolle, dem rechtlichen Opferstatus**, der Opferrolle, und den verschiedenen *Opferrollen*, die das Produkt der im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung stattfindenden Kommunikation zwischen juristischen AkteurInnen, Angeklagten und der OpferzeugIn im Ringen um die Bestätigung oder Ablehnung der Opferrolle sind.

Ziel der Beobachtung ist es in diesem Fall, zu beobachten, wie vor allem die Unterscheidung Opfer/Zeugin im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung getroffen wird und als Beobachtungsschema auf die strafrechtliche Grundbeobachtung Opfer/Täter angewandt wird.

Anders formuliert wird also versucht zu verstehen, wie die unterschiedlichen Erwartungen (und deren Erfüllung und Nichterfüllung) an die verschiedenen aus der Verfahrensumwelt in die strafgerichtliche Hauptverhandlung transformierten und dort beobachtbaren *Rollen*, insbesondere an jene des Opfers und jene der Zeugin angeschlossen werden, und zu der per richterlichem Urteil erfolgenden Zuschreibung oder Ablehnung der Opferrolle beitragen, indem diese verfahrensexternen Erwartungen, im Zuge der verfahrensadäquaten Transformation, die Grundlage für verfahrensinterne Beobachtungen bilden.

Für diesen Verstehensprozess bedarf es der Beobachtung zweiter Ordnung, denn das Verfahren selbst sieht nicht, wie es die Unterscheidung trifft, sondern es trifft sie. Es trifft sie bereits dadurch, dass es als Subsystem auf strukturelle Rahmenbedingungen zurückgreift oder angewiesen ist (vgl. Luhmann 2013, 43), in denen es bestimmte Unterscheidungen bereits (als Beobachter zweiter Ordnung?) beobachtet hat. Die Angelegenheit des Verfahrens ist es dann, diese der Verfahrensumwelt zuzurechnenden Informationen, bspw. welches Verhalten von einem Opfer oder einem/einer ZeugIn erwartet werden kann, verfahrensadäquat zu transformieren, d.h. sie mit verfahrensrelevanter Bedeutung zu versehen. Aufgabe des Beobachters ist es nun zu 'verstehen', wie diese Unterscheidungen betreffend die per Urteil zu fixierende Entscheidung für oder gegen die Bestätigung von Täter und Opfer<sup>104</sup> im Zuge in der Hauptverhandlung wirken.

Nachdem nun das Verhältnis zwischen Systemtheorie und Erhebungsmethode zumindest im Groben geklärt und auch der Nutzen der Koppelung dieser beiden Perspektiven für die vorliegende

---

<sup>104</sup> Das ist die Opferrolle.

Arbeit darstellt worden ist, wird in den nächsten Kapiteln auf die, in der vorliegenden Forschung angewandte Erhebungsmethode eingegangen. Dabei werden in einem ersten Schritt die jeweiligen Grundlagen diskutiert und im Anschluss ihre konkrete Anwendung, d.h. die für die Arbeit vorgenommene Adaption, präsentiert.

#### 4.6 Typisierung der (teilnehmenden) Beobachtung

Die zentrale Frage in diesem Kapitel ist, ob es sich bei dem in der Untersuchung angewandten Beobachtungsverfahren auch tatsächlich um eine 'teilnehmende' und nicht bloß um eine 'nicht-teilnehmende' Beobachtung handelt, denn selbst wenn einzelne Stimmen (z.B. Silverman 2016) auch die 'nicht-teilnehmende' Beobachtung zu dem ethnographischen Methodenrepertoire zählen, so ist es doch gerade die teilnehmende Beobachtung, die ethnographisches Vorgehen kennzeichnet<sup>105</sup>. Im Anschluss daran gilt es dann noch die Feinheiten der Methode, also, ob die Beobachtung *passiv* oder aktiv *teilnehmend* und *verdeckt* oder *offen* angelegt war, zu klären.

##### 4.6.1 Dimensionen der Beobachtung

Die Typisierung der Beobachtung erfolgt meistens auf Basis von drei<sup>106</sup> (vgl. Atteslander 2010; Lamnek & Krell 2016) bzw. fünf Dimensionen (vgl. Schnell et al. 2013; Baur & Blasius 2014): dem Grad der (i) Strukturiertheit, (ii) der Offenheit sowie (iii) der Teilnahme und entlang (iv) der Unterscheidung zwischen Fremd- oder Selbstbeobachtung sowie (v) der Natürlichkeit versus Künstlichkeit der beobachteten Situation. Da es sich bei dieser Forschung um eine qualitative Arbeit handelt, können die der quantitativen Sozialforschung zugerechneten Ausprägungen, wie z.B. die vollkommene Strukturiertheit durch Nutzung eines vorab erstellen Beobachtungsschemas, vernachlässigt werden. Das Gleiche gilt für die Dimension Selbst-/Fremdbeobachtung, schließlich kann den AkteurInnen einer Strafgerichtsverhandlung eine Selbstbeobachtung nicht zugemutet werden, sowie für die Frage, ob eine Feld- (d.h. 'natürliche') oder Laborbeobachtung (d.h. 'künstliche') vorliegt.

---

<sup>105</sup>Zwar könnte man die Diskussion mit Verweis auf den opportunistischen und feldspezifischen Charakter ethnographischer Forschung, im Rahmen dessen - sofern es das Feld gebietet - auch eine 'nicht-teilnehmende' Beobachtung als Erhebungswerkzeug in Frage käme, abkürzen, doch da es einer ausführlichen Reflexion der Methode bedarf, kann bereits an diesem Punkt Grundlegendes dazu angemerkt werden.

<sup>106</sup>Gemeint sind die im Folgenden zuerst angeführten Dimensionen.

#### 4.6.2 Teilnahme oder Enthaltung

Ob es sich um eine teilnehmende oder eine nicht-teilnehmende Beobachtung handelt, hängt davon ab, ob der/die ForscherIn eine Rolle im Feld einnimmt oder das Geschehen vollständig von außen betrachtet. Nun könnte man diesen Punkt für hinreichend geklärt halten, da im Zuge der Beobachtung jedenfalls eine Rolle im Feld, nämlich jene des Zuhörers einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, eingenommen wurde, doch bezeichnet *Lautmann* diese Form der Beobachtung als „*nichtteilnehmend* [sic! Hervor. i. Org.]“ (vgl. 2011, 43). Nun darf dieser Vorbehalt keineswegs leichtfertig abgetan werden, denn, wie bereits erwähnt zeichnet sich die Rolle des/der ZuhörerIn durch ihre absolute Passivität aus, also dadurch, dass sie grundsätzlich an keiner Form von bewusster Kommunikation aktiv teilnimmt. Doch zeigt der Blick in die einführende Methodenliteratur, dass es sich dennoch um eine Form der teilnehmenden Beobachtung handelt, und zwar entweder um die Teilnahme in der Rolle des „Beobachter[s] als Teilnehmer“ oder (nur) als „reiner Beobachter“ (Lamnek & Krell 2016, 540). Im Fall des 'reinen Beobachters' findet keinerlei Interaktion mit Feld statt, *Atteslander* vergleicht es sogar mit der Situation der Laborbeobachtung (vgl. 2010, 85f). Der 'Beobachter als Teilnehmer' hingegen ist bereits in das untersuchte Geschehen involviert, er interagiert mit AkteurInnen des Feldes, indem er „kleine Handreichungen“ (Sprenger 1989, zit. nach Atteslander 2010, 86) setzt. Die genaue Einordnung der vorliegenden Arbeit fällt schwer, da es sich bei einer solchen Typisierung um eine theoretische Idealtypisierung handelt und in der Praxis meist Mischformen vorliegen. Wollte man diese Forschung trotzdem in ein solches theoretisches Korsett 'zwingen', so würde ich von einer 'Beobachtung als Teilnehmer' sprechen. Dies scheint angebracht, da eine Rolle im Feld eingenommen wurde, auch wenn diese einem schließlich die Rolle als „reiner Beobachter“ zuweist. Allerdings hat sich gezeigt, dass man (im Gegensatz zum/zur ForscherIn hinter dem 'Einwegspiegel') dennoch Bezugsobjekt der anderen VerfahrensteilnehmerInnen sein kann, wie die beiden oben<sup>107</sup> erwähnten Beispiele der Beschuldigten verdeutlichen. Dennoch bleibt die Teilnahme am Feld passiv und eventuelle Interaktionen mit den AkteurInnen des Untersuchungsfeldes fanden entweder direkt vor oder nach der Verhandlung oder überhaupt gesondert statt.

#### 4.6.3 Offen oder verdeckt

Was den Grad der Offenheit der Forschung betrifft, so ist eine eindeutige Einordnung ebenfalls schwierig. Grundsätzlich wusste das Präsidium des Straflandesgerichts Wien Bescheid und auch die RichterInnenschaft war per Email über das Vorhaben informiert und auch wenn einige RichterInnen

---

<sup>107</sup> Siehe Kap.: 4.2.2 Zentrale Merkmale des Feldes und ihr Einfluss auf die vorliegende Forschung.

erst im Anschluss an die Verhandlung nach meiner Motivation an der Verhandlung teilzunehmen fragten, wussten - bis auf in einem Fall - alle RichterInnen von dem Forschungsvorhaben, sodass man dahingehend insoweit von Offenheit sprechen kann. Demgegenüber wusste niemand der übrigen Prozessparteien von meiner Rolle als Forscher. Zwar gab ich bereitwillig Auskunft, falls man mich danach fragte, doch kam es bis auf einen Fall, in dem der Strafverteidiger im Anschluss an die Verhandlung wissen wollte, weswegen ich denn so ausführlich das Prozessgeschehen protokollieren würde, nie dazu. Auch in den beiden Verfahren, in denen die Beschuldigten wissen wollten, wer ich sei, wurde meine Forscherrolle von den jeweiligen RichterInnen – aus welchen Gründen auch immer - 'geheim' gehalten. Insofern dürfte die Forschung eher in Richtung einer verdeckten Beobachtung gehen, wobei es sich dabei nicht Konsequenz einer methodischen Überlegung, sondern wiederum eine feldspezifische Strukturierungsleistung handelt.

## 5. Auswertungsmethode

Betrachtet man das Verhältnis an Literatur über das Erhebungsverfahren bei der teilnehmenden Beobachtung zu jener über die möglichen Auswertungsverfahren der dadurch gewonnenen Daten, so entsteht der Eindruck, als bestünde hier ein grobes Missverhältnis. Als LeserIn stößt man auf eine Unmenge an Material zur Erhebung, also welche Formen der qualitativen (teilnehmenden) Beobachtung existieren, wann welche dieser Formen angebracht erscheint und wie man im jeweiligen Fall am geschicktesten vorgeht. Man findet einen umfangreichen Textkorpus über die Schwierigkeiten und Risiken, die sich im Zuge der Beobachtung ergeben können, und welche Vorteile und Nachteile die Beobachtung gegenüber anderen Methoden mit sich bringt oder wie sie sich mit anderen Instrumenten der Datenerhebung kombinieren lässt. Schlussendlich mangelt es auch nicht an Literatur, die sich mit den Eigenschaften des gewonnenen Datenmaterials befasst. Demgegenüber scheint das Schrifttum zum Thema der Auswertung von mittels Beobachtung gewonnenen Daten weiterhin bescheiden (vgl. Merkens 1992, 216). Was die Literatur zur Auswertung betrifft, so finden sich Hinweise und Ausarbeitungen meist in den einschlägigen Einführungen in die Ethnographie (Breidenstein et al. 2013; Gobo 2008), wobei es sich hier oft um 'klassische' Kodierverfahren handelt.

Widmet man sich schließlich der Frage der Wahl der Auswertungsmethode, gilt grundsätzlich Ähnliches wie für die Wahl der Erhebungsmethode: sie muss gegenstandsangemessen, d.h. der Datenqualität angemessen, sein und sie muss es ermöglichen, die soziologische 'Erkenntnisebene' der Forschungsfrage zu erfassen. Im gegenständlichen Fall muss sie außerdem systemtheoretisch kompatibel sein.

### 5.1 Auswertungsstrategien

Im folgenden Abschnitt sollen zu Beginn kurz verschiedene Verfahren vorgestellt werden und erörtert werden, weshalb sie sich für die Bearbeitung des Forschungsgegenstandes dieser Arbeit **nicht** eignen. Danach soll dargelegt werden, weswegen die Wahl auf die dokumentarische Methode gefallen ist, bevor im Anschluss näher auf deren Grundlagen und die für diese Forschung notwendige Adaption eingegangen wird.

#### 5.1.1 Deskriptive Verfahren - Inhaltsanalyse

Eine inhaltsanalytische Auswertung muss schon aufgrund der in der vorliegenden Forschung angestrebten soziologischen Erkenntnisebene ausgeschlossen werden, denn schließlich liefern



inhaltsanalytische Verfahren vorrangig deskriptiv-abstrahierende Erkenntnisse, bieten also keinen Zugang zu der in der vorliegend Arbeit angestrebten Deutungs- und/oder Verstehensebene.

### 5.1.2 Interpretative Verfahren – 'Dichte Beschreibung'

Deutlich mehr in die Tiefe gehen interpretative Analysen wie etwa die 'Dichte Beschreibung' von *Clifford Geertz*, die im Gegensatz zu anderen hier diskutierten Methoden ihren Ursprung in der Ethnographie hat und schon deswegen diskutiert werden muss, bevor sie ausgeschlossen werden kann. Für *Geertz* ist der Gegenstand der Ethnographie jene „geschichtete Hierarchie bedeutungsvoller Strukturen, in deren Rahmen Zucken, Zwinkern, Scheinzwinkern, Parodien und geprobte Parodien [d.h. mit einer bestimmten Bedeutung versehene Handlungen] produziert, verstanden, und interpretiert werden und ohne die es all dies [...] faktisch nicht gäbe“. (2015, 12). Folglich ist das Ziel ethnographischer Analysen das „Herausarbeiten von Bedeutungsstrukturen [...] und das Bestimmen ihrer gesellschaftlichen Grundlage und Tragweite“ (a.a.O. 15). Zentral für die Analyse ist dabei die Bedeutung, die in dem symbolisch vermittelten Handeln aus der Sicht der Handelnden eingeschrieben ist, d.h. die Beschreibung einer Kultur muss aus jener Perspektive vorgenommen werden, die – gemäß den Vorstellungen der EthnographInnen – die Perspektive der Beobachteten ist (vgl. a.a.O. 21f.).

Auch wenn sich die dichte Beschreibung und Interpretation aufgrund ihrer ethnographischen 'Abstammung' als Auswertungsmethode anbietet, kann sie in der gegenständlichen Arbeit nicht als Analysestrategie herangezogen werden. Zu stark fokussiert sie auf subjektive Deutungs- und Verstehensleistungen und deren Nachvollzug, als dass sie mit einem systemtheoretischen Ansatz, der in seiner 'Reinform' vom Subjekt (intentional) erzeugte Sinnstrukturen für den Bereich sozialer Systeme verneint, kompatibel wäre. Unter diesem Problem 'leiden' schließlich auch andere, aus der ethnographischen Feldforschung heraus entwickelte Ansätze, wie sie etwa bei *Breidenstein et al.* (2013) zu finden sind. Wenn diese formulieren, dass „es außerhalb des Bereichs interpretierbarer sozialer Bedeutung gar keinen Objektbereich einer verstehenden Sozialwissenschaft“ gäbe und im nächsten Satz diese soziale Bedeutung an intersubjektiven Verstehensprozessen von AkteurInnen aufhängen (Breidenstein et al. 2013, 114), so negieren sie die akteursautonome Verstehensleistung eines sozialen Systems, denn 'Sinn' und 'Verstehen' sind in sozialen Systemen nicht das 'Resultat' der Operationsweise von psychischen Systemen, sondern der davon unabhängigen (autonomen) Operationsweise des jeweiligen sozialen Systems<sup>108</sup>.

---

<sup>108</sup> Der 'Sinn' oder das 'Verständnis' von Recht/Unrecht innerhalb des gesellschaftlichen Teilsystems 'Recht' ist nicht davon abhängig was einzelne AkteurInnen unter Recht/Unrecht verstehen, sondern Produkt der gesamten Kommunikationsleistung innerhalb des Systems und somit gerade nicht mehr auf seine Teile zurückzuführen.

### 5.1.3 Ethnomethodologische Verfahren – Konversationsanalyse

Die Ethnomethodologie und hier insbesondere die Konversationsanalyse „bezeichnet einen soziologischen Untersuchungsansatz, der soziale Ordnung bis in die Verästelung alltäglicher Situationen hinein als eine methodisch [kontinuierlich] generierte Hervorbringungen der Mitglieder einer Gesellschaft versteht“ (Bergmann 2015, 119). In diesem Satz sind bereits die für die vorliegende Arbeit bedeutendsten Anknüpfungspunkte der Ethnomethodologie genannt. Sie betrachtet ihren Gegenstand aus einer sozial-konstruktivistischen Perspektive und stellt sozusagen die empirische Umsetzung dieses Paradigmas dar (vgl. Bohnsack et al. 2013, 14). Außerdem (an)erkennt sie die Sequentialität des Konstruktionsprozesses sozialer Ordnung, da jede Äußerung einen sinngeladenen Bezugsrahmen darstellt, der für anschließende Äußerungen von Bedeutung ist. Schließlich stehen im Mittelpunkt des Interesses der Konversationsanalyse die „generativen Prinzipien und Verfahren“ (Bergmann 2015, 528), derer sich die AkteurInnen, vor allem in alltäglichen Gesprächen, bedienen, um diesen Situationen ihre interaktive Geordnetheit zu 'verleihen'. Aufgrund dieser Merkmale, insbesondere der Sequentialität, ist die Ethnomethodologie auch als Forschungsprogramm für systemtheoretisch angelegte Untersuchungen zu berücksichtigen und es wäre daher durchaus naheliegend, in der vorliegenden Forschung ethnomethodologisch vorzugehen, zumal sich Interaktionssysteme wie die Gerichtsverhandlung, wie bestehende Forschungen zeigen (Wolff & Müller 1997), sehr gut konversationsanalytisch bearbeiten lassen. Der Grund, weswegen dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, liegt in der Qualität der Daten der gegenständlichen Forschung. Die Konversationsanalyse verlangt zumeist die audiovisuelle Aufzeichnung, zumindest aber die Tonaufzeichnung und ein relativ hochentwickeltes und 'natürlich' gehaltenes Transkript (vgl. Bergmann 2015, 531); beides ist in der geforderten Qualität hier leider nicht vorhanden.

### 5.1.4. Objektiv Hermeneutische Verfahren - Sequenzanalyse

Hermeneutik und Systemtheorie verfügen über eine gemeinsame Geschichte (vgl. vor allem Schneider 1992 und 2009). Ein wichtiger Schnittpunkt lässt sich bereits in der Grundposition der objektiven Hermeneutik nach *Oevermann* erkennen, da es im Gegensatz zu interpretativen Verfahren nicht mehr um die Deutung des subjektiven Sinns von Handlungen geht. Die objektive Hermeneutik abstrahiert von den Subjekten und ihren Intentionen und von Belang sind daher nur mehr die latenten Sinnstrukturen, also die quasi im sozialen Unterbewusstsein vorhanden, handlungsstrukturierenden Sinnschemata (vgl. Reichertz 2015, 514). Auf Basis dieser Grundhaltung ist es vor allem die feinstrukturelle Sequenzanalyse, die sich auf den ersten Blick sowohl aus systemtheoretischer Perspektive, als auch im Hinblick auf das gegenständliche Erkenntnisinteresse als

Auswertungsmethode eignet. Kommunikation, in der Regel in „Handlungen dekomprimiert“ (Luhmann 1984, 193), als sinnverarbeitende Operation von sozialen Systemen geschieht sequentiell und kann nur entlang dieser sequentiellen Verkettung rekonstruiert werden, was dem methodischen Gebot der objektiven Hermeneutik, nämlich der sequentiellen Analyse, entspricht (vgl. Schneider 2009, 176).

Drei Punkte sprechen allerdings dagegen: (i) Erstens konterkariert der stark positivistische Charakter der objektiven Hermeneutik das konstruktivistische Selbstverständnis der Systemtheorie (ii) Zweitens steht der „objektivistische Regelbegriff“ im Widerspruch zum systemtheoretischen Kontingenzpostulat, da am Ende der hermeneutischen Interpretation Interaktionsstrukturen nur hin „zu einer eindeutigen [nämlich objektiven und generalisierbaren] Lösung“ aufgelöst werden können (Vogd 2007, 311). Daraus folgt schlussendlich (iii) drittens eine Hierarchie der Beobachtungen. Die AkteurInnen wissen eigentlich nicht, wieso sie etwas tun, und wieso sie es auf diese und nicht eine andere Weise tun, und nur der/die soziologische BeobachterIn kann diese Strukturen offenlegen. Diese Logik widerspricht der (impliziten) Haltung *Luhmanns*, der eine Hierarchisierung des Wissens oder des Beobachterstandpunkts ablehnt (vgl. Grizelj 2012, 109; Rese-Schäfer 2011, 23; Vogd 2007, 311).

Nachdem nun verschiedene methodologische Konzepte auf ihre (Nicht-) Anwendbarkeit und Kompatibilität im Hinblick auf die gegenständliche Arbeit geprüft wurden, wird im Anschluss jene Methode vorgestellt und besprochen, auf Basis derer das Datenmaterial analysiert wurde: **die dokumentarische Methode** nach *Bohnsack*. Dazu werden zunächst die Grundlagen erörtert und es wird begründet, weswegen sich dieses Verfahren zur Bearbeitung der Forschungsfrage und des Datenmaterials am besten eignet. Daran anschließend werden die für die gegenständliche Arbeit vorgenommenen Adaptionen und ihre Notwendigkeit thematisiert.

## 5.2 Grundlagen der dokumentarischen Methode

Ausgehend von der Ethnomethodologie *Garfinkels* und der Wissenssoziologie nach *Mannheim* entwickelt *Bohnsack* im Zusammenhang mit seiner Forschungstätigkeit ein rekonstruktives Analyseverfahren: die dokumentarische Methode. Zentraler Gegenstand der dokumentarischen Methode ist das „habitualisierte und z.T. inkorporierte Handlungswissen“ (Bohnsack et al. 2013, 9) der sozialen AkteurInnen. Darunter ist jenes Wissen zu verstehen, auf Grundlage dessen die sozialen AkteurInnen in der Praxis handeln. Einer der zentralen theoretischen Ausgangspunkte der dokumentarischen Methode ist dabei die Überwindung von Subjektivismus und Objektivismus als Blickpunkt der soziologischen Beobachtung, da sich die soziologische Beobachtung weder alleine in der Rekonstruktion des subjektiven Deutungsgehaltes sozialen Handelns erschöpft, noch dem/der

soziologischen BeobachterIn ein privilegierte Zugang, im Sinne eines objektiven Erkennens der Welt zukommt, der (nur) ihn/sie die objektiven Regeln des Sozialen, die den AkteurInnen quasi 'äußerlich' sind, erkennen lässt (vgl. a.a.O. 11f). Die dokumentarische Methode kennt zwar ebenfalls unterschiedliche Sinnebenen, diese sind den AkteurInnen aber weder äußerlich, wie im Fall der objektiven Hermeneutik, noch lösen sie sich vollständig in den Deutungen und Intentionen auf, die Subjekte ihren oder fremden Handlungen mitgeben. Zum Zweck einer präzisen Bestimmung der Bedeutung dieser Unterscheidung scheint es angebracht zunächst die verschiedenen Sinn-/Wissensebenen zu identifizieren.

### 5.2.1 Die Sinn- und Wissensebenen der dokumentarischen Methode

Im Rahmen der dokumentarischen Methode kann zwischen mehreren Sinnebenen unterschieden werden (vgl. für Nachfolgendes insbesondere Bohnsack 2014, 62f). Auf der quasi superfiziellen Ebene liegt der objektive oder immanente Sinngehalt. Hier kommt der Sinn einer Handlung wörtlich-explicit zum Ausdruck. Intersubjektive Zugänglichkeit bedarf nicht der Introspektion, sondern ist durch die gesellschaftliche Institutionalisierung des Sinngehaltes – den 'Common-Sense' - und der daraus folgenden objektivierten Motivzuschreibung gewährleistet. Dieser objektive Sinngehalt findet seinen Niederschlag daher u.a. im *rollenförmigen* Handeln (vgl. Bohnsack 2012, 123f.). In einem ersten Schritt ist dieser superfizielle Sinngehalt von dem subjektiven Sinngehalt einer Aussage oder Handlung zu unterscheiden. Damit ist jener Sinngehalt gemeint, der dem von den sozialen AkteurInnen beabsichtigten Sinn, d.h. was der/die Einzelne mit einer Aussage oder Handlung meint/ausdrücken will, entspricht. Zu dieser subjektiven Ebene kann es im Zusammenhang mit dem systemtheoretischen 'black-box' Denken<sup>109</sup> keinen intersubjektiven Zugang geben, weswegen wechselseitige Verständigung - insbesondere in kommunikativen Erfahrungsräumen - auf den objektiven Sinngehalt zurückgreifen muss und daher dieser subjektive Sinn nicht beobachtet, sondern nur zugeschrieben werden kann (ebd.).

'Unter' diesen beiden Sinnebenen verortet die dokumentarische Methode schließlich das atheoretische, inkorporierte Wissen, das sich durch seinen intuitiven und vorreflexiven Charakter, sowie durch seine handlungsbezogene Automatisierung auszeichnet (vgl. Bohnsack 2010, 298f). Dieses der Handlungspraxis der AkteurInnen implizite, d.h. der Handlungspraxis zugrundeliegende und sie gestaltende Wissen, „bildet einen Strukturzusammenhang, der als kollektiver Wissenszusammenhang das Handeln relativ unabhängig vom subjektiv gemeinten Sinn orientiert“

---

<sup>109</sup> Vgl. Kap.: 2.2.3.1 Kontingenz.

(Bohnsack et al 2013, 12). Alltagssprachlich handelt es sich um jenes Wissen, das quasi in Fleisch und Blut übergegangen ist, weswegen es keines Abrufens und keiner Vergegenwärtigung dieses Wissens bedarf, um die darauf aufbauende Handlungspraxis (erfolgreich) durchzuführen. Auf dieser Ebene spricht man vom *dokumentarischen Sinngehalt* einer Handlung.

Die dokumentarische Methode interessiert sich nun primär weder für den superfiziellen/ objektiven Sinn, noch für den subjektiv gemeinten Sinn, sondern im Zentrum ihrer Neugierde steht das atheoretische, inkorporierte Wissen, das den AkteurInnen zwar eigen ist, von dem sie aber nicht wissen, dass sie es wissen (Bohnsack et al. 2013, 12); also gewissermaßen der *blinde Fleck* des eigenen Handlungswissens. Auf Basis dieser Differenzierung können nun die unterschiedlichen 'Räume', in denen die verschiedenen Wissens- und Sinnebenen lokalisiert sind, beschrieben werden.

### 5.2.2 Konjunktive und kommunikative Erfahrungsräume – Verstehen und Interpretieren

Grundlegend für die dokumentarische Methode ist die Unterscheidung zwischen konjunktiven und kommunikativen Erfahrungsräumen. **Konjunktive Erfahrungsräume** sind solche, in denen die AkteurInnen durch gemeinsam geteilte und zusammenhängende Erlebnisse verbunden sind und sich auf Basis dieser zusammenhängenden Erlebnisse wechselseitig 'verstehen'. Dieses 'Verstehen' basiert auf dem intuitiven, atheoretischen Nachvollziehen einer Handlungspraxis. Das wechselseitige Verstehen auf Basis des impliziten handlungspraktischen Wissens ist daher der 'modus operandi' konjunktiver Erfahrungsräume (vgl. Bohnsack 2014, 61). **Kommunikative Erfahrungsräume** dagegen zeichnen sich durch den 'Common-Sense' aus, also einen über die Grenzen der konjunktiven Räume hinweg reichenden Verständigungszugang. Grundlage dieser Kommunikationsebene ist die wechselseitige Zuschreibung von Handlungsmotiven auf Basis reflexiv-generalisierten 'Common-Sense-Wissens', das als 'Interpretation' bezeichnet wird (vgl. Bohnsack 2014, 60f) und auf der superfiziellen/objektiven Sinnebene zum Ausdruck kommt (vgl. Bohnsack 2012, 123).

### 5.2.3 Orientierungsschemata, Orientierungsrahmen und Orientierungsmuster

Das Konzept der Orientierungsschemata beruht auf den Arbeiten von *Alfred Schütz* (1971 & 2016) und dessen Adaption des *Weberschen* Begriffs des subjektiv gemeinten Sinns (Weber 1976) (vgl. Bohnsack 2012, 121). **Orientierungsschemata** „umfassen institutionalisierte und in diesem Sinne normierte Ablaufmuster oder Erwartungsfahrpläne“ (Bohnsack 2010a, 132) und finden ihre Entsprechung daher u.a. in den Erwartungsstrukturen *sozialer Rollen*. Darüber hinaus werden auch institutionalisierte Ablaufmuster, wie etwa akademische Curricula, oder wie im gegenständlichen Fall die prozessualen Bestimmungen der StPO bezüglich der Hauptverhandlung, zu den Orientierungsschemata gezählt (vgl. Bohnsack 1998, 107). Orientierungsschemata sind die für

kommunikative Räume typischen Handlungsorientierungen; auf der Sinnebene finden Orientierungsschemata ihre Entsprechung im objektiven, immanenten Sinn. Als **Orientierungsrahmen** werden die impliziten handlungsorientierenden Wissensbestände bezeichnet, die in konjunktiven Erfahrungsräumen die Basis des 'wechselseitigen' Verstehens bilden (vgl. Bohnsack 2012, 126f). Orientierungsrahmen und Orientierungsschemata sind gemeinsam unter dem Begriff **Orientierungsmuster** zusammengefasst (vgl. Bohnsack 2010a, 132).

#### *5.2.4 Die analytische Perspektive der dokumentarischen Methode*

Wie bereits erörtert, zielt die dokumentarische Methode nicht vorrangig auf die Analyse kommunikativer, sondern auf die Analyse konjunktiver Erfahrungsräume ab, und geht damit – genau wie die Ethnomethodologie - nicht der Frage nach, 'was' ein bestimmtes gesellschaftliches Phänomen ist, sondern 'wie' es wird/sich vollzieht, und sie orientiert sich dabei an den Zuschreibungsleistungen der sozialen AkteurInnen (vgl. Bohnsack et al. 2013, 14). In dieser Beziehung zu ihrem Forschungsgegenstand erweist sich die dokumentarische Methode als rekonstruktiv, da es um das Nachzeichnen des „schöpferischen“ Prozesses und der damit verbundenen Orientierungsschemata und Orientierungsrahmen geht (vgl. Bohnsack 2014, 33f). Die dokumentarische Methode unterscheidet folglich zwischen dem 'Was' und 'Wie' oder anderes ausgedrückt, zwischen dem Inhalt einer Aussage und der Art und Weise, wie diese Aussage getätigt wird, d.h. welche Regelmäßigkeit ihr zugrunde liegt (vgl. Bohnsack 2012, 127). Darauf aufbauend wird zwischen drei Arten der Typisierung unterschieden, die jeweils die angemessene Basis der Rekonstruktion des 'Was' und des 'Wie' darstellen.

Die '**Common-Sense-Typisierung**', die auf den verallgemeinerten Erwartungen und Erwartungserwartungen basiert (vgl. Bohnsack 2010, 294) und den immanenten Sinngehalt abbildet, bezeichnet jene Form Typisierung von Handlungsmotiven, die AlltagsbeobachterInnen vornehmen (vgl. Bohnsack 2013, 243). Schütz charakterisiert diese Motive als 'Um-zu-Motive' (2016, 115f)<sup>110</sup>. Motivzuschreibungen auf Basis der 'Common-Sense-Typisierungen' finden sich u.a. dort wo „Ablaufprogramme des Handelns in objektiver und normierter Form vorgeschrieben sind, also im Bereich des institutionalisierten und rollenförmigen Handelns“ (Bohnsack 2013, 245). Für solche Bereiche stellt die Rekonstruktion des Handelns entlang dieser 'Common-Sense-Typisierungen' die angemessene Analyseform dar (vgl. Bohnsack 2010, 296). In Abgrenzung zu dieser 'Common-Sense-Typisierung' existiert die **sinn genetische (praxeologische) Typenbildung**, die auf der Beobachtung zweiter Ordnung, d.h. der Beobachtung des 'wie', als Herstellungsmuster der jeweiligen Praxis beruht.

---

<sup>110</sup>Im Detail siehe Kap. 5.4.5 Reflektierende Rekonstruktion entlang der 'Um-Zu Motive' und 'Weil-Motive' – ein Analysebeispiel.

Ziel ist die Typisierung dieser Herstellungsmuster. Darauf aufbauend unterscheidet man schließlich noch die **soziogenetische Typenbildung**, die den spezifischen Erfahrungsraum dieser Praxis typisiert (vgl. Bohnsack 2013, 248). Diese beiden letzten Modi der Typenbildung, sind die für die wissenschaftliche Beobachtung spezifischen 'modi operandi'.

Nachdem nun die zentralen methodologischen Grundlagen der dokumentarischen Methode erläutert sind, gilt es die Frage zu behandeln, ob sich die dokumentarische Methode überhaupt zur Bearbeitung der gegenständlichen Forschungsfrage eignet. Dazu soll sie in einem ersten Schritt auf ihre systemtheoretische Kompatibilität geprüft werden, in einem zweiten Schritt muss geklärt werden, ob die Analyse mittels dokumentarische Methode geeignet ist, die vorliegende Forschungsfrage auf Basis des vorhandenen Datenmaterials zu beantworten.

### **5.3 Systemtheorie und die dokumentarische Analyse**

Im Folgenden wird der Frage nach der Vereinbarkeit von Systemtheorie und dokumentarischer Analyse nachgegangen. Als Vorbild dient hierzu die Arbeit von *Werner Vogd*, insbesondere sein Buch 'Systemtheorie und rekonstruktive Sozialforschung – eine Brücke' (2011).

#### **5.3.1 Schnittstellen**

Sinnverarbeitung innerhalb sozialer Systeme ist systemtheoretisch nicht (mehr) von den einzelnen Subjekten, etwa durch konsensuelle intersubjektive Begriffsverwendung, bestimmt und Verstehen kommt daher nicht (mehr) in der Intentionalität, also dem vom Subjekt bewussten und beabsichtigen Handeln zum Ausdruck, sondern in den, von dieser subjektiven Intentionalität prinzipiell unabhängigen Anschlussbeobachtungen (vgl. Vogd 2011, 30). Ein solches den Subjekten exteriores Verstehen zeigt sich deutlich am Beispiel des (ungewollten) Streites, wo gerade im wechselseitigen 'Nichtverstehen' der KommunikationsträgerInnen, das die Kommunikation prozessierende Interaktionssystem sichtbar wird. Der Streit schreitet (oder sollte man sagen streitet) 'verstehend', d.h. mittels Herstellung für sich selbst anschlussfähiger Operationen, voran (vgl. a.a.O., 100f). Dabei ist allerdings stets zu berücksichtigen, dass soziale Systeme (d.h. sich über Kommunikation (re)produzierende Systeme) auf die sinnhaft wahrnehmenden und Sinn verarbeitenden psychischen Systeme (Subjekte/AkteurInnen/KommunikationsträgerInnen) angewiesen sind (vgl. Luhmann 1999, 103). Diese AkteurInnen stehen sich dabei, wie zuvor<sup>111</sup> dargelegt, undurchsichtig gegenüber und müssen sich zur Bewältigung der vorhandenen Kontingenz wechselseitig interpretieren, d.h. sich

---

<sup>111</sup>Siehe Kap. 2.2.3. Kontingenz.

wechselseitig Einstellungen und Motive zuschreiben/zurechnen. Die Aufgabe seitens systemtheoretischer verstehenden BeobachterInnen, also der BeobachterInnen zweiter Ordnung, ist es dann, diese Prozesse der Zurechnung zu explizieren (Vogd 2011, 32). Auf den Punkt gebracht besteht die „rekonstruktive Leistung der Systemtheorie“ also darin, „im Sinne der Beobachtung zweiter Ordnung [...] empirisch beobachtbare Interpretationen zu explizieren, um dann in einem zweiten Schritt der komparativen Analyse [...] die jeweiligen Kontingenzen [also die Krisenhaftigkeit oder Unsicherheit von sozialem Geschehen (vgl. Vogd 2009, 103)], wie auch die alternativen Lösungswege, [um] diese Kontingenzen zu schließen, aufzuzeigen.“ (Vogd 2011, 33).

### **5.3.2 Implikationen für die vorliegende Arbeit**

Der rekonstruktive Zugang bietet dem/der BeobachterIn die Möglichkeit, den Prozess der Herstellung von Bedeutung via Explikation von beobachtbaren Interpretationen zu verstehen und nachzuzeichnen. Nun ist bereits bekannt, dass soziale Systeme sich entlang von Erwartungen und Erwartungserwartungen strukturieren (vgl. Luhmann 1984, 397), was als interpretative Zuschreibung von Motiven aufgefasst werden kann. A erwartet, dass sich B so oder so verhält, weil B, gemäß den Beobachtungen von A, dies oder jenes beabsichtigt, *um* dieser oder jener generalisierten Erwartung gerecht zu werden. Diese Erwartungen hält das Rechtssystem ganz unabhängig von den AkteurInnen unter anderem mittels gesetzlich definierter *sozialer Positionen* bereit, die im Verfahren eine Rolle spielen. Diese *Positionen* dienen in der und für die Verfahrenspraxis schließlich als Orientierungsschemata, indem sie in Form von *Rollen*, d.h. in Form von normativen Erwartungsbündeln, aus der Umwelt abgerufen und in der Hauptverhandlung aktualisiert werden. Dieses Abrufen und Aktualisieren kann als Moment der Zurechnung von Erwartungen und damit als Konstruktion von Erwartungsstrukturen verstanden werden. Die *Rollenzuschreibung* kann daher als verstehender, d.h. für das System bedeutungsvoller Moment expliziert werden.

### **5.4 Anwendbarkeit, Aufbau und Adaption der dokumentarischen Analyse für das gegenständliche Forschungsprojekt**

Ähnlich wie zuvor die diskutiert wurde, weswegen verschiedene qualitative Methoden nicht als Analysewerkzeuge genutzt werden können, wird im Anschluss zunächst dargelegt, weswegen die dokumentarische Methode für die Bearbeitung der gegenständlichen Forschungsfrage geeignete ist. Danach werden die einzelnen Analyseschritte sowie die für die vorliegende Arbeit vorgenommenen Adaptionen der dokumentarischen Methode besprochen. Außerdem wird das Analyseverfahren anhand eines Beispiels vorgestellt.



#### 5.4.1 Anwendbarkeit der dokumentarischen Analyse

Nachdem nun die systemtheoretische Kompatibilität der dokumentarischen Methode behandelt wurde und ihre Anwendbarkeit auf Feldforschungsprotokolle außer Frage steht (vgl. Bohnsack et al. 2013, 20; Bohnsack 2014, 135; als Forschungsbeispiel Vogd 2004), wird in diesem Unterkapitel nur noch die Tauglichkeit der Methode zur Beantwortung der in der vorliegenden Arbeit behandelten Forschungsfrage diskutiert. Es wurde bereits zu Beginn<sup>112</sup> erwähnt, dass es nicht um eine Praxeologie der Herstellung 'des Opferseins' gehen kann, da ein solches Unternehmen den Forschungsrahmen dieser Masterarbeit sprengen würde. Streng methodisch gesehen, kann also nur eine erste Sondierung des Problems der Herstellung der unterschiedlichen *Opferrollen* in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung Ziel sein. Da aber in der Forschungsfrage - 'die Herstellung der *Opferrollen*' - die Frage nach dem 'wie' implizit ist und demnach ein praxeologischer Aspekt enthalten ist, scheint die Wahl der dokumentarischen Methode naheliegend.

Berücksichtigt man außerdem die weiter oben<sup>113</sup> bereits angedeutete, und im Anschluss ausführlich ausgearbeitete Feststellung, dass die Hauptverhandlung ein spezifischer Erfahrungsraum ist, in dem sich kommunikative und konjunktive Erfahrungsräume durchdringen, d.h. Motivzuschreibungen einerseits vor allem entlang institutionalisierter *Rollen* stattfinden, andererseits aber auch spezifisches atheoretisches, implizites Wissen vorhanden ist, so bedarf es einer Methode, die zwischen kommunikativen Typisierungen und konjunktiven Typisierungen, zwischen 'Verstehen' und 'Interpretieren' unterscheiden kann (vgl. Bohnsack 2014, 61). Auf diesem Weg ist es schließlich erst möglich die Konstruktionsprozesse der verschiedenen *Opferrollen* in ihrer Vielschichtigkeit herauszuarbeiten.

#### 5.4.2 Die Hauptverhandlung als spezifischer Erfahrungsraum

Wendet man die zuvor vorgestellten Grundbegriffe des kommunikativen und konjunktiven Erfahrungsraumes auf das Forschungsfeld der gegenständlichen Arbeit an, so ist die Hauptverhandlung, die zuvor als Interaktionssystem beschrieben wurde, jedenfalls nicht als konjunktiver Erfahrungsraum aufzufassen (vgl. Bohnsack 2010, 301). Die Hauptverhandlung wird schließlich vorrangig durch die den kommunikativen Erfahrungsraum kennzeichnenden Elemente bestimmt, wobei neben den von der Rechtsordnung bereitgehaltenen *sozialen Positionen*, die sich vor allem durch ihre gesetzlich festgeschriebenen Rechte und Pflichten bestimmen lassen, auch solche,

---

<sup>112</sup>Siehe Kap. 4.2.1 Gegenstand der Untersuchung.

<sup>113</sup> Siehe Kap. 4.3.2 Die Fremdheit und Befremdung der eigenen Kultur.

wie Ehemann/-frau, Vorgesetzter/Vorgesetzte, Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Polizist/Polizistin etc., sowie die gesetzliche Regelung zum Ablauf solcher Verfahren (insbesondere jene der StPO) von Bedeutung sind. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung als kommunikativer Erfahrungsraum wird in erster Linie entlang dieser verschiedenen Orientierungsschemata strukturiert. Neben diesen Merkmalen eines kommunikativen Erfahrungsraumes finden sich in der Hauptverhandlung möglicherweise auch konjunktive Zusammenhänge, die ein unmittelbares 'Verstehen', wie es für konjunktive Erfahrungsräume charakterisiert wurde, möglich machen. Es scheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich bspw. die juristischen AkteurInnen untereinander 'verstehen' - dort begründet sich ein solches 'Verstehen' eventuell aus ausbildungsspezifischen Orientierungsrahmen, berufsspezifischen Orientierungsrahmen aber auch aus milieu-/schichtspezifischen Orientierungsrahmen heraus – und auch bei den übrigen Parteien des Verfahrens kann dies untereinander der Fall sein. Wenn, wie im gegenständlich untersuchten Fall, Ehemann-Ehefrau-Tochter, also eine Familie oder ein Teil einer Familie, als Angeklagter-Opferzeugin-Zeugin vor Gericht vernommen werden, so teilen diese AkteurInnen als Familie jedenfalls einen konjunktiven Erfahrungsraum (vgl. Bohnsack 2014, 15). Interaktionssysteme können demzufolge Träger einzelner oder mehrerer unterschiedlicher konjunktiver Erfahrungsräume sein und diese konjunktiven Erfahrungsräume, sowie der gemeinsame kommunikative Erfahrungsraum, durchdringen einander wechselseitig. Die Hauptverhandlung stellt als Interaktionssystem daher ein System dar, in dem das in den konjunktiven und kommunikativen Erfahrungsräumen bestehende 'Wissen' aktualisiert wird (vgl. Bohnsack 2010, 301) und daher bedarf es einer Methode, die beide Arten von 'Wissensbeständen' zu berücksichtigen vermag. Im folgenden Kapitel sollen nun die einzelnen Arbeitsschritte der dokumentarischen Analyse besprochen werden.

#### *5.4.3 Aufbau der Analyse und Interpretationsschritte der dokumentarischen Methode*

Der erste Arbeitsschritt der Analyse wird die deskriptive Darstellung der beobachteten strafgerichtlichen Hauptverhandlung sein. Diese Vorgehensweise dient dabei nicht nur dazu, LeserInnen zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Analyse einen Ein- und Überblick zu geben, sondern ist auch im Hinblick auf die Arbeitsweise der dokumentarischen Methode unerlässlich, da „Orientierungsmuster [...] immer nur in Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext“ (Bohnsack 1998, 109f) erschlossen werden können. Auf die deskriptive Falldarstellung folgen die eigentlichen Analyseschritte der dokumentarischen Methode, wobei in dieser Arbeit einige Abstriche notwendig sind. Gemäß *Bohnsack* eignen sich für die Analyse von mittels teilnehmender Beobachtung erhobenem Datenmaterial vor allem die Arbeitsschritte 'formulierende Interpretation', 'reflektierende

Interpretation', 'komparative Analyse' und 'Typenbildung' (vgl. Bohnsack 2014, 135), wobei auf die Typenbildung in der vorliegenden Arbeit verzichtet wird. Darüber hinaus wird auch von der Fallbeschreibung/Diskursanalyse (vgl. Bohnsack 2014, 142f) abgesehen, zumal diese im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beobachtungsprotokollen nicht angeführt wird. Neben diesen Einschränkung wird auch die komparative Analyse nicht im vollen Umfang durchgeführt, sondern den Beschränkungen des Datenmaterials angepasst. Im Folgenden werden nun die einzelnen Arbeitsschritte: (i) Formulierende Interpretation, (ii) Auswahl der zu interpretierenden Sequenzen, (iii) Reflektierende Interpretation und (iiii) Komparative Analyse vorgestellt.

#### *(i) Formulierende Interpretation*

Nach Abschluss der Datenaufbereitung werden zunächst die im Zuge der Kommunikation zu Sprache gebrachten Themen herausgearbeitet, d.h. es geht um „die Thematisierung der Themen, die Entschlüsselung der (zumeist impliziten) thematischen Struktur der Texte“ (Bohnsack 2006, 81). Ziel der formulierenden Interpretation ist dabei nicht nur eine Übersicht des Textes durch die Offenlegung seines thematischen Gehalts zu bekommen, sondern auch die inferentiellen Beziehungen zwischen den Themen, das sind die impliziten Schlussfolgerungen und Prämissen, die den sinngebenden Rahmen bilden, zu identifizieren (vgl. Vogd 2011, 43f). Entscheidend ist, im Zuge dieses Arbeitsschrittes keine Wertung hinsichtlich des Geltungsanspruches der dokumentierten Aussagen vorzunehmen (vgl. Bohnsack 2014, 136).

#### *(ii) Auswahl der zu interpretierenden Sequenzen*

Bei *Bohnsack* stellt die Sequenzauswahl keinen theoretisch eigenständigen Arbeitsschritt dar, sondern erfolgt im Zuge der formulierenden Interpretation (vgl. 2014, 137). Für ein besseres Verständnis, wie die für die reflektierende Interpretation herangezogenen Sequenzen ausgewählt werden, soll das Auswahlverfahren hier als eigener Arbeitsschritt besprochen werden.

Nachdem mittels – zunächst noch grober - formulierender Interpretation ('Themenscreening') das Material thematisch erschlossen und in Themenbereiche<sup>114</sup> gegliedert wurde, müssen jene Passagen ausgewählt werden, die Gegenstand der reflektierenden Interpretation sein sollen. Hierbei soll/kann man sich (a) an der Relevanz der Sequenz für die bearbeitete Fragestellung, (b) an der Vergleichbarkeit mit anderen Fällen und (c) an der interaktiven und metaphorischen Dichte der Sequenz orientieren

---

<sup>114</sup> Wie bspw.: Aussage mit unmittelbarem Bezug zu Gewalthandlung, Aussage mit mittelbarem Bezug zur Gewalthandlung (Motive etc.), Darstellung der Familiensituation, Darstellung eigener familiärer Rollen, Darstellung der Folgen der Tathandlung, Darstellung von/Bezugnahme zu früheren Gewalthandlungen, Darstellung von/Bezugnahme zu anderen Verfahren (Scheidungsverfahren), Täter-Opfer-Umkehr, Opferrolle von Caspar K., Opferrolle von Sarah H, Täterrolle von Caspar K., Täterinnenrolle von Sarah H., Zeuginnenrolle von Sarah H.

(vgl. ebd.). In der vorliegenden Arbeit erfolgte die Auswahl der Sequenzen vor allem auf Basis ihrer Relevanz für die Fragestellung und gemäß den Kriterien der *critical moments*<sup>115</sup>. Als *critical moments* wurden solche Sequenzen bezeichnet, die (i) sich vom sonstigen Verhandlungsverlauf abgehoben haben, etwa weil ein hoher Grad an Emotionalität (durch Weinen/Lachen) sichtbar wurde, RichterInnen die Vernehmung in besonders strenger/nachsichtiger Weise führten oder die jeweiligen RichterInnen Wertungen und Glaubwürdigkeitsbekundungen offen aussprachen. Weiters solche Sequenzen, die (ii) entscheidend für den Verlauf der Verhandlung waren, weil sie bspw. Brüche mit und Relativierungen von vorangegangenen Äußerungen offenlegten, Sequenzen die (iii) explizit das Forschungsproblem und die für die Fragestellung relevanten *Rollen* thematisierten und/oder Sequenzen die (iv) eine hohe inhaltliche Dichte aufwiesen, d.h. in denen gleichzeitig mehrere Themen behandelt wurden. Diese Stellen wurden im Anschluss einer detaillierten<sup>116</sup> formulierenden Interpretation unterzogen, bevor im nächsten Schritt die reflektierende Interpretation vorgenommen wurde.

### *(iii) Reflektierende Interpretation*

Ziel dieses Analyseschrittes ist die „Rekonstruktion und Explikation des *Rahmens* [Hervor. i. Org.]“ (Bohnsack 2014, 137), d.h. der Orientierungsmuster entlang derer das angesprochene Thema behandelt wird. Dieser Vorgang kann dabei weiter unterteilt werden (vgl. Vogd 2011, 44ff.). Zuerst müssen die *propositionalen Gehalte* identifiziert werden. Eine Proposition bezeichnet eine grundlegende Feststellung (vgl. Bohnsack 2014, 137), wobei eine bestimmte Äußerung ihren *propositionalen Gehalt* aus dem Kontext vorhergehender und nachfolgender Äußerungen bezieht, weswegen eine sequentielle Analyse notwendig ist (vgl. Vogd 2011, 44). Danach folgt die *sinngenetische Typenbildung*, d.h. durch die Gegenüberstellung von Horizonten und Vergleichs- oder Gegenhorizonten – etwa impliziten Bildern von 'gelungen Familien' gegenüber jenen von nicht 'gelungenen' Familien – werden die zugrundeliegenden Orientierungsmuster sichtbar gemacht (vgl. Bohnsack 2014, 138). Dieses Sichtbarmachen der Orientierungsmuster durch ein Dagegenhalten von alternativen Entwürfen geschieht in einem ersten Schritt gedankenexperimentell auf Basis der Alltagserfahrung und der theoretischen Erfahrung des Interpreten und ist damit abhängig vom Standort des Interpreten (vgl. a.a.O. 139). Eine entscheidende Adaption in der vorliegenden Arbeit ist, dass die Rekonstruktion der Orientierungsmuster explizit an der Konzeption der 'Um-Zu-Motive' und der 'Weil-Motive' gemäß *Schütz* (2016) orientiert ist und zweitens die 'Um-Zu-Motive', angesichts des Forschungsgegenstandes,

---

<sup>115</sup> Hierbei handelt es sich um ein Arbeitskonzept des Autors.

<sup>116</sup> Siehe Kap. 5.4.5 Reflektierende Rekonstruktion entlang der 'Um-Zu-Motive' und 'Weil-Motive' – ein Analysebeispiel.

etwas stärker im Fokus stehen, als die 'Weil-Motive'. Auf diese Adaption soll im nächsten Unterkapitel näher eingegangen werden und gleichzeitig sollen die bisherigen Analyseschritte anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

#### 5.4.5 Reflektierende Rekonstruktion entlang der 'Um-Zu Motive' und 'Weil-Motive' – ein Analysebeispiel

##### 'Um-Zu-Motive'

Wie bereits hervorgehoben<sup>117</sup> entsprechen die 'Commen-Sense-Typisierungen' den verallgemeinerten und institutionalisierten Erwartungen und Erwartungserwartungen, die ihren Ausdruck im *rollenförmigem* Handeln finden. Ihren Ausgangspunkt hat die 'Commen-Sense-Typisierung' in den 'Um-Zu-Motiven', wie sie von *Alfred Schütz* (2016) ausgearbeitet wurden. Diese 'Um-Zu-Motive' stellen einen Entwurf einer bestimmten Handlung dar, der als *modo futuri exacti*, d.h. durch zukünftige Ereignisse, genauer durch deren Vorstellung, angetrieben ist und an dem sich das Handeln orientiert (vgl. Schütz 2016, 116), womit „Schütz [...] die Grundlage für eine präzise Definition des *rollenförmigen* Handelns" entwickelt hat (Bohnsack 1998, 109). Die Rekonstruktion von Interaktionsstrukturen eines sozialen Systems, d.h. die Rekonstruktion von Erwartungsstrukturen entlang dieser 'Commen-Sense-Typisierung', stellt damit ein angemessenes Analyseverfahren für jene Interaktionssysteme dar, in denen Erwartungsstrukturen vorrangig auf Grundlage solcher verallgemeinerten und institutionalisierten Erwartungen und Erwartungserwartungen, also auf Basis *sozialer Positionen* und *sozialer Rollen* generiert werden.

Zu wiederholen ist an dieser Stelle noch die Feststellung, dass in einer Interaktionssequenz nicht nur eine einzige *Rolle* als Orientierungsschema dienen kann, sondern mehrere *Rollen* gleichzeitig und zwar auch dann, wenn die Interaktion nur zwischen zwei Personen stattfindet. Außerdem beschränkt sich, selbst für den Fall der Interaktionsdyade, die Orientierung nicht bloß auf solche *Rollen*, die in der gegebenen Interaktion von einem/einer der beiden AkteurInnen aktualisiert werden können. Vielmehr kann das Handeln auch an solchen *Rollen* orientiert sein, die nur zwischen einer der beiden anwesenden Personen und einer dritten, momentan nicht anwesenden/bloß beobachtenden Person/*Rolle* (und damit wiederum nur im Bezug auf eine imaginierte Erwartungsstruktur) realisiert werden können. So orientiert sich bspw. der Vater, der seinem Sohn etwas erlaubt/verbietet, nicht nur an der *Rolle* Vater-Sohn, sondern auch an der *Rolle* Vater-Mutter. Diese Komplexität wurde bereits in Kapitel 2.3.3 (Role-Set und Referenzrolle) und Kapitel 2.3.4 (Stabilisierungsmechanismen des role-set) näher besprochen.

---

<sup>117</sup> Siehe Kap. 5.2.4 Die analytische Perspektive der dokumentarischen Methode.

An dieser Stelle soll nun nochmals auf den Lösungsansatz, nämlich die Stabilisierungsmechanismen nach Merton, verwiesen sein: Will etwa ein Vater seinem Sohn erlauben, bei einem Freund zu übernachten, etwa weil dieser eine Geburtstagsfeier inkl. Übernachtung veranstaltet, obwohl die Mutter (gleich aus welchen Grund) die Übernachtung verboten hat, so würde als Relationierungsmechanismus für die Interaktion Vater-Sohn die unterschiedliche Bedeutsamkeit der verschiedenen *Rollen* im *role-set* der *Position* Vater infrage kommen [siehe Kap. Stabilisierungsmechanismen des *role-set*, Ziffer (i)]. Der Vater kann sich in seiner *Rolle* als Vater nicht nur an der *Rolle* Vater-Sohn (und Sohn-Freund) orientieren, sondern muss, aufgrund ihrer Bedeutung für das System Familie, die *Rolle* Vater-Mutter (und in weiterer Folge etwa Ehemann-Ehefrau/Partner-Partnerin) in Relation zur *Rolle* Vater-Sohn setzen. Insofern ist die *Rolle* Vater-Mutter in diesem Beispiel Teil der Erwartungsstruktur, die in der *Rolle* Vater-Sohn aktualisiert wird.

### 'Weil-Motive'

Neben den 'Um-Zu-Motiven' unterscheidet *Schütz* zwischen den „echten Weilmotiven“ und den „unechten Weilmotiven“, wobei letztere eigentlich, weil „logisch äquivalent“, 'Um-Zu-Motive' sind (vgl. 2016, 120ff). 'Um-Zu-Motive' unterscheiden sich von „echten Weilmotiven“ dadurch, dass 'Um-Zu-Motive' die Handlung vom prototypischen Entwurf dergleichen her erklären, d.h. der vorgestellte Entwurf der Handlung, die Handlung selbst motiviert, während das „echte Weilmotiv“ den Entwurf der Handlung selbst, und zwar in der Rückschau auf vorhergegangene Ereignisse und Erlebnisse, konstituiert. Das „echte Weilmotiv“ beginnt dabei mit der Wahrnehmung eines Ereignisses (es regnet) und knüpft daran bestimmte Vorstellungen (das Nasswerden und damit einhergehende Unlustgefühl), die als Konstitutionsmoment des anschließenden Handlungsentwurfes (Aufspannen eines Regenschirms) fungieren (vgl. *Schütz* 2016, 124ff). Mit der Frage nach dem 'Weil-Motiv' fragt man daher nach den Konstitutionsbedingungen der Entwürfe, und nach ihren sozialgeschichtlichen und handlungspraktischen Verankerungen (vgl. *Bohnsack* 1998, 108), weswegen die 'Weil-Motive' auf das der Handlungspraxis zugrunde liegende atheoretische, inkorporierte Wissen hinweisen. Folglich erscheint es angemessen sich bei der Rekonstruktion der Orientierungsrahmen an der Verweisungsstruktur der 'Weil-Motive' zu orientieren.

Da die formulierende und reflektierende Interpretation, insbesondere letztere, den Schwerpunkt der Analyse bilden werden, werden diese Analyseschritte nun beispielhaft an einer Sequenz aus dem Fallprotokoll vorgestellt. Zunächst wird auf die formulierende Interpretation, auf die im Analyse- und Ergebniskapitel dann nicht mehr eigens eingegangen wird, dargestellt, und im Anschluss die reflektierende Interpretation, auf Basis der 'Um-Zu-Motive' und der 'Weil-Motive'. Dadurch kommt zugleich auch die Verwobenheit der konjunktiven und kommunikativen Räume zum Ausdruck. Das

folgende Beispiel stammt aus der ersten der drei Hauptverhandlungssitzungen des beobachteten und zur Analyse ausgewählten Falles. Die Sequenz bildet den inhaltlichen Beginn der Verhandlung ab, zuvor wurden nur die Personalien des Caspar K., sowie die Frage, ob sich Caspar K. schuldig oder nicht schuldig bekennt, behandelt. Die Sequenz startet mit der typischen Aufforderung zur Eingangserzählung durch den Richter:

- 1 „Dann erzählen Sie mal bitte was an dem Tag passiert ist?“
- 2 Caspar K. beginnt zu erzählen, wie er am Tattag zuerst im Krankenhaus bei seinem „im Sterbebett  
3 liegenden Vater“ war: „Mein Vater lag im Sterben [...] und es war vereinbart in der Früh das [sic]  
4 meine ältere Tochter, die hat mich gebeten beziehungsweise schon ein paar Tage vorher: Ich möchte  
5 gerne meinen Geburtstag mit meinen Freunden im Haus verbringen [...]. Und ich habe ihr versprochen,  
6 ich hole sie [...] ab und bringe sie nach [Ortsangabe]. Das hab ich auch, also nach dem Spital, [...]  
7 habe meine Tochter mit all ihren Freundinnen abgeholt und bin mit ihnen einkaufen gegangen, damit  
8 sie die Nacht dort verbringen können und sie hat mich darum gebeten, dass ich nicht dort im Haus  
9 schlafe. [...] Ich habe gesagt „Okay, gut, mach ich für dich.“. Auf jeden Fall hab ich alles mir ihr  
10 eingekauft und wollte zurück nach Wien.“
- 11 Im Anschluss an den Einkauf mit der älteren Tochter für deren Feier ging er mit der jüngeren Tochter  
12 (Jasmin K.) Eis essen:
- 13 Dann hat „meine jüngere Tochter mich angerufen und hat gesagt 'Papa ich habe keinen Schlüssel.  
14 Könntest du mich abholen. [...] Ich habe gesagt: 'Ja, ich hole dich ab'. Ich habe sie abgeholt und wir  
15 sind gemeinsam. Ich habe gesagt, es war ein heißer Tag, ob wir gemeinsam ein Eis essen gehen. Dann  
16 hab ich den Wagen geparkt in der Nähe von uns [...] Sind wir gemeinsam, haben uns ein Eis gekauft  
17 und sind wir ca eine halbe Stunde spazieren gegangen und sie hat gesagt: 'Die Mama kommt nach  
18 Hause.' “
- 19 Als Caspar K. und Jasmin K. nach Hause kommen, ist Sarah H. bereits in der Wohnung. Anfänglich  
20 sei es zu einem normalen Gespräch zwischen Caspar K. und Sarah H. gekommen
- 21 „Und als wir dann gemeinsam in die ins Haus, ah in die Wohnung zurückgegangen sind, war meine  
22 Frau bereits zu Hause beziehungsweise vor der Wohnungstüre und ich habe die Türe aufgemacht und  
23 wir sind reingegangen und wie gesagt, vorher habe ich Eis gegessen und sie ist dann zu mir gekommen:  
24 'Was isst du zu Abend? Willst du was essen?' Ich habe gesagt: 'Nein, ich habe gerade Eis gegessen.  
25 Ich habe keinen Hunger.' “
- 26 Caspar K. habe sich dann in sein Arbeitszimmer gesetzt, wohin dann auch Sarah H. gekommen sei:
- 27 Und dann ist sie zu mir gekommen und [...] hat sie mir ein [...] sehr stark verschwommenes Bild  
28 gezeigt und gesagt: 'Das ist die Hure. Ja das ist die Hure mit der du zu tun hast. Und mit der du schläfst  
29 und ah du musst aufhören. ' Aber diese Sache, diese Hurengeschichte, das ist jetzt circa fünf oder sechs  
30 Monate andauernd gewesen. Da gibt es so viele SMSen.“
- 31 Weiters führt Caspar K. aus, dass Sarah H. ihn dann auch beschimpft habe: „und dann sind ständig die  
32 Schimpfwörter herausgekommen, aber sehr schlimme Schimpfwörter. Das heißt Hurenbock“

33 woraufhin der Richter fragt, ob das gegenseitig war, was Caspar K. bestreitet: „ich habe nie geschimpft.  
34 Ich habe nur gesagt, ich habe versucht so ruhig wie möglich zu bleiben“.

35 Caspar K. erzählt lange von den Beschimpfungen: „die Sache hat circa, circa mehr als eine halbe bis  
36 dreiviertel Stunde gedauert und immer wieder, also wirklich Wörter, die ich mich wirklich schäme  
37 drüber zu sprechen. Also Hurenbock, du bist ein, Verzeihung, dass ich das erwähnen muss, aber du  
38 bist eh schwul, du kannst eh nicht. Das hat sie vor den Kindern mehre Male gesagt. Du bist ja ein  
39 Schwuler. Das ist ja in deinem Alter ja kein Problem, viele Leute outen sich. Du bist schwul, du kannst  
40 ja gar nicht mit dieser Hure. Entschuldigen Sie, dass ich das sagen muss. Du kannst ja nur mit dem  
41 Finger was tun [...] du bist so ähnlich wie dein Bruder. Der [...] hat ha auch mit Huren zu tun“ Sarah  
42 H. hätte ihn jedenfalls noch weiter beschimpft, wobei Caspar K die Beschimpfungen immer wieder  
43 wiederholt.

44 Caspar K schildert nun wie er Sarah H., die ins Wohnzimmer gegangen ist folgt: „Als sie [Sarah H.]  
45 reingegangen ist ins Wohnzimmer, wollte ich schauen, weil sie hat ja diese Schimpfwörter, also  
46 Hurenbock, also du bist der letzte Dreck, du bist der schmutzigste Mensch der Welt und so weiter. Ich  
47 wollte nur schauen, ob jemand, also [Jasmin K.], die vorher gegessen hat, ob sie eben auch im  
48 Wohnzimmer ist. Und habe ich geschaut, Gottseidank sie war nicht da.“

49 Sarah H. habe sich im Wohnzimmer auf die Couch gesetzt und sich laut Caspar K. weiterhin aufgeregt  
50 und weiter geschimpft, was für ihn belastend wurde: „In dem Moment war ich wirklich erregt, war ich  
51 wirklich fertig mit meinen Nerven.“ Um Sarah H. zu beruhigen hätte er ihr dann die Hand vor den  
52 Mund gehalten „Und, so, wie ich auch bei der Polizei<sup>118</sup> gesagt habe, ich habe wirklich, Herr Rat, ich  
53 habe einfach gesagt, genauso.“ [Caspar K streckt den rechten Arm mit der flachen Hand aus, wobei die  
54 Handfläche von seinem Körper weg zeigt und er dabei die Finger nach links dreht] „habe ich einfach  
55 die Hand vor den Mund gehalten“.

56 Auf die Nachfrage des Richters, was das genau bedeutet, wiederholt Caspar K die Bewegung, worauf  
57 der Richter ihn zur Verbalisierung auffordert „Wir müssen das ins Protokoll geben...mit der flachen  
58 Hand gegen ihren Mund?“

---

<sup>118</sup> Im Vernehmungsprotokoll der Polizei findet sich dazu nur folgende Stelle „Dann versuchte ich ihr den Mund mit meiner Hand zuzuhalten“.



## *Formulierende Interpretation*

### Thematische Gliederung<sup>119</sup>

OT 01-50: Eingangserzählung

UT 02-22: Caspar K. als Familienmensch

UUT 02-03: Der Vater am Sterbebett

UUT 04-09: Geburtstagsvorbereitung für ältere Tochter

UUT 10-16: Eis essen mit Jasmin K.

UUT 17-22: Ankunft zu Hause

UT: 24-54: Ursache der Konfrontation

UUT 24-27: Vorwurf einer Affäre

UUUT 28-29: Beginn der Beschimpfungen

UUUT 30-31: Wer war beteiligt?

UUT 32-37: Bewertung der Beschimpfungen der Sarah H.

UUUT 34-35: Sarah H schimpft vor den Kindern

UUT 39-42: Schauen ob Jasmin K. im Wohnzimmer ist

UUT 43-50: Beruhigungsversuche

UUUT 43-45: Caspar K. ist fertig mit den Nerven

UUUT 45-50: Darstellung der vermeintlichen Tathandlung

## *Reflektierende Interpretation*

Ein beachtlicher Teil der Eingangserzählung, nämlich die Darstellung der eigenen familiären *Rollen* als Vater gegenüber seinen Töchtern und als Sohn gegenüber seinem Vater, steht (wie sich im gänzlich fehlendem thematischen Rückbezug im Lauf der Verhandlung zeigt) in keinem inhaltlich bedeutsamen Zusammenhang mit der konkreten Tat und zwar weder in einem unmittelbaren noch in einem mittelbaren<sup>120</sup>. Sucht man das Motiv dieser Erzählung in Caspar K. 's *Rolle* als Angeklagter, so handelt

---

<sup>119</sup> Abkürzungen im Anschluss an Vogd (2011, 54ff): OT= Oberthema; UT = Unterthema erster Ebene; UUT = Unterthema zweiter Ebene usw.

<sup>120</sup> Unter unmittelbarem Zusammenhang sollen solche Inhalte verstanden werden, die unmittelbare Informationen/Feststellungen bzgl. des konkreten Tathergangs enthalten, also etwa, ob der Schlag mit der Faust oder mit der flachen Hand, oder ob die Tat im Affekt oder geplant erfolgt ist. Unter mittelbarem Zusammenhang werden jene Informationen /Feststellungen gefasst, die Auskunft über „Handlungen“ geben, die als Dispositionen für die Verwirklichung des Handlungszieles auf die strafrechtlich relevante Weise verstanden werden können.

es sich hierbei womöglich um eine Verteidigungsstrategie, d.h. Caspar K. handelt auf diese Weise, *um* sich zu verteidigen, *um* die *Rolle* des Täters zu bestreiten. Die nächste Frage ist nun, wie genau Caspar K. die *Rolle* als Angeklagter spielt. In seiner Eingangserzählung bezieht sich Caspar K. zunächst auf einige seiner eigenen familiären *Rollen*. In seiner *Rolle* als Sohn, sorgt er sich um den sterbenden Vater und in seiner *Rolle* als Vater, kümmert er sich in vermeintlich besonders fürsorglicher Weise (auf den Wunsch der älteren Tochter verzichtet er im Haus zu schlafen; die jüngere Tochter wird nicht nur abgeholt, sondern man geht auch noch zusammen Eis essen, und das alles trotz der kritischen Situation des eigenen Vaters) um seine Töchter. Auch in Bezug auf das konkrete Tatgeschehen wird die eigene *Rolle* als Ehemann und Vater betont. Als Ehemann setzt sich Caspar K. lange Zeit (laut eigener Aussage) gar nicht zur Wehr, sondern versucht die schimpfende Ehefrau zu beruhigen und als Vater sorgt er sich trotz des Konflikts auch noch um die Tochter, bis er schließlich selbst doch irgendwann die Nerven verliert und es zur vermeintlichen Tathandlung kommt. Das Bestreiten der Tathandlung, worum es Caspar K. in seiner *Rolle* als Angeklagter geht, geschieht in einem ersten Schritt also nicht explizit, sondern durch die Erzählung über erwartungskonformes Verhalten in bestimmten familiär bedeutsamen *Rollen* (Vater, Ehemann, Sohn), die, bei erwartungskonformen Verhalten, im Widerspruch mit den normativen Erwartungen an das Bild des Gewalttäters stehen. Dieses Konzept soll im Folgenden als *Rollendissonanz*<sup>121</sup> bezeichnet werden, und entspricht im Grunde Punkt (iv) der Stabilisierungsmechanismen *des role-set*<sup>122</sup>.

Neben den eigenen *Rollen* werden auch bestimmte *Rollen* der Sarah H. thematisiert, wobei wiederum einige Darstellungen in einem (un-)mittelbaren Zusammenhang mit der Tat stehen, während andere keinen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen. Ein erster, mittelbarer Zusammenhang zur vermeintlichen Tat wird bei der Schilderung der Ursache für die Konfrontation hergestellt. Demnach hat Sarah H. auf Basis von 'sehr fragwürdigen Beweisen' (einem sehr stark verschwommenen Bild) einen einseitigen Streit (Zeile 29-31) initiiert. Mittelbar ist der Zusammenhang insofern, als die Beschimpfungen dazu führen, dass Caspar K. im weiteren Verlauf durch die Beschimpfungen „erregt“ wird und „mit den Nerven fertig ist“, was ihn zur vermeintlichen Tathandlung veranlasst. In keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat stehen hingegen die Angaben über die generelle Dauer der Vorhalte (Zeile 26) und über die Beschimpfungen gegen Caspar K. in Anwesenheit der Kinder (Zeile 34-35). Auf diese Weise wird die non-erwartungskonforme Beschreibung der Sarah H. in ihren

---

<sup>121</sup> Der Begriff *Rollendissonanz* wird im Anschluss an den oben (Kapitel 2.3.4) vorgestellte Relationierungsmechanismus, die Explikation von Erwartungswidersprüchen im Hinblick auf mehrere *Rollen*, und nicht in einem (sozial-)psychologischen Sinne wie bspw. bei *Martin Elbe* (2016, 80) oder *Nathalie Thomauske* (2017, 139), verstanden.

<sup>122</sup> Siehe Kap. 2.3.4. Stabilisierungsmechanismen des *role-set*.

*Familienrollen* von dem konkreten Tatgeschehen abgekoppelt und verallgemeinert: Als Ehefrau macht Sarah H. ihrem Ehemann nicht nur auf Basis eines schlechten Beweises am Tag Vorwürfe, sondern verhält sich schon seit mehreren Monaten so; Als Mutter kümmert sie sich (im Gegensatz zu Caspar K.) nicht nur in diesem einen Fall nicht darum, ob Jasmin K. eventuell noch im Wohnzimmer sitzt und so den Streit mitbekommen würde (Z. 39-42), sondern beschimpft ihren Ehemann/den Vater öfter vor den Kindern. Auf diese Weise werden die Grundsteine für die spätere Entwicklung dissonanter *Rollenbilder* im Hinblick auf die *Rolle* der Sarah H. als Zeugin und ihrer *Rolle* als Opfer gelegt. Die *Rolle* als Zeugin wird über die Qualifizierung des Beweismittels (sehr stark verschwommenes Bild), auf Grund dessen Sarah H. Caspar K. die Vorwürfe macht, adressiert und der *Rolle* als Opfer wird zunächst das Bild der wüst schimpfenden Ehefrau zur Seite gestellt.

Ebenfalls auffallend sind der moralische und der emotionale Aspekt der Eingangssequenz. Der moralische Aspekt, die Bewertung der Beschimpfungen unterstreicht die Darstellung der gezeichneten 'allgemeinen Verhaltensdisparitäten' zwischen Caspar K. und Sarah H. Der emotionale Aspekt wird durch die Erzählung über den sterbenden Vater erzeugt, wobei Emotion hier nicht „ein Element der Aussage“, sondern „ein Element der berichteten Szene“ ist (vgl. Wolff & Müller 1997, 201ff). Dabei ist die Darstellung nicht explizit, sondern ergibt sich aus dem Rückgriff auf die 'Common-Sense-Typisierung', dass es grundsätzlich emotional belastend ist, wenn die eigenen Eltern dem Tod nahe sind.

Kurz zusammengefasst zeigt sich in dieser Sequenz wie durch Rückgriff auf bestimmte 'Common-Sense-Typisierungen', d.h. bestimmte *soziale Rollen*, als Elemente kommunikativer Erfahrungsräume, die Erwartungsstruktur des konkreten Interaktionssystems erste Formen bekommt. Das Bild von Caspar K. als gewalttätiger Ehemann ist mit den normativeren Erwartungen an andere *Rollen* - ein Familienmensch, wie ihn Caspar K. darstellt, wird im erwartungskonformen Fall nicht gewalttätig gegenüber seiner Frau – nicht ohne weiteres vereinbar. Daraus ergibt sich für die Frage *wie* sich Caspar K. als Angeklagter verteidigt, d.h. wie er die *Rolle* als unschuldiger Angeklagter entwickelt, ein interessantes Bild. Die Verteidigung geschieht zu Beginn nicht dadurch, dass der Tatvorwurf etwa durch Schweigen oder durch den Verweis auf fehlende Verletzungen bestritten wird und auch nur am Rande dadurch, dass eine zur Anklage gegenläufige Schilderung des Tathergangs beschrieben wird, sondern indem auf *Rollen* rekurriert wird, die bei konformen Verhalten, die Zuschreibung anderer *Rollen* unwahrscheinlich erscheinen lassen. Auf diese Weise werden bestimmte Anschlussmöglichkeiten, etwa in Richtung der familiären Situation, der familiären *Rollen*, gegenüber anderen wahrscheinlicher.

Der Orientierungsrahmen bleibt in dieser Sequenz zunächst noch vage, allerdings deutet der Rückgriff auf stark vergeschlechtlichte *Rollen*, d.h. *Rollen* die mit klassischen geschlechterstereotypen Vorstellungen darüber aufgeladen sind, was und wie Männer und Frauen sind, auf eine mögliche vergeschlechtlichte Rahmung hin. So nimmt die Darstellung der eigenen fürsorglichen *Vaterrolle* vor dem Gegenhorizont der vor den Kindern schimpfenden Mutter, in der Eingangserzählung sehr viel Raum ein und orientiert die Abhandlung der rechtlichen Frage an geschlechterstereotypen Bildern. Ein weiterer potentieller Orientierungsrahmen, der seine ersten Konturen abzeichnet, könnte moralischer Art sein. Die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Auseinandersetzung zieht sich schließlich nicht nur durch die Erzählung von Caspar K., sondern bildet auch den Inhalt der ersten Nachfrage des Richters (Zeile 30). Dieser Frage kommt im vorliegenden Fall dabei rein rechtlich allerdings gar keine Bedeutung zu, kann aber als Rahmen der Frage nach der Glaubwürdigkeit oder eventueller Milderungsgrund gesehen werden.

Anhand dieses Analysebeispiels sollte dem/der LeserIn die grundlegende Vorgehensweise bei der Analyse vorgestellt werden, wobei die Interpretation zu diesem Zeitpunkt noch keine vertiefenden Schlüsse darüber erlaubt, auf welche Weise, d.h. auf Grundlage welcher Orientierungsmuster, Caspar K. seine *Opferrolle* zu etablieren versucht, da es sich nur um einen kurzen Ausschnitt aus der ersten Vernehmung von Caspar K. handelt. Im Anschluss soll nun noch der letzte Arbeitsschritt der Analyse besprochen werden, bevor im Folgekapitel die Analyse der ausgewählten *critical moments* und die Ergebnisse besprochen werden sollen.

#### (iv) *Komparative Analyse*

In diesem Arbeitsschritt, der soziogenetischen Interpretation (vgl. Vogd 2011, 47), geht es darum, durch die Interpretation der spezifischen Orientierungsrahmen im Bezug zu ihren jeweiligen spezifischen Erfahrungsräumen, in denen diese Orientierungsrahmen generiert wurden, soziogenetische Typen zu bilden (vgl. Bohnsack 2014, 152ff). Ziel ist die Erstellung einer Typologie von Orientierungsmustern, die für bestimmte zentrale Lebenserfahrungen typisch sind (vgl. Nentwig-Gesemann 2013, 297). Die Typenbildung basiert dabei auf dem internen wie externen Fallvergleich, womit spätestens in diesem Analyseschritt an die Stelle einer gedankenexperimentellen Gegenüberstellung verschiedener, im Zuge der reflektierenden Interpretation herausgearbeitet Orientierungsrahmen, als Horizont und Vergleichshorizont, eine datenbasierte Gegenüberstellung tritt. Neben dem Erkenntnisgewinn dient dieser Analyseschritt auch der methodischen Absicherung, da der Vergleichs- oder Gegenhorizont nun nicht mehr (nur) vom Standpunkt der InterpretInnen abhängt, sondern die Typisierung auf Basis der beobachteten und dokumentierten Vergleichsfälle geschieht, und damit das *Tertium Comparationis*, das ist das „den Vergleich strukturierende Dritte“ (Bohnsack 2013,

252) im empirischen Material und nicht im impliziten Wissensbestand der InterpretInnen verortet ist. Das *Tertium Comparationis* stellen dabei jene Themen dar, die den unterschiedlichen Fällen gemein sind (ebd.).

Nun ist im Rahmen dieser Arbeit der methodisch korrekt durchgeführte Vergleich mehrerer Fälle aus Zeitgründen und im Hinblick auf den Arbeitsaufwand nicht möglich, dennoch wird zu Demonstrationszwecken im Zuge der Analyse, auf die ein oder andere Passage aus anderen Fallprotokollen hingewiesen. Zumindest im Ansatz angestrebt, wird der fallinterne Vergleich, also der Vergleich der verschiedenen Orientierungsmuster der beteiligten AkteurInnen hinsichtlich der Aktualisierung, Adressierung und Kontextualisierung der verschiedenen *Opferrollen*, wodurch im Ergebnis die Konstitutionsbedingungen und der Konstruktionsverlauf dieser verschiedenen *Opferrollen* beschrieben werden können. Insgesamt spielt die komparative Analyse aber eine untergeordnete Rolle.

## 6. Die Herstellung von Opferrollen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – Analyse und Ergebnisse

### 6.1 Fallbeschreibung

Im nachfolgenden Kapitel wird der für die exemplarischen Analyse aufbereitete Fall, der im Anschluss an die Datenaufbereitung in Form des sog. Fallprotokoll<sup>123</sup> vorliegt, kontextualisiert, um den LeserInnen einen möglichst detailliertes Hintergrundwissen zwecks einer besseren Nachvollziehbarkeit der anschließenden Analyse zu ermöglichen.

#### 6.1.1 Kontextinformationen zur Verhandlung

Das Strafverfahren gegen Caspar K.<sup>124</sup>, der der gefährlichen Drohung und Körperverletzung gegen seine Ehefrau Sarah H. beschuldigt wird, bestand insgesamt aus drei Hauptverhandlungsterminen, im Jahr 2016. Anlass des Strafverfahrens war ein Vorfall, an dem Caspar K. seiner Frau Sarah H. mit dem Umbringen gedroht und sie gewürgt haben soll. Sowohl der Beschuldigte Caspar K. als auch das Opfer Sarah H. verfügen über einen Rechtsbeistand. Neben dem Strafverfahren ist aktuell auch ein Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht anhängig, indem die Parteien von denselben Anwälten vertreten werden, wie im Strafverfahren. In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen Caspar K. und Sara H., sowohl strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur. Caspar K. und das Opfer Sarah H. sind länger verheiratet und haben zwei Kinder. Das jüngere Kind, Jasmin K., war Zeugin der Tat.

##### 6.1.1.1 Anwesende Personen

- Richter
- Staatsanwältin
- Schriftführerin
- Caspar K. (Angeklagter, Ehemann von Sarah H. und Vater von Jasmin K.)<sup>125</sup>
- Sarah H. (Opferzeugin; Ehefrau von Caspar K. und Mutter von Jasmin K.)
- Jasmin K. (jüngste Tochter von Caspar K. und Sarah H. und neben Sarah H. die einzige Zeugin der Tat).

---

<sup>123</sup> Siehe Kap.: 3.3 Datenaufbereitung und Fallauswahl.

<sup>124</sup> Die Namen der beteiligten Personen sind frei erfunden.

<sup>125</sup> Caspar K. und Sarah. H stammen ursprünglich aus einem Land im Nahen Osten, wobei im Laufe des Strafverfahrens, dieser Migrationshintergrund dahingehend von Bedeutung ist, als es bereits im Herkunftsland einen Rechtsstreit zwischen Caspar K. und Sarah H. gegeben hat.

- Der Strafverteidiger von Caspar K. Dieser vertrat Caspar K. auch in anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Ehepaar.
- Der Privatbeteiligtenvertreter von Sarah H. Dieser vertrat Sarah H. ebenfalls in früheren Rechtsstreitigkeiten mit Caspar K.
- Eine Vertreterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt.

### 6.1.2 Überblick über das Tatgeschehen

Der Beschuldigte Caspar K. soll Sarah H. am Abend der Tat im Zuge eines Streits gewürgt und ihr gefährlich gedroht haben. Auslöser des Streits waren laut Angaben von Caspar K. Vorwürfe und Beschimpfungen seitens Sarah H.: *„Seit ca. 3 Monaten beschuldigt mich meine Frau, dass ich mit Huren eine Beziehung habe. Heute war ich mit meinen Töchtern unterwegs [...] als wir nach Hause kamen fing Sie erneut an mich zu beschimpfen. Ich sei ein Hurensohn und ein Zuhälter. [...] Ich bat Sie aufzuhören doch Sie schimpfte immer weiter. Dann versuchte ich ihr den Mund mit meiner Hand zuzuhalten, da ich nicht mehr Schimpfwörter hören konnte“*. Von Sarah H. wird die Situation folgendermaßen geschildert: Caspar K. *„hat seit drei Jahren [...] eine Geliebte. Ich weiß davon, seit etwa drei Monaten versuche ich [ihn] zurückzubekommen und ihm diese Geliebte auszureden. Heute nach dem Abendessen habe ich erneut versucht, ganz ruhig und sachlich mit ihm über seine Geliebte zu reden. Ich habe ihn weder beschimpft, noch beleidigt. [...] Ich habe ihm gesagt, dass sie eine „Hure“ ist und nicht gut für ihn sei. Plötzlich ist er wütend geworden [...] und hat mich als „Hurenkind“ und „Dummkopf“ beschimpft [...]. Dann hat er mir gedroht, dass er mich umbringen werde. [...] Ich habe ihn gebeten, mich in Ruhe zu lassen und bin vom Arbeitszimmer ins Wohnzimmer geflüchtet. [Er] ist mir nachgegangen. Ich bin auf dem Sofa gesessen und habe meine Hände abwehrend vor mir in die Höhe gehalten. [...] Er hat mich einfach mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt.“*

Im Anschluss konnte Sarah H. die Polizei verständigen, die am Einsatzort angelangt vermerkte, dass sich Sarah H. *„in aufgelöstem und weinerlichem Zustand“* befand und angab *„soeben von ihrem Mann gewürgt [worden zu sein] und nun Angst vor ihm hat“*. Zeugin der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat war die jüngere der beiden Töchter der Familie, Jasmin K., die die Angaben ihrer Mutter sinngemäß bestätigte. Alle Beteiligten wurden daraufhin noch am vermeintlichen Tatort getrennt befragt. Danach wurden die Beteiligten auf der zuständigen Polizeiinspektion niederschriftlich vernommen. Im Anschluss daran begab sich Sarah H. zusammen mit ihrer Tochter selbstständig in ein nahes gelegenes Krankenhaus, wobei der/die sie dort untersuchende Arzt/Ärztin eine *„Verstauchung der Halswirbelsäule“* attestierte, ein Fremdverschulden aber fraglich sei. Weiters vermerkt der/die

untersuchende Arzt/Ärztin, die „Pat. möchte nicht länger warten und verlässt die Ambulanz selbstständig“.

### 6.1.3 Der konkrete Tatvorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft Caspar K. vor seine Frau mit Gewalt, „indem er [sie] am Hals ergriff und diesen zusammendrückte, zu einer Unterlassung, nämlich der Abstandnahme zur Verbalisierung von weiteren Vorhalten [gemeint sind damit die Vorwürfe, die laut Angaben des Beschuldigten, seine Frau ihm gegenüber gemacht habe, nämlich, dass er eine Affäre habe und/oder zu Prostituierten gehen würde]“, genötigt zu haben, wobei diese dadurch eine Verletzung erlitt. Caspar K. hat hierdurch – so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft - eine Nötigung (§105 Abs.1 StGB) sowie eine Körperverletzung (§83 Abs. 1 StGB) begangen.

### 6.1.4 Überblick über das Geschehen der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung in der Strafsache Caspar K. besteht aus drei Sitzungen, auf deren Inhalt nun kurz eingegangen werden soll. In der ersten Sitzung, in der bis auf Sarah H. alle AkteurInnen anwesend sind, finden die Haupteinvernahme<sup>126</sup> von Caspar K., sowie eine erste kurze Vernehmung von Jasmin K. statt, bei der Caspar K. im Saal anwesend ist<sup>127</sup>.

Die zweite Sitzung, an der alle relevanten AkteurInnen teilnehmen<sup>128</sup>, beginnt damit, dass Caspar K. aus eigener Initiative einige Ergänzungen zu seiner Aussage in den ersten Vernehmungen macht. Im Anschluss wird die Einvernahme von Jasmin K. fortgesetzt, wobei Caspar K. dieses Mal den Saal verlassen muss. Im Anschluss an die Vernehmung von Jasmin K. wird Caspar K., wie üblich, mit den Aussagen von Jasmin K. konfrontiert und gefragt, ob er dazu Stellung nehmen möchte, was er Caspar K. in Anspruch nimmt. Danach erfolgt die Haupteinvernahme von Sarah H. Nach Abschluss der Befragung von Sarah H., und damit der Einvernahme aller Beteiligten (d.h. des Angeklagten und der beiden Zeuginnen) beantragt der Strafverteidiger die Einholung eines gerichtsmedizinischen

---

<sup>126</sup> Die Bezeichnung 'Haupteinvernahme' ist kein juristischer Begriff; es soll damit in der vorliegenden Arbeit jene Vernehmung von Caspar K. beschrieben werden, in deren Rahmen das Tatgeschehen, Motive usw. am umfangreichsten dargestellt werden. Auf diese Weise kann diese Vernehmung von Caspar K. von anderen kurzen Befragungen, die etwa in Reaktion auf die Aussagen von Jasmin K. oder Sarah H. erfolgen, oder wie zu Beginn der zweiten Sitzung von Caspar K. selbst initiiert werden, unterschieden werden.

<sup>127</sup> Eine abgesonderte Vernehmung stand nicht zur Frage.

<sup>128</sup> D.h. heißt nicht, dass alle AkteurInnen gleichzeitig im Verhandlungssaal anwesend sind. Sowohl Sarah H., als auch Caspar K. sind während der Befragung von Jasmin K. nicht im Saal. Sarah H. ist nicht im Saal, weil ZeugInnen einzeln und nacheinander vernommen werden (§247, 248 Abs 1 StPO), Caspar K., weil er zu Beginn der Vernehmung auf Anregung des Richters und unter Einverständnis aller Parteien, einschließlich seiner selbst, den Saal für die Vernehmung von Jasmin K. verlässt.



Gutachtens, zur Frage, ob Sarah H. eine Verletzung und Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten hat. Der Richter gibt dem Antrag statt und vertagt daraufhin die Verhandlung.

Die dritte und letzte Verhandlung, bei der bis auf Jasmin K. alle Beteiligten anwesend sind, beginnt mit der Zusammenfassung der Aussage von Caspar K. durch den Richter und einigen Ergänzungen dieser Zusammenfassung durch den Strafverteidiger. Im Anschluss wird Sarah H. nochmals vernommen. Zu Beginn soll Sarah H. nochmals genau den Gewalthergang schildern, danach stellt der Richter Sarah H. einige Fragen zu dem am Verhandlungsbeginn vom Strafverteidiger eingebrachten Befundbericht des Psychiaters von Sarah H. Im Anschluss daran beginnt die Befragung durch den vom Gericht bestellten gerichtsmedizinischen Sachverständigen. Mit Abschluss der Befragung durch den Sachverständigen wird Sarah H. zunächst entlassen und der Sachverständige verliest den Befund und das Gutachten betreffend die Frage, ob es sich im vorliegenden Fall aus gerichtsmedizinischer Perspektive um ein Würgen gehandelt habe. Im Anschluss dürfen die juristischen AkteurInnen ihr Fragerecht an den Sachverständigen ausüben, wobei nur der Privatbeteiligtenvertreter von diesem Recht Gebrauch macht. Auf seine Anregung wird Sarah H. nochmals in den Saal gebeten und befragt, wobei es um die Frage geht, ob das Würgen „*durchgehend gleich fest*“ gewesen sei, oder ob Caspar K. den Griff gelockert habe und Sarah H. deswegen - während dem Würgen - nach Jasmin K. rufen hätte können. Nachdem auch diese Frage geklärt ist, wird Sarah H. endgültig entlassen und es folgen die Schlussvorträge der Staatsanwältin, des Privatbeteiligtenvertreters und des Strafverteidigers. Das Ende der Verhandlung bilden wie üblich die Urteilsverkündung und die Darlegung der Entscheidungsgründe durch den Richter.

## 6.2 Konstitutionsprozesse der Opferrollen<sup>129</sup>

Ziel der vorliegenden Forschung ist es herauszuarbeiten wie innerhalb, des Interaktionssystems strafgerichtliche Hauptverhandlung die verschiedenen *Opferrollen* thematisiert, adressiert und dabei hergestellt, werden. Wie bereits hervorgehoben, konkurrieren im Zuge der Verhandlung unterschiedliche 'Opfer-Erzählungen' miteinander. Im beobachteten Fall sind dies einerseits die Erzählung von Caspar K., der sich als Opfer fälschlicher Anschuldigungen beschreibt und andererseits die Erzählung von Sarah H., die angibt, Opfer der Gewalthandlung von Caspar K. geworden zu sein.

---

<sup>129</sup> Der Autor maßt sich hier in keiner Weise an, beurteilen zu wollen, was im vorliegenden Fall tatsächlich geschehen ist, d.h. wer recht oder unrecht hat, wer die Wahrheit oder Unwahrheit sagt, woran zu zweifeln ist und was glaubwürdig oder unglaubwürdig erscheint. Auch die richterliche Entscheidung soll in keiner Weise als richtig oder falsch dargestellt/bewertet werden und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Position hinsichtlich der Frage, wer wirklich Opfer und wer wirklich Täter ist, bezogen wird. Aus diesem Grund werden ausnahmslos alle Darstellungen (außer alle AkteurInnen stimmten überein) als kontingent betrachtet, als Behauptungen ausgeschrieben und als 'vermeintlich' bezeichnet.

In den beiden nachfolgenden Kapiteln sollen nun die zentralen Orientierungsschemata und Orientierungsrahmen, die diese beiden Erzählungen über die jeweils eigene *Rolle* als Opfer strukturieren, dargestellt werden.

### 6.2.1 Der Konstitutionsprozess der Opferrolle von Caspar K.<sup>130</sup>

Die maßgebliche *soziale Rolle* über die Caspar K. in das Interaktionssystem eingebunden ist, ist seine *Rolle* als Angeklagter. Die zentrale Erwartung, die mit dieser *Rolle* verbunden ist, insbesondere wenn sich der Angeklagte, wie im gegenständlichen Fall für nicht schuldig bekennt, ist die Verteidigungsabsicht. Folglich wird das Handeln des Angeklagten vorrangig entlang des 'Um-Zu-Motivs' des 'Sich-Verteidigens' rekonstruiert. Die besondere Herausforderung für die *Rolle* des Angeklagten besteht nun darin, seine Aufführung des 'Unschuldig Seins' möglichst 'geheim' oder möglichst 'abgeschirmt' zu vollziehen. Diese Abschirmung von *Rollen(handeln)*<sup>131</sup> bezieht sich hier auf jenen Mechanismus, den *Luhmann* im Zusammenhang mit der Ausdifferenzierung von *Rollen* beschreibt. Die AkteurInnen der gerichtlichen Hauptverhandlung sind mit dem Problem der Selbstdarstellung konfrontiert, denn sie müssen, um erfolgreich zu sein, d.h. die Verhandlung zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen, glaubwürdig und vertrauensvoll wirken. Diese Glaubwürdigkeit können Sie dabei (bis auf einige ganz wenige Ausnahmen<sup>132</sup>) nicht aus anderen *Positionen* heraus begründen, sondern nur aus den ihnen eigenen *Verhandlungsrollen*. Die besondere Schwierigkeit der Aufführung von Glaubwürdigkeit in diesen *Rollen* liegt dann darin, dass sie im Angesicht des richterlichen Wissens, dass die AkteurInnen einen solchen Eindruck machen wollen, geschieht, weswegen die Herstellung der Glaubwürdigkeitsdarstellung möglichst geheim erfolgen muss (vgl. *Luhmann* 2013, 66f). Dieses Abschirmen des *Rollenhandelns* bezieht sich im vorliegenden Fall aber nicht auf die *Rolle* Angeklagter - für diese *Rolle* ist eine Abschirmung aufgrund ihrer zentralen Bedeutung kaum möglich -, sondern auf die Herstellung (*role-making*) und das Spielen (*role-playing*) der *Opferrolle* als Verteidigungsstrategie. In den folgenden Absätzen werden daher in einem ersten Schritt die zentralen Orientierungsschemata und der Orientierungsrahmen, entlang derer die

---

<sup>130</sup> In der Analyse wird dort, wo sich Begriffe auf konkrete Personen beziehen, auf eine beide Geschlechter berücksichtigende Formulierung verzichtet.

<sup>131</sup> Vgl. Kap.: 2.3.4 Stabilisierungsmechanismen des role-set.

<sup>132</sup> Ein solcher Glaubwürdigkeitsvorschuss kommt höchstens ganz bestimmten *Positionen*, wie etwa dem/der PolizistIn zu.

Konstruktion der *Opferrolle* von Caspar K. erfolgt, dargestellt und gezeigt, auf welche Weise der Herstellungsprozess, verstanden als Prozess des *role-making* und *role-playing*<sup>133</sup>, abgesichert wird.

### 6.2.1.1 Orientierungsschemata

#### a) Orientierungsschemata – 'Täter-Opfer-Umkehr' I

Die erste Sequenz, in der der Grundstein für die im weiteren Verhandlungsverlauf zunehmend stärker prononcierte 'Täter-Opfer-Umkehr' gelegt wird, ist die Eingangserklärung des Strafverteidigers<sup>134</sup>:

Bevor Caspar K auf die Frage des Richters, ob er sich schuldig, teilschuldig oder unschuldig bekenne, antworten kann, gibt dessen Strafverteidiger noch eine Eingangserklärung ab, in der er behauptet, die Strafsache sei bloß ein Scheidungsableger. Damit meint der Verteidiger, dass der Strafprozess Sarah H. dazu dienen soll – sofern Caspar K. für schuldig befunden wird - in dem parallel laufenden Scheidungsverfahren einen strafrechtlichen Schuldspruch zu ihren Gunsten zu verwenden. Caspar K. bekennt sich laut der Erklärung seines Verteidigers daher nicht schuldig. Der Verteidiger führt dann zum Tathergang weiter aus, wobei er einräumt, dass es eine Berührung gegeben habe, diese aber keine Grenzen überschritten hätte, also strafrechtlich nicht relevant sei.

Der zentrale *propositionale* Gehalt dieser Sequenz ist die Feststellung, dass Caspar K. das eigentliche Opfer und Sarah H. die eigentliche Täterin ist. Die *Täterinnenrolle* der Sarah H. wird im Kontext der familiären Beziehung und der aktuellen Scheidungssituation konstruiert, denn *um* sich in dem Scheidungsverfahren einen Vorteil zu verschaffen, beschuldigt Sarah H. ihren Ehemann Caspar K. fälschlicherweise einer Straftat und macht Caspar K. so zum Opfer. Das Grundelement der Struktur dieser *Proposition*, an das später wieder angeschlossen wird, ist der implizite Vermerk, dass es sich bei der Scheidung nicht um eine einvernehmliche Angelegenheit handelt. Die Schuld dafür wird Sarah H. zugeschrieben, denn schließlich wird sie als diejenige beschrieben, die sich einen Vorteil verschaffen will. An dieses Motiv der Vorteilsverschaffung kann im Fall einer einvernehmlichen Scheidung nur schwer angeschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf die behauptete risikoreiche, unsichere und anstrengende Art der Vorteilsverschaffung, nämlich ein Strafverfahren anzustreben. Gleichzeitig mit der Konstruktion von Sarah H. als Täterin werden die verfahrenseigenen *Rollen* von Sarah H., ihre *Rolle* als Zeugin und als Opfer, mit dieser Aussage des Strafverteidigers als

---

<sup>133</sup> Siehe Kap.: 2.1 Rollentheorie: Eine Einleitung.

<sup>134</sup> Hinsichtlich der Formatierung der angeführten Auszüge aus den analysierten Sequenzen des Fallprotokolls gilt Folgendes: Der nicht in Anführungszeichen gesetzte Text kennzeichnet jene Teile des Fallprotokolls, die nur aus dem Beobachtungsprotokoll stammen. Bei dem innerhalb der doppelten Anführungszeichen angeführten Text, handelt es sich entweder um Textsequenzen aus dem offiziellen Protokoll der Hauptverhandlung oder um im Beobachtungsprotokoll enthaltene direkte Zitate. Der innerhalb der doppelten Anführungszeichen nochmals durch einfache Anführungszeichen gekennzeichnete Text, markiert jene Textstellen, die im Protokoll der Hauptverhandlung mit doppelten Ausführungszeichen markiert sind, und dort eine direkte Rede markieren.

„Zwischenziele“ im Sinne von *Schütz* (vgl. 2016, 116) beschrieben, die von dem darübergestellten 'Um-Zu-Motiv' der Sarah H., welches entlang ihrer *Rolle* als Partei in einem Scheidungsverfahren rekonstruiert wird, abzuleiten sind. Die Handlungsmotive von Sarah H. in ihren *Rollen* als Zeugin und als Opfer müssen, so die Behauptung des Strafverteidigers, in Relation zur Sarah H's. *Rolle* als Partei in einem Scheidungsverfahren gesehen werden.

Von dieser Behauptung her strukturieren sich weiters auch die übrigen *Rollen* der Sarah H. nun auf eine non-konforme Weise. Einerseits ist die wissentlich falsche Beschuldigung, eine andere Person sei ein/eine GewaltäterIn, im 'Common-Sense' wohl als non-konform und amoralisch beschreibbar, wobei diese Wertung durch die *Rolle* Ehefrau/Ehemann, also durch eine sehr persönliche, intime und gesellschaftlich besonders gestellte Beziehung, womöglich noch verstärkt wird. Andererseits stellt die fälschliche Beschuldigung ein Strafdelikt, nämlich eine Verleumdung<sup>135</sup> dar, und auch die getätigten Aussagen sind als falsche Beweisaussagen strafbar<sup>136</sup>. Grundlegend für den Konstitutionsprozess der *Opferrolle* von Caspar K. ist daher zunächst:

(i) Die Entwicklung der *Opferrolle* geschieht implizit, nämlich als die andere Seite einer Unterscheidung, durch die Sarah H. als Täterin adressiert wird.

(ii) Die *Opferrolle* wird nicht als Selbstbeschreibung des Caspar K. im Zuge seiner Aussage eingeführt, sondern durch seinen Strafverteidiger, und damit in der *Interaktionsfigur* professioneller juristischer Akteur (Strafverteidiger) vis-a-vis einem anderen professionellen juristischen Akteur (Richter), also innerhalb eines anderen Erwartungssets, als wenn Caspar K. dies täte.

#### b) *Orientierungsschemata – familiäre Rollen*

Ein weiterer grundlegender Aspekt der Konstruktion der *Opferrolle* von Caspar K. ist die Bezugnahme auf die familiären Orientierungsschemata (Vater/Ehemann vs. Mutter/Ehefrau), die grundsätzlich nicht Bestandteil der strafgerichtlichen Hauptverhandlung sind. Deutlich zum Ausdruck kommt dieser Umstand in einer anderen Verhandlung. Die vorsitzende Richterin 'beschwert' sich dort – vor Verhandlungsbeginn bei der Staatsanwältin - ganz offen darüber, dass Strafverfahren immer wieder „*missbraucht*“ werden „*um Familienstreitigkeiten zu lösen*“, und bezeichnet das als „*reinsten Missbrauch des Verfahrens*“.

Im vorliegenden Fall zieht sich die Darstellung der familiären Verhältnisse, deren Grundtenor in der Beispielsequenz<sup>137</sup> bereits exemplarisch dargestellt wurde, durch die gesamte richterliche

---

<sup>135</sup> § 297 StGB.

<sup>136</sup> Vgl. § 288 Abs 1 StGB.

<sup>137</sup> Siehe Kap.: 5.4.5 Reflektierende Rekonstruktion entlang der 'Um-Zu-Motive' und 'Weil-Motive' – ein Analysebeispiel.

Vernehmung von Caspar K. Die ersten zentralen *Propositionen* der Schilderungen von Caspar K. sind dabei:

- (i) Er selbst war und ist ein guter Vater und guter Ehemann;
- (ii) Sarah H. war und ist eine schlechte Ehefrau und schlechte Mutter.

Dieses familiäre Bild findet sich in zahlreichen Vernehmungssequenzen wieder und kann, in Ergänzung zu den Ausführungen der Beispielssequenz, anhand folgender Aussage von Caspar K. aus der Befragung durch seinen Strafverteidiger dargestellt werden:

„Ich habe alles versucht für meine liebe Familie. Ich habe alles gemacht für meine Familie. Alles, ich bin sehr beschäftigt, aber ich habe, ich bin, ich habe mir Zeit genommen, wenn die Kinder, egal was, habe ich Zeit genommen. Ich war oft mit ihnen unterwegs. Nein, ich habe hier glaube ich, ich habe es auch schriftlich sehr viel bekommen, von ihr [Sarah H.] und von meinen Kindern, dass ich der tollste und beste Vater der Welt bin.“

Solche immer wieder vorzufindenden, beinahe schon überschießenden Darstellungen der eigenen Vaterschaft und an anderer Stelle der *Rolle* als Ehemann, unter Vereinnahmung der innerhalb des jeweiligen *role-sets* bedeutsamsten *Referenzrollen* (Tochter, Mutter bzw. Ehefrau), bilden insofern einen Grundstein für die Herstellung der eigenen *Opferrolle*, als diese Darstellung von 'guter Vaterschaft' und 'guter Partnerschaft' im Rahmen einer 'Common-Sense-Typisierung' im Erwartungswiderspruch zum Bild des gewalttätigen Ehemannes/Familienvaters steht. Auf diesem Wege werden daher Erwartungen expliziert und zueinander in einen Widerspruch gesetzt, wodurch bei BeobachterInnen *Rollendissonanz* erzeugt werden soll, d.h. die Zuschreibung einer bestimmten *Rolle* erweist sich im 'Common-Sense' nicht ohne weiteres kompatibel mit der Zuschreibung einer anderen *Rolle*, in diesem Fall der *Täterrolle*. Entscheidend ist dabei, dass im Zuge der Verhandlung diese Darstellungen der familiären *Rollen* nie Ziel der richterlichen 'kompetenten Skepsis' werden, was daran liegen könnte, dass solche Fragen eben nicht Gegenstand des Strafverfahrens sind. Zwar finden sich durchaus gegenteilige Darstellungen, etwa die nachfolgende Schilderung von Jasmin K., doch wird seitens des Richters oder der Staatsanwältin nie an diese Thematik angeknüpft.

Jasmin K. gibt an, Caspar K. hätte Sarah H. „vor mir und meiner Schwester [...] erniedrigt, also er hat gesagt, dass sie niemals auf uns aufpasst und nichts macht, obwohl das gar nicht stimmt. Meine Mutter war die meiste Zeit für uns da und mein Vater war eher die Person, die weg war.“

Auf diese Weise wird gerade zu Beginn, insbesondere in der Vernehmung von Caspar K., eine zum eigentlichen Verhandlungsthema parallel ablaufende Erzählung als Bezugsrahmen etabliert. Dieser Bezugsrahmen wird dabei durch die *Rollen* Ehemann/Ehefrau, Vater/Tochter und Mutter/Tochter strukturiert, wobei das *Rollenverhalten* von Caspar K. von diesem stets konform (der fürsorgliche

Vater und geduldige Ehemann), jenes von Sarah H. stets non-konform (die schimpfende Ehefrau und sorglose Mutter) beschrieben wird.

### c) Orientierungsschemata – 'Täter-Opfer-Umkehr' II

Wie bereits erwähnt, ist die Darstellung der familiären *Rollen* zentraler Ausgangspunkt für die Konstruktion der *Opferrolle* von Caspar K. In erster Linie erfolgt die Konstruktion der eigenen *Opferrolle* daher auch nicht im rechtlichen Sinne, d.h. sie ist rechtlichen nicht unmittelbar anschlussfähig, sondern vorerst nur innerhalb des familiären Bezugsrahmens<sup>138</sup>, wie folgender Ausschnitt aus der Befragung durch den Strafverteidiger exemplarisch verdeutlicht:

Nun beginnt der Verteidiger mit einer Befragung von Caspar K.: „Wann hat Ihre Frau von Scheidung gesprochen“, wozu Caspar K. angibt, dies sei schon länger und zwar deutlich vor dem Vorfall gewesen. Der Verteidiger will nun wissen, ob Caspar K. „irgendein Verhalten gesetzt [habe], wo Ihre Frau eine Eheverfehlung<sup>139</sup> Ihnen vorwerfen hätte können“, was Caspar K. verneint, woraufhin der Verteidiger fragt, ob die Familie denn ein „intakter Familienverband“ gewesen sei. Das bestätigt Caspar K.

Die *Opferrolle* von Caspar K. wird hier im Zuge der *Interaktionsfigur* Strafverteidiger/Mandant hergestellt und bezieht sich zunächst auf die *Rolle* von Caspar K. als Ehemann, dessen Frau, obwohl er als Ehemann doch alles richtig gemacht habe, sich von ihm scheiden lassen wolle. Dieser als irrational dargestellte Scheidungswunsch<sup>140</sup> dient als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der *Opferrolle*, wie sich aus der anschließenden Befragung erkennen lässt:

Im Anschluss geht es darum, ob Sarah H. Caspar K. bereits früher beschuldigt habe, woraufhin Caspar K. von einem Scheidungsverfahren, dass vor 16 Jahren im gemeinsamen Herkunftsland stattgefunden hat erzählt, wo Sarah H. ihn „mit den schlimmsten Dingen, die dort schlecht wären [beschuldigt habe], das heißt, sie hat dort angegeben: Er trinkt Wein. Er zwingt mich kein Tschador oder Kopftuch zu tragen. Er zwingt mich kurze Röcke zu tragen [...] und hier sagt sie, ich habe sie gewürgt, ich habe sie geschlagen.“ [...] Der Verteidiger wendet sich nun an den

---

<sup>138</sup> Dieser Umstand führt auch dazu, dass sich die Erzählung von Caspar K. zunächst als nicht anschlussfähig für die *Interaktionsfigur* Richter/Angeschuldigter erweist. Nachdem Caspar K. auf die Frage des Richters, wieso ihn seine Frau und seine Tochter so massiv belasten, und dabei selbst ein Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage riskieren, angibt: „das habe wohl mit den Scheidungssachen zu tun“, entgegnet ihm der Richter: „Das erklärt jetzt nicht warum die zwei Sie belasten. Sie können es nicht erklären“, was Caspar K. im Anschluss bejaht.

<sup>139</sup> „Eheverfehlungen sind gegen den Partner gerichtete Verstöße gegen die sich aus den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe [...] ergebenden Pflichten“ „wie etwa die Pflicht zur umfassenden Lebensgemeinschaft, die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, die geschlechtliche Treuepflicht, die Verletzungen der Beistandspflicht oder Verfehlungen wie der Ehebruch, die Zufügung körperlicher Gewalt sowie die Zufügung schweren seelischen Leides, wobei die konkrete Praxis der Eheführung – freilich nur in manchen Punkten - Berücksichtigung findet (vgl. Stabentheiner in *Rummel* ABGB<sup>3</sup> § 49 EheG, Rz 2, Stand 1.1.2002)

<sup>140</sup> Die Darstellung vermeintlicher Irrationalität geschieht durch die Fokussierung vermeintlich rationaler, weil rechtlich geregelter und damit 'objektiv' bewertbarer sowie nachvollziehbarer Scheidungsgründe. Diese verrechtlichten Scheidungsgründe sind unmittelbar intersubjektiv zugänglich. An emotionale Aspekte, wie mangelnde Zuneigung oder Liebe, kann dagegen in der strikten Eigenlogik der Rechtsprechung, nicht (unmittelbar) angeschlossen werden (vgl. Schützeichel 2016, 67).

Richter und legt diesem zur „Erklärung, wie die Motivlage liegt“, eine eidesstattliche Erklärung vor, denn Sarah H. habe „schon einmal so etwas [gemeint sind falsche Anschuldigungen aus denen eine rechtliche Verfolgung resultierte] losgetreten und hat sich dann dafür entschuldigt und hat alle Anschuldigungen als haltlos zurückgenommen“.

In dieser Sequenz wird die *Opferrolle* implizit über die *Täterinnenrolle* von Sarah H. konstruiert, wobei der Scheidungswunsch von Sarah H. nach wie vor den zentralen thematischen Bezugsrahmen bildet: Um sich scheiden zu lassen, beschuldigt Sarah H. Caspar K. fälschlicher Weise. Im Anschluss wird schließlich das vermeintliche Motiv von Sarah H. konstruiert, wenn der Strafverteidiger erklärt:

„So viel zum Thema warum sie so etwas macht. Sie hat es schon einmal gemacht. Das hat auch finanzielle Verfolgung transportiert“

Das finanzielle Motiv, welches Sarah H. bisher nur implizit, nämlich über das behauptete Motiv der Vorteilsverschaffung im Scheidungsverfahren, unterstellt wurde, wird explizit hervorgehoben, womit Sarah H. auch ein entsprechendes Motiv für ihre Handlung hat und somit ihre *Rolle* als Täterin erwartungskonform dargestellt wird. Entscheidend ist, dass in diesem Zusammenhang die *Täterinnenrolle* der Sarah H. möglichst rasch auch wieder in den familiären Kontext zurückgeholt wird und so fragt der Verteidiger nur wenige Momente später nach dem Verhältnis von Caspar K. zu den Kindern, insbesondere zu Jasmin K. wozu dieser angibt:

„Ich liebe sie, es war eine ausgezeichnete Beziehung“, aber seit der Wegweisung gäbe es keine Nachrichten mehr [...] und er dürfe zu den Kindern keinen Kontakt aufnehmen „Sie [Sarah H.] hat [...] das alles beantragt [...] ich darf die Kinder nicht kontaktieren. Sie möchte das nicht. Wenn dann soll über den Antrag laufen und wenn dann nur schriftlich. Ich darf sie nicht anrufen und mit denen sprechen.“.

Die *Opferrolle* von Caspar K. wird nun wieder im Zusammenhang mit seiner *Rolle* als Vater aktualisiert, denn Sarah H. verhindere den Kontakt zu den so geliebten Kindern, für die er sich stets Zeit genommen habe und zu denen er eine ausgezeichnete Beziehung habe. Das lässt Sara H. im Kontext der familiären Situation als Täterin erscheinen lässt.

#### d) Orientierungsschemata – Zusammenfassung

Die maßgeblichen Orientierungsschemata, entlang derer die Konstruktion der *Opferrolle* von Caspar K. erfolgt, sind seine familiären *Rollen*. Als Ehemann und Vater sieht er sich in seiner Selbstbeschreibung konfrontiert mit einer Ehefrau, die ihn, wie er sagt, 'fertig machen und aus dem Haus bekommen will, verhindern möchte, dass er die Kinder sieht' und sich von ihm scheiden lassen möchte. Dieses Narrativ bleibt in der Vernehmung von Caspar K. 'unangefochten', wodurch sich der bereits erwähnte parallel ablaufende familiäre Bezugsrahmen etablieren kann. Über diesen unangefochtenen Bezugsrahmen wird schließlich die (vermeintliche) *Opferrolle*, die Caspar K. für sich zunächst im familiären Kontext beansprucht, auch für die Gerichtsverhandlung aktualisiert. Dies

geschieht einerseits durch die Herstellung von *Rollendissonanz*. Als *Rollendissonanz* soll jener, in Kapitel 2.3.4 vorgestellte, Strukturierungsmechanismus bezeichnet werden, bei dem es zur 'Explikation von Erwartungen und ihren Widersprüchen' kommt. *Rollendissonanz* bezeichnet damit die Gegenüberstellung von im Hinblick auf die normativen Erwartungen nicht (ohne weiteres) miteinander vereinbaren *Rollen*, wie sie sich bei der Vernehmung von Caspar K. findet, denn dessen Selbstbeschreibung als guter und liebevoller Familienmensch steht auf der normativen Ebene die Fremdbeschreibung als Gewalttäter entgegen.

Gleichzeitig wird innerhalb des familiären Rahmens Sarah H. als Ehefrau dargestellt, die Caspar K. beschimpft und ihm falsche Vorhalte macht, die ihren eigenen Ehemann wissentlich falsch beschuldigt und bei Polizei und Gericht wissentlich falsche Aussagen macht, die ihren Ehemann 'fertig machen will', ihm die Kinder 'entzieht' und wie Caspar K. es formuliert „*unsere ganze Existenz* [als Familie] *in Frage*“ stellt. Auf diese Weise wird Sarah H. als Täterin beobachtbar. Zur Vervollständigung der *Täterinnenrolle* - und dies ist nach der Herstellung der eigenen *Opferrolle* von Caspar K. die zweite entscheidende *Proposition* - wird Sarah H. das bereits in der Eingangserklärung des Strafverteidigers enthaltene 'Um-Zu-Motiv', die Vorteilsverschaffung im Scheidungsverfahren, zugeschrieben, von dem aus alles (angebliche) Handeln von Sarah H. her erklärt werden kann. Auf diese Weise wird eine vermeintlich klare und eindeutige, weil allein entlang des 'Um-Zu-Motivs' der klagenden Partei in einem Scheidungsverfahren rekonstruierbare Erzählung über die *Täterinnenrolle* von Sarah H. erzeugt.

### 6.2.1.2 Orientierungsrahmen

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Orientierungsrahmens entlang dessen Caspar K.s *Opferrolle* entwickelt wird, sind die herausgearbeiteten Orientierungsschemata: Ehemann/Ehefrau, Vater/Mutter, Vater/Tochter und Tochter/Mutter, die alle hochgradig 'vergeschlechtlichte' *Rollen* sind, d.h. *Rollen* die mit klassischen geschlechterstereotypen Vorstellungen darüber, was und wie Männer und Frauen sind, aufgeladen sind. Folglich scheint die Vermutung berechtigt, dass die Konstruktion der *Opferrolle* entlang eines 'vergeschlechtlichten' Rahmens erfolgt. Dieser Annahme soll nun, ausgehend von der nachfolgenden Sequenz aus der Vernehmung von Caspar K. durch den Richter, nachgegangen werden:

Auf die Frage des Richters „was sollte diese Geste vor dem Mund bewirken?“ gibt Caspar K. an, es sei ihm vor allem darum gegangen Jasmin K. zu schützen: „Mit Versuch meinte ich das so. Halt bitte, hör auf endlich einmal. Weil das Kind hört [...], ich wollte mein Kind einfach schützen“. [...]

Der Richter fragt daraufhin, inwiefern Jasmin K. den betroffen gewesen sei, worauf Caspar K. entgegnet, dass Jasmin K. diese Beschimpfungen, besonders gegen den Vater von Caspar K. nicht hören sollte.



Nun fragt der Richter Caspar K. direkt, ob er Sarah H. gewürgt habe und ob er wollte, dass Sie mit den Vorhalten gegenüber Ihm aufhöre. Caspar K. verneint das und führt weiters aus, es sei im per se nicht um die Schimpfwörter gegen seine Person gegangen, denn „das Kind ist gewohnt an diese Schimpfwörter“, sondern um die Beschimpfungen gegen die „Großeltern und die ganze Familie“.

Auch in dieser Sequenz zeigt sich, dass die *Opferrolle* von Caspar K. nicht explizit konstruiert wird, sondern, wie im Anschluss noch ausführlich diskutiert wird, möglichst abgeschirmt. In der vorliegenden Sequenz geschieht dies auf dem Weg der *expressiven Rollendistanz* im Sinne Goffmans, wonach die Abweichung oder die Distanzierung von den normativen Erwartungen Teil des *Rollenspiels* ist (vgl. Raab 2014, 91).

Die Distanzierung geschieht auf zweifache Weise: Einerseits betont Caspar K., es ginge gar nicht darum zu verhindern, dass Sarah H. ihn beschimpft, sondern sie sollte aufhören, die Eltern und die Familie zu beschimpfen. Andererseits war sein Handlungsziel auch nicht auf ihn selbst gerichtet, d.h. Sarah H. sollte nicht aufhören, weil Caspar K. selbst die Beschimpfungen nicht mehr ertragen konnte, sondern wegen Jasmin K., der damit die *Opferrolle* zugeschrieben wird. Quasi potenziert wird die Distanzierung durch die Verknüpfung beider Aspekte im letzten Absatz der Sequenz. Caspar K. sieht sich weder als Opfer der Beschimpfungen (nicht wegen ihm, sondern wegen Jasmin K. sollte Sarah H. aufhören zu schimpfen), noch als Opfer, weil seine Person Gegenstand der Beschimpfungen ist (nicht die Beschimpfungen gegen seine Person, sondern die Beschimpfungen gegen die Großeltern und Familie waren das Problem). Damit distanziert er sich auf der superfiziellen Sinnenebene von seiner *Opferrolle*, nimmt diese allerdings auf der impliziten Ebene über die *expressive Distanz* gleichzeitig ein.

Die Herstellung der *Opferrolle* geschieht also nicht explizit, sondern implizit und ist dabei an einem inkorporierten Geschlechterbild orientiert, denn diese implizite Konstruktion hat ihre Grundlage in der „dichotome[n] Unterscheidung von männlichem Täter und weiblichem Opfer“, die „nach wie vor eine grundlegende Denkfigur in der Diskussion um Gewalt im Geschlechterverhältnis [...] insbesondere [bei] häuslicher Gewalt“ (Döge 2013, 35) bildet. Während also Gewalt vermännlicht wird, wird das Opfer feminisiert (vgl. Stückler 2014, 18ff), und weil das Opfer feminisiert wird, passt die *Opferrolle* nicht zum Bild hegemonialer Männlichkeit (Connell 2001; Connell & Messerschmidt 2005), denn „[i]f men are expected to be masculine and thereby powerful, dominant, and in control, they cannot be discursively produced as victims - the antithesis of masculinity.“ (Sundaram et al. 2004, 66). Nun ist aber unbestreitbar, dass auch Männer Opfer werden und auch Männer sich, wie die bisherige Analyse zeigt, als Opfer beschreiben können, nur geschieht diese Beschreibung im vorliegenden Fall auf eine implizite Weise, wie etwa über die *expressive Distanz* zur *Opferrolle*. Wesentlicher Bestandteil dieser männlichen *Opferrolle* ist es eben, sich nicht explizit auf diese zu beziehen, sondern sich aktiv von ihr

zu distanzieren. Diese Distanzierung erfolgt im vorliegenden Fall u.a. durch die Zuschreibung der *Opferrolle* an eine legitime andere Person, nämlich an ein Kind, und gerade Kinder (aber auch Frauen, was durch die Feminisierung der *Opferrolle* zum Ausdruck kommt) zählen in unserem Kulturkreis wohl als besonders schutzbedürftige Gruppe (vgl. Steinert 1998 zit. nach Stückler 2014, 196). Zugleich mit der Zuschreibung der *Opferrolle* an Jasmin K. wird dabei schließlich noch das Bild des starken und beschützenden Mannes/Vaters entworfen, wodurch die Distanzierung - im Zuge der Darstellung stereotyper Männlichkeit in Form des Beschützers - vervollständigt wird.

### 6.2.1.3 Zusammenfassung der Orientierungsmuster von Caspar K.

#### a) Abschirmung von Rollenhandeln

Die, wie eingangs festgestellt, grundlegende *Interaktionsfigur*, die die Vernehmung von Caspar K. strukturiert, ist die *Rolle* Richter vis a vis der *Referenzrolle* Angeklagter. In Verbindung mit der komplexitätsreduzierenden Eigenschaft von sozialen Systemen und dem Konzept des *role-taking*<sup>141</sup> von Mead (1959), ergibt sich schließlich, dass der Richter, um sich selbst seine *Rolle* als Richter zuzuschreiben, den Angeklagten grundsätzlich als Angeklagten beobachten wird (was sich in den Daten insoweit erkennen lässt, als der Richter hauptsächlich Fragen zum konkreten Tatgeschehen stellt) und nicht etwa als Ehemann, Vater oder gar als Opfer. Diese für das Verfahren grundlegende Beobachtung von Caspar K. als Angeklagter bildet quasi die Voraussetzung für die Entwicklung der *Opferrolle* von Caspar K., da die Beobachtung von Caspar K. als *Opfer* - womit ein bestimmtes Erwartungsset aktualisiert werden würde, welchem Caspar K. dann gerecht werden müsste - unwahrscheinlich wird. Zu diesem Moment kommt nun noch die spezifische Art und Weise hinzu, wie sich die Konstruktion der *Opferrolle* von Caspar K. vollzieht, nämlich einerseits als die andere Seite der Konstruktion der *Täterinnenrolle* von Sarah H. und andererseits durch die Distanzierung von der *Opferrolle*, also durch das 'Nicht-Opfer-Sein', als zentrale Eigenschaft einer vor dem Hintergrund hegemonialer Männlichkeit konstruierten *Opferrolle*. Infolgedessen bleibt das *role-playing* in der *Opferrolle* von Caspar K. abgeschirmt<sup>142</sup>, wodurch seine *Opferrolle* weitgehend unadressiert und dadurch 'unchallenged' bleibt. Mit dem Begriff 'unchallenged' wird das Fehlen oder Ausbleiben einer kompetent-skeptischen, richterlichen Auseinandersetzung mit der in der Vernehmung von Caspar K.

---

<sup>141</sup> Gemäß dem Konzept des *role-taking* können sich die (aktiven) AkteurInnen erst durch die Übernahme fremder Rollen, insbesondere jener der/des Handlungspartners/Handlungspartnerin, ihre eigene zuweisen (vgl. Mead 1959, 254; im Anschluss an Mead: Luhmann 2013, 83).

<sup>142</sup> Siehe Kap.: 2.3.4 Stabilisierungsmechanismen des role-set.

(re-)konstruierten *Opferrolle* bezeichnet. Infolge des Ausbeliebens einer solchen kompetent-skeptischen, richterlichen Auseinandersetzung muss Caspar K. den Erwartungen an eine vom Angeklagten behauptet *Opferrolle* nicht gerecht werden, wodurch Caspar K. diese *Opferrolle* weiterhin als Anschlussmöglichkeit, *um* sich zu verteidigen, offensteht.

#### b) Die Bedeutung der Opferrolle von Caspar K. für das Interaktionssystem

Konzentriert man sich abschließend noch auf die Frage, welchen Unterschied die von Caspar K. in Anspruch genommene *Opferrolle* innerhalb des Interaktionssystems macht, so zeigt sich dieser ganz eindeutig darin, dass dadurch die Perspektive auf Sarah H. als Täterin ermöglicht wird. Insbesondere im späteren Verlauf der Verhandlung wird Sarah H. immer stärker mit der Frage, teilweise sogar dem Vorwurf, konfrontiert, ob sie das Strafverfahren nur deswegen führe, *um* sich einen Vorteil im Scheidungsverfahren zu verschaffen. Die Konsequenz ist ein drastischer Perspektivenwechsel: Nicht mehr Caspar K. muss darlegen, dass er kein Täter ist, sondern Sarah H. muss nun erklären wieso sie nicht Täterin ist, und das ohne dabei in den 'Genuss der Vorteile', die dem Angeklagten zur Verteidigung zur Verfügung stehen, zu kommen. Gerade bei dieser Aufgabe, steht, wie in den nachfolgenden Kapiteln gezeigt wird, die *Opferrolle* der *Zeuginnenrolle* im Weg und steht im krassen Gegensatz zum „Bedürfnis“ vieler Opfer, nämlich als Opfer anerkannt zu werden (vgl. Sautner 2010, 218).

#### 6.2.2 Der Konstitutionsprozess der Opferrolle von Sarah H.

Die Analyse der *Opferrolle* von Sarah H. wird in zwei Kapitel unterteilt. Diese Aufteilung scheint insofern sinnvoll, als in der Vernehmung von Sarah H. durch den Richter, ihre *Opferrolle*, wie im ersten der beiden folgenden Kapitel gezeigt wird, vorrangig thematischer Gehalt dieser *Interaktionsfigur* ist und die *Opferrolle* als adressierbare *Rolle* zunächst kaum von Bedeutung ist. Demgegenüber wird im späteren Verlauf der Vernehmung die *Opferrolle* von Sarah H. immer stärker auch interaktiver Bezugspunkt. Mit dieser Aufteilung ist bereits auf einen gravierenden Unterschied zwischen der Situation von Caspar K. und Sarah H. hingewiesen, nämlich auf die Sicherbarkeit der *Opferrolle* von Sarah H. aufgrund der **ex-ante** zugeschriebenen **Opferrolle** an Sarah H. Für Sarah H. folgt daraus, dass die Konstruktion ihrer *Opferrolle* schon von Beginn an mit den normativen Erwartungen, die mit der *Opferrolle* einhergehen, abgeglichen wird. Im Anschluss werden nun zuerst jene *Orientierungsschemata* herausgearbeitet, entlang derer der Konstitutionsprozess der *Opferrolle* von Sarah H. erfolgt.

Während für Caspar K. die *Position* des Angeklagten die zentrale *Position* innerhalb des Interaktionssystems darstellt, ist es für Sarah H. die *Position* Zeugin. Zusätzlich kommt Sarah H. der

rechtliche Opferstatus gemäß § 65 Abs 1 lit. a StPO, der auf der *Rolle* als **mögliches** Opfers aufbaut, zu, doch wird sie innerhalb des Interaktionssystems, wie nachfolgend auch herausgearbeitet wird, vorrangig als Zeugin beobachtet. Die besondere Schwierigkeit für Sarah H. besteht darin, dass die *Position* Zeugin die Wahrheitspflicht und Sachlichkeitspflicht mit sich bringt, und in der Folge einer besonderen Glaubwürdigkeitsüberprüfung unterzogen wird. Im Zuge der Glaubwürdigkeitsprüfung, insbesondere jener in der *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin, wird schließlich nicht nur die Aussage auf ihre (Un-)Glaubwürdigkeit geprüft, d.h. ob die Erzählung in sich konsistent, oder widersprüchlich und lückenhaft ist, sondern auch nach einem möglichen Motiv, und damit nach Gründen die aus anderen *Rollen* abgeleitet werden können, für die Aussage gesucht. Im Zuge dieses 'Suchens' nach einem Motiv, werden dabei andere 'Um-Zu-Motive' neben jenes, das sich aus der *Position* Zeuge/in ergibt, gestellt, da eine Prüfung ansonsten entfallen könnte<sup>143</sup>. Von diesem Problem sind Angeklagte dagegen entlastet, da sie erstens – innerhalb eines gewissen Rahmens<sup>144</sup> – nicht zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind und zweitens sich sowohl die als unwahr gewerteten Aussagen als auch die als wahr gewerteten Aussagen des Angeklagten, aus dem 'Um-Zu-Motive' der *Position* des Angeklagten, nämlich *um* sich zu verteidigen, erklären lassen und es zur Rekonstruktion des Motivs einer Aussage, daher keiner Bezugnahme auf weitere *Positionen* bedarf. In den folgenden Absätzen werden zunächst die grundlegenden *Orientierungsschemata* dargestellt und im Anschluss die besonderen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass die *Zeuginnenrolle* in besonderer Abhängigkeit von anderen *Rollen* betrachtet wird, herausgearbeitet.

### 6.2.2.1 Orientierungsschemata

#### a) Orientierungsschema – Familiäre Rollen

Ähnlich wie bei Caspar K. ist der familiäre Kontext von großer Bedeutung bei der Konstruktion der *Opferrolle* von Sarah H. Auf die Aufforderung zur Eingangserzählung schildert Sarah H. zunächst die Affäre des Caspar K. und wie sie ihn am Tatabend damit konfrontiert hat:

Er hat seit drei Jahren eine Geliebte, seit drei Monaten weiß ich davon ganz detailliert. Ich bin zu ihm gegangen, habe ihm das Foto gezeigt und habe gesagt 'Schau, was macht diese Frau in unserem Wohnzimmer [...]?' Zuerst hat er geleugnet und gelacht. Ich habe dann gesagt: 'Das sind die Geschenke meiner Großmutter hinter ihrem Kopf, warum tust du das? Was macht sie in unserer Wohnung?' Dann hat er gesagt 'Das ist nicht eure Wohnung, das ist meine Wohnung', 'Halt deine Klappe' und 'Das geht dich nichts an'. Er hat gesagt: 'Du musst dich nach mir richten,

---

<sup>143</sup> Würde die Glaubwürdigkeitsprüfung entlang der *Rolle* Zeuge/Zeugin durchgeführt, d.h. entlang der normativen Erwartungen, die hinsichtlich der Aussage an die *Zeuginnenrolle* gestellt werden, insbesondere die Wahrheitspflicht (vgl. § 154 Abs 2 StPO), so ergibt sich die Glaubwürdigkeit der Aussage unmittelbar aus der *Rolle* selbst.

<sup>144</sup> Es dürfen bspw. nicht andere Personen fälschlich einer Straftat bezichtigt werden.

nicht umgekehrt'. Dann habe ich gesagt: 'Deine Freunde kennen diese Frau, sie ist keine anständige Frau und sie ist nicht gut für dich. Wir haben eine Familie, wieso willst du unsere Familie kaputt machen?'“.

Sarah H. beschreibt sich selbst in ihre *Rolle* als Ehefrau, die ihren untreuen Ehemann mit dessen Affäre konfrontiert und dafür von diesem beleidigt wird. Caspar K. wird dabei als extrem patriarchaler Ehemann beschrieben, nach dessen Meinung man sich zu richten hat und der, ganz im Gegenteil zu seiner Selbstbeschreibung, nicht ruhig und besonnen reagiert, sondern sehr gereizt und fast schon aggressiv handelt. Noch deutlicher gezeigt wird dieses Bild in den weiteren Ausführungen von Sarah H. zur Frage des Richters, wie es zu dem Streit kam:

Ich habe dann gesagt: 'Entscheidest du dich für uns drei oder für diese Geliebte?' Er hat klar und deutlich gesagt: 'Für sie und ihr drei solltet für sie sterben'. Das sagt man so auf persisch, das heißt sie ist die Liebe meines Lebens. Ich habe dann gesagt 'Leb wohl mit dieser Hure', also das hat man dann als Hure übersetzt, weil wir haben in persisch geredet. Ich habe damit gemeint, diese junge Frau, die mit ihm eine Beziehung hat wegen seinem Geld. Er ist dann wütend geworden. Er hatte ein Glas neben sich und hat es in die Hand genommen. In dem Moment wusste ich 'Oje'. Er ist dann wütend geworden und wollte dieses Glas nach mit werfen“ [...] Wenn er wütend geworden ist, was er in der Hand gehabt hat, Handy oder so, das hat er geworfen.“

Bezogen auf Caspar K. evozieren die Schilderungen von Sarah H. *Rollenkonsonanz*. Caspar K. wird als Ehemann und Familienvater dargestellt, für den seine Familie eine untergeordnete Bedeutung hat, der keine Anstrengungen macht, seine Affäre zu verheimlichen oder abzustreiten, der von seiner Familie erwartet, sich ihm unterzuordnen und außerdem gewaltbereit ist. In der Erzählung von Sarah H. ist Caspar K. damit keineswegs der gute und liebevolle Familienmensch, dem eine Gewalthandlung nur schwer zuzutrauen ist, sondern das genaue Gegenteil. Im Unterschied zu Caspar K., der in seiner Eingangserzählung vor allem um *Rollendissonanz* bemüht ist, indem er der möglichen *Täterrolle* jene des guten Familienvaters entgegenstellt und auf diesem Weg seine *Opferrolle* konstruiert, ist die zentrale *Proposition* der Eingangserzählung von Sarah H. nicht die (alleinige) *Opferrolle* von Sarah H., sondern die *Opferrolle* der ganzen Familie inklusive Caspar K. Schließlich schade sich Caspar K. mit seinem Handeln selbst, denn die Frau mit der er eine Affäre habe, sei 'nicht gut für ihn', und außerdem mache er die Familie kaputt. An diese zentrale *Proposition* schließt Sarah H. ihre *Opferrolle*, die sich aus ihrer Funktion als Erhalterin und Beschützerin der Familie ableiten lässt, an. Wie die auch weiter unten fortgesetzte Analyse ähnlicher Passagen deutlich zeigt, ist eines der zentralen Orientierungsschemata, entlang dessen die *Opferrolle* von Sarah H. konstruiert wird, ihre *Rolle* als *mater familias*<sup>145</sup>.

---

<sup>145</sup> Die Bezeichnung *mater familias* wird anstelle der eher unüblichen Bezeichnung „Familienmutter“ verwendet.

## b) Orientierungsschema – Ebenen der Opferkonstruktion

Im Unterschied zur *Opferrolle* von Caspar K., ist die *Rolle* von Sarah H. als mögliches Verbrechenopfer Gegenstand des Verfahrens und wird infolge laufend thematisiert und somit Gegenstand der richterlichen Skepsis. In dieser Hinsicht ist die *Opferrolle* das Thema der *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin, da innerhalb des Interaktionssystems und in diesem Erwartungsset die Zweifel und die Skepsis gegenüber der Erzählung über die Viktimisierung legitim sind<sup>146</sup>. Eine solche Skepsis kommt bspw. darin zum Ausdruck, dass Detailfragen zum Tathergang, z.B. „*wie lange das Würgen gedauert habe*“, wiederholt gestellt werden oder nach 'alternativen Tathandlungen', etwa ob das Würgen so kurz war, „*dass es auch ein Stoß hätte sein können*“, gefragt wird. Ein solches Hinterfragen einer Opfererzählung scheint innerhalb anderer *Interaktionsfiguren*, wie etwa *Arzt/Ärztin vis-a-vis PatentIn* oder *ProzessbegleiterIn vis-a-vis KlientIn* nur unter ganz besonderen Umständen (konfliktfrei) anschlussfähig. Doch wird im vorliegenden Fall die *Opferrolle* nicht nur thematisch adressiert, wie der folgende Ausschnitt aus der Erzählung von Sarah H. zum Tathergang zeigt:

„Ich habe meine beiden Hände vor meinen Kopf gehalten und gesagt 'Bitte nicht schlagen'. Er hat nicht zugehört und hat mich dann mit beiden Händen gewürgt.“ Bei der Schilderung des Würgens greift sich Sarah H. selbst um den Hals und fährt dann fort „mir wurde dann schlecht und ich bekam wenig Luft, meine Augen wurden schwarz“. Während der Erzählung über den Tathergang zittern außerdem ihre Hände und sie wirkt belastet. Sie spricht aber dennoch nicht mit zittriger Stimme oder undeutlich, aber etwas schnell: „Dann hat er aufgehört. Ich bin zuerst in sein Zimmer gegangen, um mein Handy von seinem Schreibtisch zu nehmen [...]. Mit meinem Handy bin ich in Richtung Gang gegangen und habe dann außerhalb der Wohnung vor der Tür leise die Polizei gerufen.“ Sarah H.'s. Stimme ist weiterhin fest. Sie macht nun aber kurze Pausen zwischen den Schilderungen. Es wirkt, als bräuchte Sie etwas Zeit um sich zu sammeln. Der Richter erkundigt sich, ob Sarah H. eine Pause möchte, was diese verneint.

Die *Opferrolle* von Sarah H. wird hier nicht nur auf der thematischen, sondern auch auf der Zuschreibungsebene hergestellt, die sich in diesem Fall non-verbal 'manifestiert'. Insbesondere die Vorführung des Würgens, durch den Griff an den eigenen Hals, verbildlicht die *Opferrolle* von Sarah H. Dieser 'kontrollierte' Akt der Darstellung der eigenen Viktimisierung, zu dem Belastungserscheinungen, wie die zitternden Hände, oder die gegen Schluss der Ausführung häufiger werdenden Pausen hinzukommen, ist dabei im Kontext der *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin zu verstehen, innerhalb derer das Thema die Opferwerdung der Sarah H. ist. Als Folge hat der Konstruktionsprozess daher zwei Ebenen: Einerseits geschieht die Konstruktion der *Opferrolle* im Rahmen der Beweisaussage als Teil der Befragung der Zeugin zum unmittelbaren und konkreten

---

<sup>146</sup> Nicht umsonst besteht deshalb auch ein wesentlicher Teil der Prozessbegleitung in der Vorbereitung von OpferzeugInnen auf die Vernehmungssituation (vgl. Haller & Hofinger 2007, 38), in der damit gerechnet werden muss, dass die eigene Darstellung Gegenstand von Zweifeln ist.

Tathergang. Dieser Teil spielt sich auf der thematischen Ebene ab, und hier wird die *Opferrolle*, wie oben beschrieben, Ziel der richterlichen Skepsis und dabei (de-)konstruiert. Gleichzeitig, und damit ist die zweite Ebene als die Zuschreibungsebene, benannt, wird die *Opferrolle* nicht nur thematischer Gehalt des Interaktionssystems, sondern in diesem Fall durch ihre leibhaftige Vorführung und die Belastungserscheinungen als adressierbare *Rolle* aktualisiert, wodurch die sinnhafte Anschlussmöglichkeit, d.h. die Ausrichtung des Handelns an dieser *Rolle* ausgewiesen wird. Diese Ausrichtung kommt in der Frage des Richters, ob Sarah H. eine Pause brauche, zum Ausdruck. Das Angebot einer Pause kann zwar per se noch nicht als Indikator dafür genommen werden, dass eine vernommene Person in einer *Opferrolle* adressiert wird, allerdings scheint die Handlungsoption 'Pause', wie auch in den übrigen Fällen zu beobachten war, nur bestimmten *Positionen*, nämlich solchen, deren Vernehmungs- und Aussagesituation als potentiell belastend gesehen werden, zuzukommen<sup>147</sup>. Im gegenständlichen Fall wurde diese Möglichkeit etwa auch Jasmin K. angeboten, deren Situation jedenfalls als besonders belastend zu sehen ist, denn schließlich 'muss' sie einerseits gegen den eigenen Vater aussagen, und andererseits gilt, dass „Gewalt gegen die Mutter [...] auch immer den Kindern [schadet], unabhängig davon, ob sie selbst von der Gewalt betroffen sind oder nicht“ (Franke et al. 2004, 197). Im Fall von Sarah H. erwecken wohl die Belastungserscheinungen den Anschein, sie könnte eine Pause brauchen. Diese Belastungserscheinungen können am ehesten der *Opferrolle* zugerechnet werden<sup>148</sup>, weswegen die *Opferrolle* von Sarah H. - zumindest kurzzeitig - die *Referenzrolle* für die *Rolle* des Richters, darstellt, d.h. mit ihr in Beziehung gesetzt wird.

### c) Orientierungsschema – Die Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Rolle der mater familias*

Die weiter oben ausgeführte Konstruktion der *Opferrolle* entlang der *Rolle der mater familias* bleibt über weite Strecken der richterlichen Vernehmung das zentrale Orientierungsschema. Wie die beiden folgenden Ausschnitte nochmals verdeutlichen, beschreibt Sarah H. ihre *Opferrolle* im engen Zusammenhang mit ihrer Aufopferung für die Familie:

Der Richter fragt in welche Richtung der Kopf von Sarah H. gerichtet war und wie „viel Druck [...] beim Würgen“ war. Dazu schildert Sarah H. „Ich hatte das Gefühl, dass ich sterbe. 18 Jahre lang habe ich alle seine Schläge ertragen für den Erhalt unserer Familie, weil ich so erzogen worden bin. In unserer Familie ist Scheidung ein Tabu. Beim Würgen habe ich wirklich das Gefühl gehabt, dass ich sterbe. Deshalb habe ich auch die Polizei gerufen“

---

<sup>147</sup> In keinem der beobachteten Fälle wurde der Angeklagte gefragt, ob er eine Pause benötige, Opferzeuginnen hingegen in mehreren Fällen.

<sup>148</sup> Physische Symptome wie Zittern können jedenfalls die Folge eines psychischen Opferschadens sein (vgl. Sautner 2010, 187).

Besonders bemerkenswert ist dieser Teil der Aussage von Sarah H. nicht nur als Beispiel für den Zusammenhang zwischen familiärer Situation und der *Opferrolle* von Sarah H., sondern weil gleichzeitig ein Einblick in den konjunktiven Erfahrungsraum der Familie und damit den Orientierungsrahmen, innerhalb dessen die *Opferrolle* entwickelt wird, gegeben wird. Sarah H. hat als *mater familias* den Erhalt der Familie als oberstes Ziel oder Motiv. Um eine gute/erfolgreiche Mutter und Ehefrau zu sein, muss sie die Familieneinheit erhalten, wofür sie sogar die Schläge des Ehemanns erträgt, wie der nachfolgende Ausschnitt verdeutlicht:

Der Richter fragt Sarah H. nun wie es im derzeit anhängigen Scheidungsverfahren stehe und ob es stimmt, [...] dass Caspar K. die Scheidung eingereicht hat. „Ich war diejenige, die immer versucht hat, sich von Scheidung fernzuhalten. Das ist der Grund, warum ich ihn 18 Jahre toleriert habe. [...] Mein Ziel war es meine Kinder richtig in einer Familie zu erziehen. Ich habe ihn immer bestätigt und dadurch hat auch meine Selbstachtung Schaden genommen. Ich habe immer versucht unsere Familie aufrecht zu erhalten. Deshalb habe ich mich immer geweigert, mich von ihm scheiden zu lassen.“

Diese Ausführungen, die eigentlich schon den Ausgangspunkt für die Analyse des Orientierungsrahmens bilden, zeigen, wie zentral die Familie und die familiären *Rollen* für Sarah H. sind. Ihre Konzeption einer 'richtigen Familie' (die scheinbar aus Vater-Mutter-Kindern besteht) und die darin enthaltene *Rolle* der *mater familias* 'verlangt' von ihr, im Zusammenhang mit dem Verhalten von Caspar K., die Aufopferung für die Familie und damit das *role-taking* und *role-playing* der *Opferrolle*. Damit soll Sarah H. hier keineswegs eine Art Eigenverantwortung zugeschrieben werden, sondern in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Analyse, wonach die 'Übernahme' der *Opferrolle* einerseits das Resultat ihrer Sozialisation und andererseits - wie es die nächste Sequenz verdeutlicht - das Resultat bestimmter familiärer Machtstrukturen ist, gezeigt werden, wie die *Opferrolle* Bestandteil des Sets weiblicher „Geschlechterrollen“<sup>149</sup> ist/wird.

„Ich wollte mich von ihm scheiden lassen, weil er mich geprügelt hat. Das war eine arrangierte Ehe. Mein Vater hat ihn für mich ausgewählt. Es war keine Liebe da, von Anfang an. Er hatte eine Scheidung hinter sich. Er war immer noch verliebt in seine Ex-Frau. Ich war wie Luft für ihn. Er hat mich geprügelt. Als meine Tochter ein Monat alt war, da habe ich mich entschieden mich von ihm scheiden zu lassen. [...]. Wie gesagt, ich komme aus einer traditionellen Familie, die sagt das Scheidung ein *tabu* ist und dass eine geschiedene Frau eine wertlose Frau ist. Meine Großmutter hat mir dann befohlen, mich nicht von ihm scheiden zu lassen. Deshalb bin ich dann zu ihm zurückgegangen und wir haben uns versöhnt.“

---

<sup>149</sup> Der Terminus „Geschlechterrollen“ soll lediglich aufgrund der Anschlussfähigkeit an die im folgenden zitierte Literatur verwendet werden. Im Kontext der in Kapitel 2 ausgeführten Konzeption von *Rolle* und *Position* wäre wohl die Bezeichnung „Geschlechterpositionen“ angebracht. Hinzuweisen gilt es in dieser Hinsicht noch auf die Kritik an der Angemessenheit des Konzepts „Geschlechterrollen“ (West & Zimmerman 1987), die im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht mehr diskutiert werden kann.



Sarah H. schildert in diesem Ausschnitt, dass sie ursprünglich keineswegs bereit war, die *Rolle* der Ehefrau und die des Opfers hinzunehmen, sondern die Ehe beenden wollte. Diese Entscheidung oblag allerdings nicht ihr, denn die Großmutter konnte ihr schließlich anordnen, zu Caspar K. zurückzugehen, d.h. weiterhin die *Rolle* der Ehefrau zu 'spielen'. Einerseits wird Sarah H. damit, wie die letzte Sequenz verdeutlicht, die *Opferrolle* im Zusammenhang mit ihrer *Rolle* als Ehefrau aufgezwungen, derer es, innerhalb des kultur- und milieuspezifischen *Orientierungsrahmens*, zum Erhalt einer 'positiven' „Geschlechterrollenidentität“ (Weinbach 2004, 39ff) als Frau bedarf, da nur eine verheiratete Frau 'etwas wert ist'. Andererseits ist die Übernahme der *Opferrolle* Ergebnis eines Sozialisationsprozesses, indem der Erhalt der Familie - und damit die Übernahme, der für die Familie alles ertragenden *Rolle* der *mater familias* - Priorität hat.

Damit ist die zentrale *Proposition* der bisherigen Schilderungen von Sarah H. identifiziert, nämlich die Beschreibung der *Rollenpriorisierung* (vgl. Henecka 2015, 114; in Anlehnung an Scheuch & Kutsch 1972, 82): Die Übernahme der *Rollen* Ehefrau/*mater familias* sichert eine 'positive', d.h. in Übereinstimmung mit der Fremd- und Selbstbeobachtung stehende, „Geschlechterrollenidentität“, woraus die Priorisierung der familiären *Rollen* gegenüber der *Opferrolle* folgt. Die *Opferrolle* wird den familiären *Rollen* untergeordnet, d.h. der 'Common-Sense-Erwartung' an die *Opferrolle* (die in dieser Hinsicht dann wieder als vermeintlich handlungsmächtige *Rolle* beobachtet wird), gewalttätige Übergriffe nicht zu dulden und entsprechend zu sanktionieren, wird zugunsten der Erwartungen an die *Rolle* der Ehefrau und an die *Rolle* der *mater familias* nicht entsprochen.

### 6.2.2.3 Zusammenfassung der Analyse der Orientierungsschemata von Sarah H.

In der Verhandlung ist die *Opferrolle* von Sarah H. bisher vor allem das Thema der *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin, und wird kaum in Relation zur Richterrolle gesetzt. Thematisch wird die *Opferrolle* dabei, ähnlich wie bei Caspar K., vor allem entlang der familiären *Rollen* konstruiert. Im Unterschied zur Darstellungsform bei Caspar K. ist die *Opferrolle* von Sarah H. allerdings nicht allein das Ergebnis eines böswilligen und gewaltbereiten Gegenübers, sondern stark verstrickt mit den sozialisations- und gesellschaftsspezifischen Entwürfen der familiären *Rollen*, deren Übernahme mit der Bedeutung der „Geschlechtszugehörigkeit [...] für die inhaltliche Ausgestaltung des Ich-Ideals, [...] für den eigenen Biographieentwurf, die Selbstbeschreibung und [schließlich auch für] die Auswahl sozialer Rollen“ (Weinbach 2004, 39), zusammenhängt. Im Vergleich zeigt sich: Während Caspar K. in seiner Selbstbeschreibung trotz allem was er für seine Familie tut, Opfer wird, wird Sarah H. Opfer, gerade weil sie bereit ist, alles für die Familie zu tun. Darüber hinaus verstärken für Sarah H. die familiären *Rollen* die *Opferrolle* nicht, sondern führen zu ihrer Unterordnung, während die familiären *Rollen* für Caspar K. quasi zur Profilierung seiner *Opferrolle* notwendig sind.

Neben der thematischen Fokussierung, die die erste Ebene der *Opferkonstruktion* bildet, wird die *Opferrolle* allerdings auch als adressierbare *Rolle* ausgewiesen, etwa wenn der Richter Sarah H., als diese sichtlich belastet ist, fragt, ob sie eine Pause benötige. Momente, in denen diese zweite Ebene, auf der die *Opferrolle* nicht bloß Thema der *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin ist, sondern zur die Handlung orientierenden *Interaktionsfigur* wird, sind zu Beginn der Vernehmung von Sarah H. noch sehr selten, werden aber, wie die weitere Analyse zeigt, vor allem wenn es gegen Ende immer mehr um die Glaubwürdigkeit der Sarah H. geht, häufiger oder intensiver.

### 6.2.3 Zur besonderen Herausforderung der Doppelrolle Opferzeugin

Zu Beginn wurde angemerkt, dass sich die besonderen Schwierigkeiten der *Doppelrolle* Opferzeugin, wie sie nachfolgend gezeigt werden, aus der Abhängigkeit der *ZeugInnenrolle* von anderen 'interessierten Rollen'<sup>150</sup>, in diesem Fall der *Opferrolle*, ergeben. Infolge dessen ist Ziel dieses Unterkapitels, darzustellen, mit welchen Herausforderungen und Problemen die *Doppelrolle* Opferzeugin konfrontiert ist und wie diese Probleme auf die systemeigenen Funktionen des Interaktionssystems strafgerichtliche Hauptverhandlung zurückgeführt werden können. Zu diesem Zweck wird zunächst dargestellt, wie sich die Unterordnung der *Opferrolle* unter die familiären *Rollen* als konkreter Strukturierungsmechanismus im Interaktionssystem strafgerichtliche Hauptverhandlung wiederfindet. Danach wird im Zusammenhang mit der Bedeutung von Emotion im Recht und bei Gericht erörtert, wie die *Rolle* des Opfers die *Rolle* der Zeugin formt.

#### 6.2.3.1 Orientierungsrahmen: Die Unterordnung der Opferrolle im Interaktionssystem

##### a) Die Unterordnung der Opferrolle unter die Rolle der Zeugin

Zu Beginn soll die Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Zeuginnenrolle* als Strukturierungsergebnis der systemeigenen Operationen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung beschrieben werden, die vor allem mit der Bedeutung der *Opferrolle* als *Referenzrolle* in dem *role-set* der *RichterInnenrolle* zu tun hat. Dazu ist entscheidend, sich einerseits das Verhältnis von Emotion und Recht sowie Emotion und Gerichtsverhandlung bewusst zu machen und andererseits die zentrale Funktion von sozialen Systemen, die Reduktion von Komplexität, stets im Hinterkopf zu behalten.

Das Verhältnis von Emotion und Recht scheint auf den ersten Blick kontradiktorisch, denn „emotions stand for disorder and unreason and law stands for order and reason, and hence where [sic!] emotion is seen as exterior to law“ (Dahlberg 2009, 176), weswegen auch „[t]he fear that victims,

---

<sup>150</sup> Diese Formulierung ist angelehnt an die Konzeption des „interessierten Zeugen“ bei Wolff & Müller (1997, 138ff).

witnesses, defendants, lawyers and judges might be anything other than rational actor pervades the law in general and sentencing process [sic!] in particular“ (Doak & Taylor 2013, 26). Nun ist es aber so, dass Emotionen sehr wohl, und zwar sowohl aus einer bestimmten theoretischen Perspektive (vgl. Hänni 2016) als auch empirisch (bspw. Dahlberg 2009; Doak & Taylor 2013, Wessel et al. 2006) ihren Platz im Recht und Gerichtsverfahren haben. Von besonderer Bedeutung sind Emotionen dabei für ZeugInnen, denn „[h]ohe Emotionalität steht [...] kategorial im Gegensatz zu objektiver Erinnerung und sachlicher Einschätzung“ (Wolff & Müller 1997, 269) und „Emotionslosigkeit“ wird „nicht als eine persönliche Charaktereigenschaft des Zeugen präsentiert [...], sondern als ein Verhalten, welches ihn *allein in seiner Rolle als Zeuge* vor Gericht auszeichnet [Hervor. i. Org.]“ (a.a.O. 270). Dabei ist es allerdings nicht so, dass Emotionen generell 'fehl am Platz' sind, sondern die Angemessenheit von Emotionen sich aus der Situation und der 'Dosis' der Emotionalität ergibt (ebd.). Damit ist Emotionslosigkeit als eine normative Erwartung grundsätzlich der *ZeugInnenrolle* zugeschrieben, weswegen Emotionen nur aus anderen *Rollen*, wie insbesondere aus der *Opferrolle*, die als passiv, verletzlich (vgl. Holstein & Miller 1990, 119) und - insbesondere im Fall von Gewaltopfern - als emotional belastet (vgl. Shapland & Hall 2007, 181) beschrieben wird, begründet werden können. Die Problematik, die sich aus dieser Situation ergibt, verdeutlicht die folgende Sequenz, die den Abschluss der Hauptvernehmung von Sarah H. bildet.

Der Richter wendet sich nun wieder an Sarah H. und fragt „belasten Sie den Angeklagten deshalb, um im Scheidungsverfahren Vorteile zu erhalten?“. Dem entgegnet Sarah H. „Nein. Seit 1,5 Jahren bin ich Lehrerin und ich brauche sein Geld nicht“, sie „würde auch schriftlich darauf verzichten“, denn sie wolle „Gerechtigkeit“ und was „für meine Kinder wichtig ist, damit sie auch eine Lektion bekommen, dass jemand, der gewalttätig ist und ein Lügner ist bestraft werden soll. Das Geld ist mir nichts wert. Ich will sein Geld nicht. Für mich ist wichtig, dass vor allem meine Kinder verstehen und eine Lektion bekommen, dass jemand bestraft wird, wenn er gewalttätig ist.“

Der Richter ist von dieser Antwort nicht sonderlich begeistert. Er sagt dann Sarah H., im Verhältnis zum bisherigem Verhandlungsführung relativ harschem Ton, „hier geht es nicht darum, was sie finden, ob ihr Mann bestraft werden soll, es geht auch nicht darum, dass irgendwer eine Lektion lernt. Ich frage sie jetzt noch einmal und ermahne sie beim Strafverfahren hört sich der Spaß auf und antworten sie jetzt bitte ganz sachlich und ohne emotionale Involviertheit, auch wenn ich weiß dass sie persönlich betroffen sind. Bleiben sie bei ihren Angaben die sie heute gemacht haben?“.

Dieser *critical moment* ist von besonderer Bedeutung, zeigt er doch schließlich, wie der Richter aktiv *Zeuginnenrolle* und *Opferrolle* von Sarah H. unterscheidet. Die Sequenz beginnt damit, dass der Richter die Behauptung von Caspar K. und dessen Strafverteidiger quasi in das eigene

Fragenrepertoire<sup>151</sup> übernimmt und Sarah H. damit in der *Interaktionsfigur Richter-Zeugin* konfrontiert, was die folgende Konfliktsituation auslöst. Der Konflikt beginnt mit der Antwort von Sarah H., die auf der normativen Ebene nicht mehr der *Zeuginnenrolle* zugeordnet werden kann. Diese Bewertung ergibt sich einerseits aus der entsprechenden rechtlichen Regelung, denn eine „Zeugenvernehmung hat nur Wahrnehmungen von Tatsachen zum Gegenstand, nicht aber Schlussfolgerungen oder Wertungen“<sup>152</sup>, andererseits aus der Reaktion des Richters. Konzentriert man sich zunächst nur auf die Antwort von Sarah H., so fällt die Verstrickung verschiedener 'Um-Motive' in der Antwort auf. Auf der einen Seite geht es Sarah H. darum, dass die Kinder „eine Lektion bekommen, dass jemand, der gewalttätig ist und ein Lügner ist bestraft werden soll“, was *rollentechnisch* wohl der *Rolle* als Mutter zugeschrieben werden kann: um ihren Kindern eine Lektion zu lehren, hat Sarah H. so gehandelt. Auf der anderen Seite wird dabei gleichzeitig der Wunsch nach Gerechtigkeit, eine für Opfer nicht untypische Sanktionseinstellung, artikuliert (vgl. Sautner 2010, 252).

Die darauffolgende Ermahnung des Richters zeigt, wie zwischen der *Zeuginnenrolle* und der *Opferrolle* unterschieden wird. Zunächst kommt die beschriebene Verstrickung der Motive nochmals im ersten Teil der Ermahnung des Richters zum Ausdruck, der Sarah H. erklärt, dass (i) weder ihre persönlichen Motive als *Opfer* („was sie finden, ob ihr Mann bestraft werden soll“) (ii) noch ihre persönlichen Motive als Mutter („es geht auch nicht darum, das irgendwer eine Lektion lernt“) eine Rolle spielen, denn Sarah H. sitzt hier als Zeugin und Zeuginnen haben keine Wertungen oder Schlussfolgerungen vorzunehmen, weswegen nicht entscheidend ist, 'was sie findet'. Die *Rolle* als Zeugin wird im zweiten Teil der richterlichen Ermahnung, die nun auch performativ („und ermahne sie“) vollzogen wird, besonders hervorgehoben. Sarah H. soll die *Zeuginnenrolle* 'spielen' und „ganz sachlich“ antworten, und zwar „ohne [die] emotionale Involviertheit“ der *Opferrolle*, die Sarah H. damit zugeschrieben wird, denn schließlich 'weiß' der Richter, dass Sarah H. „persönlich betroffen“ ist. Auf diese Weise wird hier die *Zeuginnenrolle* von der *Opferrolle* unterschieden, woraus folgt, dass Sarah H. zwar in beiden *Rollen* beobachtet werden kann, die *Opferrolle* allerdings der *Zeuginnenrolle* in diesem Moment untergeordnet wird, d.h. die *Zeuginnenrolle* priorisiert wird.

---

<sup>151</sup> Der Grund weswegen hier von Übernahme gesprochen wird, liegt in der Art und Weise wie der Richter Sarah H. diese Frage stellt. Der Richter stellt dabei keinen Bezug zu Caspar K. oder dessen Verteidiger – die schließlich diesen Vorwurf vorgebracht haben – her und formuliert die Frage folglich aus der eigenen *Richterrolle* und somit in Bezug auf die *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin. Infolgedessen ist daher auch die *Richterrolle* (die zum Zweck der Wahrheitsfindung Fragen formuliert) - und nicht etwa die des Angeklagten oder des Strafverteidigers (die zu Verteidigungszwecken formulieren) - Adressatin der Antwort.

<sup>152</sup> Vgl. Kirchbacher in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 154, Rz 8, (Stand 1.10.2013).

Dieses Handeln soll nun, ähnlich wie bei Caspar K.<sup>153</sup>, nicht auf der Ebene der konkreten Person diskutiert werden, sondern nur auf der *Rollenebene* vor dem Hintergrund des Interaktionssystems Gerichtsverhandlung. In Anbetracht der komplexitätsreduzierenden Funktion sozialer Systeme kann für den Richter die Zuschreibung der *RichterInnenrolle* über die *ZeugInnenrolle*, als weniger komplex beobachtet werden als die Zuschreibung der *Richterinnenrolle* über die *Rolle* des Opfers. Dafür gibt es zwei Gründe: Der erste Grund liegt in der größeren Bedeutung<sup>154</sup> der *ZeugInnenrolle* gegenüber der *Opferrolle* innerhalb des *role-sets* der *RichterInnenrolle*, da es die Funktion von ZeugInnen, die rechtlich als sogenannte „persönliche Beweismittel“<sup>155</sup> gelten, ist „die tatsächlichen Feststellungen des Urteils mitaufzubauen, die dann ihrerseits das Urteil tragen sollen“ (Panhuisen 2017, 2). Die enorme Bedeutung von ZeugInnen und ihren Aussagen kommt außerdem in dem relativ hohen Strafraumen von ein bis drei Jahren im Fall der Verurteilung wegen falscher Beweisaussage<sup>156</sup> zum Ausdruck, der, was die mögliche Höchststrafe betrifft, deutlich über Delikten wie der Körperverletzung (§83 StGB), der Nötigung (§ 105 StGB) oder der sexuellen Belästigung (§ 218 StGB) und gleichauf mit Delikten wie etwa der schweren Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder dem schweren Diebstahl (§ 128 Abs 1 StGB) liegt.

Der zweite Grund ergibt sich aus der ZeugInnenrolle und ihrer normativen Konzeption. Wie bereits dargestellt, wird die ZeugInnenrolle idealtypisch als 'sachlich' und 'emotionslos' konstruiert, weswegen die „emotionale Involviertheit“ nicht der ZeugInnenrolle zugeschrieben werden kann, sondern als Artikulationsweise einer anderen, einer 'interessierten Rolle' beobachtet werden muss. Eine solche 'interessierte Rolle', wie sie die Rolle des Opfers ist, kann aufgrund ihrer „emotionalen Involviertheit“ und im Hinblick auf den Ernst der Sache („*beim Strafverfahren hört sich der Spaß auf*“) in diesem Moment kein Raum innerhalb des Interaktionssystems gegeben werden. Schließlich bedarf es, um Recht zu sprechen, zumindest in der klassischen Selbstbeschreibung des Rechts, der Ausblendung solcher Emotionen, denn dieses Ausblenden ist grundlegend für die Selbstbeschreibung des Rechts, als 'order an reason', weswegen die Priorisierung der ZeugInnenrolle gegenüber der Opferrolle als systemspezifische Funktion beschrieben werden kann.

---

<sup>153</sup> Vgl. Kap.: 6.2.1.3 Zusammenfassung.

<sup>154</sup> Siehe Kap.; 2.3.4 Stabilisierungsmechanismen des role-set.

<sup>155</sup> Vgl. Kirchbacher in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 154, Rz 7, (Stand 1.10.2013).

<sup>156</sup> Vgl. § 288 Abs 1 StGB.

## b) Die Unterordnung der Opferrolle unter die Rolle des Angeklagten

Doch nicht allein in ihrem Verhältnis zur *Zeuginnenrolle* erweist sich die *Opferrolle* von untergeordneter Bedeutung, sondern sie wird auch der *Rolle* des Angeklagten untergeordnet, wie folgender Ausschnitt aus der letzten Einvernahme von Sarah H. im dritten Hauptverhandlungstermin verdeutlicht: Für ein besseres Verständnis bedarf es in diesem Fall einer detaillierten Kontextualisierung der Situation:

Sarah H. wurde im Zuge dieser letzten Sitzung bereits ausführlich befragt und schon aus der Vernehmung entlassen. Auf Anregung ihres Privatbeteiligtenvertreters wird Sarah H. nochmals in den Saal geholt, wobei die Problematik, die mit dieser nochmaligen Vernehmung verbunden ist, deutlich im Handeln des Richters zum Ausdruck kommt, der sich zu Beginn eindringlich bei Sarah H. entschuldigt, indem er sich nach vorne lehnt und sagt, dass „es ihm leid tue, dass man sie [Sarah H.] nochmals befragen müsse“.

Auf die anschließende Frage des Richters, ob Caspar K. durchgehend gleich stark gewürgt hätte, oder den Griff zwischendurch eventuell gelockert hätte, antwortet Sarah H.: „schauen sie es ist sehr schwer mich zu erinnern“. Der Richter beugt sich daraufhin wieder vor, blickt Sarah H. an und sagt, er wisse, dass es „schwer sei“ und dass es eine sehr detaillierte Frage sei. „Schauen sie, es ist sehr schwer sich daran zu erinnern, ich weiß es ist schwer, aber es geht hier für ihren Mann um viel“, denn „es droht ihm schließlich eine Verurteilung“. Diese Situation wirkt sehr angespannt, Sarah H.'s Stimme ist sehr zittrig. Es kommt zu einer gefühlten langen Pause, ca. 8 Sek, in der niemand etwas sagt [...]. Der Richter weist darauf hin, dass wenn Sarah H. sich nicht erinnern könnte, es in Ordnung wäre, im Kontext der Situation scheint aber klar, dass ein solches 'Sich-nicht-erinnern' als Antwort nur schwer möglich ist. Schließlich wurde Sarah H. extra für diese Frage nochmals in den Saal geholt. [...] Zusätzlich verstärkt das intensive Frageverhalten des Richters, der die Wichtigkeit der Frage bzw. Antwort betont, indem er Sarah H. auf die Konsequenzen, die Caspar K. drohen, hinweist, den Druck.

Ähnlich wie im Fall der Unterordnung der *Opferrolle* unter die *ZeugInnenrolle*, wird auch in dieser Sequenz die Unterscheidung *ZeugInnenrolle* und *Opferrolle* beobachtbar, allerdings weit weniger explizit. Zunächst zeigt die Sequenz abermals die *Priorisierung* der *Zeuginnenrolle* von Sarah H., um die herum die Situation strukturiert ist, an. Diese *Priorisierung* wird durch die wiederholte Befragung von Sarah H. ausgewiesen, was der Idee der schonenden Vernehmung von Opfern, durch Schutz vor Mehrfachvernehmung, entgegensteht (vgl. Sautner 2010, 351), insbesondere, da es bei der Frage abermals um die Erinnerungen an die konkrete Gewalthandlung geht. Diese *Priorisierung* der *Zeuginnenrolle* hängt in dieser Sequenz allerdings nicht mit der Selbstzuschreibung der *Richterrolle* zusammen, sondern mit der Orientierung des Strafrechts an der *Position* des/der Angeklagten. Diese Orientierung verdeutlicht die vorliegende Szene, indem sie Aufschluss darüber gibt, wie es um die *Prioritäten* der *Angeklagtenrolle* gegenüber der *Opferrolle* steht: In der eigenen Logik des Rechts, und insbesondere in jener der Hauptverhandlung, ist es prinzipiell nicht das Opfer oder die Zeugin, die vom Recht durch eine mögliche Verurteilung bedroht wird. Eine Verurteilung droht nur dem

Angeklagten und ob dieser schweren Drohung, schließlich gilt das Strafrecht als ultima ratio der rechtlichen Sanktionsmacht (vgl. Fuchs 2012, 1), geht es nur für den Angeklagten um viel und insofern können bis zu einem gewissen Grad die Interessen anderer *Positionen* hintangestellt werden.

Der Grund für diese Priorisierung liegt wiederum in der Logik der Gerichtsverhandlung selbst. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung als soziales System 'interessiert' sich nur in jenem Ausmaß für die Irritationen, die es selbst bei anderen und zu seiner Umwelt zählenden sozialen Systemen oder Bewusstseinsystemen, die das Recht als Teil ihrer eigenen Umwelt erfahren, auslöst, als diese strukturell mit der Hauptverhandlung gekoppelt sind<sup>157</sup>. Ein Beispiel für ein solches 'Interesse' ergibt sich - praktischer Weise - aus dem Opferschutz selbst. Das soziale System Gerichtsverhandlung ist insofern mit Bewusstseinsystemen strukturell gekoppelt, als es auf deren Eigenschaft, die vom System bereit gehaltenen *Rollen* konform zu übernehmen, angewiesen ist. In dieser Hinsicht muss das soziale System Gerichtsverhandlung daher Funktionen entwickeln, die es ihm erlauben, mit den Irritationen, die im Zuge der *Rollenübernahme* auftreten, umzugehen. Im Fall von Opfern, und der Irritation die durch deren potentielle „emotionale Involviertheit“ ausgelöst wird (nämlich die *ZeugInnenrolle* nicht systemadäquat zu übernehmen), erfüllen diese Funktion jene Opferschutzmaßnahmen, die unter den Terminus „schonende Vernehmung“ (vgl. Pühringer 2011) fallen. Die Funktion dieser Maßnahmen ist aber, je nachdem für welches System sie betrachtet werden, eine unterschiedliche. Für Bewusstseinsysteme, sprich für Personen, besteht die Funktion in der Reduktion der emotionalen Belastung und der Minimierung des Risikos einer Retraumatisierung. Für das Interaktionssystem Gerichtsverhandlung besteht die Funktion hingegen darin, die erwartungskonforme Übernahme der *Zeuginnenrolle*, d.h. die Vernehmungsfähigkeit, sicher zu stellen. Demgegenüber 'interessiert' sich das Interaktionssystem nicht für von ihm ausgelöste Irritationen und deren Bedeutung für andere Systeme, sofern diese Irritationen in anderen Systemen, mangels Reziprozität, die Funktion des Interaktionssystems Gerichtsverhandlung nicht betreffen, weswegen die Tatsache, dass es auch für Sarah H. 'um viel geht', nur eben aus rechtlicher Sicht jedenfalls nicht innerhalb des Strafverfahrens, keine Beachtung findet<sup>158</sup>,

---

<sup>157</sup> Das Konzept der „Strukturellen Koppelung“, das ansonsten weiterhin ausgespart wird, wird hier im Sinne der Konzeption von *Humberto Maturana* und *Francisco Varela* verwendet und bezeichnet die dauerhafte, wechselseitige Anregung von Strukturveränderungen zwischen zwei autopoietischen Einheiten (vgl. Maturana & Varela 2015, 85f).

<sup>158</sup> Die Feststellung, dass der Angeklagte für das Strafverfahren bedeutender ist, als das Opfer, ist freilich keineswegs eine besondere, sondern eine der grundlegendsten Eigenschaften des Strafrechts, seit dem Übergang zu einem öffentlichen Strafrecht (vgl. Sautner 2010, 40). Insofern wird hier keine „neue Erkenntnis“ vorgestellt, sondern dargestellt, wie sich diese Ausrichtung in der Praxis manifestiert und mit einer systemtheoretischen Begründung unterlegt.

### 6.2.3.2 Orientierungsrahmen: Die Unterordnung der Opferrolle auf der Ebene der Person

Nachdem nun die systembedingte Unterordnung *Opferrolle* diskutiert wurde, wird abschließend noch gezeigt, wie sich diese Unterordnung auf der Ebene der Person vollzieht. Die Analyse dieser Dynamik ist insofern von besonderem Interesse, als darin wiederum der 'vergeschlechtlichte', weil entlang von Geschlechterstereotypen gezogene, *Orientierungsrahmen* zum Ausdruck kommt. Besonders deutlich wird die Unterordnung der *Opferrolle* auf der Ebene der Person (von Sarah H.) in den nachfolgenden Sequenzen:

Der Richter spricht nun den Vorwurf seitens des Verteidigers und Caspar K. an, Sarah H. versuche sich durch das Strafverfahren einen Vorteil im Scheidungsverfahren zu verschaffen, wozu Sarah H. nach einigem Zögern angibt: „Nein. Nein, weil wenn es so wäre, dann hätte ich in diesen 18 Jahren irgendetwas von ihm gehabt, aber ich habe nichts“ [...] Der Richter fragt Sarah H. nun wie es im derzeit anhängigen Scheidungsverfahren stehe [...] wozu Sarah H. angibt „Ich war diejenige, die immer versucht hat, sich von Scheidung fernzuhalten. Das ist der Grund, warum ich ihn 18 Jahre toleriert habe. [...] Mein Ziel war es meine Kinder richtig in einer Familie zu erziehen. Ich habe ihn immer bestätigt und dadurch hat auch meine Selbstachtung Schaden genommen. Ich habe immer versucht unsere Familie aufrecht zu erhalten.“ [...] Der Richter fragt nun weiter, wie und wann Sarah H. von der Scheidung erfahren habe. Sarah H. sagt aus, sie hätte wenige Tage nach der Tat einen Brief bekommen [...] woraufhin der Richter wissen möchte, ob davor schon einmal über Scheidung gesprochen wurde. Dazu gibt Sarah H. an „Ich nicht. Ich wollte ihn zurückgewinnen. Ich habe ihm drei Monate per WhatsApp und ähnlichem Nachrichten geschickt, weil ich ihm gesagt habe, dass er damit aufhören soll, dass diese Frau nicht gut ist für ihn und dass das eine Schande für uns ist, wir haben zwei Teenager-Kinder“ Dann entschuldigt sich Sarah H. dafür, dass „ich so viel rede“.

Die Entschuldigung folgt auf die, bis zu diesem Zeitpunkt der Vernehmung von Sarah H., ersten ausführlichen Schilderungen über die familiäre Situation aus der Sicht von Sarah H., und damit als Abschluss einer Erzählung, die weder im mittelbarem noch unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tatgeschehen steht, sondern, wie zuvor gezeigt<sup>159</sup>, zentral für die Konstruktion der *Opferrolle* von Sarah H. ist. Wie bereits im Detail analysiert, zeigt diese Sequenz, wie Sarah H. sich in ihrer *Rolle* der *mater familias* aufopfert und damit die *Opferrolle* übernimmt und gerade hier erfolgt eine Entschuldigung, für die keiner der übrigen AkteurInnen einen Anlass gegeben hat. Es ist aus der Sicht von Sarah H. als Zeugin scheinbar nicht angemessen an dieser Stelle solange über die familiären Hintergründe und ihre Opfergeschichte zu sprechen, doch bricht sie nicht nur die Erzählung ab, sondern entschuldigt sich auch dafür, mit dieser Erzählung so viel Raum eingenommen zu haben. Die Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Zeuginnenrolle* erfolgt hier analog zur Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Rolle* der *mater familias* innerhalb des sozialen Systems Familie, was, wie in der

---

<sup>159</sup> Vgl. Kap.: 6.2.2.1 lit.c Orientierungsschema – Die Unterordnung der Opferrolle unter die Rolle der *mater familias*.



folgenden Zusammenfassung diskutiert wird, mit der 'vergeschlechtlichen' Konzeption der *Opferrolle* in Zusammenhang steht.

### 6.2.3.3 Zusammenfassung des Orientierungsrahmens bei Sarah H.

#### a) Rollenpriorisierung im Kontext konjunktiver und kommunikativer Erfahrungsräume

Die oben diskutierte Analyse der zentralen Orientierungsschemata zeigt zunächst, wie die *Opferrolle* von Sarah H. entlang der familiären *Rollen* entwickelt wird. Der entscheidende Unterschied zur Herstellung der *Opferrolle* von Caspar K. ist darin zu sehen, dass Caspar K. die familiären *Rollen* quasi als Steighilfe dienen, um seine *Rolle* als Opfer zu konstruieren. Erst durch die Selbstbeschreibung in der *Rolle* des guten Familienmenschen ist es ihm überhaupt möglich, seine *Opferrolle* zu übernehmen, zu 'spielen' und dadurch herzustellen. Bei Sarah H. erscheint die Herstellung der *Opferrolle* dagegen eher als Konsequenz der Übernahme der familiären *Rollen*. Durch die Übernahme und das 'Spielen' der *Rolle* der *mater familias* wird im Zusammenhang mit dem Verhalten von Caspar K. auch die Übernahme und das 'Spielen' der *Opferrolle* 'erforderlich. Diese 'Erfordernis' hat ihren Ursprung in einem bestimmten konjunktiven Erfahrungsraum, innerhalb dessen bestimmte soziale *Positionen* – etwa die der Ehefrau - und deren Übernahme für eine erfolgreiche „Geschlechterrollenidentität“ Voraussetzung sind. Infolge dessen vollzieht sich die Herstellung der *Opferrolle* entlang eines stark 'vergeschlechtlichen' Orientierungsrahmens, der auf einen konjunktiven Erfahrungsraum hinweist, innerhalb dessen die *Opferrolle* gegenüber familiären *Rollen* von untergeordneter Bedeutung ist, weswegen die Herstellung der *Opferrolle* stets im Anschluss an andere *prioritäre Rollen* erfolgt. Diese Unterordnung der *Opferrolle* findet sich interessanter Weise nicht nur innerhalb dieses speziellen konjunktiven Erfahrungsraumes, sondern auch im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, also in einem kommunikativen Erfahrungsraum, in dem die *Opferrolle* im Vergleich zur *Rolle* der Zeugin und im Vergleich zur *Rolle* des Angeklagten von untergeordneter Bedeutung ist. Dabei ist diese Struktur der strafgerichtlichen Hauptverhandlung das Ergebnis ihrer rechtlich angedachten Funktion, nämlich ein Urteil zu fällen, wozu man auf die Aussage von ZeugInnen angewiesen ist. In beiden Fällen, d.h. innerhalb des Systems Familie und innerhalb des Systems strafgerichtliche Hauptverhandlung, lässt sich aus der *Position* Opfer für Sarah H. keine in der jeweiligen systemspezifischen Fremdbeobachtung als funktional beobachtbare *Rolle* aktualisieren, weswegen die *Opferrolle* anderen *Rollen* - innerhalb des Systems Familie ist dies die *Rolle* der *mater familias* und innerhalb des System Strafgerichtsverhandlung ist es die *Rolle* ZeugIn - untergeordnet wird.

## b) Die Problematik der Doppelrolle Opferzeugin

Abschließend gilt es noch das konkrete Handlungsproblem, das sich aus der *Doppelrolle* Opferzeugin ergibt, zu diskutieren. Zu diesem Zweck sollen nochmals die zentralen Erwartungen der beiden *Positionen* hervorgehoben werden. Die *Position* Zeuge/Zeugin ist eine „dienende“ (Sautner 2014, 108) und das Interaktionssystem Gerichtsverhandlung beobachtet ZeugInnen grundsätzlich als Beweismittel und als solche haben sich ZeugInnen in ihrer *Rolle* vis-a-vis den aktiven AkteurInnen (insbesondere gegenüber RichterInnen) auch zu 'verhalten'. Der Blick in die rechtlichen Vorschriften<sup>160</sup>, Kommentare und die konkrete Praxis hat gezeigt, was darunter zu verstehen ist. ZeugInnen sollen richtig, vollständig und wahrheitsgemäß aussagen, ohne dabei eine Bewertung vorzunehmen. Sie sollen ohne „emotionale Involviertheit“ und „ganz sachlich“ ihre Aussage ablegen, damit das Gericht möglichst objektiv ein Urteil fällen kann. Demgegenüber weist die soziale *Position* Opfer schon aufgrund ihres Komplementärverhältnisses zur *Position* Täter eine eigene Betroffenheit auf. Die Übernahme der *Opferrolle* bringt daher stets eine gewisse persönliche Involviertheit mit sich. Als Konsequenz dieser persönlichen Betroffenheit - insbesondere im Kontext der durchaus belastenden Situation bei Gericht – ist ein gewisses Maß an emotionaler Involviertheit daher Teil des Erwartungssets der *Opferrolle*. Darüber hinaus ist eines der zentralsten Anliegen von Opfern die Anerkennung als Opfer, insbesondere auch vor Gericht (vgl. Sautner 2010, 218).

Das Problem, das sich nun aus der *Doppelrolle* ergibt, ist erheblich. Die Aufgabe von ZeugInnen ist es, zur Wahrheitsfindung beizutragen, wozu es notwendig ist, sich der 'kompetenten Skepsis' von RichterInnen auszusetzen. Die 'kompetenten Skepsis' richtet sich auf die Darstellung der Viktimisierung und damit auf jene Erzählung, die zentral für die Selbstbeschreibung des möglichen Opfers als Opfer ist. Diese systemadäquate Skepsis gegenüber dem Opfer-Sein, stellt für das mögliche Opfer (als Bewusstseinssystem) eine potentiell massive Irritation dar, der, entsprechend den Möglichkeiten dieses Bewusstseinssystem, begegnet werden muss. Eine dieser möglichen Umgangsformen ist dann bspw. jene, die innerhalb des sozialen Systems strafgerichtliche Hauptverhandlung als Emotion gedeutet wird, und die die bereits dargestellten Konsequenzen nach sich zieht. Verstärkt wird dieses Problem dadurch, dass auf der Ebene des Interaktionssystems die *Doppelrolle* Opferzeugin widersprüchliche Erwartungen in sich vereint, und dadurch gerade die für die Verhandlung so entscheidende *Zeuginnenrolle* kaum *rollenkonform* übernommen werden kann. Zwar wird innerhalb der Vernehmung systemadäquat die *Zeuginnenrolle* priorisiert, die *Opferrolle*

---

<sup>160</sup> Siehe Kap. 1.1.1 Opfer und Zeugin im Strafverfahren: Ein grundsätzlicher Rollenkonflikt?

folglich in dieser Hinsicht vernachlässigt, gleichzeitig allerdings, wie der nachfolgende Auszug aus der Urteilsverkündung zeigt, als funktionale Bezugskategorie aktualisierbar gehalten.

Der Richter wendet sich an Caspar K. und beginnt die Situation mittels der Tätergeschichte auszuführen [...]. Nach dieser Beschreibung geht er auf die Glaubwürdigkeit ein. Dabei sagt er, er wolle niemandem eine Lüge unterstellen, aber es gebe eine „tendenziöse Wahrnehmung“ in solchen extremen Situationen. [...] Es gibt Gründe wieso die Darstellung der Sarah H. und der Tochter als falsch oder unpräzise gelten z.B angesichts der Familiensituation und des Scheidungsverfahrens, weil solche Ausnahmesituationen oder problematische Situationen Auswirkungen auf die Wahrnehmung und damit auf die Glaubwürdigkeit haben können.

Im Interaktionssystem ist es nun nicht mehr die *Rolle* von Sarah H. als Zeugin, an die angeknüpft wird, sondern jene *Rolle*, die das Ergebnis solcher „Ausnahmesituationen“ ist, was im Fall von Sarah H, wohl ihre *Rolle* als Opfer ist. Die Wahrnehmung von Erlebnissen in der *Opferrolle* ist dann nicht mehr objektiv, sondern „tendenziös“, was Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit und die rechtliche Bewertung der Darstellung hat. Die 'Anerkennung' der *Opferrolle* führt also – zumindest in diesem Fall – zur 'Aberkennung' der *ZeugInnenrolle* und damit zu Ablehnung der *Opferrolle* im Strafverfahren.

### 6.3 Komparative Analyse der Orientierungsmuster und Zusammenfassung der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden nun die wichtigsten Ergebnisse im Rahmen des fallinternen Vergleichs der *Orientierungsschemata* und der *Orientierungsrahmen* vorgestellt und Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Konstruktion der *Opferrolle* zusammenfassend besprochen. Im Anschluss daran werden jene Herausforderungen, die sich aus der *Doppelrolle* Opferzeugin ergeben thematisiert. Zunächst erscheint es allerdings hilfreich an dieser Stelle nochmals das Forschungsproblem in Erinnerung zu rufen.

Im Zuge der Analyse des Fallprotokolls einer Gerichtsverhandlung wurde der Frage nachgegangen, wie in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor dem Hintergrund der Anklage wegen häuslicher Gewalt, verschiedene Opferrollen thematisiert, 'erzeugt' und hervorgebracht werden. Von soziologischem Interesse ist die Frage aufgrund der Konflikthaftigkeit dieser Situation, die unter anderem aus der prekären Situation in der sich OpferzeugInnen befinden resultiert. Diese prekäre Situation hängt mit der Tatsache zusammen, dass es im Zuge des Verhandeln über Schuld und Unschuld des Angeklagten zum einem Anzweifeln der *Opferrolle* des Opfer und einem sogenannten 'victim contest' kommen kann, indem sowohl vom (potentiellen) Opfer der angeklagten Straftat, als auch vom Angeklagten selbst die Rolle als Opfer beansprucht wird. Infolge finden sich unterschiedliche Erzählung darüber, wer 'wirklich' Opfer ist, die in diesem 'victim contest' miteinander

darum ringen, ob per richterlichem Urteil die, bis dahin als bedingt, angenommene, **ex ante Opferrolle** der Opferzeugin bestätigt oder aufgrund eines Freispruchs aus strafrechtlicher Sicht verworfen wird. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Konstruktionsprozesse dieser unterschiedlichen Opferrollen, die gegeneinander sozusagen in den Ring geworfen werden, zu rekonstruieren. Sinn und Zweck dieser Rekonstruktion ist einerseits zu zeigen, wie aus verschiedenen Perspektiven auf die soziale Position Opfer zugegriffen und die Rolle als Opfer aktualisiert werden kann, und andererseits jene Probleme, mit denen sich OpferzeugInnen im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung konfrontiert sehen und die im Zusammenhang mit der Herstellung ihrer Opferrolle stehen, explizit zu machen. Im Folgenden sollen nun die beiden Forschungsfragen nacheinander beantwortet werden.

*I. Wie werden im Rahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung die verschiedenen Opferrollen thematisiert, 'erzeugt' und hervorgebracht?*

*a) Die familiären Rollen als Ausgangspunkt der Opferrollen*

Wie die Analyse des Datenmaterials zeigt, erhalten sowohl die *Opferrolle* die der Angeklagte für sich in Anspruch nimmt, als auch die *Opferrolle*, die die *Opferzeugin* geltend macht, ihre Form insbesondere innerhalb des Bezugssystems Familie. Die 'Common-Sense-Typisierung' verschiedener familiärer *Positionen*, orientiert sich dabei zunächst an den Konstruktionsprozessen der jeweiligen familiären *Rollen* und ihrer *Referenzrollen*, wobei diese stets in Relation, d.h. in sinnhaften Anschluss, zu der strafverfahrensrelevanten Unterscheidung möglicher Täter und mögliches Opfer gesetzt werden (müssen). Die auf diese Weise in Relation gesetzten Sinneinheiten erzeugen dabei auf der normativen Zuschreibungsebene entweder durch die Explikation von Erwartungswidersprüchen *Rollendissonanz*, ('guter Familienmensch' vs. 'Gewalttäter') oder durch die Explikation von Erwartungskompatibilität *Rollenkonsonanz* ('patriarchaler-aggressiver Ehemann' vs. 'Gewalttäter'). Im Detail stellt sich diese Rekonstruktion, die den zentralen Unterschied im Hinblick auf das Bezugssystem Familie, hervorbringt, folgendermaßen dar: Während Caspar K. in seiner Selbstbeschreibung trotz allem was er für seine Familie tut, Opfer wird, wird Sarah H. Opfer, gerade weil sie bereit ist alles für die Familie zu tun. Die *Opferrolle* der Sarah H. entsteht zunächst im Zuge der Aufopferung in der *Rolle* der *mater familias* für die Familie, d.h. dem Hintanstellen der eigenen Person und der eigenen Bedürfnisse zum Erhalt der Familie, woraus die Unterordnung der *Opferrolle* unter die familiären *Rollen* resultiert. Caspar K.'s *Opferrolle* dagegen wird vereinfacht beschrieben, nämlich als die simple Konsequenz des Verhaltens von Sarah H., d.h. einer simplen TäterIn-Opfer-Erzählung.

## b) Implizität und Explizität der Konstruktionsprozesse und ihre Folgen

Wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Konstruktionsprozesses der *Opferrolle* von Caspar K., der sich durch beinahe alle *Interaktionsfiguren* (Richter-Angeklagter, Richter-Strafverteidiger, Angeklagter-Strafverteidiger und (Opfer-)Zeugin-Strafverteidiger) hindurchzieht, ist sein impliziter Charakter. Dieser implizite Charakter kommt einerseits im Zuge der 'Täter-Opfer-Umkehr', als die andere Seite der Beschreibung von Sarah H. als Täterin, und andererseits im Zuge der *expressiven Distanzierung*, von der von Caspar K. für sich selbst aber gleichzeitig, implizit in Anspruch genommen *Opferrolle*, bspw. in Form der Zuschreibung der *Opferrolle* an eine legitime dritte Person (Jasmin K.), zum Ausdruck. Unter anderem ist es diese 'Implizität', die als grundlegend dafür gesehen werden kann, dass die Abschirmung des *Rollenhandelns* in der *Opferrolle* seitens Caspar K. gelingt, d.h. die Selbst- und Fremdbeschreibung<sup>161</sup> von Caspar K. als Opfer, nie wirklich das Ziel der richterlichen Skepsis wird, und Caspar K. den Erwartungen die mit dieser *Rolle* einhergehen nicht entsprechen muss.

Demgegenüber ist der Konstruktionsprozess der *Opferrolle* bei Sarah H., schon aufgrund der **ex ante** zugeschriebenen **Opferrolle** explizit (gestaltet sich daher auch in Bezug zu dieser) und vollzieht sich auf zwei Ebenen: Einerseits auf der thematischen Ebene, auf der die *Opferrolle* als das Thema verschiedener *Interaktionsfiguren* - insb. der *Interaktionsfigur* Richter-Zeugin - aktualisiert wird, andererseits auf der Zuschreibungsebene, auf der die *Opferrolle* im Zusammenhang mit der Zuschreibung von Belastungserscheinungen, „*emotionaler Involviertheit*“ oder „*tendenziöser Wahrnehmung*“, als adressierbare *Rolle* ausgeflaggt wird. Die Konsequenz der expliziten Anschlussmöglichkeit an die *Opferrolle* von Sarah H. besteht darin, dass sich Sarah H. wie die nachfolgende Sequenz zeigt, immer wieder mit potentiellen Erwartungen an die *Opferrolle* konfrontiert sieht.

Caspar K gibt an, dass sich mittels Kreditkartenabrechnungen [...] dies Behauptung [von Sarah H.] über [ihre] Schmerzen [aufgrund der Tat] widerlegen ließe. Laut den Angaben von Caspar K. zeigen diese Abrechnungen, dass in den Tagen nach der angeblichen Tat, Sarah H keineswegs zuhause geblieben ist, sondern sowohl beim Friseur, in verschiedenen Restaurants und mehrere Male beim Flughafen gewesen sei, wo sie sich eine „teure Brille gekauft“ hat. Das sei „sehr abnormal, zu dem was bis jetzt gesagt wurde.“ Daraufhin fragt der Richter ob das heiße, „dass man mit Prellungen nicht zum Friseur gehen oder essen gehen kann?“ [...] Caspar K. erwidert, er wolle damit lediglich zeigen, dass Sarah H's Angaben bezüglich der Schmerzen falsch sein, da die Kreditkartenabrechnungen zeigen, „dass sie ständig Kaffeehausbesuche, Eis essen, Sushi essen, Kino Besuche etc. gemacht hat. Das heißt also vier Tage nach dem angeblichen Vorfall ist sie zum Gourmet einkaufen gegangen und so. Man sieht, dass sie nicht [aufgrund der Schmerzen zu Hause] bleiben hat müssen.“

---

<sup>161</sup> Vorrangig durch den Strafverteidiger und vereinzelt auch durch den Richter.

Die Grundlage auf der die Darstellung der *Opferrolle* von Sarah H. hier 'angegriffen' wird, ist der Verweis auf (vermeintlich) normative Erwartungen an die *Opferposition*: Wer Opfer einer Gewalttat wurde und dabei Verletzungen erlitten hat, der geht, ganz unabhängig vom der Schwere der Verletzungen, in den darauffolgenden Tagen nicht einkaufen, essen oder zum Friseur. Mit dieser Explikation vermeintlicher Erwartungswidersprüche wird nur die *Opferrolle* von Sarah H. konfrontiert.

c) *Hegemoniale Männlichkeit und das feminisierte Opfer: Das soziale Geschlecht als Orientierungsrahmen*

Gemeinsamkeiten und Unterschiede finden sich aber nicht nur bei den *Orientierungsschemata*, sondern auch beim *Orientierungsrahmen*, innerhalb dessen die *Opferrollen* hervorgebracht und erzeugt werden. Sowohl die Konstruktion der *Opferrolle* des Angeklagten, als auch die der *Opferrolle* der Opferzeugin, sind, wie bereits die Entwicklung der *Opferrollen* entlang der familiären *Positionen* nahelegt, an einem stark 'vergeschlechtlichten' Rahmen orientiert. Dieser 'vergeschlechtlichte' Rahmen ist dabei in unterschiedlicher Weise in die jeweiligen Konstruktionsprozesse eingeschrieben. Die Entwicklung der *Opferrolle* von Caspar K. verläuft entlang des Bildes hegemonialer Männlichkeit (Connell 2001; Connell & Messerschmidt 2005), das in klarer Abgrenzung zum feminisierten Opfer (Stückler 2014) steht. Deswegen wird die *Opferrolle* des Caspar K. über die expressive Distanzierung des Caspar K. von seiner *Opferrolle* etwa im Zuge der Zuschreibung der *Opferrolle* an Jasmin K., thematisiert und erzeugt.

Im Unterschied zu Caspar K. führt die Orientierung am 'vergeschlechtlichten' Rahmen bei Sarah H. dazu, dass zunächst innerhalb des Systems Familie, und später auch innerhalb des Systems strafgerichtliche Hauptverhandlung, andere *Rollen* gegenüber der *Opferrolle* priorisiert werden. Diese Priorisierung anderer *Rollen*, oder umgekehrt, die Unterordnung der *Opferrolle*, ist dabei, bei allen schweren Nachteilen die sie auf der Ebene der Person mit sich bringt, innerhalb dieser Systeme funktional: Die Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Rolle* der *mater familias* stabilisiert im Fall des gewalttätigen Ehemannes das System Familie, sofern der Familienerhalt, sowie Sarah H. es beschreibt, milieu- und sozialisationsbedingt prioritäres Ziel ist und als Aufgabe der *Rolle* der *mater familias* auferlegt wird<sup>162</sup>.

---

<sup>162</sup> Hiermit soll keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, der Autor wäre der Meinung, die Unterordnung der *Opferrolle* wäre positiv, noch sollen in irgendeiner Form gewalttätige Übergriffe relativiert werden. Die Darstellung der Funktionalität der Unterordnung beruht nicht auf der persönlichen Wertung des Autors, sondern auf den Aussagen der Opferzeugin die angibt: sie habe die „*Schläge ertragen für den Erhalt unserer Familie, weil ich so erzogen worden bin*“ oder, „*weil mir die Schläge nicht wichtig waren [...] auch wenn das dumm und unverständlich klingt*“.

Im Fall der strafgerichtlichen Hauptverhandlung dokumentiert sich der 'vergeschlechtlichte' Rahmen zunächst in der Zuschreibung von Emotionalität. Emotionalität als expressive Eigenschaft (vgl. Weinbach 2004, 43) ist stark mit der *Position* Opfer verknüpft (vgl. HANAUER HILFE e.V. 2009), und expressive Eigenschaften wiederum werden eher Frauen zugeschrieben (vgl. Eckes 2008, 172), was mitunter als ein Grund für die Feminisierung des Opfer gesehen werden kann. Wie bereits dargestellt, sind Emotionen in der Selbstbeschreibung des Rechts aber eher hinderlich, weswegen innerhalb des Systems strafgerichtliche Hauptverhandlung, die *Priorisierung* der ZeugInnenrolle gegenüber der *Opferrolle*, der Funktion dient, diese „emotionale Involviertheit“ abzublenden und so die Aussagen von Opferzeuginnen als Beweismaterial beobachten zu können. *Rollenpriorisierung* kann somit als zentraler Strukturierungsmechanismus innerhalb der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bezeichnet werden.

## *II. Mit welchen Herausforderungen und Widersprüchen ist die Doppelrolle OpferzeugIn im Hinblick auf die Herstellung ihrer Opferrolle konfrontiert?*

Die zweite Frage, mit der sich die vorliegende Arbeit auseinandersetzt, betrifft die Herausforderungen mit denen sich *OpferzeugInnen* konfrontiert sehen und die jetzt nochmals zusammengefasst dargestellt werden sollen.

Neben der **ex ante** Zuschreibung **der Opferrolle**, aufgrund derer Sarah H's jetziges wie früheres Handeln und ihre Opfererzählung mit den normativen Erwartungen der 'Common-Sense-Typisierung' der *Opferposition* abgeglichen wird, ist das größte Problem der *Doppelrolle* OpferzeugIn darin zu sehen, dass man nicht 'zu viel' Opfer sein darf. Um diese Herausforderung zu verdeutlichen soll an dieser Stelle kurz auf zwei Beispiele aus anderen Fällen, die im Zuge der Erhebungsphase beobachtet wurden, kurz eingegangen werden. In einen Fall, wurden beide Eheleute (sie sollen hier Frau Meixner und Herr Meixner heißen) als Beschuldigte, die sich wechselseitig attackiert haben sollen, geführt, Frau Meixner berief sich für ihre Tathandlung allerdings auf Notwehr. Der Richter begründete den Schuldspruch gegen Frau Meixner so: „*Sie haben auf die Tränendrüse gedrückt*“ und ihre Aussage „*heute ausgeschmückt*“. Die Darstellung von Emotionalität wird hier als übertrieben und beabsichtigt beobachtet, weshalb Frau Meixner die *Opferrolle* nicht zugesprochen wird. In dem anderen Fall beurteilt eine Richterin die *Opferzeugin* als glaubwürdig, weil diese „*den Angeklagten nicht über die Maße belastet hat, weil sie angibt, bisherige Drohungen und Watschen nicht angezeigt zu haben [...]* und sie hätte auch nicht dauernd gesagt, dass sie Angst hat“. Diese *Opferzeugin* wird also unter anderem deswegen für glaubwürdig gehalten, weil sie die *Rolle* des Opfers nicht 'überspielt', man könnte auch sagen, weil sie die *Opferrolle* in ihrer Darstellung nicht priorisiert.

Diese Beispiele zeigen, dass es innerhalb des Erfahrungsraumes strafgerichtliche Hauptverhandlung, normative Erwartungen im Hinblick auf das Verhalten von OpferzeugInnen gibt, wozu insbesondere die Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Zeuginnenrolle* zählt. Diese normativen Erwartungen stehen aber, etwa bei der Frage der Angemessenheit von „*emotionaler Involviertheit*“, in einem Spannungsverhältnis zu der 'Common-Sense-Typisierung' von Opferverhalten, da Opfern grundsätzlich „*emotionale Involviertheit*“ zugestanden wird. Diese besondere normative Erwartung innerhalb des Erfahrungsraumes strafgerichtliche Hauptverhandlung besteht nun darin, diese „*emotionale Involviertheit*“ nicht zu zeigen. Je nachdem, ob *OpferzeugInnen* dieser Erwartung entsprechen oder nicht, hat dies Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit in der *ZeugInnenrolle*. Dieser Feedbackeffekt, der *Opferrolle* auf die *ZeugInnenrolle*, stellt vermutlich die größte Herausforderung für die *Doppelrolle* Opferzeugin dar, und unterscheidet diese klar von der *Rolle* des *Angeklagten*, bei dem eine solche Verweisungsmöglichkeit, zumindest im gegenständlichen Setting, nicht gegeben scheint. Schließlich kann jegliches Handeln des Angeklagten, entlang des 'Um-Zu-Motivs' der Angeklagtenrolle rekonstruiert werden.

In diesem Punkt dokumentiert sich nun auch eine weitere zentrale Problematik der *OpferzeugInnenrolle*, nämlich die systemimmanente *Priorisierung* des/der Angeklagten, für den/die es innerhalb der Systemlogik des Rechts „*um viel geht*“, denn schließlich droht ihm/ihr eine Verurteilung. Die Priorisierung des Angeklagten drückt sich juristisch formuliert in dessen Stellung als Verfahrenspartei, gegenüber der vorrangig, aufgrund der Priorisierung der *ZeugInnenrolle*, als Beweismittel gesehene Rolle der OpferzeugInnen aus. Diese Unterschiedlichkeit, die auch im Zuge des sogenannten restaurativen Umgangs mit bestimmten Straftaten, beim dem alle Beteiligten als „*stakeholder*“ betrachtet werden (vgl. Sautner 2014, 161), aufgelöst werden soll, hat ihre Grundlage darin, dass sich die strafgerichtliche Hauptverhandlung als soziales System nur in jenem Ausmaß für die Irritationen 'interessiert', die es selbst bei anderen Systemen auslöst, als diese wiederum Perturbationen (vgl. Maturana & Varela 2015, 27) für die Hauptverhandlung darstellen. Es ist daher essentiell die Beschuldigtenrechte des Angeklagten, die für moderne Strafverfahren von zentraler Bedeutung sind, zu wahren, und einen Sachverhalt soweit aufzuklären, bis die Schuld von Angeklagtem entweder, wie es RichterInnen gerne formulieren, „*mit der für das Strafverfahren notwendigen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit*“ feststeht oder Beschuldigte freigesprochen werden. Demgegenüber 'interessiert' sich das Interaktionssystem 'strafgerichtliche Hauptverhandlung' nicht für von ihm ausgelöste Irritationen und deren Bedeutung für andere Systeme, wie eine für Bewusstseinssysteme/Personen, als diese, mangels Reziprozität, die Funktion des Interaktionssystems Gerichtsverhandlung nicht betreffen.



Schlussendlich sieht sich Sarah H. auch noch mit der Zuschreibung der *Täterinnenrolle* konfrontiert, die die Folge der Täter-Opfer-Umkehr im Konstruktionsprozess der *Opferrolle* von Caspar K. ist. Die Zuschreibung der *Täterinnenrolle* an Sarah H. erfolgt dabei nicht nur durch Caspar K. und dessen Verteidiger, sondern im Laufe der Verhandlung auch immer wieder durch den Richter. Sarah H. muss infolge in ihrer *Rolle* als Zeugin darlegen, weswegen sie nicht Täterin ist, bspw. indem sie dem Richter glaubhaft vermitteln muss, dass sie selbst den Strafprozess nicht deshalb führe, um sich Vorteile im Scheidungsverfahren zu verschaffen. Im Gegensatz zu Caspar K., der seine Verteidigung in der *Interaktionsfigur* Angeklagter-Richter vollziehen kann, und in dieser Hinsicht über bestimmte Aussageprivilegien verfügt, wie die Möglichkeit jederzeit zu schweigen, muss sich Sarah H. in der *Interaktionsfigur* Zeugin-Richter verteidigen. Zentral für diese *Rolle* sind dabei u.a. die Wahrheitspflicht und die grundsätzliche Aussagepflicht, weswegen Sarah H. zu ihre Verteidigung nicht über dieselben Mittel verfügt wie Caspar K. und insofern mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert ist. Ferner tragen solche Vorwürfe möglicherweise auch zur „*emotionalen Involviertheit*“ von Opfern - inklusive aller daraus resultierenden Konsequenzen für die *Rolle* als Zeugin - bei, indem Opfern auf diese Weise das Gefühl gegeben wird, selbst auf der Anklagebank zu sitzen, und das, wo doch eigentlich der Täter und dessen Handeln im Zentrum der rechtlichen Schuldfrage stehen sollten.

## 7. Fazit und rechtspolitischer Ausblick

### 7.1 Fazit

Zentrales Anliegen der vorliegenden Arbeit war es, innerhalb des Interaktionssystems 'strafergerichtliche Hauptverhandlung' die unterschiedlichen Konstruktionsprozesse der unterschiedlichen *Opferrollen*, die von OpferzeugInnen auf der einen Seite und von Angeklagten auf der anderen, im Ringen um ein richterliches Urteil, gegeneinander gestellt werden, zu rekonstruieren. Das Interesse hinter dieser Rekonstruktion bestand darin, zu zeigen, wie aus verschiedenen Perspektiven auf die *soziale Position* Opfer zugegriffen und die *Rolle* als Opfer hergestellt werden kann, und welchen Unterschied diese standortabhängigen Möglichkeiten innerhalb des Interaktionssystems 'strafergerichtliche Hauptverhandlung' im Hinblick auf die Frage nach Schuld/Unschuld, Verurteilung/Freispruch, oder eben die (Nicht-)Feststellung des Täters bzw. des Opfers machen. Innerhalb dieses, die gegenständliche Untersuchung rahmenden Forschungsinteresses, lag der Fokus auf der *Position* von OpferzeugInnen und darauf, mit welchen Herausforderungen sich diese aufgrund ihrer *Doppelrolle* konfrontiert sehen.

Die Analyse anhand eines exemplarischen Falles zeigt dabei deutlich wie innerhalb des Interaktionssystems 'strafergerichtliche Hauptverhandlung' unterschiedliche Orientierungsschemata, insbesondere in Form von *sozialen Rollen* aus dem Bezugssystem Familie, sowie ein 'vergeschlechtlichter', d.h. ein mit bestimmten klassischen geschlechterstereotypen Vorstellungen aufgeladener Orientierungsrahmen, zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Konsequenz dieser Relationierung ist, dass im Lauf der strafgerichtlichen Hauptverhandlung einer Struktur entsteht, die die Möglichkeiten der einzelnen Verfahrensbeteiligten in ihren *Rollen* an die verfahrensrelevante Unterscheidung Täter/Opfer anzuschließen, erweitert oder einschränkt.

Wie sich zeigt, ist es vor allem die *Position* des Angeklagten und ihre zentrale Bedeutung für die strafgerichtliche Hauptverhandlung, die es ermöglicht, aus der *Angeklagtenrolle* heraus weitgehend 'unangefochten' die eigene *Opferrolle* zu konstruieren und ihr, obwohl von der Beobachtung durch das Interaktionssystem abgeschirmt, innerhalb des Interaktionssystems eine Bedeutung zu geben, die erhebliche Konsequenzen (Täter-Opfer-Umkehr) für die verfahrensrelevanten *Rollen* der Opferzeugin mit sich bringt. Demgegenüber erscheint die *Doppelrolle* Opferzeugin in ihren Möglichkeiten an die verfahrensrelevante Unterscheidung Täter/Opfer, im Zuge der Konstruktion der eigenen *Opferrolle* anzuknüpfen, eingeschränkt. Diese Einschränkung hängt mit dem 'vergeschlechtlichten' Rahmen und den systemeigenen Funktionen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Sicherung der Rollenübernahme) zusammen. Angesichts der normativen Erwartungen die in der *Position* Zeugin,

nämlich sachlich auszusagen, und die *Position* weibliches Opfer, nämlich emotional involviert zu sein, angelegt sind, vereint die *Doppelrolle* Opferzeugin widersprüchliche Erwartungen. Diesbezüglich zeigt die Rekonstruktion der unterschiedlichen 'Mechanismen', die besondere Schwierigkeit, mit der sich die Opferzeugin dadurch konfrontiert sieht: Primär wird von Opferzeuginnen die normkonforme Übernahme der *Rolle* Zeugin, d.h. die Unterordnung der *Opferrolle* unter die *Rolle* der Zeugin erwartet. Der normkonformen *Rollenübernahme* der *Zeuginnenrolle* stehen allerdings die normativen Erwartungen an die *Rolle* des Opfers entgegen, insbesondere was die Frage der 'emotionalen Involviertheit' betrifft. An diese 'emotionale Involviertheit' kann dabei, innerhalb des Systems entweder 'positiv' angeschlossen werden, („und sie hätte auch nicht dauernd gesagt, dass sie Angst hat“), wodurch die *Zeuginnenrolle* erwartungskonform übernommen wird, oder negativ („ich weiß dass sie persönlich betroffen sind“), wodurch die Aussagen der *Zeuginnenrolle* als bspw. „tendenziös“ gewertet werden. Im Gegensatz zum Interaktionssystem ist es aber auf der Ebene der Person (dem Bewusstseinssystem) für die Person selbst dabei kaum möglich, die *Rollen* derart klar zu trennen, da ersten die Motivzuschreibung stets vom vis-a-vis in der jeweiligen Interaktionsfigur abhängt (Caspar K. wird in Sarah H. wohl nie das Opfer sehen) und zweitens die Involviertheit in eine emotionale Situation Konstitutionsmerkmal der *Opferposition* ist. In dieser Hinsicht ist der *Doppelrolle* Opferzeugin grundsätzlich ein prekärer Moment eingeschrieben.

## 7.2. Rechtspolitischer Ausblick

Das hier dargestellte Problem ist in der Rechtswissenschaft nicht unbekannt und folgt aus den Überlegungen zur Verfahrensstellung von OpferzeugInnen. Diesbezüglich geht es um die Frage, ob der Position als Zeuge/Zeugin und damit der Stellung als Beweisquelle, oder aber der Position als Opfer und damit der Stellung als Verfahrenssubjekt, mehr Beachtung im Verfahren beigemessen werden soll. Dabei wird gegen die verstärkte Einbindung des Opfers als Verfahrenssubjekt u.a. die daraus folgende Entwertung der ZeugInnenaussage des Opfers angeführt (vgl. Sautner 2010, 108ff). Wie die vorliegende Arbeit gezeigt hat, ist dieses Problem allerdings nicht an die Frage der rechtlichen Stellung von Opfern geknüpft, sondern bereits dadurch begründet, dass Opferzeuginnen grundsätzlich mit konfligierenden *Rollenerwartungen* zu kämpfen haben, die schon durch die der strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingeschriebenen *Positionszuschreibungen* bedingt sind. Stellt man sich infolgedessen die Frage, welche Möglichkeiten es gäbe, diese grundsätzliche Problematik mit der sich OpferzeugInnen unter bestimmten Umständen konfrontiert sehen, zu entschärfen, so kann auf die US-amerikanische Praxis des sogenannten **Victim Impact Statement** (VIS) hingewiesen werden. Beim VIS handelt es sich „um eine Stellungnahme des Opfers, in der es unabhängig von seiner Zeugenaussage die Auswirkungen der Tat auf sein Leben schildert“ (Sautner 2014, 109), wobei jegliche Form von Beeinträchtigung, gleich ob sie physischer, psychischer, emotionaler, finanzieller oder sozialer Art ist, thematisiert werden kann (ebd.). Hinsichtlich der verfahrensbezogenen Interessen von Opfern dient das VIS, das im US-amerikanischen Strafverfahren die einzige Form der Opferbeteiligung darstellt (ebd.), u.a. dazu eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, indem dem Opfer das Gefühl gegeben werden soll, aktiv am Verfahren beteiligt zu sein, und gegenüber dem Angeklagten nicht nachteilig behandelt zu werden (vgl. Hanloser 2010, 22)<sup>163</sup>. Für die hier behandelte Frage, nämlich wie das Problem der kontradiktorischen Erwartungen an die *Doppelrolle* OpferzeugIn entschärft werden könnte, ist damit bereits die zentrale Funktion des VIS hervorgehoben: dadurch, dass es dem Opfer die Möglichkeit gibt, im Rahmen einer separaten Stellungnahme nur als Opfer und nicht zugleich als Zeugin aufzutreten, wird der oben dargelegte Feedbackeffekt möglicherweise entschärft, da eine klare Trennung beider *Rollen* vollzogen wird.

---

<sup>163</sup> An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das VIS nicht im Rahmen der Verhandlung über die Schuld/Unschuld von Angeklagten, sondern erst im Zuge der Verhandlung über das Strafausmaß (im US-amerikanischen sind diese zwei getrennt nacheinander geführte Verfahren) vorgetragen werden kann (vgl. Hanloser 2010, 10). Außerdem bringt auch das VIS problematische Aspekte für das Opfer mit sich. So steigt möglicherweise das Risiko eines Vertrauensverlustes des Opfers gegenüber der Strafjustiz, falls, wie häufig der Fall, das VIS keinen Unterschied in der Strafzumessung macht (vgl. a.a.O. 50). Darüber hinaus kann es gerade durch das VIS zu einer sekundären Viktimisierung kommen, da die dort getätigten Angaben womöglich die Grundlage für Angriffe der Verteidigung im weiteren Verlauf des Verfahrens bilden, diese gar herausfordern (vgl. a.a.O. 53).

## Literaturverzeichnis

Abels, H. (2009). *Einführung in die Soziologie: Band 1: Der Blick auf die Gesellschaft*. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Abels, H. (2009a). *Einführung in die Soziologie: Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft*. (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Appelt, B. Höllriegl, A. & Logar R. (2001). Teil VI. Gewalt gegen Frauen und Kinder. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung*. Wien, 377-502.

[http://www.oif.ac.at/publikationen/weitere\\_publicationen/detail/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=2334&cHash=cb1da09ba8d53d48a5caaa2b5c34fb84](http://www.oif.ac.at/publikationen/weitere_publicationen/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2334&cHash=cb1da09ba8d53d48a5caaa2b5c34fb84) [Letzter Zugriff 28.5.2018].

Arndt, S. (2015). Ambivalente Rechtssubjektivität. Zur Position Asylsuchender in der gerichtlichen Interaktion. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 35(1), 117-142.

Atkinson, P., Coffey, A., Delamont, S., Lofland, J. & Lofland, L. (2007). Editorial Introduction. In: Atkinson, P., Coffey, A., Delamont, S., Lofland, J. & Lofland, L. (2007). *Handbook of Ethnography*. London: Sage, 1-9.

Atkinson, J. M., & Drew, P. (1979). *Order in court: The organisation of verbal interaction in judicial settings*. London: Macmillan.

Atteslander, P. (2010). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. (13. Aufl.). Berlin: Erich Schmidt.

Baecker, D. (2005). Einleitung. In: Baecker, D. (Hrsg.). *Schlüsselwerke der Systemtheorie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bates, F. L. (1956). Position, Role and Status: A Reformulation of Concepts. *Social Forces*, 34(4), 313-321.

Bates, F. L. (1962). Some observations concerning the structural aspect of role conflict. *The Pacific Sociological Review*, 5(2), 75-82.

Baur, N., & Blasius, J. (2014). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Bennett, W. L. & Feldman, M. S. (2014). *Reconstructing Reality in the Courtroom. Justice and Judgement in American Culture*. (2. Ed.). New Orleans: Quid Pro Books.

Bergmann, R. J. (2015). Ethnomethodologie. In: Flick, U., Kardorff, E. von, & Steinke, I. (2015). *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*. (11. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl., 118-135.

Bertel, C., & Venier, A. (2015). *Strafprozessrecht*. (8. Aufl.). Wien: Manz.

Biddle, B. J. (1986). Recent Development in Role Theory. *Annual Review of Sociology*, 12, 67-92.

Bohnsack, R. (1998). Rekonstruktive Sozialforschung und der Grundbegriff des Orientierungsmusters. In: Siefkes, D., Eulenhöfer P., Stach H., & Städtler K. (Hrsg.). *Sozialgeschichte der Informatik: Kulturelle Praktiken und Orientierungen*. Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl., 105-121.

Bohnsack, R. (2006). Gruppendiskussion. In: Schmitz, S.-U., & Schubert, K. (Hrsg.). *Einführung in die politische Theorie und Methodenlehre*. Opladen: Barbara Budrich, 69-88.

Bohnsack, R. (2010). Dokumentarische Methode und Typenbildung – Bezüge zur Systemtheorie. In: John, R. (Hrsg.). *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 291-320.

Bohnsack, R. (2010a). Orientierungsmuster. In: Bohnsack, R., Marotzki, W., & Meuser, M. (Hrsg.). *Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung. Ein Wörterbuch*. (3. Aufl.). Opladen: Verlag Barbara Budrich, 132 – 133.

Bohnsack, R. (2012). Orientierungsmuster, Orientierungsrahmen und Habitus. Elementare Kategorien der dokumentarischen Methode mit Beispielen aus der Bildungsmilieuforschung. In: Schittenhelm, K. (Hrsg.). *Qualitative Bildungs- und Arbeitsmarktforschung - Grundlagen, Perspektiven, Methoden*. Wiesbaden. Springer. 119-153.

Bohnsack, R. (2013). Typenbildung, Generalisierung und komparative Analyse: Grundprinzipien der dokumentarischen Methode. In: Bohnsack, R., Nentwig-Gesemann, I., & Nohl, A. (Hrsg.). *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS, 241-270.

Bohnsack, R. (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden*. (9. Aufl.). Stuttgart: UTB.

- Bohnsack, R., Nentwig-Gesemann, I., & Nohl, A. (2013). Einleitung: Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. In: Bohnsack, R., Nentwig-Gesemann, I., & Nohl, A. (Hrsg.). *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS, 9-32.
- Breidenstein, G., & Hirschauer, S. (2002). Endlich fokussiert? Weder ‚Ethno‘ noch ‚Graphie‘. Anmerkungen zu Hubert Knoblauchs Beitrag „Fokussierte Ethnographie“. *Sozialer Sinn*, 3(1), 123-141.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H., & Nieswand, B. (2013). *Ethnographie: Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz: UVK-Verl.-Ges.
- Breunung, L., & Roethe, T. (1989). „... die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit“: Die Zeugenbelehrung im Gesetzestext und im richterlichen Handeln. *Zeitschrift Für Rechtssoziologie*, 10(2), 131-147.
- Collin, F. (2008). *Konstruktivismus für Einsteiger*. Stuttgart: UTB.
- Connell, R. W. (2001). ‘The social organisation of masculinity’. In: Whitehead, S., & F. J. Barrett (Eds). *The Masculinities Reader*. Cambridge: Polity Press, 30–50.
- Connell, R. W., & Messerschmidt, J. W. (2005). ‘Hegemonic masculinity: Rethinking the concept’. *Gender and Society*, 19(6), 829–859.
- Dahlberg, L. (2009). Emotional Tropes in the Courtroom: On Representation of Affect and Emotion in Legal Court Proceedings. *Law and Humanities*, 3(2), 175-205.
- Dahrendorf, R. (2006). *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. (16 Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deckers, R. (2014). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte*. (2. Aufl.). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Dimbath, O. (2016). *Einführung in die Soziologie*. (3.Aufl.). Paderborn: Wilhelm Fink.
- Doak, J. (2005). Victims' Rights in Criminal Trials: Prospects for Participation. *Journal of Law and Society*, 32(2), 294-316.
- Doak, J. & Taylor, L. (2013) ‘Hearing the voices of victims and offenders: the role of emotions in criminal sentencing.’. *Northern Ireland legal Quarterly*, 64(1), 25-46.

Döge, P. (2013). *Männer - Die Ewigen Gewalttäter? Gewalt von und gegen Männer in Deutschland*. (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Eckes, T. (2008). Geschlechterstereotype: Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen. In: Becker R., & Kortendiek, B. (Hrsg.) *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 172-189.

Elbe, M. (2016). *Sozialpsychologie der Organisation: Verhalten und Intervention in sozialen Systemen*. Berlin: Springer.

Emerson, R., Fretz, R., & Shaw, L. (2011). *Writing ethnographic fieldnotes*. (2. Ed.). Chicago: Univ. of Chicago Press.

Esser, H. (2007). Soll das denn alles (gewesen) Sein? Anmerkungen zur Umsetzung der soziologischen Systemtheorie in empirische Forschung. *Soziale Welt*, 58(3), 351-358.

European Union Agency for Fundamental Rights (2014). „*Violence Against Women: an EU-wide survey. Main results*“. Luxemburg. <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> [Letzter Zugriff 28.5.2018].

Fielding, N. (2013). Lay people in court: The experience of defendants, eyewitnesses and victims. *British Journal of Sociology*, 64(2), 287-307.

Flick, U., Kardorff, E. von, & Steinke, I. (2015). *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*. (11. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl.

Franke, B., Seifert, D., Anders, S., Schröer, J., & Heinemann, A. (2004). Gewaltforschung zum Thema „häusliche Gewalt“ aus kriminologischer Sicht. *Rechtsmedizin*, 14(3), 193-198.

Frese, H. (2009). Fünfundzwanzig Jahre Opferhilfe in Hanau. In: HANAUER HILFE e.V. (Hrsg.): *Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9-14.

Friedman, L. M. (1976). *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Froschauer, U., & Lueger, M. (2009). *Interpretative Sozialforschung: Der Prozess*. Wien: Facultas. WUV.



Fuchs, H. (2012). *Österreichisches Strafrecht - Allgemeiner Teil 1: Grundlagen und Lehre von der Straftat*. (8. Aufl.). Wien: Verl. Österreich: Springer.

Fuchs, H., & Ratz, E. *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung*. (1. - 267. Lieferung). Wien: Manz Online. Stand 13.11.2017.

Fuchs, P. (1993). *Niklas Luhmann - beobachtet: Eine Einführung in die Systemtheorie*. (2. Aufl.). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Geertz, C. (2015). *The interpretation of cultures: Selected essays* (13 Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gobo, G. (2008). *Doing ethnography*. Los Angeles: SAGE Publ.

Goffman, E. (1969). *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.

Greuel, L., Fabian, T., & Stadler, M. (1997). *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*. Weinheim: Beltz, Psychologie-Verlag-Union.

Grizelj, M. (2012). Operation/Beobachtung. In: Jahraus, O., Nassehi, A., Grizelj, M., Saake, I., Kirchmeier, C., & Müller, J. (Hrsg.). *Luhmann-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*. Stuttgart: Metzler, 107-110.

Haller, B., & Hofinger, V. (2007). Wie sieht die Praxis aus? Ergebnisse der Untersuchung zur Prozessbegleitung in Österreich 2006/2007. In: Wohlatz, S. (Hrsg.). *RECHT WÜRDE HELFEN: Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Tagungsdokumentation*. Wien, 33-42.

HANAUER Hilfe e.V. (2009). *Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hanloser, M. (2010). *Das Recht des Opfers auf Gehör im Strafverfahren: Ein Vorschlag zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren auf der Grundlage einer Betrachtung des Victim Impact Statement im US-amerikanischen Recht*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Hänni, J. (2016). Phänomenologie der juristischen Entscheidung. In: Landweer, H., Koppelberg, D., & Bernhardt, F. (Hrsg.). *Recht und Emotion: 1: Verkannte Zusammenhänge*. Freiburg/München: Verlag Karl Alber, 227-248.

Henecka, H. (2015). *Grundkurs Soziologie*. (10. Aufl.). Stuttgart: UTB GmbH.

Hilbert, R. A. (1981). Toward an improved understanding of "role". *Theory and Society*, 10(2), 207-226.

Hilf, M., & Anzenberger, P. (2008). Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 22, 886-894.

Hirschauer, S. (2001). Ethnografisches Schreiben und die Schweigsamkeit des Sozialen: Zu einer Methodologie der Beschreibung. *Zeitschrift für Soziologie*, 30(6), 429-451.

Hirschauer, S., & Amann, K. (1997). *Die Befremdung der eigenen Kultur: Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hirschauer, S., & Bergmann, J. (2002). Willkommen im Club! Eine Anregung zu mehr Kontingenzfreudigkeit in der qualitativen Sozialforschung: Kommentar zu A. Nassehi und I. Saake in ZfS 1/2002. *Zeitschrift Für Soziologie*, 31(4), 332-336.

Hoffmann, L. (1983). *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Narr.

Holstein, J. A., & Miller, G. (1990). Rethinking victimization: An interactional approach to victimology. *Symbolic Interaction*, 13(1), 103-122.

Horne, C. (2001). Sociological Perspective on the Emergence of Social Norms. In: Hechter, M. & Opp, K.-D. (Hrsg.). *Social Norms*. New York: Russell Sage Foundation.

Hönisch, B. & Pelikan, C. (1999). *Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Das Strafverfahren und der außergerichtliche Tatausgleich*. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie. Wien.

Hörnle, T. (2006). Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht. *JuristenZeitung*, 61(19), 950-958.

Hughes, J., King, V., Rodden, T., & Andersen, H. (1994). Moving out from the control room: Ethnography in system design. In: Futura, R., & Neuwirth, C. (Eds.). *Transcending Boundaries. Proceedings of the Conference on Computer Supported Cooperative Work*. Chapel Hill, 429-439.

Jackson, J. (2003). Justice for All: Putting Victims at the Heart of Criminal Justice? *Journal of Law and Society*, 30(2), 309-337.

Jansen, G. (2004). *Zeuge und Aussagepsychologie*. Heidelberg: C.F. Müller.

Jensen, S. (1983). *Systemtheorie*. Stuttgart: Kohlhammer.

Kavemann, B. (2002). Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem? Projekt WiBIG, Vortrag an der FHVR Berlin 18.11.2002, Osnabrück. In: Sticher-Gil, B. (Hrsg.). *"Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich - ein vernachlässigtes Problem !?"* Tagungsdokumentation. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Berlin.

Kenney, J. S., & Clairmont, D. (2009). Using the Victim Role as both Sword and Shield. The Interactional Dynamics of Restorative Justice Sessions. *Journal of Contemporary Ethnography*, 38(3), 279-307.

Kiefl, W., & Lamnek, S. (1986). *Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München: Fink.

Kieserling, A. (1999). *Kommunikation unter Anwesenden: Studien über Interaktionssysteme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kiss, G. (1990). *Grundzüge und Entwicklung der Luhmannschen Systemtheorie*. (2., Aufl.). Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

Knoblauch, H. (2001). Fokussierte Ethnographie. *Soziologie, Ethnologie und die neue Welle der Ethnographie. Sozialer Sinn*, 2(1), 123-141.

Knoblauch, H. (2002). Fokussierte Ethnographie als Teil einer soziologischen Ethnographie. *Sozialer Sinn*, 3(1), 129-136.

Knoblauch, H. (2007). Wer beobachtet? Zum Subjekt der Beobachtung in der Ethnographie. *Soziale Welt*, 58 (3), 345-349.

Kohl, K. (1993). *Ethnologie - die Wissenschaft vom kulturell Fremden: Eine Einführung*. München: Beck.

Korte, H., & Schäfers, B. (2016). *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*. (9. Aufl.). Wiesbaden: Springer.

Kühl, S. (2007). Formalität, Informalität und Illegalität in der Organisationsberatung: Systemtheoretische Analyse eines Beratungsprozesses. *Soziale Welt*, 58(3), 271-293.

Lamnek, S., & Krell, C. (2016). *Qualitative Sozialforschung: Mit Online-Material* (6. Aufl.). Weinheim: Beltz.

Lautmann, R. (2011). *Justiz – Die Stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lee, D., & Brosziewski, A. (2007). Participant Observation and Systems Theory: Theorizing the Ground. *Soziale Welt*, 58 (3), 255-269.

Legnaro, A., & Aengenheister, A. (1999). *Die Aufführung von Strafrecht. Kleine Ethnographie gerichtlichen Verhandeln*. Baden-Baden: Nomos.

Linton, R. (1964). *The study of man: An introduction*. New York: Appleton-Century-Crofts.

Llewellyn, K. N. (1940). The Normative the Legal, and the Law-Jobs: The Problem of Juristic Method. *The Yale Law Journal*, 49(8), 1355-1400.

Lofland, J. (1979). Feldnotizen. In: Gerdes, K. (Hrsg). *Explorative Sozialforschung: Einführende Beiträge aus "Natural Sociology" und Feldforschung in den USA*. Stuttgart: Enke, 110-120.

Luhmann, N. (1984). *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, N. (1991). *Soziologische Aufklärung 1: Aufsätze zur Theorie Sozialer Systeme*. (6 Aufl.). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Luhmann, N. (1993). *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, N., (1999). *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. (2. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, N. (2001). *Aufsätze und Reden*. Stuttgart: Reclam.

Luhmann, N. (2008). *Rechtssoziologie* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Luhmann, N. (2009). *Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft* (6. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Luhmann, N. (2013). *Legitimation durch Verfahren* (9. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Lüders, C. (2015). Beobachten im Feld und Ethnographie. In Flick, U., Kardorff, E. von, & Steinke, I. (Hrsg.). *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*. (11. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl., 384-401.
- Malinowski, B. (1979). Argonauten des westlichen Pazifik: Ein Bericht über Unternehmungen und Abenteuer der Eingeborenen in den Inselwelten von Melanesisch-Neuguinea. In: Kramer, F. (Hrsg.). *Bronislaw Malinowski: Schriften in vier Bänden, Band 1*. Frankfurt am Main: Syndikat.
- Maturana, H., & Varela, F. J. (2015). *Der Baum der Erkenntnis: Die biologischen Wurzeln des menschlichen Erkennens*. (6. Aufl.). Frankfurt am Main: Fischer.
- Mayr, K. (2007). Rationalität und Plausibilität in klinischen Ethikkomitees. Die Echtzeitlichkeit von Kommunikation als Empirie der Systemtheorie. *Soziale Welt*, 58(3), 323-344.
- Mead, G. (1959). *Mind, self, and society: From the standpoint of a social behaviorist*. (11. Aufl.). Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Pr.
- Merkens, H. (1992). Teilnehmende Beobachtung: Analyse von Protokollen teilnehmender Beobachtung. In: Hoffmeyer-Zlotnik J. H. P. (Hrsg.). *Analyse verbaler Daten: über den Umgang mit qualitativen Daten*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 216-247.
- Merton, K. R. (1957). The Role Set: Problems in Sociological Theory. *The British Journal of Sociology*, 8(2), 106-120.
- Merton, K. R. (1968). *Social Theory and Social Structure*. (3. Ed.). New York and London: The Free Press.
- Miebach, B. (2014). *Soziologische Handlungstheorie: Eine Einführung*. (4. Aufl.). Wiesbaden: Springer.
- Nentwig-Gesemann, I. (2013). Die Typenbildung der dokumentarischen Methode. In: Bohnsack, R., Nentwig-Gesemann, I., & Nohl, A. (Hrsg.). *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS, 295- 323.
- Opitz, S. (2012). Doppelte Kontingenz. In: Jahraus, O., Nassehi, A, Grizelj, M., Saake, I., Kirchmeier, C., & Müller, J. (Hrsg.). *Luhmann-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*. Stuttgart: Metzler, 75-77.

Österreichisches Institut für Familienforschung (2011). *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Österreichisches Institut für Familienforschung. Österreich: Wien. [http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere\\_Publikationen/gewaltpraevalenz\\_2011.pdf](http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/gewaltpraevalenz_2011.pdf) [Letzter Zugriff 28.05.2018].

Panhuysen, U. (2017). *Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit: Ein Beitrag zur Stellung des Zeugen und Sachverständigen im Strafprozess*. Berlin: De Gruyter, (zuerst: 1964).

Parsons, T. (1991). *The social system*. (New Ed. 1. publ.). London: Routledge.

Parsons, T., Shils, E. A., Allport, G. W., Kluckhohn, C., Murray, H. A., Sears, R. R., Sheldon, R. C., Stouffer, S. A., & Tolman, Edward C. (1951). Some Fundamental Categories of the Theory of Action: A General Statement. In: Parsons, T., & Shils, E. A. (Hrsg.). *Toward a General Theory of Action*. Cambridge and Massachusetts: Harvard University Press, 3-29.

Pelikan, C. (2002). Die Wirkungsweise strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Der Strafprozess und der Außergerichtliche Tatausgleich im Vergleich – Qualitative Methoden der Datenerhebung und der Datenanalyse. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 3 (1). <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0201169>. (Letzter Zugriff: 12 Juni 2018).

Popitz, H. (1967). *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*. Tübingen: C. B. Mohr.

Pühringer, L. (2011). *Die Rechte von Opfern im österreichischen Strafverfahren*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Raab, J. (2014). *Erving Goffman*. (2. Aufl.). Konstanz: UVK-Verl.-Ges.

Raiser, T. (2013). *Grundlagen Der Rechtssoziologie*. (6. Aufl.). Stuttgart: UTB.

Rasch, W. (2008). Introduction: The Form of The Problem. *Soziale Systeme*, 14(1), 3-17.

Reese-Schäfer, W. (2011). *Niklas Luhmann zur Einführung*. (6. Aufl.). Hamburg: Junius.

Rehbinder, M. (2014). *Rechtssoziologie*. (8.Aufl.). München: Beck.

Reichertz, J. (2015). Objektive Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In: Flick, U, Von Kardorff, E., & Steinke, I. (Hrsg.). *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*. (11. Aufl.). Rowohlt's Enzyklopädie, 514-537.

- Reingruber, M. (2009). *Die Funktionäre des Rechts im Strafgerichtsprozess. Eine teilnehmende Beobachtung im Gerichtssaal*. Diplomarbeit. Universität Wien.
- Roach Anleu, S., Bergman Blix, S., Mack, K., & Wettergren, A. (2016). Observing judicial work and emotions: Using two researchers. *Qualitative Research*, 16(4), 375-391.
- Ryle, G. (1949). *The Concept of Mind*. London: Hutchinson.
- Safferling, C. (2010). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 122(1), 87-116.
- Sautner, L. (2010). *Opferinteressen und Strafrechtstheorien: Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*. Innsbruck: Studien-Verlag.
- Sautner, L. (2014). *Viktimologie: Die Lehre von Verbrechenopfern; Lehrbuch*. Wien: Verlag Österreich.
- Sautner, L., & Hirtenlehner H. (2008). Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts. Bericht von der Linzer Opferbefragung. *Österreichische Juristen Zeitung*, Heft 14-15, 574.
- Schaper, J. (1985). *Studien Zur Theorie und Soziologie des gerichtlichen Verfahrens: Ein Beitrag zur Diskussion um Grundlagen und Grundbegriffe von Prozeß und Prozeßrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Scheffer, T. (2010). Ethnographie mit System am Beispiel von Englischen Strafverfahren. In: John, R., Henkel, A., & Rückert-John, J. (Hrsg). *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Wiesbaden: Verlag. für Sozialw., 141-160.
- Scheuch, E., & Kutsch, T. (1972). *Grundbegriffe der Soziologie: 1: Grundlegung und elementare Phänomene*. (2. Aufl.). Stuttgart: Teubner.
- Schneider, W. L. (1992). Hermeneutik sozialer Systeme. Konvergenzen zwischen Systemtheorie und philosophischer Hermeneutik. *Zeitschrift für Soziologie*, 21(6), 420-439.
- Schneider, W. L. (2009). *Grundlagen der soziologischen Theorie. Band 3: Sinnverstehen und Intersubjektivität – Hermeneutik, funktionale Analyse, Konversationsanalyse und Systemtheorie*. (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schnell, R., Hill, P., & Esser, E. (2013). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. (10. Aufl.). München: Oldenbourg.

Schütz, A. (1971). *Gesammelte Aufsätze. Band 1: Das Problem der sozialen Wirklichkeit*. Den Haag: Nijhoff.

Schütz, A. (2016). *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie*. (7. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schütz, A., & Luckmann, T. (2003). *Strukturen der Lebenswelt*. (2. Aufl.). Konstanz: UVK.

Schützeichel, R. (2016). Soziologie des Rechtsgefühls. In: Landweer, H., Koppelberg, D., & Bernhardt, F. (Hrsg.). *Recht und Emotion 1: Verkannte Zusammenhänge*. Freiburg/München: Verlag Karl Alber.

Seßler, K. (2012). Erwartung. In: Jahraus, O., Nassehi, A, Grizelj, M., Saake, I., Kirchmeier, C., & Müller, J. (Hrsg.). *Luhmann-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*. Stuttgart: Metzler, 79-81.

Shapland J., & Hall M. (2007). What do we know about the effects of crime on victims? *International Review of Victimology*, 14(2), 175-217.

Shapland, J., & Hall, M. (2010). Victims at court: necessary accessories or principal players at centre stage. In: Bottoms, A., & Roberts, J. V. (Eds.). *Hearing the victim. Adversarial justice, crime victims and the state*. Cullompton: Willan, 163-188.

Silverman, D. (2016). *Qualitative research*. (4. Eds.). London: SAGE.

Siri, J. (2012). System/Umwelt. In: Jahraus, O., Nassehi, A, Grizelj, M., Saake, I., Kirchmeier, C., & Müller, J. (Hrsg.). *Luhmann-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*. Stuttgart: Metzler, 123-125.

Smith, O., & Skinner, T. (2012). Observing Court Responses to Victims of Rape and Sexual Assault. *Feminist Criminology*, 7(4), 298-326.

Spencer-Brown, G. (1979). *Laws of form*. New York: Dutton.

Sprenger, A. (1989). Teilnehmende Beobachtung in prekären Handlungssituationen – Das Beispiel Intensivstation. In: Aster, R, Merckens H., & Repp, M. (Hrsg.). *Teilnehmende Beobachtung. Werkstattberichte und methodologische Reflexion*. Frankfurt am Main: Campus Verlag, 35-57.



Stabentheiner, J. (2002). § 49 Scheidung wegen Verschulden (Eheverfehlung). In: Rummel, P. & Lukas, M. (Hrsg.). *Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*. Wien: Manz. (online: Stand: 1.5.2017).

Stangl, W. (2008). Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren. *Neue Kriminalpolitik*, 20(1), 15-18.

STATISTIK AUSTRIA (2017). Gerichtliche Kriminalstatistik. Wien. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html) (letzter Zugriff: 12.12.2017).

Steinert, H. (1998). Täter-, Opfer- und andere Orientierungen in der Kriminalpolitik. *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 20(3), 12-22.

Steller, M., & Volbert, R. (1997). *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch*. Bern: Huber.

Strobl, R. (2004). Constructing the victim: Theoretical reflections and empirical examples. *International Review of Victimology*, 11(2), 295-311.

Stückler, A. (2010). *Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers. Das Opfer und seine Rechte im Strafprozessreformgesetz*. Masterarbeit. Universität Wien.

Stückler, A. (2014). Die Feminisierung des Opfers als diskursive Strategie im Kampf um Opferrechte. Eine wissenssoziologisch-diskursanalytische Annäherung an den Prozess der Rechtsentstehung am Beispiel der Opferrechte im österreichischen Strafprozessreformgesetz. *Zeitschrift Für Rechtssoziologie*, 34(1-2), 183-203.

Sundaram, V., Helweg-Larsen, K., Laursen, B., & Bjerregaard, P. (2004). Physical violence, self rated health, and morbidity: Is gender significant for victimisation? *Journal of Epidemiology and Community Health*, 58(1), 65-70.

Thomauske, N. (2017). *Sprachlos gemacht in Kita und Familie: Ein deutsch-französischer Vergleich von Sprachpolitiken und -praktiken*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Turner, H. R. (1962). Role Taking. Process Versus Conformity. In: Rose, A. M. (Ed.). *Human Behaviour and Social Processes. An Interactionist Approach*. Boston: Houghton Mifflin Company, 20-40.

Turner, H. R. (2006). Role Theory. In: Turner, J. (Ed.). *Handbook of sociological theory*. New York: Springer, 233-254.

Vogd, W. (2004). *Ärztliche Entscheidungsprozesse im Krankenhaus im Spannungsfeld von System- und Zweckrationalität: Eine qualitative rekonstruktive Studie*. (2. Aufl.) Berlin: VWF.

Vogd, W. (2007). Empirie oder Theorie? Systemtheoretische Forschung jenseits einer vermeintlichen Alternative. *Soziale Welt*, 58 (4), 295-321.

Vogd, W. (2009). Systemtheorie und Methode? Zum komplexen Verhältnis von Theoriearbeit und Empirie in der Organisationsforschung. *Soziale Systeme*, 15 (1), 98-137.

Vogd, W. (2011). *Systemtheorie und rekonstruktive Sozialforschung - eine Brücke*. (2. Aufl.). Opladen: Barbara Budrich.

Weber, M. (1976). *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie* (Studienausgabe, 5.Aufl.). Tübingen: Mohr.

Weinbach, C. (2004). *Systemtheorie und Gender: Das Geschlecht im Netz der Systeme*. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.

Wessel, E., Drevland, G., Eilertsen, C., & Magnussen, B. (2006). Credibility of the Emotional Witness: A Study of Ratings by Court Judges. *Law and Human Behavior*, 30(2), 221-230.

West, C., & Zimmerman, D. (1987). Doing Gender. *Gender & Society*, 1(2), 125-151.

Wiswede, G. (1977). *Rollentheorie*. Stuttgart: Kohlhammer.

Wolff, S. (1994). Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihren Aussagen als Handlungs- und Darstellungsproblem. In: Hof, H., Kummer, P., & Weingart, P. (Hrsg.). *Recht und Verhalten: Verhaltensgrundlagen des Rechts - zum Beispiel Vertrauen*. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 21-36.

Wolff, S., & Müller, H. (1995). „Sie sind hier bei Gericht“ – Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. *Zeitschrift Für Rechtssoziologie*, 16(2), 192-220.

Wolff, S., & Müller, H. (1997). *Kompetente Skepsis: Eine konversationsanalytische Untersuchung Zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag.